Crim.
244
bd

Crim.
244 vo

Digitized by Google

<36632297290017

<36632297290017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Preußische Straf-Gesetzbuch

nebst dem

Einführungs-Gesetz.

Mit den Motiven

des

Hohen Justiz-Ministerii und der beiden Kammern,

und Hinweisungen

auf die ältere Gesetzgebung und die früheren Entwürfe.

Ein praktisches Handbuch,

nach den amtlichen Quellen zusammengestellt

für

Richter, Staats- und Rechts-Anwälte

sowie zum Selbststudium

für

Referendarien und Auskultatoren

von

C. F. Müller,

Rechts-Anwalt.

Berlin, 1851.

Verlag von Gustav Hempel.

385.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Das Handbuch des neueſten preußiſchen Strafrechts, welches dem Publikum hiermit übergeben wird, ſucht ſeinen Werth nicht in Demjenigen, was die Bearbeitung dem Werke Eigenes hinzugebracht hat. Es war die Abſicht, durch eine möglichſt ſorgfältige und überſichtliche Vertheilung des reichen authentiſchen Stoffes, der uns durch die anerkennungswürdigſte Bereitwilligkeit hochverdienter Mitarbeiter an dem Geſetzbuche zugänglich gemacht wurde, der preußiſchen Strafrechtspflege nützlich zu werden. In wieweit unſer Streben erreicht iſt, wird ſich aus einer längeren Benutzung unſerer Bearbeitung ergeben.

Wir geſtatten uns hier nur einige Worte über die Geſichtspunkte, denen wir gefolgt ſind.

Es lagen uns bereits während der Reviſion des Geſetzentwurfs durch die Kammern der Entwurf ſelbſt und die von dem Miniſterium demſelben zur Erläuterung beigegebenen Motive vor. Es kam nun darauf an, den Gang des Reviſionsgeſchäfts, einerſeits ſofern daſſelbe Modifikationen des materiellen Inhalts herbeiführte, andererſeits ſofern Redaktions- und Faſſungsänderungen aus der Reviſion hervorgingen, unter möglichſter Berückſichtigung der beſtehenden altländiſchen, gemeinrechtlichen und rheiniſchen Strafgeſetzgebung, ſo wie der zahlreichen Entwürfe früherer Jahre nebſt deren Motiven, und der Reſultate der Erörterungen, welche an deren Berathung in den ſtändiſchen Korporationen ſich geknüpft haben, ſorgſam zu verfolgen.

Nach vollendeter Vorberathung in den Kommiſſionen der beiden Kammern lag nun in den Kommiſſionsberichten ein ſchätzbares Material vor, das nur einige Redaktionsarbeit und eine gewiſſenhafte Disponirung nach Maßgabe der Erforderniſſe eines praktiſchen und authentiſchen Kommentars erwartete, um in der Geſtalt eines

Digitized by Google

solchen dem Verständniß des Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen so wie der wichtigen Auffassung der gesetzgeberischen Intentionen förderlich zu sein.

Vor Allem mußte diesem Zwecke der Kommissionsbericht für die zweite Kammer dienen, insofern dieser die Gründe für die Beibehaltung, beziehungsweise die Umgestaltung des Werkes im Ganzen und in den einzelnen Theilen und die Rechtfertigung desselben nach Form und Inhalt in derjenigen Gestalt entwickelt, in der ihm die Genehmigung aller Faktoren der Gesetzgebung zu Theil geworden ist. Die Darlegungen dieses Kommissionsberichtes, in Verbindung mit den Begründungen, welche das Justizministerium den Vorschlägen seines Entwurfs gegeben und mit den Ausführungen, durch welche die Kommission für Rechtspflege Namens der Ersten Kammer ihren Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten rechtfertigte, boten die legislativen Materialien für eine Erläuterung und in zweifelhaften Fällen für eine Auslegung der Anordnungen unseres neuen Strafgesetzbuches. In den meisten Fällen, in welchen die eine oder die andere der bezeichneten authentischen Quellen unserem Werke wörtlich einverleibt wurde, ist der Ursprung angegeben. Häufig schien unserem Zwecke entweder eine Kürzung zu genügen oder eine Verarbeitung des vorgelegenen Stoffes förderlicher zu sein.

Diese Gesichtspunkte, durch welche wir uns bei der Bearbeitung der legislativen Materialien leiten ließen, geben uns, wie wir hoffen, einen Anspruch auf den Dank des juristischen, — und in mittelbarer Folge auch auf den des nichtjuristischen Publikums. Durch die kommentirende Veröffentlichung der Intentionen, welche dem Gesetzbuch die Gestalt und den Inhalt, in denen es zur Anwendung dargeboten wird, verliehen haben, ist, wie wir meinen, jene üppige Saat der Kontroversen, die sonst auf dem nur zu fruchtbaren Boden neuer Gesetzeswerke aufzuschießen pflegt, wenigstens für längere Zeit im Keime erstickt.

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die bisherigen Preußischen Strafrechtssysteme.

Das Strafrecht des Allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. 20.) darf unbedenklich als der unvollkommenste Theil der Preußischen Gesetzbücher bezeichnet werden. Es ist in einer Zeit entstanden, in welcher die wissenschaftlichen Bestrebungen und philosophischen Forschungen ausgezeichneter Männer zwar die wunden Stellen und Gebrechen des damaligen positiven Rechts bereits schonungslos aufgedeckt hatten, aber aus dem kaum begonnenen Kampfe der Ansichten und Systeme noch wenig feste Resultate hervorgegangen, namentlich die sicheren Grundlagen noch nicht gewonnen waren, welche gegenwärtig die Strafrechtsphilosophie den Gesetzgebungen darbietet. Das Prinzip der Humanität war zur Geltung gelangt, aber die Verfolgung dieses Prinzips führte noch auf mancherlei Ab- und Irrwege. Dem Strafrecht des Landrechts liegt das Bestreben zu Grunde, von den Verbrechen oder Vergehen, welche denkbarer Weise vorkommen können, wo möglich kein einziges ungenannt und mit Strafe unbedroht zu lassen, um dadurch einerseits Jeden, auch den Geringsten im Volke, in den Stand zu setzen, die Folgen seiner gesetzwidrigen Handlungen unmittelbar aus bestimmten Paragraphen sich klar machen zu können, und um andererseits jede richterliche Willkühr abzuschneiden und dem Richter für jeden möglichen Fall auch eine bestimmte Strafvorschrift darzubieten. Es enthält daher eine Masse von feinen Distinktionen und Definitionen und ergeht sich in einer überaus reichen Kasuistik, die aber doch für die unendliche Mannigfaltigkeit der im wirklichen Leben vorkommenden Fälle in keiner Art ausreichen konnte. Dieser Mangel trat gleich Anfangs hervor, er wurde aber von Jahr zu Jahr um so fühlbarer, jemehr die Rechtsansichten und Verhältnisse, die Beziehungen der Einzelnen zu einander und zum Staate sich änderten und umgestalteten. Für die durch solche neuen Ansichten, Verhältnisse und Beziehungen bedingten strafrechtlichen Fälle mangeln jetzt spezielle Vorschriften, es mangeln aber zugleich auch die leitenden Grundsätze, in welchen der Richter Hülfe suchen und finden könnte, weil eben das Streben nach erschöpfendem Detail solche Grundsätze gar nicht aufstellen ließ oder wenigstens die Auffindung und Anwendung derselben sehr erschwert. Das Landrecht enthält noch Strafarten, welche mit der heutigen Civilisation nicht mehr vereinbar sind; es verbindet mit der Strafe

die formelle Vernichtung der Ehre, häufig nicht blos da, wo dieselbe in dem Verbrecher thatsächlich wirklich erstorben ist, sondern auch da, wo dieses Lebens-Element noch vorausgesetzt werden darf und mit demselben also die ausschließlich oder doch hauptsächlich auf ihm beruhende Hoffnung der Besserung vernichtet wird; es bringt die schwerste und am meisten bestrittene aller Strafarten, die Todesstrafe, zu häufig zur Anwendung, es knüpft an dieselbe noch zwecklose Martern und erstreckt seine Strafen sogar, noch über den Tod hinaus, auf den Körper des Verbrechers und auf seine Hinterbliebenen. — Es ist überhaupt vielfach zu hart in seinen Strafbestimmungen und überläßt sich daneben doch auch wieder einer weichlichen Schonung. Es bemißt seine Strafen und Strafarten nicht blos nach der Strafwürdigkeit der Handlungen, sondern oft auch nach der Verschiedenartigkeit der Stände und bürgerlichen Verhältnisse. Es enthält außer den positiven Strafbestimmungen auch eine große Menge von Belehrungen, Warnungen und polizeilichen Vorbeugungs-Maaßregeln, und glaubt Handlungen, welche lediglich dem Gebiete der Moral, der Liebespflichten angehören, in einzelnen Fällen durch Strafandrohungen erzwingen zu können.

Das bisherige Strafrecht kennt endlich zwischen der Verurtheilung in die gesetzliche (ordentliche) Strafe und der völligen Freisprechung noch zwei Abstufungen, — die Verurtheilung in eine außerordentliche Strafe und die vorläufige Freisprechung, welche, über die Entbindung von der Anklage hinausgehend, ebenfalls mit gewissen Nachtheilen für den Angeschuldigten verbunden ist, und läßt die Zufügung eines Strafübels auch in solchen Fällen zu, wo dieselbe wegen eines Mangels an dem subjektiven oder objektiven Thatbestande der inneren Rechtfertigung entbehrt. — So ließen sich noch manche Mängel, namentlich die der Redaktion hervorheben. Es bedarf dessen jedoch nicht. Denn der beste Beweis für die Mangelhaftigkeit des landrechtlichen Strafrechts liegt darin, daß der Gesetzgeber selbst nicht nur sehr bald nach dessen Emanation in den bekannten Cirkular-Verordnungen vom 30. Dezember 1798 und 26. Februar 1799 über ganze Materien des Strafrechts, namentlich über die am häufigsten vorkommenden strafbaren Handlungen (Injurien, Diebstahl, Raub, Hehlerei u. s. w.) neue und umfassende Bestimmungen erlassen zu müssen glaubte, sondern auch schon damals die Nothwendigkeit einer allgemeinen Revision der Strafrechte anerkannte und diese im Jahre 1805 in dem Publikations-Patente der Kriminal-Ordnung als bereits eingeleitet verkündete. Daß aber in der That nur durch eine solche allgemeine Revision und die daran zu knüpfende Emanation eines vollständigen neuen Strafgesetzbuchs den anerkannten Mängeln abgeholfen werden konnte, stellte sich von Jahr zu Jahr mehr heraus. Denn die Versuche, die einzelnen Mängel des bestehenden Rechts durch besondere Verordnungen zu beseitigen, hatten so wenig zu einem befriedigenden Resultate geführt, daß z. B. die in der Verordnung vom 18. Dezember 1848 angeordnete Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmungen des Landrechts in Stelle der vorgedachten Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und des vierten Abschnitts

Digitized by Google

der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 als eine Verbesserung anerkannt werden mußte.

Auf einer noch mangelhafteren Basis als dem allgemeinen Landrechte beruht die Strafrechtspflege in denjenigen Theilen der Monarchie, wo zur Zeit noch das gemeine deutsche Strafrecht, also im Wesentlichen die im Jahre 1532 promulgirte Carolina oder Hals-Gerichtsordnung des Kaisers Karl V. zur Anwendung kommt (in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz).

Dagegen steht allerdings das im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Köln Gesetzeskraft habende Strafrecht auf einer höhern Stufe. Von manchen Vorwürfen ist indeß auch das rheinische Strafrecht nicht frei zu sprechen, namentlich von dem nicht, daß es nicht nur zum Theil ganz exorbitant strenge Strafbestimmungen enthält, sondern auch einige, der jetzigen Zeit nicht mehr entsprechende oder ausführbare Strafarten (den bürgerlichen Tod, die schwere, lebenslängliche Kettenstrafe, die Brandmarkung, das Halseisen, die Deportation) androht. Auch hat das rheinische Strafrecht dadurch relativ an Werth verloren, daß es von der Fortbildung, deren der code pénal in Frankreich selbst durch die Gesetzgebung und Gerichtspraxis unausgesetzt sich zu erfreuen hatte, der Natur der Sache nach keinen Nutzen ziehen konnte.

War nun aber hiernach jede der drei bei uns bestehenden Strafgesetzgebungen schon an sich einer Revision bedürftig, so gestaltete sich dies Bedürfniß dadurch zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit, daß diese drei Gesetzgebungen in demselben Staate nebeneinander bestanden. Der Staat, der als eine Einheit anerkannt sein will, darf, selbst wenn in anderen Theilen der Gesetzgebung eine Verschiedenartigkeit zugestanden werden könnte, doch ganz gewiß in den Strafgesetzen eine solche nicht dulden. Um in dieser Beziehung eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze für absolut unstatthaft zu erklären, war es nicht erst nöthig, diesen Grundsatz in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen. — Die Staatsgewalt, welche dieselbe Handlung in verschiedenen Landestheilen verschiedenartig bestraft, geräth mit sich selbst in Widerspruch, und macht sich hier oder dort einer Ungerechtigkeit oder einer Pflicht-Vernachlässigung schuldig.

II.

Geschichte des Strafgesetzbuchs.

Die Staatsregierung hatte das Bedürfniß eines neuen für den ganzen Umfang der Monarchie zu erlassenden Strafgesetzbuchs, — ein Bedürfniß, dessen Abhülfe laut in der Richterwelt und außerhalb derselben gefordert ward — längst selbst erkannt. Als im Jahre 1826, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28. Januar und 24. Juli 1826,

Digitized by Google

die allgemeine Revision der Gesetzgebung unter der Leitung des damaligen Justizministers v. Danckelmann begann, wurde die Revision des 20. Titels im 2. Theile des Allgemeinen Landrechts als das erste und dringendste Pensum des ganzen Revisions-Geschäftes bezeichnet. Die Arbeiten der Revisoren wurden in den Jahren 1827 bis 1830 in der Gesetz-Revisions-Kommission und demnächst — wenigstens zum Theil — auch im Königl. Staats-Ministerium zur Berathung gebracht. Aus dieser Berathung ging im Jahre 1833 der „Revidirte Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Königl. Preußischen Staaten" hervor, welcher zum Zweck der Staatsraths-Berathungen zuerst im Jahre 1833 in Quartformat, und da diese Berathungen nicht sofort beginnen konnten, nach einer nochmaligen Ueberarbeitung im Jahre 1836 in Oktav-Format abgedruckt wurde.

Um die Vollendung des Werkes zu beschleunigen, wurde auf den Antrag der beiden Justizminister v. Kamptz und Mühler, mit Beseitigung des für die Staatsraths-Berathungen vorgeschriebenen regelmäßigen Verfahrens, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1838 die spezielle Prüfung des Entwurfes einer aus dem Präsidenten des Staatsrathes, den beiden Justizministern, dem Minister des Innern und fünf andern Mitgliedern des Staatsrathes bestehenden Kommission übertragen und dem Plenum des Staatsraths nur in Betreff der von der Kommission zu bezeichnenden Hauptgrundsätze eine spezielle Erörterung, in Betreff der einzelnen Bestimmungen aber gewissermaaßen nur ein Superarbitrium vorbehalten. Die Arbeiten der Kommission begannen sofort (am 6. März 1838), die des Plenums schlossen sich abschnittsweise unmittelbar an diese an. Das Resultat derselben wurde am 28. Dezember 1842 Seiner Majestät dem Könige überreicht, unter dem Titel: „Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, nach den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths," im Frühjahr 1843 den acht Provinzial-Landtagen vorgelegt und gleichzeitig auf dem Wege des Buchhandels zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von den Provinzial-Landtagen gingen zahlreiche Erinnerungen und Bemerkungen ein; der rheinische Provinzial-Landtag legte sogar einen vollständigen neuen Entwurf nebst Motiven vor. — Zu diesen Bemerkungen gesellten sich die der Ober-Präsidenten. Endlich hatte die Veröffentlichung des Entwurfes nicht nur in der literarischen Welt zahlreiche und werthvolle Kritiken des ganzen Werkes und einzelner Theile desselben hervorgerufen, sondern auch eine große Menge von einzelnen Behörden, Beamten und Privatpersonen zur handschriftlichen Mittheilung von Gutachten veranlaßt. Die Zahl dieser Kritiken und Gutachten belief sich, die Masse der Zeitungs-Artikel ungerechnet, auf 71. Nach der ausdrücklichen Bestimmung Sr. Majestät des Königs vom 24. November 1843 sollten nicht allein die Gutachten der Provinzial-Landtage, sondern auch diese letztgedachten Materialien „einer umfassenderen Beurtheilung" unterworfen werden. — Dies führte zu der Ausarbeitung eines völlig neuen Entwurfes (revidirter Entwurf vom Jahre 1845), der zunächst wiederum der Prüfung der Staats-

Digitized by Google

raths-Kommission unterworfen, sodann aber in der daraus hervorgegangenen neuen Redaktion „Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Zur Vorlegung an die vereinigten ständischen Ausschüsse bestimmt. 1847" mittelst des Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 31. Dezember 1847 den zu diesem Zwecke einberufenen versammelten Ausschüssen vorgelegt wurde. Die sehr umfassenden und gründlichen Arbeiten der Ausschüsse machten eine abermalige Umarbeitung nöthig. Auf diese Umarbeitung mußten aber auch die wesentlichen Veränderungen, welche in der gesammten Verfassung des Preußischen Staates durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und das Staats-Grundgesetz vom 31. Januar 1850 und in der Organisation der Gerichte und dem strafgerichtlichen Verfahren zum Theil schon durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, in noch weit größerer Ausdehnung aber durch die Verordnung vom 2. und 3. Januar 1849 herbeigeführt worden waren, einen durchgreifenden Einfluß ausüben.

Durch die Berücksichtigung dieser wichtigen Momente hat der Entwurf, welcher in Folge der Allerhöchsten Ermächtigung vom 10. Dezember 1850 den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde, eine von den früheren Entwürfen wesentlich abweichende Gestalt gewonnen. Die Dringlichkeit des allgemein anerkannten Bedürfnisses vermochte zunächst die zweite Kammer, eine schleunige Vorberathung des Entwurfs herbeizuführen. Die Erwägung, daß es sich hier nur um die Revision einer 25 Jahre hindurch ohne Unterbrechung fortgesetzten mühevollen Arbeit handle, auf welche die größten und besten Kräfte verwandt worden, war für sich allein schon geeignet, dem Entwurfe die Anerkennung zu sichern, daß derselbe nach seinem materiellen Inhalte wie nach der formellen Anordnung und Fassung den Anforderungen der Wissenschaft, wie denen des praktischen Bedürfnisses in hohem Grade entsprechen dürfte. Gleichwohl hat man sich der Arbeit einer gründlichen und gewissenhaften Revision nicht entziehen zu dürfen geglaubt, und so liegt das Gesetz nunmehr als das Endresultat einer legislativen Thätigkeit vor, welche der Preußischen Gesetzgebung wiederum jene ehrenvolle Stellung in der Geschichte der Legislation sichert, die sie durch längeres Zögern einzubüßen Gefahr lief.

Die Kommission, welcher die zweite Kammer den Entwurf zur Vorberathung überwies, zählte in ihrer Mitte Männer von unbestrittenem Ruf und anerkannter Geltung, theils als Rechtsgelehrte, theils als Leiter der praktischen Rechtspflege, theils endlich als bewährte und geübte Mithelfer bei der Gesetzgebung des Landes und als Verwaltungschefs. Der ersten Kategorie gehörte der Geh. Justizrath Dr. Beseler, Professor der Rechte an der Universität zu Greifswald, an, den die Kommission zu ihrem Vorsitzenden wählte; in der zweiten begegnen wir den Namen Wentzel, Evelt und Bonseri und dem Ober-Staatsanwalt des Appellationsgerichts zu Naumburg, Büchtemann. Zur letzten Kategorie endlich zählen v. Bodelschwingh, v. Patow, v. Auerswald. Auch die praktischen Erfahrungen, zu welchen der Beruf der Rechtsanwälte reichen Stoff bietet, blieben nicht unbenutzt. Der Entwurf wurde von der Kommission Behufs der Berichterstattung in 6 Theile zerlegt und

Digitized by Google

für jeden Theil ein besonderer Referent ernannt. Ueber die „Einleitende Bestimmungen" und den ersten Theil des Gesetzbuches referirte der Wirkl. Geh.-Rath v. Patow, über den zweiten Theil (Tit. I—X.) der Landgerichts-Rath Bürgers aus Cöln, über Tit. X—XVI. desselben Theils der Appellations-Gerichtsrath Stosch aus Marienwerder, über Tit. XVII bis XXIV. der Kreisgerichts-Direktor Dohm aus Bochum, über Tit. XXV. der Appellationsgerichts-Präsident Wentzel aus Ratibor. Für den ganzen dritten Theil des Entwurfs „von den Uebertretungen" fungirte der Kreisgerichts-Direktor Toobe aus Graudenz als Berichterstatter.

Die Abänderungen, welche von dieser Kommission vorgeschlagen wurden, stellten die Referenten dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe gegenüber, und erklärte der Justizminister sich mit denselben Namens der Staatsregierung einverstanden. Ohne in eine spezielle Diskussion einzugehen, beschloß deshalb auch die zweite Kammer auf den Antrag des Herrn v. Patow, den Entwurf, wie er aus der Kommission hervorgegangen, im Ganzen anzunehmen.

In dieser Fassung gelangte derselbe an die Erste Kammer. Die „Kommission für Rechtspflege" in dieser Kammer war aus ähnlichen Elementen, wie die bei Erwähnung der Vorberathung für die Zweite Kammer charakterisirten, zusammengesetzt. Der Unter-Staatssekretär Bode, der Staatsanwalt beim Obertribunal, Bergmann, der Geh. Ober-Finanzrath Costenoble, der Wirkl. Geh.-Rath Mathis, die Geh. Revisions-Räthe Prof. Heffter und Schnaase, der Geh. Justizrath v. Plötz, der Appellationsgerichts-Präsident Dr. v. Zander, der Kammergerichts-Rath Goltdammer und der Regierungs-Rath v. Prittwitz waren die namhaftesten und hervorragendsten Mitglieder der Kommission. Die Berichterstattung war in gleicher Weise wie bei der Zweiten Kammer unter die Referenten Schnaase, v. Zander, Heffter, Goltdammer, v. Plötz und v. Prittwitz vertheilt. Der Bericht dieser Kommission schloß sich dem der Zweiten Kammer erstatteten in allen wesentlichen Beziehungen an. Die Ausführungen des letzteren dürfen daher auch als die von der Ersten Kammer anerkannten angesehen werden, und bilden somit das eigentliche authentische Material für die Auslegung der Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches. Die Annahme des letzteren erfolgte auch in der Ersten Kammer ohne Diskussion.

III.

Ökonomie des Strafsystems.

Das Gesetzbuch theilt die strafbaren Handlungen nach der Art und dem Maaße der Strafen, mit welchen dieselben bedroht sind, in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ein.

Digitized by Google

Diese Dreitheilung liegt bekanntlich nicht nur dem rheinischen Strafgesetzbuche, sondern auch anderen Strafgesetzgebungen der neueren Zeit zum Grunde.

Darüber, ob sie in das allgemeine Strafgesetzbuch für Preußen aufzunehmen sei, ist in den verschiedenen Stadien der Berathung viel gestritten worden.

Durch das Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850 und die Verordnung vom 3. Januar 1849 hat dieser Streit seine Erledigung gefunden. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt im Artikel 94, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Vergehen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen soll. Diese Art der Entscheidung bei allen strafbaren Handlungen eintreten zu lassen, würde praktisch unausführbar sein, und eine gute und prompte Strafrechtspflege unmöglich machen. In vielen Fällen muß die Entscheidung, ohne Zuziehung von Geschworenen, durch Richter-Kollegien, in anderen sogar durch Einzelnrichter getroffen werden können.

Für das zur Zeit bestehende Strafverfahren ist daher zur Feststellung der gerichtlichen Kompetenz eine dieser dreifachen Form des Verfahrens entsprechende Eintheilung der strafbaren Handlungen eine unerläßliche Vorbedingung.

Durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 sind auch in der That die nach dem Strafrechte des Landrechts und dem des gemeinen deutschen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen bereits in dieselbe Dreitheilung gebracht worden, welche dem rheinischen Strafgesetzbuche zum Grunde liegt, es kommt bei dem vorliegenden Gesetzbuche nur darauf an, dasjenige, was, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, bereits im ganzen Umfange der Monarchie bestehenden Rechtens ist, prinzipiell zu reguliren, und dadurch die großen Schwierigkeiten und Uebelstände zu beseitigen, welche allerdings entstehen mußten, wenn man genöthigt war, eine solche Eintheilung einer nicht darauf berechneten Strafgesetzgebung äußerlich aufzuzwingen.

Der Zweck der Dreitheilung kann der Natur der Sache nach kein anderer sein, als im Interesse des Staates oder der strafenden Gerechtigkeit, wie in dem des Angeschuldigten, die schwersten strafbaren Handlungen auch dem durch seine Form die meisten Garantien darbietenden Verfahren, die minder schweren Handlungen dem minder formellen Verfahren und die am wenigsten strafbaren Handlungen dem einfachsten und kürzesten Verfahren zu unterwerfen.

Manche strafbaren Handlungen gehören nun allerdings ihrer Natur und Beschaffenheit nach unter allen Umständen jederzeit in die eine oder andere Kategorie. Andere dagegen können, obwohl sie unter denselben Begriff fallen und mit demselben Namen bezeichnet werden, nach den Umständen sich bald als schwerere, bald als leichtere Gesetzes-Uebertretungen darstellen und müssen daher nach Beschaffenheit dieser Umstände bald mit

Digitized by Google

härteren, bald mit leichteren Strafen bedroht werden. In der Art und dem Maaße der Strafe, mit welcher eine Handlung bedroht wird, ist daher zugleich auch die Qualifikation derselben, ihre mehr oder minder schwere Beschaffenheit und Strafwürdigkeit ausgedrückt. Dadurch wird es nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, die Dreitheilung der strafbaren Handlungen lediglich von der Strafart und dem Strafmaaße abhängig zu machen.

Das Gesetzbuch stellt als selbstständige Strafen nur
die Todesstrafe,
die Freiheitsstrafe und
die Geldbuße
auf, und unterscheidet bei der Todesstrafe die geschärfte und die einfache, bei der Freiheitsstrafe aber das Zuchthaus, die Einschließung und das Gefängniß.

Außer den selbstständigen Strafen kennt das Gesetzbuch indeß noch gewisse accessorische Strafen oder Maaßregeln, welche theils zu der Verurtheilung in eine selbstständige Strafe von Rechtswegen hinzutreten, theils derselben durch das Erkenntniß hinzugefügt werden müssen oder können.

Als solche accessorische Strafen kommen vor:

A. Der Verlust oder die Beschränkung bürgerlicher Rechte, namentlich:

1. der Verlust der bürgerlichen Ehre im Allgemeinen, welcher bei der Verurtheilung zum Zuchthaus von Rechtswegen eintritt (§. 11.), und außerdem noch mit der Todesstrafe (§. 7.), sonst aber mit keiner anderen Strafe verbunden werden kann;
2. die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche bei der Verurtheilung in eine selbstständige Strafe vom Richter mit derselben
   a) verbunden werden muß:
      §§. 75,*) 101, 132, 136, 137, 199, 201, 210, 217, 220, 221, 229, 233, 235, 236, 240, 243, 296, (85, 113, 143, 147, 148, 216, 218, 227, 235, 242, 243, 253, 257, 259, 260, 263, 266, 324).

   oder

   b) verbunden werden kann:
      §§. 66, 68, 76, 91, 94, 123, 130, 139, 145, 149, 232, 234, 238,**) 249, 280, 283 (74, 77, 86, 102, 106, 137, 141, 150, 156, 233, 256, 271, 308, 311).
3. die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter im Allgemeinen, welche zu der Verurtheilung in eine selbstständige Strafe

---

*) Diese und die folgenden §§. dieses Abschnitts sind die Paragraphenzahlen des Regierungsentwurfs; die entsprechenden des Strafgesetzbuches sind in () beigefügt.

**) Dieser §. des Entwurfs ist in das Strafgesetzbuch nicht übergegangen.

Digitized by Google

a) hinzutreten muß und zwar
aa) für immer:
§. 56 (66).
bb) auf gewiſſe Zeit:
§§. 87, 88, 302 (98, 99, 330),

oder

b) auf gewiſſe Zeit hinzutreten kann:
§§. 281, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 298, 299, 300 (309, 315, 316, 317, 320, 321, 322, 326, 327, 328).

4) die Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung des von dem Verurtheilten bis dahin verwalteten Amtes oder zum ſelbſtſtändigen Betriebe der von ihm bis dahin ausgeübten Kunſt oder des von ihm bis dahin betriebenen Gewerbes, welche im Erkenntniß
a) ausgeſprochen werden muß
aa) für immer:
§§. 186, 244, 271 (203, 267, 299).
bb) auf gewiſſe Zeit:
§. 186 (203).

oder

b) ausgeſprochen werden kann
aa) für immer:
§§. 170, 185, 186 (184, 202, 203).
bb) auf gewiſſe Zeit:
§§. 170, 186 (184, 203).

5. die Unfähigkeit zur Ausübung der politiſchen Rechte, auf welche mit der Hauptſtrafe zugleich erkannt werden muß:
§. 56 (66).

B. Die Stellung unter Polizei-Aufſicht, auf welche bei der Verurtheilung in eine ſelbſtſtändige Strafe
1. erkannt werden muß:
§§. 29, 34, 62, 81, 82, 85, 109, 110, 136, 137, 201, 213, 214, 217, 218 (32, 237, 72, 91, 92, 96, 121, 122, 147, 148, 218, 231, 232, 235, 236),

oder

2. erkannt werden kann:
§§. 81, 82, 85, 199, 217, 258, 259, 277 (91, 92, 96, 216, 235, 284, 285, 305).

C. Die Einſperrung in ein Arbeitshaus, reſp. die Landesverweiſung, welche der Hauptſtrafe
1. folgen muß:
§. 108 (120),

oder

2. folgen kann:
§§. 135, 243 (146, 266).

Digitized by Google

D. Die Beschränkung der Dispositionen über das Vermögen, welche bei jeder Verurtheilung zum Zuchthaus und außerdem, auch wenn auf diese Strafe nicht erkannt wird, in den Fällen des Hochverraths oder Landesverraths von Rechtswegen eintritt.

E. Die Konfiskation einzelner Gegenstände, welche unter gewissen Voraussetzungen mit der Hauptstrafe verbunden werden muß:
§§. 17, 140, 312, 317, 320 (19, 151, 340, 345, 348).

F. Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils, welche erfolgen muß, wenn auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird §. 27 (30).

Nach dem Gesetzbuche kommen diese accessorischen Strafen bei der Eintheilung der strafbaren Handlungen in die drei aufgestellten Kategorien gar nicht in Betracht. Diese wird vielmehr lediglich nach den selbstständigen Strafen bewirkt und zwar nach der Art, daß die mit Todesstrafe, mit Zuchthaus und mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlungen zu den Verbrechen, die mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von 50 Rthlr. bedrohten Handlungen zu den Vergehen, endlich die mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. bedrohten Handlungen zu den Uebertretungen gezählt werden.

Um über die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen ein sicheres Urtheil zu gewinnen, muß man sich klar machen, wie die einzelnen strafbaren Handlungen sich danach in die drei verschiedenen Kategorien eintheilen.

In dem vorliegenden Gesetzbuch kommen vor:

I. Handlungen, welche unbedingt mit den Strafen der Verbrechen bedroht sind, und zwar:

a) mit geschärfter Todesstrafe:
§§. 52, 57, 161 (61, 67, 175);

b) mit einfacher oder, unter Umständen, mit geschärfter Todesstrafe:
§§. 52, 58, 59, 65, 161, 164, 165, 166, 169, 259, 261, 263, 264, 274, 275, 276 (61, 68, 69, 74, 175, 178, 179, 180, 183, 285, 287, 289, 290, 302, 303, 304);

c) mit Zuchthaus:
§§. 29, 34, 54, 55, 57, 59, 61, 67, 72, 73, 81, 82, 85, 109, 110, 113, 114, 115, 124, 128, 130, 131, 133, 134, 162, 166, 167, 168, 169, 176, 177, 178, 180, 187, 188, 190, 193, 201, 202, 213, 214, 215, 217, 218, 235, 236, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 266, 269, 273, 274, 275, 276, 282, 284, 285, 286,*) 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 297, 301, 302 (32, 237, 63, 64, 67, 69, 71, 76, 82, 83, 91, 93, 97, 121, 122, 125, 126, 127, 138, 139, 141, 142, 144, 145,

*) Bei der Revision gestrichen.

Digitized by Google

176, 180, 181, 182, 183, 193, 194, 195, 197, 204, 205, 207, 210, 218, 219, 231, 232, 233, 235, 236, 259, 260, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 294, 297, 301, 302, 303, 304, 310, 312, 313, 314, 316, 317, 319, 320, 321, 322, 325, 329, 330);

d) mit Zuchthaus und Geldbuße:
§§. 222, 226, 227, 228, 295, 302 (244, 250, 251, 252, 323, 330);

e) mit Zuchthaus oder mit Einschließung über fünf Jahre:
§. 65 (74).

II. Handlungen, welche mit den Strafen der Verbrechen oder mit denen der Vergehen geahndet werden können, und zwar:

a) mit Zuchthaus oder mit Einschließung, welche nicht im Minimum mehr als fünf Jahre beträgt:
§§. 56, 58, 67, 69 (66, 68, 76, 78);

b) mit Zuchthaus oder Gefängniß, dessen Minimum sechs Wochen übersteigt:
§. 163, 264 (177, 290);

c) mit Einschließung, die auf mehr als fünf Jahre oder auf kürzere Zeit zuerkannt werden kann:
§§. 155, 156, 157 (168, 169, 170);

III. Handlungen, welche unbedingt mit den Strafen der Vergehen bedroht sind, und zwar:

a) mit Einschließung, bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß über sechs Wochen:
§§. 152, 155 (165, 168);

b) mit Gefängniß über sechs Wochen:
§§. 41, 66, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 85, 86, 88, 94, 99, 101, 103, 117, 120, 130, 132, 136, 137, 138, 139, 149, 159, 169, 170, 172, 174, 179, 189, 191, 193, 196, 200, 201, 217, 229, 233, 235, 236, 257, 262, 263, 265, 267, 268, 270, 273, 274, 275, 276, 278, 280, 283, 289, 290, 296, 299, 301, 302 (43, 75, 84, 85, 86, 90, 91, 92, 96, 97, 99, 106, 111, 113, 115, 129, 131, 141, 143, 147, 148, 149, 150, 133, 174, 183, 184, 186, 191, 196, 206, 208, 210, 213, 217, 218, 235, 253, 257, 259, 260, 283, 288, 289, 292, 295, 296, 298, 301, 302, 303, 304, 306, 308, 311, 316, 317, 324, 327, 329, 330);

c) mit Gefängniß über sechs Wochen und Geldbuße:
§§. 221, 240, 243 (243, 263, 266).

IV. Handlungen, welche mit den Strafen der Vergehen oder Übertretungen belegt werden können und zwar:

Digitized by Google

a) mit Einschließung bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß ohne Minimum:
§§. 151, 153 (164, 166);
b) mit Gefängniß über sechs Wochen oder von kürzerer Dauer:
§§. 33, 37, 41, 68, 70, 71, 78, 79, 81, 82, 84, 87, 91, 92, 96, 97, 100, 102, 104, 105, 106, 107, 119, 121, 122, 123, 126,*) 127,*) 129, 145, 173, 175, 195, 197, 199, 200, 210, 230, 231, 232, 234, 237, 238,*) 241, 248, 249, 251, 253, 255, 256, 262, 263, 265, 267, 270, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 288, 292, 293, 294, 300, 302 (36, 39, 43, 75, 79, 80, 88, 89, 91, 92, 94, 98, 102, 104, 108, 109, 112, 114, 116, 117, 118, 119, 132, 135, 136, 137, 140, 156, 190, 192, 212, 214, 216, 217, 227, 254, 255, 256, 258, 261, 264, 270, 271, 272, 278, 281, 282, 288, 289, 293, 295, 296, 301, 302, 303, 304, 306, 307, 308, 315, 320, 321, 322, 328, 329);
c) mit Geldbuße über 50 Rthlr. oder von geringerem Betrage:
§§. 91, 145, 173, 183, 244, 245, 247, 250*) (102, 156, 187, 200, 267, 269);
d) mit Gefängniß wie ad b, und mit Geldbuße:
§§. 220, 242, 247 (242, 265, 269);
e) mit Gefängniß wie ad b oder mit Geldbuße wie ad c:
§§. 35, 77, 83, 89, 90, 93, 95, 98, 111, 125,*) 140, 141, 144, 172, 181, 182, 184, 185, 194, 220, 246, 252, 254, 272, 281, 298, 302 (37, 87, 93, 100, 101, 105, 107, 110, 123, 151, 152, 155, 186, 198, 199, 201, 202, 211, 242, 273, 280, 300, 309, 326, 330).

V. Handlungen, welche nur mit den Strafen der Übertretungen geahndet werden können und zwar:
a) mit Gefängniß nicht über sechs Wochen:
§§. 135, 313 (146, 341);
b) mit Geldbuße nicht über 50 Rthlr.:
§§. 126,*) 255, 314 (281, 342);
c) mit Gefängniß nicht über sechs Wochen oder mit Geldbuße nicht über 50 Rthlr.:
§§. 312, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321 (340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349).

Die Kommission setzte voraus:
1. daß diejenigen Handlungen, welche nach der vorstehenden Übersicht entweder mit den Strafen der Verbrechen oder mit denjenigen der

*) Die §§. 125, 126, 127, 238, 250, 246 des Entwurfs sind bei der Revision gestrichen.

Digitized by Google

Vergehen belegt werden können (ad II.), der Form des Verfahrens, welche für die Verfolgung der Verbrechen vorgeschrieben ist, und diejenigen, welche entweder mit den Strafen der Vergehen oder mit denen der Übertretungen belegt werden können (ad IV.), unbedingt der Form des Verfahrens, welche für die Verfolgung der Vergehen angeordnet ist, unterworfen werden sollen;

2. daß bei denjenigen Handlungen, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit Zuchthausstrafe, also damit zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre, oder mit einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe (Einschließung oder Gefängniß) bestraft werden können (sub I. ad e und sub II. ad a und b.), von den Geschworenen aber nicht nur darüber, ob der Angeschuldigte, schuldig sei oder nicht, sondern auch darüber entschieden werden müsse, ob auf die entehrende oder die nicht entehrende Strafe zu erkennen sei.

Beide Voraussetzungen wurden von dem anwesenden Vertreter des Justiz-Ministers als den Absichten der Königlichen Regierung entsprechend mit dem Bemerken anerkannt, daß es der Strafprozeßordnung, oder, wenn diese nicht zugleich mit dem Strafgesetzbuche erscheinen könne, dem über die Einführung des letzteren zu erlassenden besonderen Gesetze vorbehalten bleiben müsse, die in beiden Beziehungen erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Durch diese Erklärung findet die erste der vorerwähnten Voraussetzungen vollständig ihre Erledigung.

In Betreff der zweiten war dies nach Lage des Entwurfs nur insoweit der Fall, als derselbe die Entscheidung darüber, ob die entehrende oder die nicht entehrende Freiheitsstrafe eintreten soll, von gewissen faktischen Voraussetzungen abhängig machte, auf deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eine den Geschworenen vorzulegende Frage gerichtet werden kann. Insoweit der Entwurf aber solche Voraussetzungen nicht aufstellt, würde es an jedem Anhalt für die den Geschworenen vorzulegende Frage fehlen. Hier bedurfte es daher, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes möglich zu machen, einer Modifikation des Entwurfs, die sich ohne alle Schwierigkeit dahin treffen ließ, daß die der Art nach schwerere Strafe als die regelmäßige vorangestellt wurde, und die mildere nur dann eintritt, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind. Die Kommission hat daher im Einverständnisse mit dem Vertreter des Justiz-Ministeriums überall diese Formel nicht nur da zur Anwendung gebracht, wo der Entwurf zwischen der entehrenden Zuchthausstrafe und einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe die Wahl ließ, sondern auch da, wo sie es für nöthig erachtet hat, neben der nach dem Entwurfe allein zulässigen schweren Strafe auch die Möglichkeit der milderen Bestrafung herbeizuführen.

Daß übrigens, wenn die Strafart entweder durch das Gesetz selbst oder durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt ist, die Bestimmung

Digitized by Google

des Strafmaaßes innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen ohne alle Konkurrenz der Geschworenen lediglich Sache des Richters ist, bedarf keiner Erwähnung.

Wenn man nun, nachdem diese beiden Vorfragen erledigt sind, die einzelnen strafbaren Handlungen nach Anleitung der obigen Zusammenstellung näher ins Auge faßt, so wird man zu der Überzeugung gelangen, daß die Einreihung derselben in die aufgestellten drei Kategorien nach der im §. 1. gegebenen Begriffsbestimmung nicht nur dem praktischen Bedürfnisse der Strafrechtspflege im Ganzen und mit Vorbehalt einzelner Modifikationen völlig entspricht, sondern sich auch der Natur und Beschaffenheit, der größeren oder geringeren Verwerflichkeit derselben soweit anschließt, als dies möglicherweise erreicht werden kann.

Will man also die Eintheilung der strafbaren Handlungen lediglich nach Maaßgabe der selbstständigen Strafen geschehen lassen, so wird sich gegen die näheren Bestimmungen, namentlich gegen die quantitativen Grenzen, von welchen es abhängt, ob eine Handlung in diese oder jene Kategorie fällt, schwerlich etwas erinnern lassen.

Aber gerade gegen den Grundsatz, daß es bei der Eintheilung lediglich auf die selbstständigen Strafen ankommen und auf die accessorischen Strafen dabei gar keine Rücksicht genommen werden soll, sind im Schooße der Kommission mehrfache Bedenken erhoben worden.

Die in der obigen Zusammenstellung unter B. C. D. E und F. aufgeführten accessorischen Strafen kommen hierbei nicht in Betracht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils ist nach dem Entwurfe (§. 27.) nur bei Verbrechen zulässig. Die Beschränkung der Disposition über das Vermögen kommt überhaupt nur bei Handlungen vor, welche nach der angedrohten Art der Freiheitsstrafe (Zuchthaus), oder dem Maaße derselben (§. 63), schon unbedingt zu den Verbrechen gehören.

Daß auf die Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf die Einsperrung in ein Arbeitshaus, oder die Landesverweisung und die Confiskation einzelner Gegenstände, nach Beschaffenheit der Umstände, sowohl in dem für die Verfolgung der Verbrechen, als in dem für die Verfolgung der Vergehen, auf die letztgedachte Confiskation sogar auch in dem für die Verfolgung der Übertretungen vorgeschriebenen Verfahren erkannt werden kann, unterliegt gewiß keinem Bedenken.

Endlich bietet auch der Umstand, daß bei gewissen Handlungen neben der selbstständigen Strafe zugleich auf die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zu allen oder zu gewissen öffentlichen Ämtern, oder zur selbstständigen Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes erkannt werden kann oder muß, kein genügendes Motiv dar, um solche Handlungen unbedingt als Verbrechen zu qualifiziren. Denn das Aussprechen einer solchen speciellen Unfähigkeit ist mehrentheils nur die Folge einer in Ansehung gewisser Funktionen dargelegten Unzuverlässigkeit, und hat nicht unbedingt etwas Entehrendes.

Digitized by Google

Es handelt sich mithin lediglich um diejenigen accessorischen Strafen, welche die gesammte bürgerliche Ehre entziehen oder schmälern. In dem Verlust oder der Schmälerung dieser Ehre liegt für den ehrenhaften Mann ein größeres Strafübel, als in den — vielleicht mäßigen — Freiheits- oder Geldstrafen, mit welchen eine strafbare Handlung außerdem bedroht ist. Dieses Bewußtsein, diese Auffassung muß die Gesetzgebung kräftigen und verbreiten, aber nicht abstumpfen oder schwächen. Das Letztere thut sie aber — wie man meint — wenigstens scheinbar, wenn sie die Frage, ob eine Handlung zu den Verbrechen oder zu den Vergehen zu zählen ist, lediglich von der etwas längeren oder kürzeren Dauer der Freiheitsstrafe abhängig macht, und dabei den Umstand, ob mit dieser Strafe eine Entziehung oder Schmälerung der bürgerlichen Ehre verbunden ist, als ganz gleichgültig betrachtet.

Von diesem Standpunkte aus könnte es sich als wünschenswerth darstellen, alle strafbaren Handlungen, welche die Entziehung oder Schmälerung der bürgerlichen Ehre, sei es auch nur auf gewisse Zeit, zur Folge haben können, als Verbrechen zu charakterisiren. Die Zahl der Fälle, in welchen eine zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, zum Theil selbst neben einer mäßigen Freiheitsstrafe, zulässig sein muß, ist indeß so groß, daß durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht nur die Consequenz des Systems, sondern auch die Zahl der vor die Geschworenen zu bringenden Fälle über die Grenzen hinaus vermehrt würden, auf welche diese Institution aus praktischen Gründen nothwendig beschränkt bleiben muß.

Der in der Kommission gemachte Vorschlag beschränkte sich deshalb darauf, in zwei zusätzlichen Bestimmungen zum §. 1. auszusprechen, daß, abgesehen von der Art und dem Maaße der Hauptstrafe, jede Handlung, welche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte (der politischen Rechte) bedroht ist, unbedingt als ein Verbrechen, und jede Handlung, welche mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, unbedingt als ein Vergehen zu behandeln sei. —

Die Majorität der Kommission glaubte indeß doch, sich einer Anempfehlung dieser zusätzlichen Bestimmungen enthalten zu müssen.

Zunächst würde durch dieselbe an dem Entwurfe in materieller Beziehung durchaus nichts geändert worden sein. Denn da der Verlust der bürgerlichen Ehre nur als Folge der Zuchthausstrafe eintritt, so gehören alle Handlungen, welche mit jenem Verluste bedroht sind, auch nach der jetzigen Fassung des §. 1. schon unbedingt zu den Verbrechen, und ebenso gehören alle Handlungen, bei welchen auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder muß, schon nach der Höhe der Hauptstrafe, unbedingt zu den Vergehen.

Der Verlust der politischen Rechte kann nach dem Entwurfe zwar auch neben einer Einschließung bis zu fünf Jahren vorkommen (§. 56) indeß nur bei solchen Handlungen, welche nach Beschaffenheit der Umstände

Digitized by Google

auch mit Zuchthaus bestraft werden können, mithin auch schon um deswillen als Verbrechen behandelt werden müssen. Für das vorliegende Gesetzbuch erschienen hiernach die vorgeschlagenen Zusätze ohne alle praktische Bedeutung und darum in dieser Beziehung jedenfalls entbehrlich.

Die Minorität erkannte dies zwar als richtig an. Sie legte indeß einen besondern Werth darauf, daß das Prinzip, welches in dem Gesetzbuch in der That befolgt ist, an der Spitze desselben ausdrücklich ausgesprochen werde. Denn die künftige Gesetzgebung könne sich, was man doch allseitig vermieden zu sehen wünsche von diesem Prinzipe weit eher bewußter oder unbewußter Weise entfernen z. B. den Verlust der bürgerlichen Ehre auch bei einer der Prinzipalstrafe nach als Vergehen anzusehenden Handlung eintreten lassen, wenn dies Prinzip dem Strafgesetzbuche nur stillschweigend zum Grunde liege, als wenn es in demselben als eine unter allen Umständen festzuhaltende Norm ausdrücklich, aufgestellt sei.

Die Majorität der Kommission erachtete diesen Grund jedoch nicht für durchgreifend. Der Grundsatz, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre oder der politischen Rechte nur bei Handlungen, welche schon nach der Prinzipalstrafe Verbrechen sind, und die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nur bei Handlungen, welche der Prinzipalstrafe nach Vergehen sind, einteten kann, ist nach der Ansicht der Majorität in dem Gesetzbuche nach seinem ganzen Strafsysteme so scharf ausgeprägt und so deutlich erkennbar, daß ein unbewußter Verstoß gegen denselben in künftigen Gesetzen nicht gut denkbar ist. Sollten aber, was sich nicht voraussetzen läßt, die drei Faktoren der Gesetzgebung in einem künftigen Falle darüber einig sein, diesen Grundsatz mit Bewußtsein zu verlassen, so würde dann auch eine ausdrückliche Bestimmung des Strafgesetzbuches ein formelles Hinderniß dagegen nicht darbieten.

Es wurde zu Gunsten der vorgeschlagenen Zusätze noch geltend gemacht, daß in den neben dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden speciellen Strafgesetzen der Verlust der bürgerlichen Ehre (oder vielmehr der der National-Kokarde) für manche Handlungen angedroht ist, welche allerdings nach der Art und dem Maaße der Prinzipalstrafe künftig nicht zu den Verbrechen zu zählen sind. In Betreff dieser Strafbestimmungen müsse allerdings Fürsorge getroffen werden. Dazu würden aber die zum §. 1. vorgeschlagenen Zusätze nicht genügt haben, schon deshalb nicht, weil ja die accessorischen Strafen des Verlustes der bürgerlichen Ehre und der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in den bestehenden Gesetzen weder dem Namen, noch genau der Sache nach vorkommen. Das über die Einführung des Strafgesetzbuches erlassene Gesetz enthält deshalb auch specielle Vorschriften darüber unter welchen Voraussetzungen die in den fortbestehenden Strafgesetzen angedrohten Ehrenstrafen, namentlich der Verlust der National-Kokarde, entweder in den Verlust der bürgerlichen Ehre oder in die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu verwandeln oder gänzlich in Wegfall zu bringen sind. Durch diese Bestimmungen ist dann auch zu-

Digitized by Google

gleich der Vortheil erreicht worden, das dem Strafrecht in Ansehung der Ehrenstrafen zum Grunde liegende Prinzip klar und dispositiv ausgesprochen zu sehen.

Nach der Ansicht der Majorität — wird in dem Bericht hiernächst entwickelt — würde demnach durch die zum §. 1 vorgeschlagenen Zusätze weder in praktischer, noch in prinzipieller oder systematischer Hinsicht ein wesentlicher Vortheil erreicht, wohl aber das der Eintheilung der strafbaren Handlungen nach dem Entwurfe zum Grunde liegende, sehr einfache und übersichtliche System komplizirt und verdunkelt werden. Der Richter würde glauben, daß jene Zusätze, wenn ihre Aufnahme ausdrücklich beschlossen worden, doch auch irgend eine praktische Bedeutung für das Strafgesetzbuch haben müßten, und könnte dadurch verleitet werden, denselben eine solche Bedeutung ganz gegen die Absicht wirklich beizulegen.

Die Majorität glaubte hiernach eine jede materielle Abänderung des §. 1. widerrathen zu müssen.

Es ist bereits hervorgehoben, daß die Einreihung der verschiedenen strafbaren Handlungen in die drei Kategorien der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sich dem praktischen Bedürfnisse und der innern Natur und Beschaffenheit der Handlungen möglichst genau anschließt.

Dagegen muß allerdings anerkannt werden, daß in dem Bewußtsein des Volkes und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche manche strafbare Handlung zur Zeit als ein Verbrechen bezeichnet wird, welche der §. 1 unter die Vergehen stellt. Diese Inkonvenienz läßt sich nicht vermeiden. Denn hätte man etwa die Vergehen des Entwurfs als Verbrechen und die Verbrechen desselben als schwere Verbrechen bezeichnen wollen, so wäre man nicht nur zu einer sehr unbequemen Terminologie gelangt, sondern man hätte auch den entgegengesetzten Uebelstand herbeigeführt, der ungleich bedenklicher wäre. Muß man übrigens zugeben, daß die Ausdrücke „Verbrechen" und „Vergehen" im Sinne des Entwurfes der wirklichen Qualifikation der strafbaren Handlungen möglichst entsprechen, so ist es ein offenbarer Gewinn, wenn die Terminologie des Gesetzbuches dahin führt, daß auch die Anschauung und der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens sich mit der Zeit berichtigen.

Unerwähnt darf endlich nicht bleiben, daß die Eintheilung der strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuche von derjenigen des rheinischen Strafgesetzbuches anscheinend wesentlich abweicht. Denn nach dem letzteren werden nur solche Handlungen, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind, zu den Verbrechen gerechnet, während unser Gesetzbuch schon diejenigen dahin zählt, welche mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber bedroht sind, sofern die Freiheitsstrafe in Zuchthaus besteht. Diese Abweichung ist indeß in der Hauptsache eben nur eine scheinbare. Denn die strafbaren Handlungen, welche mit der entehrenden Zuchthausstrafe von zwei Jahren und darüber bedroht werden, sind im Allgemeinen dieselben, welche das rheinische Strafgesetzbuch mit den entehrenden Strafen der Strafarbeit und der Reklusion von fünf Jahren

Digitized by Google

und darüber belegt. So umfaßt also der Begriff des Verbrechens und damit auch die Kompetenz der Schwurgerichte nach dem Gesetzbuche materiell im Wesentlichen dasselbe Gebiet, wie nach dem rheinischen Rechte.

Aehnlich verhält es sich mit der zweiten Abweichung, daß die mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr., nach dem rheinischen Rechte aber nur die mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Tagen oder mit Geldbuße bis zu 4 Rthlr. bedrohten Handlungen in den Bereich der Uebertretung fallen. Denn die mit der Strafe der Uebertretung bedrohten Handlungen sind wiederum im Wesentlichen dieselben, wie die nach dem rheinischen Rechte damit bedrohten. Demnach findet auch bei den Uebertretungen in Betreff der Kompetenz-Verhältnisse keine materielle Verschiedenheit von Erheblichkeit statt. Da nun unser Strafgesetzbuch bei den Strafen der Uebertretungen überall kein Minimum vorschreibt, so trifft dasselbe auch insoweit nicht der Vorwurf einer größeren Härte. Daß aber bei den Uebertretungen im Maximum höhere Strafen zugelassen sind, wird für die Mehrzahl der Fälle zu keinem Bedenken Anlaß geben können.

Was die Benennung der Strafen betrifft, so nannte der Entwurf die leichteste Freiheitsstrafe überall Einschließung, die schwerste bald Zuchthausstrafe, bald Zuchthaus, die in der Mitte stehende mehrentheils Gefängniß, zuweilen aber auch Gefängnißstrafe. Die Kommission schlug vor, in der Regel überall die Ausdrücke „Zuchthaus" und „Gefängniß" anzuwenden, ausnahmsweise aber auch die Ausdrücke „Zuchthausstrafe" und „Gefängnißstrafe" zuzulassen, wenn dieselben eine besonders prägnante Bedeutung haben oder zu größerer Deutlichkeit oder zur Vermeidung sprachlicher Härten beitragen.

Digitized by Google

Straf-Gesetzbuch

für die

Preußischen Staaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen . . . . . §§. 1—6.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel. Von den Strafen . . . . . §§. 7—30.
Zweiter Titel. Von dem Versuche. . . . . §§. 31—33.
Dritter Titel. Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen . . . . . §§. 34—39.
Vierter Titel. Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . . . §§. 40—54.
Fünfter Titel. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle . . . . . §§. 55—60.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Hochverrath und Landesverrath . . . . . §§. 61 — 73.
Zweiter Titel. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses . . . . . §§. 74 — 77.
Dritter Titel. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§. 78 — 81.
Vierter Titel. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte . . . . . §§. 82 — 86.
Fünfter Titel. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . . §§. 87 — 96.
Sechster Titel. Vergehen wider die öffentliche Ordnung. . . . §§. 97 — 120.
Siebenter Titel. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . . §§. 121—124.
Achter Titel. Meineid . . . . . §§. 125—132.
Neunter Titel. Falsche Anschuldigung . . . . . §§. 133—134.
Zehnter Titel. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen §§. 135—137.
Eilfter Titel. Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand . . . . . §. 138.

Digitized by Google

Zwölfter Titel. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit §§. 139—151.
Dreizehnter Titel. Verletzungen der Ehre . . . . . §§. 152—163.
Vierzehnter Titel. Zweikampf . . . . . §§. 164—174.
Funfzehnter Titel. Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§. 175—186.
Sechszehnter Titel. Körperverletzung . . . . . §§. 187—203.
Siebzehnter Titel. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . . §§. 204—214.
Achtzehnter Titel. Diebstahl und Unterschlagung . . . . . §§. 215—229.
Neunzehnter Titel. Raub und Erpressung . . . . . §§. 230—236.
Zwanzigster Titel. Hehlerei . . . . . §§. 237—240.
Einundzwanzigster Titel. Betrug . . . . . §§. 241—245.
Zweiundzwanzigster Titel. Untreue . . . . . §. 246.
Dreiundzwanzigster Titel. Urkundenfälschung . . . . . §§. 247—258.
Vierundzwanzigster Titel. Bankerutt . . . . . §§. 259—262.
Fünfundzwanzigster Titel. Strafbarer Eigennutz . . . . . §§. 263—280.
Sechsundzwanzigster Titel. Vermögensbeschädigung . . . . §§. 281—284.
Siebenundzwanzigster Titel. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . . §§. 285—308.
Achtundzwanzigster Titel. Verbrechen und Vergehen im Amte §§. 309—331.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel. Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen . . . . . §§. 332—339.
Zweiter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung . . §§. 340—342.
Dritter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit . . . . . §§. 343—346.
Vierter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen §§. 347—349.

Digitized by Google

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thaler bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

1. Ueber das Princip der Dreitheilung, welches in diesem §. an die Spitze des Gesetzbuches gestellt ist, vgl. Einleitung III. „Oekonomie des Strafsystems." Die Motive des Justizministr. bemerken hierüber: „Diese Eintheilung ist begründet durch die Verschiedenartigkeit der mit Strafe bedrohten Handlungen selbst; sie entspricht dem sittlichen und rechtlichen Gefühl; in praktischer Beziehung ist dieselbe für das Strafverfahren unerläßlich."

2. In der Kommission der I. Kammer wurde gegen die Fassung des §. erinnert, daß in demselben überall nur von strafbaren Handlungen die Rede sei, während das Gesetz auch strafbare Unterlassungen kenne. Es wurde jedoch erwogen, daß die Bestimmung dieser Gesetzesstelle nur die sei, die Grenzen der Kompetenz nach der Höhe der Strafen abzumessen, und daß auch an andern Stellen des Gesetzbuches der Ausdruck Handlung die entsprechende Unterlassung mit bezeichne.

§. 2. Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Digitized by Google

Der Ausdruck „mit einer Strafe, die nicht gesetzlich bestimmt war," ergiebt zugleich, daß die Strafe auch ihrer Art und ihrem Grade nach bestimmt sein muß. (Mot. d. J. M.)

§. 3. Die Preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung Statt.

Jedoch kann in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

1. Diese Bestimmungen beruhen auf dem in neuerer Zeit allgemein zur Geltung gelangten Grundsatze der Territorialität. Der Ausländer muß während seines Aufenthaltes im preuß. Staate eben so wie er die preuß. Gesetze zu seinem Schutze für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, dieselben auch, wenn er sie verletzt, gegen sich gelten lassen. (Mot. d. J. M.)

2. Es können aber Fälle eintreten, in welchen die Umstände erfordern, von dem als Regel aufgestellten Grundsatz eine Ausnahme zu machen. Diese Ausnahmen sind entweder durch die Rücksicht auf die Sicherheit des preuß. Staats geboten, der gewissermaaßen im Stande der Nothwehr, sich gegen Angriffe vertheidigen und schützen muß, oder sie werden durch

Digitized by Google

die Prinzipien des Völkerrechts und der Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen bedingt, nämlich, wenn ein Preuße, der als solcher an den fremden Staat nicht ausgeliefert werden kann, im Auslande eine sowohl nach den ausländischen, wie den preuß. Gesetzen strafbare Handlung begangen hat. Ist in diesem letzteren Falle bereits im Auslande rechtskräftig erkannt, so bleibt in Anerkennung des Grundsatzes: Non bis in idem, die Verfolgung ausgeschlossen. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist aber nicht zulässig bei den gegen den preuß. Staat verübten Verbrechen, da Verbrechen dieser Art in den ausländischen Gesetzgebungen entweder gar nicht oder mit einer relativ ungenügenden Strafe bedroht sind. Das Auskunftsmittel gegen etwaige zu große Härten muß hier entweder in der unterbleibenden Verfolgung oder in einer Milderung der später zu erkennenden Strafe im Gnadenwege gefunden werden. (Mot. d. J. M.)

3. Da die Bestrafung eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens unter allen Umständen dem Prinzip zuwider läuft und nur aus Gründen des praktischen Bedürfnisses zulässig ist, so genügt es auch vollkommen, daß dieselbe in den vorgesehenen Fällen nicht eintreten muß, sondern eben nur da eintreten kann, wo sonst Uebelstände entstehen würden. Ist es der Staatsanwaltschaft zweifelhaft, ob wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens im konkreten Falle die Verfolgung nöthig und angemessen ist, so wird sie sich darüber mit dem Justizminister in Einvernehmen zu setzen haben. (Komm. II. Kammer.)

§. 5. Auf Preußische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze in so weit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§. 7. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

Digitized by Google

1. Die Frage, ob die Todesstrafe beizubehalten, oder abzuschaffen sei, ist seit einer Reihe von Jahren nicht allein in der Literatur, sondern auch in vielen repräsentativen Körperschaften von allen Seiten beleuchtet worden. Die gewiß sehr beachtungswerthen Gründe für die Abschaffung fanden auch im Schooße der Kommission der II. Kammer eine warme Vertretung. Die Majorität hielt sich aber dennoch überzeugt, daß eine absolute Unstatthaftigkeit der Todesstrafe sich weder vom Standpunkte der Religion und der Sittenlehre, noch von dem der Kriminal-Politik aus nachweisen läßt. Kann dies aber nicht geschehen, so darf es nicht unbeachtet bleiben, daß — wie wenigstens die Majorität der Kommission annahm — ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung zur Zeit noch von der Ueberzeugung und Rechtsansicht geleitet wird, die Todesstrafe sei für jetzt noch ein für die schwersten Verbrechen durch die Gerechtigkeit gebotene und im Sinne der Abschreckungstheorie unentbehrliche Strafart. Die Strafe der Deportation ist, abgesehen von den dagegen sprechenden erheblichen Bedenken, für Preußen unausführbar. Die lebenslängliche Kettenstrafe, welche das rheinische Strafrecht noch durch das Hinzutreten des bürgerlichen Todes, der Brandmarkung und der Ausstellung am Halseisen schärft, hat sich selbst da, wo sie bestehenden Rechtes ist, als nicht mehr anwendbar gezeigt. Einer ähnlichen Strafe wird schwerlich Jemand das Wort reden.

Bei uns könnte aber nur die lebenslängliche Zuchthausstrafe der Todesstrafe substituirt werden. Dann müßte aber, wenn man nicht alle Konsequenz und Verhältnißmäßigkeit der Strafübel aufopfern wollte, wiederum zeitige Zuchthausstrafe an die Stelle der lebenslänglichen treten, bei den jetzt angedrohten zeitigen Zuchthausstrafen das Maximum herabgesetzt werden, und überhaupt eine an sich nicht gerechtfertigte Milderung fast des ganzen Straffystems statt finden.

Die Kommission hat demnach, obschon sie der Hoffnung Raum giebt, daß die fortschreitende Civilisation die Todesstrafe früher oder später entbehrlich machen werde, mit 14 gegen 4 Stimmen beschlossen, für jetzt deren Abschaffung nicht zu beantragen.

Das Strafgesetzbuch setzt die Enthauptung als die einzige zulässige Todesstrafe fest *), schweigt aber darüber, wie dieselbe zu vollstrecken ist. Daraus folgt, daß es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, mithin vorläufig im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln das Fallbeil, im übrigen Umfange der Monarchie aber das Beil des Scharfrichters beibehalten werden soll. Die Kommission hielt es nun allerdings für wünschenswerth, in der ganzen Monarchie nur eine Art der Enthauptung zuzulassen und sprach sich eventuell für die allgemeine Einführung des Fallbeils aus. Sie erkannte indeß an, daß die öffentliche

*) Die Enthauptung ist gleichwohl nicht die einzige Form der Todesstrafe. Das Gesetz über den Belagerungszustand läßt die Strafe des Erschießens eintreten. Der §. 7. spricht übrigens nur von den in diesem Gesetzbuch bedrohten Fällen und läßt die in Spezialgesetzen festgestellten Ausnahmen unberührt.

Digitized by Google

Meinung gegen diese Art der Hinrichtung noch vielfach eingenommen ist, und daß es deshalb den Vorzug verdient, die Herstellung einer gleichmäßigen Hinrichtungsart einem späteren Gesetze vorzubehalten.

Nach dem Entwurfe sollte die Todesstrafe bei drei Verbrechen (§§. 61. 67. 175.) jederzeit, in anderen Fällen bei besonders erschwerenden Umständen dadurch geschärft werden, daß gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt und nach der Vollstreckung nicht nur der Leichnam außerhalb des Kirchhofes durch den Scharfrichter eingescharrt, sondern auch auf dem Grabe mittelst einer an einem Pfahle befestigten Tafel der Name des Verbrechers, das begangene Verbrechen und die erlittene Strafe bezeichnet wird. (§. 9.)

Die Schärfung der Todesstrafe hat jedoch in den meisten Strafgesetzbüchern der neueren Zeit keine Stelle mehr gefunden. Sie läßt sich auch in der That nicht rechtfertigen. Der Tod sühnt hier auf Erden alle Schuld; über ihn hinaus darf die Hand des menschlichen Richters sich nicht erstrecken wollen. Was der Todesstrafe als Schärfung hinzugefügt wird, trifft nicht den schuldigen Verbrecher; es kränkt und verletzt die unschuldigen Angehörigen; es ist gegen diese, eine Strafe ohne Strafurtheil.

Die Kommission der II. Kammer mußte sich daher unbedingt gegen die im §. 9 vorgeschlagene Verschärfung erklären, auf welche das eben Gesagte volle Anwendung findet.

Dagegen war nach der Ansicht der Majorität gegen die Aberkennung der bürgerlichen Ehre unter gewissen Voraussetzungen nichts zu erinnern. Dieselbe hat auch ihre ernste Bedeutung für den Verbrecher selbst, und zwar nicht nur für den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird, und dem Tage der Enthauptung, sondern ist bei den Verbrechen, welche nur aus einer von völliger Verworfenheit und Ehrlosigkeit zeugenden Gesinnung hervorgehen können, die nothwendige Konsequenz der Bestimmung, daß bei solchen Verbrechen im Falle der geringeren Strafbarkeit die Zuchthausstrafe eintritt und diese den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich zieht.

In einer dieser Ansicht gemäß modifizirten Fassung wurde der §. 7 in das Gesetzbuch aufgenommen.

2. Die Motive des Just.-Min. berufen sich zur Rechtfertigung der Todesstrafe auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, welches die Nothwendigkeit, die schwersten Verbrechen durch den Tod zu sühnen, anerkenne und durch die Aufhebung der Todesstrafe eine nachtheilige Rückwirkung erleiden würde. Es würde zu dem Glauben verleitet werden, daß die strenge Anwendung des Gesetzes einer auf falscher Humanität beruhenden Milde habe weichen müssen.

3. Die vereinigten ständischen Ausschüsse haben sich mit 63 gegen 34 Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe entschieden.

4. Das Ministerium hat die Bezeichnung des Instruments der Enthauptung einer besondern Verordnung vorbehalten.

5. Eine Schärfung der Todesstrafe für besonders schwere Fälle durch

Digitized by Google

einen mit der Todesstrafe zu verbindenden Verlust der bürgerlichen Ehre hat auch der vereinigte Ausschuß empfohlen.

§. 8. Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt, oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staats-Anwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängniß-Beamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

1. Es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß die bisher üblichen öffentlichen Hinrichtungen zu mancher Besorgniß und großen Uebelständen führen und im Ganzen schwerlich einen heilsamen Eindruck auf die versammelte Menge hervorbringen. Eine geheime Hinrichtung läßt sich noch weniger gut heißen. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Intra-Muran-Hinrichtung schien daher ein zweckmäßiges Auskunftsmittel darzubieten. Allerdings ist diese Art der Hinrichtung noch neu; sie besteht indeß schon in den Nord-Amerikanischen Freistaaten, und die bisherigen Erfahrungen sprechen für dieselbe.

Bei einer solchen noch neuen Einrichtung that man wohl, sie im Wesentlichen so zu adoptiren, wie sie sich bereits bewährt hat.

Die Kommission erlaubte sich daher nur unerhebliche Abänderungs-Vorschläge. Sie hielt im Allgemeinen die Anwesenheit dreier Mitglieder des Gerichts erster Instanz für angemessen; um aber etwaige Verlegenheiten in Krankheitsfällen u. s. w. vorzubeugen, beschränkte sie sich darauf, die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern als Erforderniß aufzustellen.

Die Gegenwart der Vertreter der Gemeinde darf nicht von deren Belieben abhängen, sondern muß denselben zur Pflicht gemacht werden. Ferner dürfte dem Vertheidiger des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten sein. Endlich scheint dem Gericht die Befugniß zustehen zu müssen, aus besondern Gründen auch noch andere Personen, namentlich die Angehörigen des Verurtheilten, zuzulassen. Diese von der Kommission der II. Kammer vorgeschlagene Modifikation wurde in das Gesetzbuch aufgenommen.

Digitized by Google

2. Man war darüber einverstanden, daß es nicht im Zweck des Gesetzes liege, die Hinrichtung wegen des Ausbleibens der vom Gemeinde-Vorstande abzuordnenden Zeugen aufzuschieben und so den Verurtheilten wiederholter Todesangst zu unterwerfen. Der Umstand, daß jenen Zeugen das Erscheinen zur Pflicht gemacht sei, rechtfertige, wenn sie sich nicht einfänden, weder die Bedenken des die Vollstreckung leitenden Beamten, noch auch Einwendungen des Verurtheilten oder seines Vertheidigers.

§. 9. Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

Aus den zu §. 7 entwickelten Gründen haben die Kammern mit der Regierung sich über den Wegfall des folgenden im Entwurf enthaltenen Satzes vereinigt: „Wenn auf geschärfte Todesstrafe erkannt ist, so wird der Leichnam des Verbrechers außerhalb des Kirchhofs durch den Scharfrichter eingescharrt und auf seinem Grabe mittelst einer an einem Pfahle befestigten Tafel der Name des Verbrechers, das begangene Verbrechen und die erlittene Strafe bezeichnet."

§. 10. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Straf-Anstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

1. Wie bereits in der Einleitung III. erwähnt worden, läßt das Strafgesetzbuch drei verschiedene Freiheitsstrafen zu: a. die Zuchthausstrafe, b. die Einschließung, c. die Gefängnißstrafe. Die Zuchthausstrafe kann entweder auf Lebenszeit oder auf 2 bis 20 Jahre, die Einschließung auf einen Tag bis zwanzig Jahre, die Gefängnißstrafe auf einen Tag bis 5 Jahre erkannt werden. Die zum Zuchthaus Verurtheilten sind während der Strafzeit unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen. Bei der Einschließung und dem Gefängniß findet eine solche Beschränkung nicht statt.

Digitized by Google

2. Das Zuchthaus zieht unter allen Umständen den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen nach sich. Die Einschließung läßt die bürgerliche Ehre jederzeit ungekränkt. Mit dem Gefängniß muß in gewissen Fällen, und kann in anderen die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden.

Die zum Zuchthaus und die zum Gefängniß Verurtheilten können während der Strafzeit beschäftigt werden, jene unbedingt mit allen in der Straf-Anstalt eingeführten Arbeiten, diese nur mit Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind. Die zur Einschließung Verurtheilten unterliegen keinem Zwange zur Arbeit, wohl aber — damit die Einschließung den Charakter einer Strafe nicht verliere — einer Beaufsichtigung in Ansehung ihrer Beschäftigung und Lebensweise.

Die Einschließung ist hiernach an sich die leichteste oder mildeste der drei Freiheitsstrafen — die sogenannte custodia honesta — und im Strafgesetzbuche nur deshalb vor der Gefängnißstrafe erwähnt, weil sie nicht, wie die letztere, lediglich bei Vergehen, sondern auch bei gewissen Verbrechen zur Anwendung kommt, und deshalb in der Zeitdauer minder beschränkt ist, als die Gefängnißstrafe.

Die Zuchthausstrafe*) wird in den Zuchthäusern, die Gefängnißstrafe in anderen Gefangen-Anstalten, die Einschließung endlich in den Festungen oder, wenn dies nicht ausführbar ist, in Räumen abgebüßt, in welchen jedenfalls weder die zum Zuchthaus, noch die zum Gefängniß Verurtheilten Aufnahme finden dürften.**)

Bei dieser Charakteristik der drei verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen können, nach der Ansicht der Kommission, nur etwa die Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehre zu Bedenken Anlaß geben.

Der Ausdruck „Ehre" hat (abgesehen von der innern Ehre, welche lediglich auf der eigenen Schätzung und Anerkennung der persönlichen Würde und Berechtigung beruht und deshalb hier gar nicht in Frage kommt) zwei von einander wesentlich verschiedene Bedeutungen. Man versteht darunter:

1) den Inbegriff und Vollgenuß der vom Staate garantirten bürgerlichen Rechte;
2) die Anerkennung, welche der persönlichen Würdigkeit von der öffentlichen Meinung in dem guten Namen und Rufe gezollt wird.

Es leuchtet ein, daß die Ehre nur in der ersteren Bedeutung der Gegenstand einer richterlichen Entscheidung, einer Strafe sein kann. Es leuchtet aber nicht minder ein, daß der Verlust der Ehre, welcher als Strafe eintritt, wenn man eine solche Strafe überhaupt zulassen will, möglichst zusammenfallen muß mit dem Verlust der Ehre in der zweiten Bedeutung,

*) Das Maximum derselben ist in Uebereinstimmung mit Art. 19. des Rhein. Strafgesetzbuchs festgesetzt (20 Jahre).

**) Diese Intention hat durch die in den §. 13. eingeschalteten Worte „oder in andern dazu bestimmten Räumen" ausgedrückt werden sollen.

Digitized by Google

daß also das Strafgesetzbuch namentlich die Aufgabe möglichst zu erfüllen hat, die Ehre durch den Richter nur da aberkennen zu lassen, wo dieselbe dem Verurtheilten auch in der öffentlichen Meinung entzogen wird.

In der Kommission wurde der Zweifel angeregt, ob dieser Anforderung genügt werde, wenn man bei jeder, auch der geringsten Zuchthausstrafe unbedingt den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen eintreten lasse.

Hiergegen wurde indeß bemerkt, daß schon bisher die Zuchthausstrafe im Allgemeinen in der öffentlichen Meinung als unbedingt entehrend betrachtet worden sei, und daß man hieran festhalten müsse, weil es sonst an einem prägnanten Unterscheidungszeichen zwischen der Zuchthausstrafe und den beiden andern Freiheitsstrafen mangeln würde. Der Entwurf schreibe auch in der That die Zuchthausstrafe lediglich bei solchen strafbaren Handlungen, welche nur aus einer ganz niedrigen, mit der Ehre unverträglichen Gesinnung hervorgehen könnten, unbedingt vor, und lasse bei denjenigen Handlungen, wo dies zweifelhaft sein könne, dem Richter zwischen der Zuchthausstrafe und einer anderen Freiheitsstrafe die Wahl. Sollte man bei der Berathung des speziellen Theils dennoch finden, daß dies bei der einen oder andern strafbaren Handlung nicht zutreffe, dann würde es jedenfalls besser sein, bei solchen Handlungen entweder die Zuchthausstrafe auszuschließen oder neben derselben auch Einschließung oder Gefängniß zuzulassen, als den ganzen Charakter der Zuchthausstrafe zu verändern.

Die Kommission erkannte an, daß auf diesem Wege allerdings die etwa nöthige Abhülfe getroffen werden könne, und hat demnächst auch in der That diese Abhülfe bei der Berathung des speciellen Theiles, da wo es ihr nöthig schien, eintreten lassen, so daß der gemachte Vorschlag auf sich beruhen konnte.

Von anderen Seiten und zum Theil im entgegengesetzten Sinne wurde monirt, daß die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, obschon diese Strafe nach den Motiven an sich als gerechtfertigt anzuerkennen sei, doch bei einer zu großen Anzahl von Verbrechen und Vergehen vorzukommen scheine und daß es bedenklich sei, diese tief eingreifende Strafe in so vielen Fällen in das Ermessen des Richters zu stellen. Das erste Bedenken hat die Kommission, insoweit es begründet erschien, ebenfalls bei der Prüfung der einzelnen strafbaren Handlungen zu erledigen gesucht. — In Betreff des zweiten Bedenkens aber mußte anerkannt werden, daß es allerdings manche strafbare Handlungen giebt, bei welchen sich nur in dem concreten Falle beurtheilen läßt, ob der Angeschuldigte durch niedrige, ihn entehrende Motive geleitet worden ist, oder nicht.

Als ein Uebelstand wurde ferner hervorgehoben, daß dieselbe Freiheitsstrafe — das Gefängniß — in vielen Fällen mit der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit vereint, in andern ohne dieselbe vorkomme, mithin dieselbe Anstalt, theils mit einem, wenn auch nicht dauernden, doch immer schweren Makel behaftete, theils im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen aufnehmen werde. — Dies würde vermieden werden, wenn man nach Verschiedenheit dieser Fälle, zwei ver-

Digitized by Google

schiedene Strafarten unter besonderen Benennungen aufstellte und deren Vollstreckung in verschiedenen Anstalten anordnete. Die Kommission trug indeß doch Bedenken, hierauf einen Antrag zu richten, weil es zur Zeit an den zu einer völligen Sonderung beider Kategorien erforderlichen Anstalten fehlen würde. Dagegen hoffte sie allerdings, daß die Verwaltung in der Vermehrung und Erweiterung der Gefangen-Anstalten, wie bisher, fortschreiten und dadurch, ohne daß es nöthig sei, darum eine vierte Art der Freiheitsstrafe zu beschließen, über kurz oder lang dahin gelangen werde, jene beiden Kategorien in verschiedenen Anstalten oder wenigstens in gesonderten Räumen derselben Anstalt unterbringen zu können.

2. Aus der vorstehenden Charakteristik der verschiedenen Freiheitsstrafen ergeben sich zugleich die die einzelnen von einander unterscheidenden Merkmale derselben. Die Haupteigenthümlichkeiten der Zuchthausstrafe — Beschränkung der Dispositions-Befugniß, Unfähigkeit zur Vermögens-Verwaltung und zur Verfügung inter vivos — sind dem Rhein.-Strafgesetzbuche Art. 29—31 nachgebildet. Die Dauer dieser Unfähigkeiten und der über den Verurtheilten einzuleitenden Vormundschaft ist, wie die Mot. des J. M. ausdrücklich bemerken, durch die Worte „während der Strafzeit" näher bestimmt, darf also über deren Dauer nicht hinausgehen.

3. Die Kommission der II. Kammer spricht es als eine „sich von selbst verstehende" Voraussetzung aus, „daß die Zuchthausstrafe im Verwaltungswege nicht mit Beschränkungen oder Verschärfungen verbunden werden darf, die gegenwärtig dabei nicht üblich sind." Auch eine vollständige Isolirung der Sträflinge nach dem einen oder anderen der dafür aufgestellten Systeme würde, wenn sie für zweckmäßig erachtet werden sollte, wie zur Interpretation ausdrücklich bemerkt wird, nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung stattfinden können und in dem zu erlassenden Gesetze zugleich auszusprechen sein, nach welchen Grundsätzen die in dem Strafgesetzbuche angedrohten Zuchthausstrafen bei der Umwandelung in die härtere Strafart abzukürzen sein würden.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen:

Digitized by Google

5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;

6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten,

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

1. Mot. des J. M.: Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt die gemeine bürgerliche Ehre, durch welche die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt ist, so wie die besonderen Ehrenrechte und Ehrenvorzüge. — Wenn unter den letzteren der Verlust des Adels erwähnt ist, so sind dabei die vielfachen Einwendungen nicht übersehen, welche in dieser Beziehung erhoben sind. Dieselben dürften indeß nicht begründet erscheinen. Wenn man anführt, daß eine Herabwürdigung des Bürgerstandes darin gefunden werden möchte, indem der entehrte Adelige zum Bürgerlichen degradirt werden solle, so scheint man nicht zu berücksichtigen, daß der zur Zuchthausstrafe verurtheilte Adlige nicht dem ehrenhaften Bürgerlichen gleichgestellt, sondern in die Rechte der Bescholtenen, welche der bürgelichen Ehre beraubt sind, hinabgesetzt wird, und wenn man andererseits ein Unrecht gegen den Adel darin erkennen will, daß ein durch die Geburt erworbenes Recht der Persönlichkeit oder des Geschlechtes entzogen werde, so wird nicht erwogen, daß mit dem Verlust der Ehrenrechte auch alle Ehrenvorzüge, gleichviel ob angeborene und vererbliche oder erst erworbene und rein persönliche verloren gehen müssen.

2. Die Kommission der II. Kammer: Dagegen, daß der Verlust des Adels eine Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre sein solle, wurde in Beziehung auf den bei der Beurtheilung der Frage einzunehmenden rechtlichen Standpunkt geltend gemacht, daß die Verfassungs-Urkunde (Art. 4.) alle Standesvorrechte abgeschafft habe, mithin von rechtlichen Vorzügen des Adels, wenn es dergleichen noch gegeben haben sollte, jedenfalls gegenwärtig nicht mehr die Rede sein könne. Gebe es aber solche rechtliche Vorzüge nicht, so sei auch eine Aberkennung des Adelsrechtes unmöglich; denn es sei für den Richterspruch ein Gegenstand nicht vorhanden. Der Adel reduzire sich jetzt auf die Führung eines Titels, eines Zusatzes zu dem eigentlichen Namen. Das Recht auf diesen Zusatz sei nicht in der

Digitized by Google

Art, wie das Recht auf den Namen selbst, vom Staate garantirt und deshalb sei die Staatsgewalt auch außer Stande darüber zu verfügen.

Dieser Ausführung wurde entgegengesetzt, daß der Adel als ein besonderer Stand nicht mehr existire, weil von den Merkmalen, durch welche sich ein Stand oder eine Genossenschaft charakterisiren (wohin z. B. die der rheinischen Ritterschaft durch die Verordnung vom 21. Januar 1837 beigelegt gewesene autonomische Dispositions-Befugniß gehöre) kein einziges mehr vorhanden sei. — Dessenungeachtet sei der Adel nicht als beseitigt anzusehen; er bestehe gleich den Titeln und Orden als eine äußerliche Auszeichnung fort und könne nach Art. 50. der Verfassungs-Urkunde gleich anderen, mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen vom Könige neu verliehen werden. Hiernach stehe er mit diesen anderen Auszeichnungen, namentlich den Titeln und Orden, auf gleicher Linie. — Wolle man daher den Verlust dieser Auszeichnungen als eine nothwendige Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre eintreten lassen, so müsse dies konsequenter Weise auch in Ansehung des Adels geschehen.

Die Majorität der Kommission entschied sich dafür, einen Abänderungs-Vorschlag nicht zu machen.

Ad 4 und 5 des §. wurde bemerkt, daß es zu weit gegangen sei, wenn auch der Verlust von Privat- und Familienrechten, welche mit der bürgerlichen Ehre gar nicht oder wenigstens nicht unmittelbar zusammenhängen, eine unbedingte Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe sein solle. — Dadurch werde nicht allein die Strafe des Verurtheilten geschärft, sondern unter Umständen auch ganz unbetheiligten dritten Personen ein empfindlicher Nachtheil zugefügt. Dies gelte namentlich von der Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger. Hierauf wurde indeß entgegnet, daß man doch in der That die Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Integrität, welche zur Ausübung der ad 4. und 5 bezeichneten Funktionen erforderlich sei, bei dem zum Zuchthaus Verurtheilten nicht voraussetzen könne und, wenn man dies thun wolle, entschieden sich mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch setzen werde. Daß die Nichtzulassung zum eidlichen Zeugniß, zu Vormundschaften u. s. w. einem Dritten nachtheilig sein könne, lasse sich zugeben. Dies werde jedoch nur ausnahmsweise vorkommen. Die Zulassung dagegen werde, wo nicht in der Regel, doch wenigstens sehr oft anderen Personen zum Nachtheil gereichen, und darum müsse man gerade im Interesse dritter Personen oder des gesammten Publikums die Bestimmungen ad 4 und 5 unverändert annehmen.

Die Kommission trat dieser letzteren Ansicht bei.

3. Der Entwurf hatte zu 6. „die Unfähigkeit, Waffen zu tragen und in der Armee zu dienen." In Übereinstimmung mit dem Kriegsministerium wurde die gegenwärtige Fassung vorgezogen, weil der Verlust der bürgerlichen Ehre die doppelte Folge haben müsse, daß der Verurtheilte weder in seinen bürgerlichen Verhältnissen Waffen führen, noch durch Militärdienst der Waffenehre der Armee theilhaftig werden dürfe.

Digitized by Google

4. Die vereinigten ständischen Ausschüsse hatten die Bestimmungen dieses §. gleichfalls genehmigt.

§. 13. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

1. Das Wort „Einschließung„ soll eine gelindere Freiheitsstrafe bezeichnen. Die Kommission der I. Kammer fand den Ausdruck für custodia honesta nicht glücklich gewählt, indem er eine strengere Freiheitsstrafe als die des Gefängnisses zu bezeichnen scheine. Es sei fast die wörtliche Übersetzung des im franz. Strafgesetzbuche gebrauchten Wortes réclusion, welches dort eine entehrende Freiheitsstrafe benenne. Angemessener würde das bisher übliche „Festungs-Arrest" oder „Haft" sein. Der Ausdruck wurde indeß beibehalten. — Die Mot. des J. M. bemerken ausdrücklich: die Einschließung trete an die Stelle des Festungsarrestes und sei für minder schwere politische Verbrechen, so wie für Zweikampf und verwandte Verbrechen angeordnet.

2. Für „besonders" wurde vorgeschlagen „gesetzlich," um bestimmter auszudrücken, daß die vollstreckende Behörde nicht befugt sei, in jedem einzelnen Falle einen Ort der Vollstreckung zu wählen. Man glaubte jedoch schon bestimmt genug ausgedrückt zu haben: daß, sofern die Verhältnisse die Vollstreckung der Einschließung in einer Festung nicht gestatten, „keinenfalls die zur Vollstreckung der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe bestimmten Räume dazu benutzt werden dürfen."

3. Zwang zur Arbeit findet bei der Einschließung nicht statt. (Mot. des J. M.)

§. 14. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

Der Entwurf hatte, „und werden daselbst — beschäftigt." Die Schwierigkeit, ja zeitweise die Unmöglichkeit, die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten unter allen Umständen ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessen zu beschäftigen, veranlaßte die Änderung, daß sie so beschäftigt werden können.

§. 15. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Digitized by Google

Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

§. 16. Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

1. Die im §. 16. ausgesprochenen Grundsätze sind bei der Revision durch die Kammern, nachdem sie aus einem früheren Entwurfe in das Militair-Strafgesetzbuch übergegangen waren, in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden.

2. Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe fällt jetzt weg, theils deshalb, weil bei dem jetzigen Verfahren eine ungewöhnlich lange Untersuchungshaft nicht leicht und weit seltener als bei dem früheren Verfahren vorkommen wird, theils und hauptsächlich deshalb, weil der überall festgehaltene große Spielraum zwischen dem Minimum und Maximum in der Regel die Möglichkeit gewährt, bei Abmessung der Strafe auf die Dauer der Untersuchungshaft Rücksicht zu nehmen.

3. In Fällen einer Erkrankung während der Strafzeit muß der Aufenthalt in einer Kranken-Anstalt, wenn die Behörde die Versetzung in eine solche unter Fortdauer der Freiheitsbeschränkung angeordnet hat, auf die Strafzeit angerechnet werden, nicht aber, wenn die Beschränkung der Freiheit suspendirt worden oder dem Verurtheilten die Wahl der Anstalt oder die Pflege im eigenen Hause gestattet wurde. (Komm. d. II. K.)

§. 17. Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16.), verwandelt werden.

1. Der Entwurf hatte „unter angemessener Verkürzung der Dauer." „Angemessener" wurde bei der in §. 16. normirten Modalität der Verkürzung gestrichen.

2. Bei der Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße soll lediglich die größere oder geringere Strafbarkeit entscheiden. Eine Berücksichtigung der persönlichen und Vermögens-Verhältnisse des Angeschuldigten ist ausgeschlossen. Auf eine von dem Minister in diesem Sinne abgegebene Er-

Digitized by Google

klärung gestützt, hat die Komm. d. II. K. den folgenden §. 18. in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

3. Die Schlußbestimmung des §. 17. beruht auf dem Grundsatz, daß wegen desselben Verbrechens nicht Freiheitsstrafen verschiedener Art eintreten dürfen, und entspricht dem praktischen Bedürfniß, daß die Surrogatstrafe unmittelbar nach der Prinzipalstrafe verbüßt werden kann und der Verurtheilte nicht erst nach einer anderen Strafanstalt übersiedelt zu werden braucht. (Mot. d. J. M.)

§. 18. Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandelnng (§. 17.) ein.

Vergl. §. 17. 2.

§. 19. Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände Statt.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiscirt werden.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildnng oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlnng darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalt nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Die beiden letzten Bestimmungen gaben zu dem Zweifel Anlaß, ob durch dieselben an dieser Stelle ausgesprochen werden solle, daß die Staatsanwaltschaft auch in solchen Fällen, wo sie wegen des Inhalts einer Schrift, Abbildung oder Darstellung eine bestimmte Person nicht verfolge, die Vernichtung der vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen beantragen könne und der Richter in einem solchen Falle, ohne einen Angeschuldigten vor sich zu haben, lediglich über diesen Antrag erkennen müsse?

Man war allseitig darüber einig, daß ein solches — jedenfalls abnormes — Verfahren, wenn dessen Nothwendigkeit auch unter Umständen anzuerkennen sein sollte, nicht in dem allgemeinen Strafgesetzbuch, sondern nur in dem speziellen Preßgesetze angeordnet werden könne. (Komm. d. II. K.)

§. 20. Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist. Die Confiskation einzelner Gegen-

Digitized by Google

stände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

Die Mot. d. J. M. erachten die durch ein Straferkenntniß bei Lebzeiten des Verurtheilten festgesetzte Strafsumme als aus dessen Nachlaß bereits ausgeschieden. Das Nämliche gilt in Ansehung der Konfiskation einzelner Gegenstände, auch wenn bei Lebzeiten des Angeschuldigten noch kein Urtheil gefällt war, da diese nach den Grundsätzen des Civilrechts als Folge der strafbaren Handlung von selbst eintrete.

§. 21. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12. erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

1. Der Entwurf sprach nur den Verlust der im §. 12. Nr. 1—5 erwähnten Rechte aus. Bei der Revision wurde es indessen nicht für angemessen erachtet, das Recht, Waffen zu tragen und in der Armee zu dienen in seinem ganzen Umfange neben der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte fortbestehen zu lassen. Es wurden deshalb die Folgen der zeitigen Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf alle im §. 12. bezeichneten Rechte ausgedehnt. Um jedoch die aus der Ausdehnung auf den Militärdienst zu besorgenden Uebelstände zu vermeiden, wurde dem folgenden §. 22. der Schlußsatz: „die Entfernung aus der Armee tritt ein, insofern die Militärgesetze dies vorschreiben" hinzugefügt. Dadurch wird die Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens gesichert, wonach die neben dem Verlust der Nationalkokarde zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten Verurtheilten gar nicht zum Militärdienst herangezogen, beziehungsweise aus dem Soldatenstande ausgestoßen, dagegen die neben dem Verlust der Nationalkokarde zu einer kurzen Freiheitsstrafe Verurtheilten, wenn das Erkenntniß vor der Heranziehung zum Militärdienst ergangen ist, zwar ausgehoben, jedoch in besonderen Abtheilungen, in den Festungen zu Arbeiten verwendet, sofern aber das Urtheil während der Dienstzeit ergeht, nach Beschaffenheit der Fälle entweder in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt oder aus diesem Stande ganz entfernt werden. In diesem Verfahren ist also Nichts geändert.

2. Die Wirkungen der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte treten mit der Rechtskraft des Erkenntnisses von selbst ein; die Dauer

Digitized by Google

der Zeit, für welche sie ausgesprochen ist, kann aber erst von dem Tage an berechnet werden, an welchem die Strafe verbüßt ist, da während der Verbüßung der Strafe die Ausübung der Ehrenrechte nothwendig ruhen muß und diese Zeit daher nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

3. Art. 42. des Rhein. Strafgesetzbuches stimmt mit dieser Untersagung auf Zeit überein.

§. 22. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen so wie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

In Betreff der militärischen Verhältnisse vergl. §. 21. 1.

§. 23. Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

„Oder einer Gemeindekasse": Zusatz der Revision.

§. 24. Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach Preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

§. 25. Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

In Betreff der Dauer der zeitigen Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern ꝛc. erschienen bei der Revision Bestimmungen, analog den in den §§. 21. und 26. enthaltenen, nothwendig, daher der §. 25. aufgenommen wurde.

§. 26. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Digitized by Google

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

1. Die Mot. d. J. M. bezeichnen die Stellung unter Polizei-Aufsicht ausdrücklich als eine „zusätzliche Strafe", die dem Verurtheilten für das früher von ihm begangene Unrecht durch nachfolgende Beschränkung der von ihm mißbrauchten Freiheit auferlegt wird. Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, durch welche diese die Verhütung neuer Verbrechen oder Vergehen bezweckende Maßregel geboten wird, ist hierbei nur als Motiv der Gesetzgebung zu betrachten. Aus dem Charakter der Polizeiaufsicht als Strafe folgt, daß dieselbe ausschließlich von der gesetzlichen und richterlichen Bestimmung abhängig sein muß.

2. Die Dauer der Polizei-Aufsicht ist mit Rücksicht auf die Individualität des Falles und insbesondere auf den Grad der Verderbtheit der Gesinnung und Gefährlichkeit des Thäters durch den Richter zu normiren. (Mot. d. J. M.)

3. Die §§. 23—29. sind, mit Ausschluß der aus 1. und 2. sich ergebenden Modifikationen dem Gesetz vom 12. Febr. 1850 im Wesentlichen entnommen.

§. 27. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;

2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Die Orte, auf welche die Untersagung des Aufenthaltsortes zu erstrecken, sind darnach zu beurtheilen, ob der Aufenthalt des Verurtheilten an denselben „besonders gefährlich" erscheint. (Mot. d. J. M.)

§. 28. Gegen Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen den-

Digitized by Google

selben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 30. Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus, oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

1. „Von mehr als fünf Jahren": Zusatz bei der Revision.
2. Die öffentliche Bekanntmachung soll der Öffentlichkeit des Verfahrens entsprechen. Sie erscheint nothwendig wegen der civilrechtlichen Folgen, die häufig mit der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe verbunden sind.

Die Redaction hat bei dem Ende dieses Titels mehrfach geschwankt, ob hier die Bestimmungen über den Versuch oder die über Vorsatz und Versehen zweckmäßiger ihre Stelle finden sollen. Man hat sich für die erstere Alternative entschieden. Der Kommissionbericht der II. Kammer enthält eine lichtvolle Auseinandersetzung über diese Fragen, die wir hier folgen lassen. Wir bemerken nur noch, daß die Gesetzgebung anderer Länder, von gleichen Principien ausgehend wie unser Strafgesetzbuch, Erfahrungen über deren Zweckmäßigkeit bereits ergeben hat.

„In dem früheren Entwurfe des Strafgesetzbuchs folgen nach dem ersten Titel die Bestimmungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit, also namentlich die Definition des dolus directus, sodann die Gleichstellung des dolus alternativus, eventualis und indeterminatus, und endlich die Behandlung der culpa dolo determinata.

Die vielfachen Anfechtungen dieser Bestimmungen hatten die Folge, daß man dieselben in den weiteren Stadien der Berathung immer mehr beschränkte und die ursprünglichen vier Paragraphen in dem den vereinigten Ausschüssen vorgelegten Entwurfe zuletzt auf den einzigen Satz reduzirte (§. 39.):

> daß nach freiem Ermessen aus den Umständen beurtheilt werden müsse, ob eine Handlung vorsätzlich verübt worden sei, ingleichen, ob eine nicht vorsätzlich verübte Handlung als eine fahrlässige dem Handelnden zugerechnet werden könne.

Daß der gegenwärtige Entwurf diesen Satz nicht mehr enthält, wird schwerlich als ein Mangel empfunden werden. Eben so wenig kann aber eine Rückkehr zu ausführlichen mehr materiellen Bestimmungen rathsam erscheinen.

Denn die Lehre von dolus und culpa gehört ganz eigentlich der Jurisprudenz an. Sie in einem Strafgesetzbuche erschöpfend zu behandeln, ist unmöglich. Geht der Gesetzgeber überhaupt darauf ein, so setzt er sich immer der Gefahr aus, entweder zu viel oder zu wenig zu geben und

Digitized by Google

durch die der richterlichen Beurtheilung gesetzten Schranken mehr Schaden als Nutzen zu stiften.

Eine andere Frage ist die, ob über das Wesen und den Grad der Fahrlässigkeit, insoweit sie die kriminelle Strafbarkeit begründen soll, so wie über die einzelnen Fälle, in welchen die Fahrlässigkeit überhaupt nur strafbar ist, eine Bestimmung aufgenommen werden soll. Indeß hält die Kommission es für richtig, daß der Entwurf sich auch der Aufnahme einer solchen Bestimmung enthalten hat.

Was nämlich zuvörderst die für die Fahrlässigkeit aufzustellende Gränzbestimmung, also namentlich den von dem Strafrichter zu beachtenden Grad der Fahrlässigkeit betrifft, so erscheint es weder ausführbar, noch von praktischem Nutzen, im Gesetzbuche darüber nähere Vorschriften zu ertheilen. Der Strafrichter wird von selbst nicht überall da eine strafbare Fahrlässigkeit annehmen, wo überhaupt nur irgend eine Möglichkeit vorlag, das Eintreten eines rechtswidrigen Erfolges zu verhüten.

Räthlicher konnte demnächst die Aufnahme einer Bestimmung erscheinen, worin gesagt würde, daß Handlungen, welche, vorsätzlich verübt, Strafe nach sich ziehen, bei Begehung aus bloßer Fahrlässigkeit nur in den Fällen bestraft werden sollen, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt. Bei näherer Betrachtung verschwindet aber auch dieses scheinbare Bedürfniß.

Nach anerkannten Prinzipien des Strafrechts gehört der Vorsatz überhaupt zum Thatbestande eines Verbrechens; in Anwendung dieser Prinzipien wird der Richter, ohne daß es erst einer besonderen Bestimmung bedarf, Handlungen aus Fahrlässigkeit nur dann als strafbar erachten, wenn dies entweder geradezu und ausdrücklich bestimmt ist, wie bei der fahrlässigen Tödtung und Körperverletzung, oder wenn dies die Fassung des Gesetzes unzweifelhaft ergiebt, wie bei der unterlassenen Anzeige der bevorstehenden Verübung von Verbrechen, dem einfachen Bankerott, den meisten Polizeiübertretungen u. s. w."

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

Bei der Wichtigkeit der in diesem Abschnitte behandelten Lehre wird die Mittheilung der Begründungen von Werth sein, welche die Organe der Gesetzgebung bei Gelegenheit dieses Titels aufgestellt haben.

1. Die Motive des Justiz-Ministeriums sprechen sich wie folgt aus: „Bei Feststellung der Grenze zwischen der Strafbarkeit und Straflosigkeit der Versuchshandlungen ist zu unterscheiden zwischen dem bloßen Vorsatze, ein Verbrechen auszuführen, den vorbereitenden Handlungen dazu und dem Anfange der Ausführung der That selbst.

Aus dem Vorsatz oder dem auf das Verbrechen gerichteten Gedanken so wie aus den entfernten Vorbereitungen zu dem Verbrechen läßt sich

Digitized by Google

noch nicht erkennen, ob Jemand den Willen, das Verbrechen zu begehen, auch wirklich zur Ausführung bringen und zur That werden lassen wird; der verbrecherische Wille ist mit Sicherheit äußerlich noch nicht erkennbar. Ist aber bereits eine Handlung unternommen, welche den Anfang zur Ausführung des Verbrechens selbst enthält, so ist der Entschluß, dieses Verbrechen zu begehen, nicht mehr zweifelhaft, vielmehr ist derselbe auch äußerlich mit Bestimmtheit erkennbar.

Hierdurch bietet sich von selbst eine sehr bestimmte Grenze zwischen strafbaren und nicht strafbaren Versuchshandlungen dar. Hat der verbrecherische Vorsatz sich in solchen Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten, offenbart, ist der gesetzwidrige Wille bereits zur That übergegangen, dann muß das Gesetz, welches das vollendete Verbrechen mit Strafe bedroht, auch denjenigen treffen, der dieses Verbrechen hat begehen wollen, der die Ausführung desselben bereits begonnen hat. Hat der verbrecherische Wille dagegen noch keinen Ausdruck in einer Handlung zur Ausführung des Verbrechens selbst gefunden, dann liegt auch noch keine Veranlassung zur Bestrafung vor, denn noch ist das Wiederaufgeben dieses Vorsatzes möglich und das Gesetz darf diese Möglichkeit nicht aufheben.

Die Strafbarkeit des Versuchs ist demgemäß an den Anfang der Ausführung des Verbrechens zu knüpfen.

Zur Strafbarkeit des Versuchs ist außer dem Anfang der Ausführung des Verbrechens aber auch noch ein zweites, in gewisser Beziehung negatives Moment erforderlich. Es muß der Handelnde nicht aus freiem, eigenem Antriebe von der Ausführung des Verbrechens, mit welchem er bereits begonnen, zurückgetreten sein: denn in diesem Falle erheischt, wenn auch nicht die Gerechtigkeit, die den verbrecherischen Vorsatz stets strafbar erscheinen läßt, so doch die Kriminal-Politik, die die Begehung von Verbrechen verhüten und verhindern muß, die Straflosigkeit desselben; es muß — um es positiv auszudrücken — durch äußere von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände die Ausführung des Verbrechens verhindert oder ohne Erfolg geblieben sein."

2. Der Kommissionsbericht der II. Kammer erklärt sich mit dieser Ausführung einverstanden. Er hebt noch die Schwierigkeiten hervor, welche bei dem Verfahren vor den Geschwornen entstehen würden, wenn man die den früheren Entwürfen und überhaupt dem deutschen Recht zu Grunde liegende Abstufung der Strafen des Versuches je nach dem Verhältnisse der Annäherung an die Vollendung der strafbaren Handlung beibehalten wollte. Aus der Gleichstellung der Strafe für versuchte Verbrechen mit der für vollendete Verbrechen rechtfertigt sich aber die im §. 31. gesetzte Beschränkung.

3. Die Kommission der I. K. endlich schließt sich durch folgende Ausführung den bisher vorgetragenen Erwägungen an:

Die in diesem Titel aufgestellte, von dem altländischen Rechte abweichende Theorie wurde von mehreren Seiten angefochten. Zunächst

Digitized by Google

wurde das Bedenken aufgestellt, ob diese Theorie insofern, als sie die Strafbarkeit des Versuchs nicht, wie das Allgemeine Landrecht, unbedingt, sondern nur bei den nächsten, schon einen Anfang der Ausführung enthaltenden Handlungen annehme, nicht die öffentliche Sicherheit gefährde; indessen hielt man sich darüber durch das Beispiel der Rheinprovinz, wo diese Bestimmung solche Nachtheile nicht herbeigeführt habe, beruhigt. Von einer andern Seite wurde es als eine Inkonsequenz und als ein Mangel gerügt, daß der Versuch des Vergehens in §. 33. nicht, wie der des Verbrechens in §. 32. stets und nach allgemeiner Vorschrift, sondern nur in den Fällen bestraft werden solle, wo das Gesetz es ausdrücklich vorschreibe. Dem wurde jedoch entgegengestellt, daß schon das Römische Recht und die consuetudo generalis des gemeinen Rechtes diesen Unterschied gekannt habe, daß er aber auch, wenn man die in dem gegenwärtigen Entwurfe enthaltenen Strafbestimmungen gegen Vergehen ins Auge fasse, durchaus zweckmäßig sei. Es ergebe sich nämlich, daß bei den meisten Vergehen ein Versuch entweder nicht denkbar sei oder doch nicht eine so entschiedene Willensbestimmung annehmen lasse, um eine Strafanwendung zu rechtfertigen. Es diene daher zur Erleichterung einer wirksamen Handhabung des Gesetzes, wenn dasselbe diejenigen Vergehen, von denen dies nicht gelte und wo schon der Versuch eine innere Strafbarkeit habe, in jedem einzelnen Falle ausdrücklich bezeichne, und in andern Fällen die Nothwendigkeit strafgerichtlicher Prozeduren, welche zu keinem angemessenen Resultate führen und ein zu häufiges Einschreiten der Justiz bedingen würden, erlasse.

§. 31. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

1. Die beschränkende Definition des strafbaren Versuchs erklärt sich aus dem Vorhergegangenen. Nachdem die alte Theorie verlassen war, mußte die Strafbarkeit der Versuchshandlungen scharf abgegrenzt werden. Die Definition des §. 31. läßt unzweideutig erkennen, daß das Gesetz einen Versuch nur durch vorsätzliche (dolose), nicht auch durch fahrlässige (culpose) Handlungen für möglich hält.

2. Die ständischen Ausschüsse hatten das in dieser Abgrenzung liegende Aufgeben der älteren Theorie gleichfalls gut geheißen.

§. 32. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Gränzen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Digitized by Google

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

1. Wird auch der Versuch eines Verbrechens mit der Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht, so folgt doch daraus noch nicht, daß der Richter im konkreten Falle den Versuch mit demselben Straafmaß ahnden solle, welches er bei dem vollendeten Verbrechen für angemessen erachten würde. Er wird vielmehr, so weit das Straafmaß von seinem Ermessen abhängt, darauf eine billige Rücksicht zu nehmen haben, das daß Verbrechen unvollendet geblieben ist.

2. Die Mot. des J. M. weisen den Richter darauf hin, daß seinem Arbitrium in dem großen Spielraum bei allen Verbrechen und Vergehen, die mit relativen Strafen bedroht sind, ein ausreichendes Mittel gewährt ist, auf das objective Verhältniß der That die gebührende Rücksicht zu nehmen. Dagegen sei ein Temperament erforderlich bei den Verbrechen, welche mit absoluten Strafen, nämlich der Todesstrafe und der lebenswierigen Freiheitsstrafe, bedroht sind, da diese keine Gradation zulassen. Daher für diese Verbrechen ein Minimum und Maximum festzustellen war. — In der Kommission der I. Kammer wurde das letztere nicht für genügend erachtet und bestimmtere Präcisirungen und Cautelen vorgeschlagen, die indeß in das Strafgesetzbuch nicht übergegangen sind. Hauptsächlich wurde gegen dieselben geltend gemacht, daß der Richter erfahrungsmäßig und der Natur der Sache nach nur unter besonders erschwerenden Umständen erkennen würde.

3. Es muß hervorgehoben werden, daß alle diese Principien nur für den Versuch im Allgemeinen gelten. Für den Hochverrath kommen, wie sich dies später ergeben wird, besondere Bestimmungen zur Anwendung.

§. 33. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32. aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Bei den Vergehen ist zur Erwägung gekommen, daß bei sehr vielen Arten derselben, z. B. den Beleidigungen, ein Versuch ohne Konsummirung des Vergehens selbst gar nicht denkbar ist. Hier mußte das Gesetz also bei den einzelnen Vergehen der Versuchshandlungen gedenken und die Fälle bezeichnen, in welchen der Versuch zu bestrafen ist.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

§. 34. Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35. Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2. die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe, und wenn außerdem festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren ein.

Bei den Bestimmungen über die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen mußte die Gesetzgebung die Handlungen, welche sie als eine solche Theilnahme bestraft wissen will, genau bezeichnen und den Begriff und das Wesen der strafbaren Theilnahme praktisch anschaulich machen, sie mußte sich aber von Allem, was der Doktrin angehört und insbesondere von allen Distinktionen fern halten, welche den Zweck, die hier denkbaren begriffsmäßigen Unterschiede und Abstufungen, die Arten und Grade der Theilnahme klar zu fixiren, doch niemals erfüllen können.

Hiernach ist im §. 34. als strafbare Theilnahme anerkannt: einmal die vorsätzliche Anstiftung eines Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, sodann die Hülfleistung durch Rath oder That vor, zur oder bei Ausführung des Verbrechens oder Vergehens. Es sind in beiden Fällen die Mittel zugleich bezeichnet, welche zu einer solchen Verleitung und zu einer solchen Hülfleistung gehören; es ist endlich für den letzteren Fall als Requisit der Strafbarkeit erfordert, daß die Hülfe wissentlich, in dem Bewußtsein, zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens

Digitized by Google

oder Vergehens beizutragen, geleistet sei, da sonst von einer Theilnahme an diesem Verbrechen oder Vergehen nicht die Rede sein kann.

Dagegen ist Abstand genommen von allen Unterscheidungen zwischen physischem und intellektuellem Urheber (dem wirklichen Thäter und dem Anstifter), zwischen Haupt- und Nebengehülfen, zwischen vorher verabredeter und nicht vorher verabredeter Hülfe, zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Hülfe, so wie zwischen Hülfe, welche die That vorbereitet, und solcher, welche die Ausführung derselben begleitet.

Ein Bedürfniß zu einer solchen in der praktischen Ausführung nur gefährlichen Distinktion ist auch nicht durch die Nothwendigkeit einer derartigen Unterscheidung bei der Bestrafung der Theilnahme begründet. Denn wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens anstiftet, wer ihm zu dessen Ausführung Anleitung giebt, wer ihm hierbei wissentliche Hülfe leistet, der hat eben so wie der Thäter selbst, das Verbrechen gewollt, den rechtswidrigen Erfolg bezweckt, er steht dem Thäter gleich und muß, wie dieser, alle Folgen der Handlung vertreten.

Hieraus folgt von selbst, daß der Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ebenso zu bestrafen ist, wie der Thäter selbst. Damit ist aber nicht eine Gleichheit der Art gemeint, daß in dem konkreten Falle jeden Gehülfen das nämliche Strafmaaß treffen müsse, wie den Thäter, vielmehr hat auch hier der Richter die Strafe für jeden Betheiligten nach dem Grade seiner Schuld abzumessen und es ist ihm hierzu, insoweit es sich um relative Strafen handelt, durch die Strafbestimmungen des Gesetzes freier Spielraum gewährt.

Dadurch findet auch der §. 35. seine Begründung. Um nun keinen Zweifel darüber zu lassen, daß das Strafmaaß innerhalb der dabei festgesetzten Grenzen für die Theilnehmer ein geringeres sein könne als für den Thäter, hat die Kommission der II. Kammer dem §. 35. seine gegenwärtige Fassung gegeben. — In der I. Kammer wurde das Bedenken erhoben: Es könne gefolgert werden, daß derjenige, welcher vorsätzlich einen Anderen zur Begehung einer That veranlaßt habe, deren gefährliche und verbrecherische Wirkung diesem nicht bekannt gewesen, nur eben so bestraft werden solle, wie der unmittelbare Thäter, mithin höchstens mit der Strafe einer Fahrlässigkeit.

Es wurde jedoch dagegen erinnert, daß der Begriff des Theilnehmers einen verbrecherischen, mithin mit dem bei dem Verbrechen erforderlichen Vorsatze handelnden Thäter voraussetze, daß daher derjenige, welcher sich eines Anderen, vermöge einer Täuschung desselben, als eines willenlosen Werkzeuges bediene, nicht Theilnehmer, sondern der einzige wirkliche Urheber des Verbrechens oder Vergehens sei, daß mithin das Gesetz nicht auf den angeführten Fall, sondern nur auf den bezogen werden dürfe, wo der Theilnehmer durch einen Irrthum den verbrecherischen Willen des Thäters anrege.

Digitized by Google

§. 36. Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

1. Auch die erfolglose Aufforderung glaubte man, aus politischen Gründen, nicht straflos lassen zu dürfen. Die Bestimmung stimmt mit den Principien der Verordnung vom 30. Juni 1849. §§ 13. 14. überein.

2. Die Aufforderung zum Hochverrath ist durch die besonderen Bestimmungen der §§. 65. 66. und die Aufforderung zum Aufruhr und Widerstand gegen die Obrigkeit im §. 87. unter Strafe gestellt.

§. 37. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

1. Die Theilnahme an den Vortheilen eines Verbrechens oder Vergehens an sich ist nicht für strafbar erklärt. Es liegt zwar auch in dem bloßen Mitgenuß der Vortheile, die sich ein Dritter durch eine strafbare Handlung verschafft hat, eine Unsittlichkeit; allein zur Bestrafung fehlt es an Rechtsgründen.

Die Begünstigung dagegen ist als ein eigenes Delikt anerkannt und nach ihren verschiedenen Seiten hin bezeichnet. Jede Distinktion, jede Abstufung nach verschiedenen Graden der Begünstigung, wie der Begünstigung um des eigenen Vortheils willen, im Gegensatz zu der gewöhnlichen einfachen Begünstigung, ist mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit derartiger Distinktionen vermieden und die Abmessung der Strafe in dem konkreten Falle lediglich dem Arbitrium des Richters überlassen.

Die Strafe der Begünstigung ist in Erwägung, daß einerseits bei Vergehen, die selbst nur mit Geldbuße bedroht sind, und für die geringfügigeren Fälle Geldstrafe ausreicht, andererseits aber bei schweren Ver-

Digitized by Google

brechen, wie namentlich Hoch- und Landesverrath eine höhere Strafe erforderlich ist, ohne Feststellung eines Minimums normirt worden.

2. Nach dem Entwurfe sollten solche Verwandte, denen eine Pflicht zur Auslieferung oder Anzeige des Thäters nicht wohl zugemuthet werden kann, als Begünstiger straflos bleiben. Bei der Revision unterschied man zwischen der Begünstigung, die dem Thäter geleistet wird, um ihn der Bestrafung zu entziehen und der, welche ihm die Vortheile der strafbaren Handlung zu sichern bezweckt. Für den ersten Fall ließ man die Strafloſigkeit der nächsten Verwandten bestehen, nicht so für den zweiten. —

3. Der Ausdruck „Thäter" ist hier im weiteren, auch den Theilnehmer umfassenden Sinne zu nehmen (Komm. d. I. K.). Also auch der Begünstiger des Theilnehmers ist strafbar.

§. 38. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

§. 39. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur Rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

Die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit sollten in diesem §. keineswegs erschöpft werden. Es wurde für genügend erachtet, lediglich die Fälle zu bezeichnen, wo für den erkennenden Richter die Nichtexistenz eines Verbrechens oder Vergehens so klar vorliegt, daß die Verfolgung entweder gar nicht einzuleiten oder vor der mündlichen Verhandlung einzustellen sei. Das Gesetz entspricht somit dem praktischen Bedürfniß. Überdies ist dasselbe auf ein Verfahren berechnet, bei welchem der erkennende Rich-

Digitized by Google

ter nicht an positive Beweisregeln gebunden, sondern verpflichtet und durch das mündliche Verfahren befähigt ist, die Schuld des Thäters, mithin auch den Vorsatz, den Willen und also auch die Willensfreiheit zu prüfen. Der Richter wird daher, ohne daß es dazu einer gesetzlichen Vorschrift bedarf, in den geeigneten Fällen durch Anhörung von Sachverständigen die psychische Medicin zu Rathe ziehen und die Gründe berücksichtigen, welche die freie Selbstbestimmung des Thäters beeinträchtigen. —

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Gränzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

1. Die Entwürfe von 1845 und 1847 redeten hier von den durch den Eigenthümer zur Wiedererlangung gestohlener oder geraubter Gegenstände unternommenen Handlungen. Jene Entwürfe hielten noch den Begriff der strafbaren Selbsthülfe fest, der in diesem Strafgesetzbuche aufgegeben ist. Es war mithin überflüssig die Ausnahmen von der Regel jenes Begriffs hier aufzuzählen.

2. Unter dem „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff" ist sowohl der gegen das Vermögen wie der gegen die Person gerichtete zu verstehen.

3. Die Schlußbestimmung „wenn — hinausgegangen ist" bezeichnet die Fälle, in welchen auch der Exceß der Nothwehr straflos bleiben soll, „vorausgesetzt nur, daß er mit dem wahren Wesen derselben noch in innerem Zusammenhange steht." (Motive d. Justiz-Minist.) Im Wesentlichen entspricht diese Begriffsbestimmung dem Art. 328 des Rhein. Str.-G.-B. Abweichend von diesem ist das Erforderniß, daß der Angriff ein rechtswidriger, die Gefahr eine unmittelbar drohende sein muß.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungs-Vermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll.

In der Besserungs-Anstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Straf-Anstalt vorgesetzte Verwaltungs-Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

Die Vereinigten Ausschüsse hatten statt des 16. das 18. Lebensjahr angenommen, wogegen der Umstand eingewendet wurde, daß in Preußen die Militärfähigkeit mit zurückgelegtem 17. Lebensjahre beginnt. Das vollendete sechzehnte Lebensjahr ist in den meisten neuern Gesetzgebungen als

Digitized by Google

der Zeitabschnitt angenommen, wo das Urtheil so weit gereift ist, um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung unterscheiden zu können.

§. 43. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungs-Vermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangen-Anstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

Dem Richter ist in Ansehung der anzuwendenden Zucht- und Besserungsmittel überlassen, je nach der Individualität des Falles und der Persönlichkeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Mit Rücksicht auf die auch bei Zurechnungsfähigen noch nicht vollständig erfolgte Entwickelung der Geistes- und Seelenkräfte, die größere Verführbarkeit und den Leichtsinn solcher jugendlicher Personen kann der Richter die volle Strenge des Gesetzes mildern.

§. 44. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

Digitized by Google

Es giebt gewisse Handlungen, welche nicht unter allen Verhältnissen strafbar sind, sondern den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens nur dann annehmen, wenn sie unter besonderen Umständen begangen worden oder wenn in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezieht, besondere Eigenschaften oder Beziehungen vorhanden sind, wie dies z. B. beim Ehebruch und Inzest der Fall ist. Waren dem Thäter diese besonderen Umstände, Eigenschaften und Beziehungen nicht bekannt, so hat er das, was den Thatbestand des Verbrechens ausmacht, nicht gewollt; ein strafbarer Vorsatz war nicht vorhanden. Es kann daher gerechterweise auch keine Bestrafung eintreten. Aehnlich verhält es sich in den Fällen, wo die Handlung zwar jedenfalls strafbar ist, ihre Strafbarkeit aber durch solche besondere Umstände, Eigenschaften oder Beziehungen erhöht wird. Hier kann das, was nicht im Vorsatze des Thäters lag, ebenfalls nicht bestraft werden. Diese schon aus der ganzen Theorie des Strafrechts zu deducirenden Grundsätze haben bei der Revision die Aufnahme dieser dem §. 60. des Entwurfs von 1847. nachgebildeten Bestimmung bewirkt.

§. 45. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht Statt.

§. 46. Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Der Entwurf hatte bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, die Verjährung ausgeschlossen. Dies beruhete auf der Erwägung, daß Verbrechen so schwerer Art auch nach Ablauf eines längeren Zeitraums aus dem Gedächtniß nicht entschwinden; sie würden vielmehr in der Erinnerung des Volkes fortleben und ihre Strafloſigkeit, durch das Gesetz gesichert, das innere Gerechtigkeitsgefühl verletzen. Die Verein. Ausschüsse haben beantragt, bei Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, die Verjährung insofern stattfinden zu lassen, daß höchstens auf zwanzigjährige Freiheitsstrafe erkannt werden solle, wenn seit der That ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen sei. Bei der Revision durch die Kommissionen der Kammern wurde die Verjährungsfrist von 30 Jahren angenommen.

Digitized by Google

§. 47. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49. Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50. Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 51. Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 52. Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen Statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 53. Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, so weit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

§. 54. Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Digitized by Google

1. Die §§. 50. bis 54. sind im Wesentlichen dem Entwurfe von 1847 entlehnt. Es kam darauf an, die strafrechtliche Verfolgung einzelner Handlungen (z. B. gewisser Fälle des Diebstahles, der Unterschlagung und der Injurien) unter Umständen von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen.

2. Der im §. 53. enthaltene Ausdruck „Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung" bezeichnet den Moment, bis zu welchem die Zurücknahme des Antrages erfolgen kann; mit Rücksicht auf §. 39. der Verordnung vom 3. Jan. 1849, so daß eine solche Zurücknahme nur während der Informations-Verhandlungen des Staatsanwalts, nicht aber, nachdem das Gericht bereits darüber beschlossen, erfolgen kann (Kom. der I. K.)

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§. 55. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 56. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

§. 57. Diese Vorschrift (§. 56.) wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16.), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;
3) die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

1. Sowohl für den Fall der sogenannten idealen als der sogenannten realen Konkurrenz ist der Grundsatz: poena major absorbet minorem aufgestellt. Dieser Grundsatz ist durch die Nothwendigkeit der Vereinfachung und Abkürzung der Untersuchung in Fällen geboten, wo weniger bedeutende, nur mit einer geringen Strafe bedrohte, möglicher Weise nach dem Strafverfahren sogar zur Kompetenz verschiedener Gerichte gehörige Handlungen mit schwereren Verbrechen oder Vergehen konkurriren. (Mot. des Just.-Min.)

Digitized by Google

2. In Bezug auf die ideale Konkurrenz erklärte man sich bei der Revision mit den Motiven einverstanden. Bei der realen erschien der Grundsatz, daß nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens oder Vergehens zu erkennen sei, den Forderungen der Strafgerechtigkeit nicht zu entsprechen. Auch praktische Schwierigkeiten stellten sich entgegen. Es wurde deshalb, übereinstimmend mit den frühern Entwürfen, der Grundsatz ausgesprochen, daß gegen den Angeschuldigten, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehre Verbrechen oder Vergehen begangen hat, auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen sei. Der §. 57. soll die aus diesem Grundsatz erwachsenden Härten oder andere Inkonvenienzen beseitigen.

§. 58. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

§. 59. Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

§. 60. Die Straf-Erhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

1. Die im früheren Entwurfe enthaltene Gleichstellung gewisser verwandter Verbrechen wurde mit Rücksicht auf den dem richterlichen Ermessen überall gewährten Spielraum, welcher in der Regel ausreichen wird, die frühere Führung des Angeschuldigten in geeigneter Art zu berücksichtigen, im St. G. B. fortgelassen.

2. Die frühere Bestrafung muß durch einen preußischen Gerichtshof erfolgt sein. Ist die Verurtheilung durch einen ausländischen erfolgt, so würde der preußische Richter, wenn er wegen Rückfalls schärfen soll, das

Digitized by Google

ausländiſche Erkenntniß prüfen müſſen, was theils unausführbar, theils unſicher ſein würde.

3. Die früher erkannte Strafe muß rechtskräftig ſein; daß ſie auch vollſtreckt iſt, iſt nicht nothwendig.

4. Es iſt für den Rückfall gleichgültig, ob in dem frühern oder ſpätern Falle oder in beiden Fällen das Verbrechen oder Vergehen vollendet worden iſt, oder nur ein ſtrafbarer Verſuch vorliegt, ob der Angeſchuldigte Urheber, Anſtifter oder Theilnehmer iſt.

5. Eine ſchwerere als die hier beſtimmte Rückfallsſtrafe tritt bei einzelnen Verbrechen, nämlich Raub und Diebſtahl, ein, wie dies bei den betreffenden Materien beſtimmt iſt.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Beſtrafung.

Erſter Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 61. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder

2) die Thronfolge oder die Staatsverfaſſung gewaltſam zu ändern, oder

3) das Gebiet des Preußiſchen Staats ganz oder theilweiſe einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

iſt Hochverrath und ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Geſundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1.) ſoll zugleich auf Verluſt der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 62. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, iſt eine ſolche Handlung anzuſehen, durch welche das verbrecheriſche Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden ſoll.

1. Der Begriff des Hochverraths iſt nach den verſchiedenen Richtungen deſſelben zu beſtimmen, je nachdem der Angriff die Perſon des Regenten, die Verfaſſung oder die Integrität des Staats betrifft.

Digitized by Google

Es ist zugleich in Uebereinstimmung mit der Theorie und den meisten Gesetzgebungen anerkannt, daß der erreichte Erfolg des Unternehmens nicht zum Thatbestande des Hochverraths gehört, vielmehr das delictum perfectum hier auch das delictum consumatum ist.

Der Begriff des Hochverraths ist in subjektiver Beziehung nicht beschränkt worden. Denn wenn auch theoretisch betrachtet allerdings nur der dem Preußischen Staate Angehörige Subjekt des Hochverraths sein kann, weil nur er durch die Bande der Treue und des Patriotismus an den Preußischen Staat geknüpft ist und eben durch die Verletzung dieser besonderen Treue, die er seinem Vaterlande schuldig ist, die hohe moralische und rechtliche Strafbarkeit dieses Verbrechens begründet wird: so findet doch die gleiche Anwendung des Strafgesetzes auch gegen den Ausländer ihre volle Rechtfertigung in der nach dem allgemeinen Völkerrecht jedem Staate zustehenden Befugniß, auf alle Weise gegen seine Feinde sich sicher zu stellen, ein Rechtsgrund, der auch in anderen Gesetzgebungen anerkannt ist.

Als Strafe des Hochverraths ist die Todesstrafe bestimmt. Von mehreren Seiten ist zwar die Anwendbarkeit der Todesstrafe bei politischen Verbrechen angegriffen und hierbei hervorgehoben, daß bei politischen Verbrechern eine Versunkenheit des Gefühls, eine gänzliche sittliche Verderbtheit nicht angenommen werden könne. Allein diese Art der Auffassung ist mit dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen. Gerade vom juristischen Standpunkte aus ist das Verbrechen des Hochverraths als eines der schwersten anzusehen, es bedroht den Staat und das Staatsoberhaupt, das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum der Staatsbürger in einem nicht zu ermessenden Umfange und es muß deshalb, will man nicht dem Hochverräther geradezu eine exceptionelle Stellung verleihen, auch mit der schwersten Strafe geahndet werden. (Mot. d. J. M.)

2. Das Unterscheidende zwischen Hochverrath und Landesverrath im Strafgesetzbuch ist, daß Ersterer gegen die Existenz des Staates als solchen gerichtet ist, während die landesverrätherische Handlung sich darauf beschränkt, den Staat in Verhältniß zu andern Staaten zu gefährden, sei es dadurch, daß sie ihn unmittelbar in Krieg stürzt, sei es, daß sie ihn in militärischer, rechtlicher oder diplomatischer Beziehung in eine nachtheilige Lage versetzt. Die landesverrätherische Handlung geht in Hochverrath über, sobald sie ihrem Zwecke nach gegen die Existenz des Staates als solchen gerichtet ist.

3. Im Entwurf lautete die Schlußbestimmung ad 1. „oder denselben die Ausübung der Regierung unmöglich machen." Es war die Absicht, mit dieser Wortfassung den Ausdruck früherer Entwürfe: „das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden" zu umschreiben. Es wurde deshalb der Ausdruck: „oder zur Regierung unfähig zu machen", gewählt. — Für „Unternehmen", welcher Ausdruck zu vage befunden und an welchem überdies getadelt wurde, daß durch denselben die zur Strafbarkeit nothwendige Form der Handlung, der Akt materieller Gewaltsamkeit, der als das erste Element des Hochverraths bezeichnet werden müsse,

Digitized by Google

nicht deutlich genug charakterisirt sei, war die Bezeichnung „Angriff" empfohlen worden. Man wies noch zur weitern Begründung darauf hin, daß in der Doktrin des deutschen Strafrechts dieser Ausdruck, fast allgemein adoptirt, in mehrere neue Strafgesetzgebungen übergegangen, und dem in der französischen und rheinischen Gesetzgebung gebrauchten attentat verwandt sei. Es wurde jedoch bemerkt, daß attentat mit „Anschlag" zu übersetzen und daß „Angriff" keine übliche legale Bezeichnung sei. Uebrigens paßt „Angriff" auf viele unzweifelhaft hochverrätherische Handlungen gar nicht, z. B. die Vergiftung des Königs.

4. Es kam bei der Revision in Erwägung, ob es richtig sei, auch schon in dem Beginn der unmittelbar die Ausführung bezweckenden Handlung die Vollendung des Hochverraths zu sehen. Der Entwurf hatte im §. 53. (62.) den Ausdruck: „vollendete oder begonnene Handlung." Die Worte „vollendete oder begonnene" wurden als überflüssig gestrichen.

5. Bei der Bestimmung der Strafe ging man von der Voraussetzung aus, daß für das schwerste Verbrechen die Todesstrafe, beziehungsweise die geschärfte Todesstrafe angedroht werden müsse. Es konnte daher nur die Frage entstehen, ob, trotz der unzweifelhaften Schwere des Verbrechens, die besondere Natur der politischen Verbrechen die Ausschließung dieser Strafart rechtfertige? — Es wird von Interesse sein, die Gründe, durch welche bei der Revision diese Frage verneint wurde, aus dem Kommissionsbericht der II. Kammer zu erfahren.

Die Gründe, welche in neuerer Zeit für diese Ausschließung geltend gemacht worden sind, und welche insbesondere in Frankreich 1830 zur Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen geführt haben, sind bekannt, und blieben in der Kommission nicht unerwähnt. Sie lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen: Die Todesstrafe verliere bei politischen Verbrechen ihre Wirksamkeit, weil in der modernen Zeit nicht sowohl der Ehrgeiz einzelner Mächtigen, als die Leidenschaften und Ideen großer Parteien es seien, aus denen die politischen Unternehmungen hervorgehen; der Tod Einzelner führe nicht mehr den Sturz einer ganzen Partei herbei, wie dies früher der Fall gewesen; die Todesstrafe müsse sich jetzt gegen Ideen, die sie doch nicht umwandeln, und gegen Leidenschaften wenden, die sie nicht entwaffnen könne. Sie widerstrebe in ihrer Anwendung gerade auf politische Verbrechen der öffentlichen Meinung, und der Mißbrauch ihrer Anwendung, wenn das Gesetz sie gestatte, sei in bewegten Zeiten um so gefährlicher, da sie unwiderruflich sei.

Die Erwägung dieser gegen die Todesstrafe bei Staatsverbrechen geltend gemachten Gründe führte indeß in der Kommission nicht dazu, daß ein Antrag auf Abänderung des Entwurfs in diesem Sinne gestellt wurde. Man hielt nicht dafür, daß diese Gründe ausreichend seien, um ein Verbrechen gegen die Existenz des Staates geringer zu bestrafen, als die vorsätzliche und überlegte Vernichtung des Lebens eines Einzelnen; um so weniger seien sie dazu ausreichend, als der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsform oder ein Angriff gegen dieselbe die Vernichtung

Digitized by Google

zahlloser Menschenleben fast unvermeidlich zur Folge habe. Wenn einmal das Recht des Staates, die Todesstrafe zu verhängen, anerkannt sei, so könne man die Androhung dieser schwersten Strafe bei den gewaltsamen Unternehmungen zu Umänderungen der Staatsverfassung nicht unterlassen, ohne diesen Unternehmungen selbst eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen.

§. 63. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62. bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;
2) der Fähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

Die Verabredung Mehrerer, die Verschwörung oder das Komplott zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens gehört nicht in die Kategorie der blos vorbereitenden Handlungen. (§. 66.) Es handelt sich dabei um ein speziell aufgefaßtes und bestimmtes Unternehmen. Die unmittelbar auf die Ausführung gerichtete Handlung hat bereits den Grundcharakter angenommen, durch welchen sich die bestimmte Richtung des Verbrechens und die Unzweideutigkeit der verbrecherischen Gesinnung an den Tag legt. Bei der Revision bemühte man sich, das Wort „verabredet" durch eine bestimmtere Fassung zu dem Zwecke zu ersetzen, damit nicht die bloßen Berathungen zweier oder mehrerer Personen, welche jede für sich zu einem hochverrätherischen Unternehmen geneigt oder entschlossen seien, als das Verbrechen der Verschwörung beginnend betrachtet würden. Man erachtete für ein nothwendiges Requisit des Verbrechens die schließliche Einigung der Berathenden, den endlichen Beschluß, das Unternehmen auszuführen. Die Fassung des Entwurfs wurde jedoch diesen Voraussetzungen entsprechend gefunden und beibehalten. An die Stelle der ausschließlichen Androhung der Zuchthausstrafe wurde unter mildernden Umständen die Einschließung zugelassen.

§. 64. Gleiche Strafe (§. 63.) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anver-

Digitized by Google

traute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt, oder in den Waffen einübt.

§. 65. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62. als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Der Entwurf bedrohte mit der gleichen Strafe auch Denjenigen, welcher „öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens auffordert." Bei der Revision wurde die für dieses Verbrechen in §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1849 angedrohte Strafe (Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß von 6 Monaten bis 10 Jahren) für zureichend erachtet, im Fall der mildernden Umstände aber Einschließung von 2 bis 10 Jahren beliebt.

§. 66. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Die Fassung des Entwurfs erklärte ohne nähere Charakterisirung der äußeren Erscheinung der Handlung jede Vorbereitung des Hochverraths für strafbar. Um etwaiger Willkühr zu begegnen, wurde die gegenwärtige Fassung gewählt, welche die Vorbereitung zu einem bestimmten Unternehmen als vorhanden voraussetzt.

§. 67. Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

§. 68. Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

§. 69. Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen, oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 70. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67. und 69. erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67. und 69. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 71. Wer vorsätzlich:

1) Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder
2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

Digitized by Google

3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt,

wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

1. Die §§. 67. bis 71. incl. behandeln den eigentlichen Landesverrath und bezeichnen denselben in verschiedenen Abstufungen als eine nicht zum Hochverrath gehörige Handlung, durch welche ein Preuße in vaterlandsfeindlicher Gesinnung einen fremden Staat zum Kriege gegen Preußen veranlaßt, in einem Kriege gegen Preußen die Waffen trägt oder den Feind begünstigt, oder auch im Frieden, sei es durch Verrath von anvertrauten Staats-Geheimnissen oder Urkunden, sei es durch die Ausführung eines mit einer fremden Regierung abzuschließenden Staats-Geschäftes, vorsätzlich sein Land benachtheiligt.

2. Die in dem §. 68. zusammengefaßten beiden Fälle sind wesentlich verschiedener Natur. Der Preuße, der während des Krieges aus eigener Veranlassung zum Feinde übergeht, die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt und das eigene Vaterland angreift, macht sich unbedingt eines vorbedachten, bewußten Landesverraths schuldig, eines Verbrechens, welches so schwer ist, daß es nur durch seinen Tod gesühnt werden kann.

Nicht dasselbe läßt sich im zweiten Falle sagen, wo die verschiedensten Verhältnisse eintreten können. Die bloße Unterlassung der Rückkehr kann nicht eben so bestraft werden, wie die positive Handlung im ersten Fall des §. 68., es muß für erstere eine mildere Strafe eintreten.

Daß die hier aufgeführten landesverrätherischen Handlungen freiwillige sein müssen, ergiebt sich von selbst, da die §§. 67. ff. nur von solchen Handlungen sprechen, die schon ihrer Natur nach nur als vorsätzliche, und also freiwillige gedacht werden können, und in Fällen, wo ein Zwang vorgekommen, die Zurechnung schon nach allgemeinen Grundsätzen aufgehoben ist. Eine spezielle Bezeichnung dieser Handlungen als „freiwillige," wie dies bei Gelegenheit der Berathung in den ständischen Ausschüssen beantragt worden, ist daher in dem Gesetz nicht nothwendig. *)

Eben so wenig bedurfte es einer besonderen Festsetzung in Betreff der sujets mixtes. Denn so lange ein solches Verhältniß besteht, so lange das sujet mixte das Recht und die Pflicht gegen beide Staaten hat, das Land zu vertheidigen, ist ein Landesverrath desselben bei einer Kollision diesen beiden Staaten gegenüber undenkbar. (Mot. d. J. M.)

---

*) Eine eigentliche gewaltsame Nöthigung macht schon nach den allgemeinen Grundsätzen straflos. Sonstige Entschuldigungsgründe, welche unter Umständen für das Verbleiben im feindlichen Kriegsdienst nach ausgebrochenem Kriege vorhanden sein können, werden bei dem geringen Strafminimum auf gerechte Berücksichtigung Anspruch haben. Ein Preuße, der zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist (sujet mixte) und als solcher in dessen Heere dient, steht nicht in fremdem Kriegsdienst.

Digitized by Google

3. Es wurde bei dem §. 67. die Frage angeregt, ob nur die anerkannte legitime Regierung oder auch jede Regierung de facto gemeint sei. Man war indeß darüber einverstanden, daß hier unzweifelhaft jede faktisch bestehende Regierung gemeint sei.

§. 72. Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 73. Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61., 63., 64., 67., 68., 69., 70. und 71. die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.

1. Diese beiden §§. bilden die gemeinsamen Bestimmungen für Hochverrath und Landesverrath.

2. Nicht jede zeitige Freiheitsstrafe zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich. In den Fällen, in welchen nicht Zuchthaus, sondern Einschließung eintritt, rechtfertigt weder die Gefährlichkeit der Handlung, noch auch der Charakter der Strafe als custodia honesta eine polizeiliche Beaufsichtigung nach überstandener Strafe.

3. Der Entwurf der Regierung wollte allen wegen Hochverraths oder Landesverraths Verurtheilten das Recht entziehen, über ihr Vermögen zu verfügen. Eben so wollte er alle früher von dem Verurtheilten errichteten letztwilligen Verordnungen, so wie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen für ungültig erklären. Die letztere Bestimmung wurde bei der Revision ganz gestrichen, die erstere auf die zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten beschränkt. Die Bestimmung des Entwurfs (§. 64.): „Jeder Theilnehmer an einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen, welcher von diesem Unternehmen und von seinen Mitschuldigen zu einer Zeit, in welcher die Ausführung verhindert werden kann, der davon noch nicht unterrichteten Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Strafe verschont werden," wurde, als dem sittlichen und Rechtsgefühle widerstrebend, in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 74. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Digitized by Google

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 75. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 76. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder des Regenten des Preußischen Staates schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 77. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Der ganze Titel giebt im Wesentlichen das schon bestehende Recht wieder. Die §§. 75. und 76. finden sich gleichbedeutend in der Preßverordnung vom 30. Juni 1849.

2. Der Titel handelt nicht blos von „Beleidigungen" im engeren Sinne, sondern auch von den thätlichen Beleidigungen, die als Körperverletzungen bezeichnet werden. Der frühere Entwurf hatte deshalb den Ausdruck „thätlich beleidigt," der jedoch auf Antrag der vereinigten Ausschüsse gestrichen wurde.

3. Die Todesstrafe wegen thätlicher Beleidigung des Staatsoberhaupts findet sich auch in den neueren Gesetzbüchern von Württemberg, Hessen-Darmstadt und Hannover.

4. Die Verschiedenheit der Ehrfurchtverletzungen hinsichtlich ihrer Schwere mußte veranlassen, dem richterlichen Ermessen in Abwägung des Strafmaaßes und in der facultativen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte weiten Spielraum zu gewähren. Demselben Ermessen bleibt es überlassen, zwischen Beleidigungen der Königin und des Thronfolgers

Digitized by Google

einerseits und der übrigen Mitglieder des Königl. Hauses andererseits nach Strafmaaß und Strafart zu unterscheiden.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 78. Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts in Preußen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61. bis 65. mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66. aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

1. Nach der Regierungsvorlage würde die Strafe einer den Hochverrath gegen einen deutschen Staat vorbereitenden Handlung höher ausgefallen sein, als die Strafe des gleichen Verbrechens, wenn es gegen Preußen selbst gerichtet wäre. Um dieser Inkonsequenz zu begegnen, wurde zwischen den Fällen der §§. 61 bis 65. und den Fällen des §. 66. in Strafart und Strafmaaß unterschieden.

2. Das Princip der Reciprocität bei Hochverrath gegen nichtdeutsche Staaten ist auf Antrag der vereinigten Ausschüsse in die neueste Regierungsvorlage übergegangen.

§. 79. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Im Wesentlichen mit §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1849 übereinstimmend und auch von der Commission der II. Kammer in ihrem Berichte vom 12. Febr. 1850. über diese Verordnung genehmigt.

§. 80. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Königlichen Hofe beglaubig-

Digitized by Google

ten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 81. In den Fällen der §§. 79. und 80. tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Es war ursprünglich die Absicht der Königlichen Regierung, die Fälle, in welchen die öffentliche Klage an den Antrag des Verletzten gebunden sein solle, im Einführungsgesetze zusammenzustellen. Nachträglich ist sie, im Einverständniß mit der Komm. d. II. Kamm., hiervon zurückgekommen, indem es zweckmäßiger erschien, die Bestimmungen hierüber, welche mit der Natur der strafbaren Handlung aufs engste zusammenhängen, bei den einzelnen Vergehen selbst aufzuführen. §. 81. ist aus Rücksicht auf die Verlegenheiten, welche für die Beziehungen zu auswärtigen Staaten aus einer ohne deren Zustimmung angeordneten öffentlichen Verfolgung dieser Beleidigungen hervorgehen könnten, von der Regierung bei der Revision als Zusatz vorgeschlagen worden.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 82. Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Die Bestimmungen dieses Titels, die durch die seit der Berathung des letzten Entwurfs eingetretenen staatlichen Veränderungen nothwendig geworden sind, entsprechen im Allgemeinen den Art. 109—113. des Rhein. Strafgesetzbuches.

§. 83. Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Nur Demjenigen ist Strafe angedroht, welcher ein Mitglied der Kammern verhindert, sich an den Ort der Versammlung hinzubegeben oder zu stimmen. Der Fall, daß die Gewalt oder Drohung bei dem Hinweggehen an den Kammer-Mitgliedern in der Absicht ausgeführt werde, sie für künftige Fälle an der Ausübung ihres Berufes zu verhindern, ist nicht ins Auge gefaßt. Die letztere Handlung enthält somit nicht den

Digitized by Google

Thatbestand des in §. 83. gedachten Verbrechens, und würde deshalb je nach ihrem Zwecke oder ihrer Beschaffenheit den Injurien oder Körper-Beschädigungen u. s. w. zuzuzählen sein.

§. 84. Wer auf die im §. 83. angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern sucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

§. 85. Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimm-Zettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren bestraft.

War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 86. Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 87. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Aus dem §. 16 der Verordnung vom 30. Juni 1849. übernommen. Der Zusatz „oder wer Handlungen — anpreiset" ist im Wesentlichen einem Vorschlage der Kommission der II. Kammer zur Prüfung der erwähnten Verordnung entlehnt.

Digitized by Google

2. Der gegenwartige Titel geht, nachdem in den frühern Titeln das Strafgesetzbuch die Handlungen, welche gegen den Staat als Ganzes oder gegen die höchsten Organe der Staatsgewalt gerichtet sind, unter Strafe gestellt hat, dazu über, durch Strafbestimmungen die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Wirksamkeit und Ausführung der Gesetze, Urtheile oder Verordnungen entgegenstellen können. Die Anordnung des Titels ist im Allgemeinen folgende: der einfache Ungehorsam, selbst der von Einzelnen gegen die obrigkeitlichen Befehle ausgeübte Widerstand, so lange er nicht eine Form annimmt, welche ein besonderes Verbrechen bildet, ist keine strafbare Handlung. Er begründet nur Anwendung von Maaßregeln zur Beseitigung dieses Hindernisses. Das Gebiet der Strafbarkeit beginnt dagegen nach §. 87 schon mit der öffentlichen Aufforderung und Anreizung zu diesem an und für sich straflosen Ungehorsam. Die Strafbarkeit wird im §. 88. erhöht und auf jede Art Aufforderung und Anreizung ausgedehnt, wenn es sich von dem militairischen Ungehorsam handelt.

Abgesehen von diesen Aufforderungen zum Ungehorsam beginnt nach §. 89 der strafbare Widerstand des Einzelnen gegen die vollziehenden Behörden erst da, wo er die Form der Gewalt oder Drohung annimmt oder gar aus der Defensive in den Angriff übergeht.

An dieses Vergehen reiht der §. 90 das schwerere Vergehen des Zwanges, welcher gegen eine Behörde, um sie zu einer Amtshandlung oder Unterlassung zu nöthigen, geübt wird.

Werden diese Handlungen des Widerstandes, Angriffs oder Zwanges von mehreren Personen, welche sich öffentlich zusammengerottet haben, mit vereinten Kräften begangen, so ist nach §. 91. der eigentliche Aufruhr vorhanden, neben welchen der §. 92. den bloßen Tumult hinstellt, zu dessen Thatbestand im Unterschiede vom Aufruhr nur dies verlangt wird, daß die ebenfalls öffentlich versammelte Menge, ohne Handlungen des gewaltsamen Widerstandes, des Angriffs oder Zwanges zu begehen, der Aufforderung der Behörde, sich zu entfernen, keine Folge leistet.

3. Die Regierungs-Vorlage hatte: „Wer Handlungen — — durch öffentliche Rechtfertigung als erlaubt darstellt". Die Revision wählte den Ausdruck „anpreiset". Die Gründe für diese Abänderung sind hauptsächlich folgende:

Zunächst würden bei der Fassung des Entwurfs zwei Handlungen unter Strafe gestellt, welche durchaus nichts Strafbares enthalten und auch nach der Absicht der Regierung nicht strafbar sein sollen, nämlich 1. die juristische Untersuchung über die Frage, ob eine gewisse Handlung strafbar sei oder nicht, falls diese Untersuchung des Einzelnen in das Resultat hinauslaufe, daß eine Handlung nach den Gesetzen erlaubt sei, während etwa der Staatsanwalt oder der erkennende Richter der entgegengesetzten Ansicht seien.

Sodann zweitens jede wissenschaftliche Arbeit, welche etwa vom kriminalpolitischen, religiösen, nationalökonomischen oder sozialen Standpunkte aus den Beweis zu führen versuche, daß diese oder jene im Strafrecht

Digitized by Google

unbestrittenermaßen verpönte Handlung, z. B. das Duell, der Wucher, nach richtigen Grundsätzen nicht strafbar, sondern erlaubt sein müßte.

Sobald eine solche kritische Untersuchung die Wendung nähme, den Staatsangehörigen anzurathen, jene Handlungen, trotz dem, daß sie durch das positive Strafrecht verboten seien, dennoch zu verüben, also das eigentliche Feld der Kritik verließe, fiele sie in die Kategorie von Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die Gesetze und wäre als solche strafbar. Hierüber hinaus jede solche kritische Untersuchung, welche sich von einer Aufforderung zur praktischen Anwendung der entwickelten Grundsätze noch so fern halte, unter Strafe zu stellen, sei mit den Forderungen freier Diskussion absolut unvereinbar. Nur das erkannte die Kommission mit Rücksicht namentlich auf die moderne sozialistische Literatur an, daß zwischen der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und der rein theoretischen Kritik der durch strafrechtliche Bestimmungen geschützten gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen noch etwas in der Mitte liege, welches dem öffentlichen Frieden hohe Gefahr bringen könne. Es seien dies jene Reden und Schriften, welche, ohne blos in verständiger Weise Kritik zu üben und auf der andern Seite direkt zu ungesetzlichem Handeln aufzufordern, sich an das Gefühl und die Leidenschaften wenden und in Formen, welche denen der wissenschaftlichen Untersuchung durchaus fern liegen, Handlungen, die das Strafrecht verpönt, nicht nur als erlaubt rechtfertigen, sondern geradezu durch Lobreden verherrlichen.

Ohne die freie Diskussion ungebührlich einengen zu wollen, müsse man doch dem im Staate geltenden positiven Strafrechte, selbst in den Punkten, wo es wirklich mit einer weitern Entwickelung in Konflikt komme, diejenige Achtung sichern, mit welcher eine öffentliche Anpreisung der strafbaren Handlungen nicht vereinbar sei.

Auf dieses Verbot der Lobrede und des Anpreisens sei daher der Entwurf um so mehr zu beschränken, als die vorjährige zur Prüfung der Preßverordnung niedergesetzte Kommission dieser Kammer ihren Vorschlag, den der Entwurf adoptirt, aus den französischen Gesetzen entnommen habe und diese auch nur die Apologie von Verbrechen oder Vergehen unter Strafe stellen. (Komm. d. II. K.)

§. 88. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

Wörtlich übereinstimmend mit einer Bestimmung des mit Zustimmung

Digitized by Google

der Kammern erlassenen Gesetzes vom 19. November 1849, betreffend die Aufforderung der Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. (Gesetz-Sammlung 1849. S. 417.)

§. 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungs-Behörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

1. Das Strafgesetzbuch beseitigt die bisherige Controverse, ob nur der aktive oder der passive Widerstand strafbar sei. Man war darüber einverstanden, daß entweder ein Angriff auf die Beamten erfolgt oder der Widerstand, wenn er strafbar sein soll, durch Gewalt oder Drohung (also nicht blos passiv) ausgeübt sein muß. Die Motive des Justizmin. erklären gleichfalls nur die „thätliche Widersetzlichkeit" für strafbar, die jedoch nicht gerade unmittelbar gegen die Person des Beamten gerichtet zu sein braucht, wie es denn beispielsweise eine thätliche Widersetzlichkeit ist, wenn Jemand seine Thür gewaltsam verrammelt, um dem Exekutor den Eingang unmöglich zu machen.

2. Das Rheinische Strafgesetzbuch nennt zur größeren Bestimmtheit des Thatbestandes die einzelnen Vollziehungs-Beamten, gegen welche ein Widerstand strafbar erscheint. Bei dem Mangel einer durchgreifend einheitlichen Verwaltungs-Organisation erschien eine solche Aufzählung im Strafgesetzbuch kaum möglich.

3. Es kam bei der Revision die Frage zur Erörterung, ob zu den Anordnungen und Befehlen der Obrigkeit, gegen welche man nach §. 87. nicht zum Ungehorsam auffordern, und nach §. 89. keinen aktiven Widerstand üben dürfe, nicht nur die gesetzlichen, sondern auch die ungesetzlichen gehören. Die Meinung wurde geltend gemacht, daß der Behörde der kriminalrechtliche Schutz gegen Widerstand zwar auch dann gebühre, wenn sie materiell Ungesetzliches verordne, nicht mehr aber dann, wenn sie sich außerhalb der Grenzen ihres gesetzlichen Wirkungskreises, ihrer Amtskompetenz, begebe, und auf einem ihr gesetzlich entzogenen Gebiete Anordnungen treffe. Sie träte dann nicht mehr als Vertreterin der Staats-Regierung, sondern nur als eine usurpirte Gewalt auf, welcher zu gehorchen Niemand verpflichtet sei. Es wurde deshalb der Ausdruck vorgeschlagen: „Anordnungen der zuständigen Obrigkeit." Außerdem wurde vor „berufen" die Einschaltung „gesetzlich" empfohlen. Hiergegen wurde indeß ausgeführt, daß auch bei inkompetenter Weise erlassenen Befehlen einer Obrigkeit der gesetzliche Weg der

Digitized by Google

Beschwerde der ausreichende und einzig zulässige sei; daß die Gestattung des aktiven Widerstandes gegen die Befehle, welche eine Behörde wirklich außerhalb ihrer Kompetenz erlasse, mit Nothwendigkeit häufig auch zum Widerstande gegen Befehle wirklich zuständiger Behörden führen müsse, weil der Ungehorsame oder der durch sein Interesse Irregeleitete leicht geneigt sei, anzunehmen, daß die Behörde ihre Befugnisse überschreite; und daß endlich durch solche Widersetzlichkeiten dem öffentlichen Wohle häufig großer und unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt werden würde. Es wurde deshalb die gegenwärtige Fassung vorgezogen.

§. 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

1. Das Vergehen der Nöthigung im früheren Entwurf (§. 118.), mit dem Fall des einfachen Widerstandes gegen die Obrigkeit in eine Kategorie gestellt, ist hier als ein ungleich schwereres abgesondert behandelt, und unter höhere Strafe gestellt worden.

2. Der anscheinende Widerspruch des §. 90., insoweit darin nicht blos von Behörden, sondern auch von Beamten die Rede ist, mit der Disposition im §. 89. löst sich durch die Erwägung, daß der §. 90. mit dem §. 89. gar keine Verbindung hat; daß der §. 90. vielmehr *lediglich* mit dem §. 91. in Verbindung steht und daß beide Paragraphen den vom §. 89. ganz verschiedenen Fall im Auge haben, wenn die Gewalt und Drohung an einer Behörde oder einem Beamten verübt worden ist, *zu dem* sich der oder die Thäter aus freien Stücken *hinbegeben* haben, während der §. 89. den Fall behandelt, wenn die Gewalt oder Drohung an einem Beamten verübt ist, der sich seinem Auftrage gemäß *zu dem Thäter* begeben hat.

§. 91. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die im §. 89. und 90. genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

1. Zum Thatbestande des Aufruhrs wird ein Zusammenrotten mehrerer Personen und das Verüben der in den beiden vorhergehenden §§. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften erfordert. Durch die Fassung sollte jeder Zweifel darüber beseitigt werden, daß nicht blos das Zusammenrotten, sondern auch der Angriff oder Widerstand *öffentlich* geschehen müsse.

Digitized by Google

2. Die Anstifter und Anführer sind wegen der Schwierigkeit, diesen Begriff in faktischer Beziehung festzustellen, nicht besonders hervorgehoben. Man hat deshalb auch von der Aufstellung abstrakter Zumessungsgründe abgesehen, und die Abwägung der Strafen je nach der verschiedenen Betheiligung der einzelnen Aufrührer in das Ermessen des erkennenden Richters gestellt.

3. Konkurriren schwerere Verbrechen, wie Mord, Todtschlag, Brandstiftung, Landfriedensbruch u. s. w., so muß nach §. 55. die Strafe dieser schwereren Verbrechen eintreten.

§. 92. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

Der Regierungsentwurf hatte ein Strafminimum von 8 Tagen, das bei der Revision gestrichen wurde. — Ferner hatte derselbe das Vergehen des Tumults an das Requisit geknüpft, daß die öffentlich versammelten Personen nach der dritten Aufforderung den Platz „nicht verlassen haben." Man war jedoch der Ansicht, daß das „Verlassen haben" häufig nicht in der Macht der ohne irgend welche verbrecherische Absicht versammelten Personen liegen könne, und daß es der Anforderung materieller Gerechtigkeit entsprechender sei, zu sagen: „welche — — sich nicht entfernt."

§. 93. Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1) wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

Digitized by Google

Entspricht dem §. 15. der Verordnung vom 30. Juni 1849, welcher bei der Berathung dieser Verordnung von der Kommission der II. Kammer unverändert angenommen wurde. — Zu Nr. 1. dieses §. hat die Revision, um nicht möglicher Weise ganz unschuldige Handlungen unter Strafe zu stellen, die Worte „böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit" eingeschaltet.

§. 94. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangen-Anstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Im frühern Entwurf (§. 122.) ließ der gebrauchte Ausdruck „die Entweichung befördert" es zweifelhaft, ob darunter auch die bereits nach der Befreiung aus dem Gewahrsam der Obrigkeit stattfindende fernere Beförderung der Flucht des Entwichenen zu verstehen sei; deshalb wurde in den vereinigten ständischen Ausschüssen eine deutlichere Fassung beantragt. Die zuletzt erwähnte Handlung ist lediglich nach §. 37. zu beurtheilen. Die daselbst genannten Verwandten bleiben daher stets straflos, wenn sie nur die Flucht des Entwichenen begünstigen. Dagegen erleiden sie die Strafe des §. 94., wenn sie sich bei der Befreiung selbst direkt betheiligen, da Niemandem gestattet sein darf, straflos unmittelbare Eingriffe in die von der Obrigkeit angeordneten Maaßregeln zu verüben.

§. 95. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 96. Wenn Gefangene in einer Gefangen-Anstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Digitized by Google

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 97. Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Der staatsgefährliche Charakter der in diesem Titel behandelten Verbindungen veranlaßte, die Gleichstellung derselben mit anderen, der Spezialgesetzgebung vorbehaltenen Vereinen und Versammlungen auszuschließen. Eine Reihe der in diesem Titel zusammengefaßten, sehr verschiedenartigen Handlungen trägt ihrer innern Natur nach eigentlich nur den Charakter von Polizei-Vergehen, und konnte nur wegen der Höhe der Strafe nicht in den 3. Theil des Strafgesetzbuches verwiesen werden.

§. 98. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staats-Regierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

Das Bedenken, daß durch diesen §. auch die Freimauer-Vereine getroffen werden könnten, erledigt sich durch den Umstand, daß diese Vereine gesetzlich durch eine General-Koncession gestattet sind.

§. 99. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

Die Worte „durch ungesetzliche Mittel" sind eine Einschaltung der Revision.

§. 100. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Entspricht dem §. 23. der Verordnung vom 30. Juni 1849. Durch den Eingang „wer — — gefährdet" wurde eine Begrenzung des Thatbestandes bezweckt, welche die Aufreizung einzelner Individuen als solcher gegen einzelne Andere von diesem Gebiete der öffentlichen Verbrechen ausschließen soll, ohne daß jedoch die Strafbestimmung lediglich auf jene Aufhetzungen einer Klasse des Volks gegen die andere, wie sie, seit die sogenannten socialen Fragen in den Vordergrund getreten, so häufig vorkommen, zu beschränken ist.

§. 101. Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die in diesem §. enthaltene Bestimmung gegen öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen befindet sich nicht im §. 18. der Preßverordnung von 1849, welchem der §. 101. im Übrigen entnommen ist. Sie ist vielmehr ein ebenfalls von der vorjährigen Preßkommission der zweiten Kammer vorgeschlagener Zusatz.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, diesen Zusatz wegzulassen und sodann den übrigbleibenden ersten Fall dahin zu präzisiren, daß gesagt werde:

> Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, die Einrichtungen u. s. w. dem Hasse und der Verachtung aussetzt.

Der erstere Antrag wurde darauf gestützt, daß es nicht nothwendig erscheine, Einrichtungen oder Anordnungen, bei denen von persönlicher Ehre nicht die Rede sein könne, gegen bloße Urtheile, mögen sie eine Form annehmen, welche sie wollen, durch Strafe zu schützen, und daß andererseits dieser Schutz für die Freiheit der Kritik eine ungerechtfertigte und wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke möglicherweise selbst gefährliche Beschränkung herbeiführe.

Digitized by Google

Die Kommission lehnte aber diesen Antrag ab, nachdem geltend gemacht worden, daß das Ansehen der Autorität gegen Schmähungen oder Verhöhnungen geschützt werden müsse, und daß die Kritik der Einrichtungen oder Anordnungen sachlich nicht im Geringsten beschränkt werde, wenn ihr durch bestimmte keineswegs vage Ausdrücke verwehrt werde, zu „Schmähungen oder Verhöhnungen" ihre Zuflucht zu nehmen.

Auch der zweite Antrag, als Requisit des Thatbestandes die Wissenschaft des Thäters von der Erdichtung oder Entstellung der Thatsachen hinzustellen, lehnte die Kommission ab, nachdem der Vertreter der Regierung die Analogie dieses Vergehens mit den Beleidigungen und Verleumdungen angeführt und hervorgehoben hatte, daß auch bei Verleumdungen die Behauptung von falschen Thatsachen nicht blos dann, wenn der Thäter wisse, daß sie falsch seien, bestraft werde, sondern auch dann, wenn er fahrlässigerweise unterlassen, die Richtigkeit von Thatsachen, welche der Verachtung aussetzen, zu untersuchen, ehe er sie veröffentliche. Dieselben Grundsätze wollte die Kommission hier um so mehr festgehalten wissen, als die frechen Entstellungen, welche so häufig besonders in den kleinen Lokalblättern vorkommen, der Bestrafung fast immer entgehen würden, wenn der Beweis der Wissenschaft des Verbreiters von der Erdichtung oder Entstellung geliefert werden müsse.

Dagegen ist bei der Revision das Minimum der Strafe durch Streichung der Beschränkung herabgesetzt worden.

§. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Ebenfalls aus der Preßverordnung von 1849. herüber genommen. Die Beleidigung von Zeugen und Sachverständigen ist in den §. neu aufgenommen.

§. 103. Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Be-

Digitized by Google

leidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

In Ansehung der übrigen im §. 102. vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

§. 104. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft werden

§. 105. Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die hier bedrohte Handlung trägt scheinbar den Charakter einer Polizei-Uebertretung, sie ist jedoch ihrer Natur nach als widerrechtliche Anmaßung, auch ohne betrügerische Absicht, ein eigentliches Vergehen, und überdieß die Strafe höher als die von Polizei-Contraventionen. „Adels-Prädikate", an Stelle des im Entwurf gebrauchten Ausdrucks „Standesauszeichnungen", erschien bei der Revision wegen der durch die Verfassung eingetretenen Aufhebung der Standes-Unterschiede angemessener.

Zu §. 104. ist noch zu bemerken, daß der frühere Entwurf (§. 367.) auch die unbefugte Verrichtung geistlicher Amtshandlungen, also namentlich die Vornahme von Taufen, unter Strafe gestellt hatte. Indessen hat diese Bestimmung nach den gegenwärtig angenommenen staatsrechtlichen Principien über die freie Religionsübung nicht beibehalten werden können; die Gesetzgebung wird sich darauf beschränken müssen, zur Sicherung des Personenstandes Bestimmungen zu erlassen, wie sie in Ansehung der aus der Kirche formell ausgetretenen Dissidenten in der Verordnung vom 30. März 1847. bereits getroffen sind.

§. 106. Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ist bloßer Muthwille die Ursache der hier bedrohten Handlung, so

Digitized by Google

giebt die Faſſung, namentlich die unterlaſſene Feſtſtellung eines Strafminimums, dem Richter hinreichende Veranlaſſung, dies zu berückſichtigen.

§. 107. Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorſätzlich abreißt, beſchädigt, befleckt oder verunſtaltet, iſt mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

§. 108. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt iſt, um Sachen zu verſchließen, zu bezeichnen oder in Beſchlag zu nehmen, ohne Befugniß vorſätzlich erbricht, ablöſet oder beſchädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Der frühere Entwurf hatte „obrigkeitliches Siegel". Dem Antrage des Vereinigten Ausſchuſſes gemäß wurde „amtliches Siegel" geſetzt, da es Beamte giebt, welche berechtigt ſind, in ihrer amtlichen Eigenſchaft Siegel anzulegen, ohne daß man ſie für eine Obrigkeit erachten kann, wie z. B. die Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz.

§. 109. Wer als Zeuge oder als Geſchworner berufen, eine Entſchuldigungsurſache vorſchützt, welche ſich als falſch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten beſtraft.

Daſſelbe gilt für den Sachverſtändigen, inſofern er auf Grund einer geſetzlichen Verpflichtung berufen iſt.

Die Verurtheilung wegen Vorſchützens einer falſchen Entſchuldigungsurſache ſchließt die Verurtheilung in die auf das Nichterſcheinen geſetzten Geldbußen nicht aus.

Der Artikel 236. des Rheiniſchen Strafgeſetzbuches hat eine ähnliche Beſtimmung.

§. 110. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und ſich dadurch dem Eintritt in den Dienſt des ſtehenden Heeres zu entziehen ſucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintauſend Thalern oder Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre beſtraft.

Das Vermögen des Angeſchuldigten iſt inſoweit, als es nach dem Ermeſſen des Richters zur Deckung der den Angeſchuldigten möglicherweiſe treffenden höchſten Strafe von Eintauſend Thalern und der Koſten des Verfahrens erforderlich iſt, von demſelben mit Beſchlag zu belegen.

Digitized by Google

Aus dem Gesetz vom 11. März 1850 herüber genommen, welches mit Zustimmung der Kammern erlassen ist. Die Strafe der Vermögenskonfiskation mußte auf Grund des Artikels 10. der Verfassung fortfallen.

§. 111. Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 112. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

1. Entspricht in seiner Fassung den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Das allgemeine Landrecht II. 20. §. 476. verordnet Aehnliches.

2. Eine Straflosigkeit der Verwandten, welche der §. 37. für die Begünstigung ausspricht, findet hier nicht Statt, da es sich hier nicht um das Vergehen der Begünstigung, sondern um das der unterlassenen Anzeige handelt (§. 39.), wo die Hinderung oder Anzeige unbedingt vorgeschrieben ist.

§. 113. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

§. 114. Wer es sich zum Geschäft macht, Preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

Das Wort „verleiten" ist gewählt, um dem Thatbestande des Vergehens die nöthige Beschränkung dahin zu geben, daß derselbe die An-

Digitized by Google

wendung strafbarer Kunstgriffe voraussetzt. Die Bestimmung entspricht den von den Vereinigten Ausschüssen genehmigten §§. 137. 138. des früheren Entwurfs, und den Artikeln 417. 418. des Rhein. Strafgesetzbuches.

§. 115. Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 116. Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 117. Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§. 118. Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 119. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich

Digitized by Google

kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120. In den Fällen der §§. 117—119. hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

1. Die §§. 117—120. entsprechen im Wesentlichen dem bestehenden Rechte, namentlich dem Gesetze vom 6. Januar 1843. über die Bestrafung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen.

2. Das Gericht ist nicht befugt, die Dauer der Detention im Maximum festzusetzen. Die Beurtheilung über die Dauer der Detention im Arbeitshause steht lediglich der Landespolizeibehörde zu.

3. Am Schlusse dieses Titels wurde bei der Revision die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, hier eine Strafbestimmung über unerlaubte Selbsthülfe, insbesondere die einem richterlichen Verbote zuwider geübte Selbsthülfe, aufzunehmen. Es wurde aber fast allseitig als ein wesentlicher Vorzug des Entwurfs anerkannt, daß er die vielfach angegriffenen Bestimmungen der früheren Entwürfe über unerlaubte Selbsthülfe nicht aufgenommen habe und die Selbsthülfe, so lange sie nicht die Form der Gewalt, der Beschädigung fremden Eigenthums, der Verletzung des Hausrechts oder eines andern Vergehens annehme, nicht zum Gegenstand einer Bestrafung mache. Auch für den besondern Fall der Selbsthülfe, ungeachtet eines richterlichen Verbotes, schien es nicht nothwendig und zweckmäßig, eine Strafe zu verhängen. Die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung über die Exekutionen auf Unterlassungen und in Possessorienſachen seien ausreichend, und für denjenigen Theil der Monarchie, wo solche Vorschriften nicht gelten, habe sich kein praktisches Bedürfniß darnach gezeigt, schon um deswillen nicht, weil nach dem dortigen Gerichtsverfahren solche richterliche Verbote gar nicht vorkommen.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 121. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch

Digitized by Google

Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung, und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

1. Das Strafgesetzbuch weicht von dem Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §§. 252. bis 262., in mehreren sehr wesentlichen Punkten ab. Zuvörderst nämlich macht das Allg. Landrecht zwischen dem Nachmachen von vollhaltigen und dem Verfertigen von geringhaltigeren Münzen in der Art einen Unterschied, daß das bloße Nachmachen vollhaltiger Münzen unter landesherrlichem Gepräge, außer einer Geldbuße nur zwei- bis dreijährige Festungsstrafe zur Folge haben soll, während das Verfertigen geringhaltiger Münzen mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, ja sogar auf Lebenszeit geahndet werden kann. Dagegen hat der revidirte Entwurf in Übereinstimmung der meisten neueren Gesetzgebungen diesen Unterschied fortfallen lassen. Man ist davon ausgegangen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht sowohl in dem Verfertigen von schlechteren Münzen, als in dem Nachmachen von Münzen überhaupt liegt, da der Werth des Geldes, als allgemeinen Tauschmittels, auf dem Glauben an seine Aechtheit, daß es wirklich vom Staate geprägt sei, beruht, und die Sicherheit des Verkehrs durch die falsche Münze gestört wird.

Ferner macht das Allg. Landrecht einen Unterschied zwischen dem Nachmachen des landesherrlichen und irgend eines auswärtigen Gepräges. Dagegen hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzgebungen diese Distinktion fallen lassen und bei Bestimmung der Strafe keinen Unterschied zwischen dem Gelde des In- und Auslande gemacht. Man hat angenommen, daß es auf einem bloßen Scheine beruht, wenn man glaubt, daß das Münzen unter landesherrlichem Gepräge dem Staate nachtheiliger sei. Das Geld ist nicht auf einen gewissen Bezirk beschränkt, wenn auch in der Nähe der Münzstätte das dort ausgegebene am häufigsten angetroffen wird. Handel und andere Umstände verändern oft den Umlauf dergestalt, daß die Staaten gegenseitig das in einem jeden derselben geprägte Geld gebrauchen. Nach der diesseitigen Gesetzgebung ist keine Geldsorte, mit Ausnahme der fremden Scheidemünze, vom Verkehr ausgeschlossen, ja von einer großen Menge ist sogar das bestimmte Werthverhältniß zu unserm Münzfuße gesetzlich angegeben (Bekanntmachung vom 27. November 1821, Gesetz-Samml. S. 190). Man hat es um so mehr für empfehlenswerth erachtet, keinen Unterschied zwischen landesherrlichem und auswärtigem Gepräge zu gestatten, als hiedurch diejenigen Staaten, wo es nicht schon geschehen, um so mehr veranlaßt werden dürften, dem Preußischen Gelde gleichen Schutz, wie dem ihrigen, angedeihen zu lassen.

Drittens endlich ist im Allgemeinen Landrechte (§. 252.) das Falschmünzen nur in sofern unter Strafe gestellt, als die Münzen „zum Cours im Publikum" gefertigt werden. Dagegen setzt der Entwurf, in Ueber-

Digitized by Google

einstimmung des Französischen, Oesterreichischen, Baierischen und neuen Hannöverschen Strafgesetzbuchs den Begriff des Verbrechens in das Anfertigen der Münze allein. Man ist davon ausgegangen, daß das Verbrechen durch die Thatsache des Nachmachens vollendet sei, da die Gewähr für den öffentlichen Glauben an den Werth des Geldes darin liegt, daß es nicht nachgemacht werden dürfe. Andere neue Gesetzbücher, wie z. B. das Hessische im Art. 204 ff. und das Sächsische im Art. 268 ff. haben dagegen zum Thatbestande des Falschmünzens erfordert, daß es in der Absicht, die Münze als Geld in Umlauf zu bringen, geschehe. Auch ist in diesen Gesetzbüchern bei Bestimmung der Strafe unterschieden, ob die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden sind, oder nicht. Für unser Strafgesetzbuch spricht, daß einerseits kaum ein anderer Zweck, als der der Verbreitung, bei dem Falschmünzer gedenkbar ist, und deshalb die vom Gesetze in Betreff der beabsichtigten Verbreitung aufgestellte Beschränkung nur zu Einreden und Ausflüchten Anlaß geben wird, andererseits aber liegt es auch nicht immer in der Macht des Verfertigers, die nachgemachte Münze vom Umlaufe auszuschließen, indem sein Tod, der Zufall, der Wille oder der Irrthum Anderer sie später in Umlauf bringen kann. Bei einem gemeingefährlichen Verbrechen, wie es das Falschmünzen ist, darf die Unbestimmtheit des Vorsatzes nicht entschuldigen, im Gegentheil muß das Gesetz, um den Thatbestand nicht zweifelhaft zu lassen, den Begriff des Verbrechens auf bestimmte Thatsachen, wie sie hier in der absichtlichen Anfertigung falscher Münzen bestehen, zurückführen.

2. Bei der Revision fanden die zu 1. vorgetragenen Ausführungen des Justizministers Mißbilligung. Was insbesondere die Absicht betrifft, welche den Fälscher geleitet haben muß, so glaubte die Kommission der II. K., daß der specielle Zweck, die falsche Münze in Umlauf zu setzen, nicht in den Thatbestand aufzunehmen sei; daß vielmehr diese Absicht schon in der Handlung selbst, in dem Anfertigen falschen Geldes liege, und daß der rechtswidrige Dolus, welcher bei allen strafbaren vorsätzlichen Handlungen nothwendig vorausgesetzt wird, es unmöglich mache, unter den Begriff der Münzverfälschung auch solche seltene Fälle zu bringen, in welchen die schwierige Operation des Anfertigens falscher Münze mit der entschiedenen Absicht, die Münze nicht in Umlauf zu setzen, vorgenommen werden sollte; wie denn auch in dem französischen und rheinischen Rechte, obgleich dasselbe ebenfalls die Absicht, die Münze in Umlauf zu setzen, nicht als ein Requisit des Thatbestandes aufführt, die Jurisprudenz unbedenklich annimmt, daß eine betrügerische Absicht vorliegen müsse. Wenn jene spezielle Absicht im Thatbestande nicht ausdrücklich aufgeführt wird, so geschieht es nicht, um die bloße Thatsache des Nachmachens schon für hinreichend zu erklären, sondern nur, um die unrichtige Vorstellung zu verhindern, als müsse eine solche bestimmte Absicht noch besonders nachgewiesen werden, während sie in den meisten Fällen aus der bloßen Anfertigung des falschen Geldes selbst schon hervorgeht.

Digitized by Google

Die beiden einzigen Modificationen, welche die Kommission zu diesem Titel vorschlägt, und für welche die Gründe aus der Sache selbst sattsam hervorgehen, sind: Erstens, daß im §. 123. für das Ausgeben unechten Geldes, nachdem man dasselbe als echt empfangen, aber sodann seine Unechtheit erkannt hat, das Minimum gestrichen werde; und zweitens, daß im §. 124., dem Vorschlage des Finanz-Ministeriums gemäß, am Schlusse außer den Coupons und Zinsscheinen auch noch die „Dividendenscheine" als Gegenstand der Münzfälschung bezeichnet werden mögen.

Am Schlusse der Berathung dieses Titels machte der Vertreter des Finanz-Ministeriums die Kommission darauf aufmerksam, daß seit einiger Zeit vielfach Waaren-Empfehlungskarten angefertigt würden, welche den Kassenscheinen äußerlich ganz ähnlich seien und sich nur bei näherer Ansicht von diesen dadurch unterscheiden, daß andere Worte und Figuren, als sich auf den echten Kassenscheinen befinden, aufgedruckt seien.

Die Gefahr der Täuschung namentlich der ungebildeten Klasse liege so nahe, daß es zweckmäßig erscheine, das Verfertigen solcher Etiquets unter Strafe zu stellen. Das Finanz-Ministerium gebe daher der Kommission zur Erwägung anheim, ob am Schlusse dieses Titels eine Bestimmung aufzunehmen sei, etwa dahin lautend:

> Niemand darf Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquets oder andere Drucksachen, welche in Form oder Verzierung den Kassen-Anweisungen ähnlich sind, fertigen oder fertigen lassen oder sich derselben bedienen. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei der durch diesen Vorschlag veranlaßten Diskussion wurde zwar das Bedürfniß einer Strafbestimmung für derartige Productionen, welche dem arglosen Publikum sowohl als dem Kredit des Papiergeldes Gefahr drohen, allseitig anerkannt. Es wurde indeß geltend gemacht, daß es nicht zweckmäßig sei, eine derartige Bestimmung in diesen Titel aufzunehmen. Einmal könne dadurch die Vorstellung erweckt werden, als solle dadurch die Anwendung der §§. 121. und 122. auf das Anfertigen oder Verausgaben solcher Erzeugnisse unter allen Umständen ausgeschlossen werden, während unzweifelhaft, wenn die sonstigen Requisite dieser Paragraphen vorhanden wären, die größere oder geringere Verschiedenheit dieser Karten von dem eigentlichen Papiergelde, dem sie sonst bis zur Täuschung ähnlich seien, unter Umständen keineswegs hinreiche, um das Verfertigen solcher Karten nicht als ein „Nachmachen" von Papiergeld zu qualifiziren oder das Ausgeben derselben unter die Vorschrift des §. 122. zu subsumiren.

Jedenfalls falle der Verkehr mit solchen Karten, wenn damit Andere widerrechtlich getäuscht würden, unter die Strafbestimmungen über Betrug.

Es bleibe daher nur übrig, das bloße Anfertigen solcher Karten ohne alle betrügerische Absicht, lediglich wegen der Möglichkeit der Täuschung,

Digitized by Google

zu verpönen; eine solche Handlung könne aber, ihrer Natur nach, nur zu den Uebertretungen gerechnet werden, und die Kommission beschloß daher, im dritten Theil an geeigneter Stelle eine Bestimmung in dieser Beziehung aufzunehmen.

3. Auch in der Ersten Kammer erklärte man sich einverstanden, hob jedoch bei der Revision ausdrücklich hervor, daß bei den Münzverbrechen und Münzvergehen stets der kriminalrechtliche Dolus vorausgesetzt werde.

§. 122. Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

§. 123. Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 124. Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die von dem Preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Koupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Achter Titel.

Meineid.

§. 125. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Das Str.-G.-B. kennt fünf Formen des dolosen Meineids und den fahrlässigen Meineid. Die ersten sind: 1. der falsche Eid einer Partei im Civil-Prozeß (§. 125); 2. das falsche Zeugniß im Civil- oder Strafverfahren (§. 126); 3. das falsche eidliche Gutachten eines Sachverständigen (§. 127); 4. die falsche Versicherung an Eides Statt (§§. 128. u. 129); endlich 5. der Bruch eines eidlichen Kautions-Angelöbnisses oder eines im Manifestationseide abgegebenen Versprechens (§. 131).

2. Der frühere Entwurf enthielt (§. 247) eine besondere Bestimmung, wenn das Verbrechen des Meineides vollendet sei. Das Straf-Gesetzbuch überläßt die Frage über die Vollendung der Theorie und dem richterlichen Ermessen bei Entscheidung des einzelnen Falles.

§. 126. Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den

Digitized by Google

vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

1. Bei Berathung der früheren Entwürfe wurde, mit Rücksicht auf die Rheinprovinz, für welche die Frage, vor allgemeiner Einführung des mündlichen Strafverfahrens für die ganze Monarchie, allein Interesse hatte, ein Bedenken angeregt über die Strafbarkeit oder Straflosigkeit eines in der Voruntersuchung abgegebenen falschen Zeugnisses. Man hielt jetzt dafür, diese Frage nicht im Str.-G.-B. zu entscheiden, weil sie sich eigentlich auf die andere Frage reducire, ob in der Voruntersuchung der Zeuge seine Aussage unter einem religiösen Eide abgeben solle oder nicht.

2. Die Fassung des ersten Satzes rechtfertigt sich dadurch, daß in einem Theile der Monarchie der Zeuge seine Aussage am Schlusse mit einem Eide bekräftigt, während in einem andern Theile der Zeuge zu Anfang schwört, die Wahrheit sagen zu wollen.

3. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem falschen Zeugnisse und der Verurtheilung (Satz 2) wird nicht erfordert, auch nicht, daß der Angeschuldigte unschuldiger Weise zu dieser schweren Kriminalstrafe verurtheilt sei. Diese Fassung hat außer ihrer innern Richtigkeit auch den praktischen Vorzug, daß sie ein äußerlich in die Erscheinung tretendes Merkmal als das Requisit der schwereren Strafe hinstellt, während der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen dem falschen Zeugnisse und der Verurtheilung nach der Natur des Strafverfahrens fast immer unmöglich ist.

§. 127. Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 128. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

1) wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein

Digitized by Google

Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;

3) wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

Die Bestimmung geht von der Voraussetzung aus, daß zur Ausschwörung eines Eides, also auch zum Thatbestande des Meineides, das Aussprechen einer gewissen religiösen Betheurungsformel gehöre, deren genauere Feststellung anderen Gebieten der Gesetzgebung überlassen ist und dort auch stattfindet. Sie beschränkt sich darauf, gewisse Fälle aufzuzählen, in welchen eine Versicherung ohne diese bestimmte Eidesformel dennoch einer eidlichen gleichgestellt werden soll.

§. 129. Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre gestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Versicherungen ohne Eid, wenn derselbe erlassen worden ist, unterliegen keiner Strafandrohung. Die Strafbestimmungen der §§. 1423 und 1424 Thl. II. 20 des Allgem. L.-R. sind somit nicht in das St.-G.-B. übergegangen.

2. Es ist nicht nothwendig für die Strafbarkeit der Handlung, daß die Versicherung an Eides Statt von der Behörde gefordert war.

§. 130. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 129.) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der §. 130. enthält eine specielle Bestimmung über die Verleitung zum Meineide. Er geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß der Verleiter zum Meineide schon nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnehmerschaft eben so bestraft werde, wie der verleitete Meineidige. Der Entwurf hielt es daher mit Recht nicht für nöthig, diese Strafbarkeit des Verleiters, als Theilnehmers, noch ausdrücklich auszusprechen. Dagegen will der Entwurf ausdrücklich ausgesprochen haben, daß diese Strafbarkeit des Verleiters dadurch nicht ausgeschlossen sei, daß der Ver-

Digitized by Google

leitete, obgleich er, und zwar in Folge der Verleitung, einen objektiv falschen Eid schwöre, dennoch subjektiv, entweder weil er das objektiv Falsche für wahr halte oder aus einem anderen persönlichen Grunde, nicht des Meineides schuldig sei.

Der Komm. d. II K. hat diese Bestimmung des Entwurfs zu erheblichen Bedenken Veranlassung gegeben, und sie ist schließlich dazu gekommen, eine andere Fassung des §. 130 vorzuschlagen, zu deren Begründung ihr Bericht Folgendes anführt:

Um den Verleiter zum Meineide, nach allgemeinen Grundsätzen über Komplizität, als Theilnehmer an dem Verbrechen des Meineides bestrafen zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

1) In der Person des Verleiters, daß derselbe den Vorsatz habe, einen Anderen zum Meineide, d. h. zur Ausschwörung eines wissentlich falschen Eides, zu verleiten, und diesen Vorsatz realisire;
2) in der Person des Verleiteten, daß derselbe sich durch den Verleiter bestimmen lasse und in Folge dieser Anstiftung wissentlich einen falschen Eid entweder wirklich leiste oder wenigstens zu leisten versuche. Leistet er ihn wirklich, so ist der Anstifter Theilnehmer am vollendeten Meineide, im anderen Falle Theilnehmer am versuchten Meineide und als solcher, ohne daß eine besondere Bestimmung deshalb nothwendig wäre, strafbar. Die Strafbarkeit des Verleiters tritt also hiernach nur dann ein, wenn die Anstiftung wenigstens theilweise von Erfolg gewesen ist.

Ist sie von gar keinem Erfolge in der Person dessen, der zum Meineide verführt werden soll, gewesen, so würde nach den Grundsätzen des allgemeinen Theiles, welcher die erfolglose Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen, abgesehen von dem besonderen Falle des §. 35, nicht unter Strafe stellt, der Anstifter frei ausgehen. Die Kommission war darüber nicht zweifelhaft, daß hier eine ergänzende Bestimmung nothwendig sei; sie hielt die Verleitung zum Meineide, auch wenn sie ihren Zweck nicht erreiche oder wenigstens nicht erwiesen werden könne, daß sie ihn erreicht habe, für eine nicht blos unmoralische, sondern auch so gefährliche und rechtswidrige Handlung, daß die Androhung einer hohen Strafe durchaus gerechtfertigt erscheine.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist die gegenwärtige Fassung hervorgegangen. Darnach sind die Voraussetzungen, unter welchen die Strafe eintritt: einmal daß der Thäter den Vorsatz habe, einen Andern zu verleiten, das Verbrechen oder Vergehen des Meineides zu begehen, das heißt wissentlich einen falschen Eid zu leisten oder eine Versicherung an Eides Statt abzugeben; sodann, daß der Anstifter bei dem Andern den Versuch mache, diesen Zweck zu erreichen.

Es ist mithin nicht erforderlich, daß überhaupt irgend ein Erfolg bei dem Anderen erreicht werde, noch viel weniger, daß dieser Andere wirklich einen falschen Eid leiste; der Verleiter wird dadurch nicht straflos, daß der Andere nicht wissentlich die Unwahrheit sagt. Dagegen ist ein noth-

Digitized by Google

wendiges Requisit der Vorsatz des Verleiters, die bestimmte Absicht, den Andern zu veranlassen, daß er wissentlich falsch schwöre. Das bloße Versetzen in einen Irrthum, welcher die Leistung eines falschen Eides im guten Glauben herbeiführt, fällt nicht unter diese Strafbestimmung.

§. 131. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 132. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Der frühere Entwurf enthielt Bestimmungen (§§ 157. 158) über den Einfluß der Reue. Es erschien angemessen, diese zu Ausflüchten und zur Verdeckung des Verbrechens Anlaß gebende Bestimmungen zu übergehen.

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 133. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

Die Bestimmungen dieses Titels enthielt der Entwurf am Schluß seines zwölften Titels unter den Verletzungen der Ehre. Die bei der Revision an jener Stelle eingeschalteten §§. 160 bis 162. machten es nothwendig, nach dem Vorgange des Entwurfes von 1847, die vorliegende Strafbestimmung, auf welche die von der Bestrafung auf Antrag angenommenen Bestimmungen nicht passen, in einen besondern Titel aufzunehmen. Der §. 134. mußte, da eine dem §. 163. correspondirende Bestim-

Digitized by Google

mung erforderlich war, gleichfalls in den gegenwärtigen Titel aufgenommen werden.

§. 134. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

1. Der Entwurf wollte nur Gegenstände, welche unmittelbar dem Gottesdienst gewidmet sind, mit Strafe bedrohen. Bei der Revision wurden sämmtliche, dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände in Schutz genommen, und „unmittelbar" gestrichen.

2. Von der Bestrafung einer Sünde, oder der Bestrafung einer der Gottheit zugefügten Beleidigung ist hier natürlich nicht die Rede; die Blasphemie verletzt jedoch die heiligsten Gefühle der Menschheit, und muß, weil Religion und Gottesverehrung die Grundlage des staatlichen Verbandes bildet, insofern unter Strafe gestellt werden. Ein nähere Bestimmung des Begriffs der Gotteslästerung ist hier nicht erforderlich. Das richterliche Ermessen wird über jenen Begriff am sichersten geleitet; Flüche und ähnliche Aeußerungen gehören offenbar nicht dahin. Eben so wenig beabsichtigt die Bestimmungen die Verletzungen der religiösen Pflicht, des Individuums zu strafen.

3. Es versteht sich von selbst, daß der Gotteslästerung, soll nicht die Grenze des Strafrechts überschritten werden, der Charakter der Oeffentlichkeit beiwohnen muß. Als Erforderniß jedoch, wie die Brandenburgischen, Preußischen und Schlesischen Stände früher beantragt haben, die

Digitized by Google

Erregung gemeinen Aergernisses aufzustellen, ist unzulässig. Denn abgesehen davon, daß dieser Erfolg unsicher, ja unerweislich ist, so leuchtet auch ein, daß öffentliche Gotteslästerungen stets zum gemeinen Aergerniß Anlaß geben können, worauf es allein ankommt.

4. Was die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen betrifft, so sind sie zum Schutze der Religionsgesellschaften erforderlich. Diese Vorschriften auf die im Staate mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften zu beschränken, ist für angemessen erachtet worden, weil anderweite Kriterien für die hier zu ziehende Grenze sich nicht aufstellen lassen. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Religionsgesellschaften, bei welchen diese Kriterien nicht zutreffen, in den allgemeinen Vorschriften über Beleidigung und Verläumdung Schutz finden; der Unterschied beschränkt sich nur darauf, daß den Religionsgesellschaften der ersteren Kategorie ein besonderer Schutz gewährt worden ist. Man hat dagegen eingewendet: Die Verfassung gebe die Bildung der Religionsgesellschaften frei, und die Erlangung von Korporationsrechten habe nur den Sinn, die Gesellschaft als civilrechtliche Person anzuerkennen. Die Bestrafung der den Religionsgesellschaften zugefügten Beleidigungen stehe also mit der Verleihung von Korporationsrechten in gar keinem Zusammenhange. Es scheine mithin, dem Geiste der Verfassung zu widerstreben, die religiöson Ueberzeugungen der verschiedenen Religionsgesellschaften nicht gleichmäßig gegen Verspottung zu sichern. Hiergegen ist jedoch geltend gemacht worden, daß es jeder Religionsgesellschaft frei stehe, sich um Korporationsrechte zu bewerben. Es sei die Möglichkeit gegeben, daß sich jede politische Vereinigung in eine Religionsgesellschaft einkleide. Der Strafrichter müsse jedoch ein festes Kriterium haben, um zu beurtheilen, ob die beleidigte Gesellschaft eine Religionsgesellschaft sei.

§. 136. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden.

1. Der frühere Entwurf (§. 152.) enthielt eine Bestimmung über Beleidigungen des Geistlichen während der gottesdienstlichen Amtsverrichtungen. Dieselbe ist hier nicht besonders erwähnt, weil mit solchen Beleidigungen stets eine Störung des Gottesdienstes überhaupt verbunden sein wird. Die gegenwärtige Strafbestimmung wird daher auch hierfür ausreichen.

2. Dieser §. unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Religionsgesellschaften.

Digitized by Google

§. 137. Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

„Unbefugt" ist zur deutlichen Fassung eingeschaltet.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 138. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Der frühere Entwurf (§. 323.) unterschied bei diesem Verbrechen, ob die Handlung in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, verübt worden ist oder nicht. Diese Distinktion wurde nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

2. Die Verbrechen und Vergehen, von welchen der 11te bis 17te Titel handeln, lassen sich im Allgemeinen als solche bezeichnen, durch welche die Person einzelner Staatsbürger verletzt wird. Die Rechte des Personenstandes (jura status familiae) bilden das gemeinsame Objekt aller Rechtsverletzungen, welche der Entwurf unter diesem Titel (dem 10ten des Entwurfs) zusammengefaßt hatte. Die meisten der aufgestellten Strafbestimmungen hatten jedoch nur auf die Verhältnisse im Gebiet des rheinischen Civilrechts Anwendbarkeit und sind deshalb zweckmäßiger in das Einführungsgesetz verwiesen worden.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 139. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Digitized by Google

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Dieser Titel enthält zunächst im §. 139. Strafbestimmungen über das Verbrechen der mehrfachen Ehe. Bei Angabe des Thatbestandes dieses Verbrechens im ersten Absatze des Paragraphen ging der Entwurf davon aus, daß auch derjenige Ehegatte sich des Verbrechens schuldig mache, der, wiewohl er sich dessen bewußt ist, daß er einen gehörigen Nachweis über die durch Tod oder Todeserklärung des anderen Ehegatten oder durch Scheidung oder Nichtigkeitserklärung erfolgte Auflösung seiner Ehe zu führen nicht im Stande sei, leichtsinnig eine neue Ehe eingeht, der also hierbei es darauf ankommen läßt, ob die frühere Ehe bereits wirklich aufgelöst ist. Nach dieser Bestimmung des Thatbestandes kann daher zwar auch hier bloße Fahrlässigkeit bei Eingehung der neuen Ehe nicht bestraft werden, es wird vielmehr auch hier das erwähnte Bewußtsein bei der Handlung vorausgesetzt, nicht aber böser Vorsatz in dem Sinne, daß gegen den die neue Ehe eingehenden Ehegatten der Beweis geführt werden müßte, daß er positiv gewußt habe, daß die Ehe noch bestehe. Bei der Revision schloß man sich dieser Auffassung überall an. In dem Kommissionsbericht der II. Kammer heißt es: Die Kommission ist mit dieser allerdings von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (II. 20. §. 1066. „wissentlich und vorsätzlich") und der C. C. C. (Art. 121. „betrüglicherweise, mit Wissen und Willen") abweichenden Bestimmung des Thatbestandes aus den in den vorgelegten Motiven angegebenen Gründen einverstanden.

Eben so ist die Kommission damit einverstanden, daß auch der in nichtiger Ehe lebende Ehegatte, welcher vor rechtskräftiger Nichtigkeits-Erklärung dieser Ehe eine neue Ehe eingeht, sich des Verbrechens der Bigamie schuldig macht und der Strafe verfällt; ferner damit, daß es gegen den die neue Ehe eingehenden Ehegatten nur auf die Strafzumessung von Einfluß sein kann, wenn der Dritte, mit welchem die neue Ehe eingegangen wird, dabei betrogen (ihm die bestehende Ehe verheimlicht) wird; endlich auch damit, daß der die neue Ehe wissentlich eingehende Dritte als Theilnehmer an dem Verbrechen anzusehen und zu bestrafen ist.

Gegen den zweiten Absatz sind mehrfach Erinnerungen gemacht, welche die Kommission jedoch nicht für begründet erachten konnte.

Die Ansicht, daß die den Religionsdiener, welcher die neue Ehe sanctionirt, oder den Personenstandsbeamten, welcher zu ihrer Schließung den Heirathsakt aufnimmt, betreffende Bestimmung dieses Absatzes in den zehnten Titel zu §. 138. verweisen sei, wurde durch die Bemerkung beseitigt, daß es sich hier nicht von einem Familienrechte durch Fahrlässigkeit gefährdenden selbstständigen Vergehen, sondern von der wissentlichen Beihülfe zu einem Verbrechen handle.

Der aus dieser Bemerkung von anderer Seite gefolgerten Meinung aber, daß hiernach der ganze zweite Absatz überflüssig und daher zu strei-

Digitized by Google

chen sei, da auf die gedachten Personen die allgemeinen Vorschriften des ersten Theils über Beihülfe Anwendung finden würden, wurde entgegengesetzt, daß die hier eintretende besondere Betheiligung der genannten Personen (nach dem Vorgange des rheinischen Strafgesetzbuches Art. 340.) deren besondere Berücksichtigung erheische.

Sodann wurde, was insbesondere den die neue Ehe sanctionirenden Religionsdiener betrifft, auch hier die Ansicht verfochten, daß Religionsdiener als solche vom Staate gar nicht bestraft werden könnten: gegen sie, wegen einer von ihnen im Dienste der Kirche vorgenommenen Handlung, das Strafamt auszuüben, müsse der Kirche überlassen bleiben; nur in ihrer etwanigen Eigenschaft als Civilstandsbeamte seien sie der Aufsicht und Rüge des Staats unterworfen.

Ein hierauf gegründeter Abänderungs-Vorschlag ward von der Kommission auf Grund der Erwägung abgelehnt, daß Religionsdiener, welche die religiöse Feierlichkeit einer Heirath mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen befugt sind — und nur von solchen ist hier die Rede — in Bezug auf diese Seite ihrer Amtshandlung allerdings der Strafgewalt des Staats unterworfen sind und, wenn sie durch Vornahme einer solchen wissentlich Beihülfe zu einem Verbrechen leisten, der Staat dieselben nicht straflos lassen kann.

§. 140. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straf-Erkenntnisses, die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

1. Zu dem Thatbestande des strafbaren Ehebruchs gehört nach dem Strafgesetzbuch erstens eine bestehende Ehe, zweitens Verletzung der ehelichen Treue durch Befriedigung des Geschlechtstriebes von Seiten Eines der Ehegatten mit einem Dritten, unter dem Bewußtsein des bestehenden Ehebandes; drittens dadurch veranlaßte Ehescheidung und viertens (als negatives Moment) daß der verletzte Ehegatte nicht (während des Ehescheidungs-Prozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses) auf Nichtbestrafung angetragen habe.

2. Für Nichtbestrafung des Ehebruchs machte sich bei der Revision die Meinung geltend, daß eheliche Treue sich durch Strafandrohung nicht aufrecht erhalten lasse. In der Regel gehe dem sinnlich sich äußernden Ehebruche der innere Bruch der Ehe, der sich der Bestrafung entziehe, voran. Ueberdies gehöre der Ehebruch dem sittlichen, und nicht dem Rechts-Gebiete an. Die Meinung behielt jedoch das Uebergewicht, daß

Digitized by Google

der Ehebruch allerdings eine Rechtsverletzung, ein Bruch des, obschon nicht obligatorischen, Vertrages sei, welcher der Ehe zum Grunde liege, und zwar eine solche, die nicht, wie sonstige, nur zu den civilrechtlich unerlaubten Handlungen zu rechnende Vertragsverletzungen, blos nichtig (wirkungslos) gelassen werden kann, sondern anderer Repression durch Strafe bedarf. Dem Staate obliege die Pflicht, seine Grundlage, das Recht und die Würde der Ehe und der Familie, zu schützen. Es müsse auch zum Volksbewußtsein gebracht werden, daß die durch den Ehebruch stattfindende Rechtsverletzung keine gleichgültige sei.

3. Bei doppeltem Ehebruche versteht es sich von selbst, daß, wenn nur eine der beiden Ehen geschieden ist, der Antrag des geschiedenen unschuldigen Ehegatten, wenn aber beide Ehen geschieden sind, nur der Antrag der beiden geschiedenen unschuldigen Ehegatten das Strafverfahren ausschließen wird.

4. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Artikel 298. des Rhein. Civilgesetzbuches. Das Allgemeine Landrecht erfordert zur Bestrafung des Ehebruchs einen Antrag des verletzten Ehegatten, eine Bestimmung, die fast ohne alle praktische Wirkung geblieben ist. Eine Bestrafung des Ehebruchs war auch von den Vereinigten Ausschüssen beantragt worden. Der frühere Entwurf (§. 167.) unterschied jedoch im Strafmaaß, je nachdem das Vergehen gegen den Mann, die Frau oder den unverheiratheten Mitschuldigen zu rügen ist. Die neueste Regierungsvorlage ließ den Antrag auf Nichtbestrafung nur während der Dauer des Scheidungsprozesses zu. Bei der Revision wurde diese Befugniß bis zur Abfassung des Straferkenntnisses festgestellt.

§. 141. Die Unzucht zwischen leiblichen Aeltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegeraltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefaltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

1. In diesem und den folgenden die sogenannten Fleischesverbrechen und Vergehen behandelnden Bestimmungen kommen für die unter Strafe gestellten Handlungen folgende Bezeichnungen vor: 1. Unzucht, 2. widernatürliche Unzucht, 3. unzüchtige Handlungen, 4. auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlungen, 5. Beischlaf. Die

Digitized by Google

Ausdrücke1. und 5. sind gleichbedeutend, die Handlungen unter 4. bedürfen ebenfalls zum Thatbestande keiner derjenigen Momente, in deren Präcisirung sich Strafrechtslehre und Strafrechtspraxis früherhin mit einer gewissen Lascivität zu ergehen pflegten. Zu diesen gehören auch Handlungen der zu 2. bezeichneten Art. Zu den „unzüchtigen Handlungen" unter No. 3. sind jedoch, wenn auch nicht bloße Unanständigkeiten, doch auch schon andere als die zu 4. bezeichneten Handlungen zu rechnen, welche die Schamhaftigkeit gegen eine bestimmte Person verletzen und von dem Thäter aus Geilheit und zum Sinneskitzel vorgenommen werden.

In dem den Inzest betreffenden §. 141. werden nun (und zwar, zur Vermeidung einer anstößig befundenen Fassung und einer widrigen Kasuistik, unter Zusammenziehung der §§. 162—166 des Entwurfs vom Jahre 1847) Handlungen unter Strafe gestellt, die im rheinischen Strafgesetzbuche sämmtlich und im Allgemeinen Landrechte theilweise (nämlich zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, so wie rücksichts der Stiefkinder, wenn sie, was in der Regel der Fall, als blos Verführte anzusehen sind) es nicht sind. Die Strafbarkeit aller dieser die Familienrechte gefährdenden Unzuchtsfälle ist jedoch nicht in Zweifel gezogen worden. Auch hielt man es für angemessen, daß kein Unterschied gemacht worden, ob durch eheliche oder uneheliche Geburt das Verwandtschafts- oder Affinitäts-Verhältniß — soweit letzteres nach Lage der bürgerlichen Gesetzgebung dabei überhaupt eintritt (vergleiche Allgemeine Landrecht I. 1. §. 44.) — begründet war. Kenntniß desselben wird vorausgesetzt (§. 41. a. des Entwurfs), und nur auf die Strafzumessung kann jener Unterschied Einfluß haben.

2. Die Unzucht zwischen Großältern und Enkeln ist nach der Fassung des ersten Absatzes für ausgeschlossen zu erachten. Ein praktisches Bedürfniß, auch diesem Falle vorzusehen, war nicht vorhanden.

Unzucht zwischen Adoptivältern und Adoptivkindern ist deshalb nicht unter Strafe gestellt, weil das Verhältniß zwischen diesen Personen auch nach den die Eheverbote betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ein anderes ist, als das der Schwieger- und Stief-Aeltern zu den Schwieger- und Stief-Kindern. (Allgemeines Landrecht II. 1. §. 6 und 13.)

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn

Digitized by Google

sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

1. Das Verbrechen der Nothzucht ist hier in einer weitern Ausdehnung behandelt, als nach dem Allgemeinen Landrecht. Dieses (II. 20. §. 1052) hat das Kriterium der unwiderstehlichen Gewalt aufgestellt. Dasselbe, nach den gemachten Erfahrungen völlig unpraktisch, indem eine wirkliche Unwiderstehlichkeit der zur Verübung der Nothzucht angewendeten Gewalt in den seltensten Fällen sich hat erweisen lassen, ist in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen. Der Richter wird also zu ermessen haben, ob in dem einzelnen Falle die angewendete Gewalt oder Drohung eine solche gewesen, durch welche in der That der Zwang verübt worden ist.

2. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung von 1532 und das Allgemeine Landrecht (II. 20. §. 1060) machen die Verfolgung von dem Strafantrage der Verletzten oder ihrer Angehörigen abhängig. — Das ältere Recht hatte statt des 14ten Lebensjahres als Unterscheidungsjahr das zwölfte. Das erstere ist gewählt worden, weil erfahrungsmäßig mit zurückgelegtem 12ten Lebensjahre die Entwickelung des weiblichen Geschlechts noch nicht als vollendet zu betrachten ist.

§. 145. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen

Digitized by Google

anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Von bloßen falschen Eheversprechungen, oder von dem lügenhaften Verschweigen eines vorhandenen Ehebandes, um den an sich unsittlichen Zweck zu fördern, ist hier nicht die Rede, indem der uneheliche Beischlaf, in welchen die Getäuschte einwilligt, auch unter solchen Umständen nicht ein erlaubter genannt werden kann.

§. 146. Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

Gehört eigentlich zu den Uebertretungen.

§. 147. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

An Orten, an welchen sich polizeilich gestattete Bordelle befinden, würde der Staats-Anwalt bei Stellung seiner Anträge auf die polizeiliche Genehmigung Rücksicht zu nehmen haben.

§. 148. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

Digitized by Google

1. Der frühere Entwurf (§. 188 Nr. 3.) hatte hier noch den Fall, wenn Gewalt angewendet worden. Dieser Fall ist in das Str.-G.-B. nicht übergegangen, da für denselben die Strafbestimmungen des §. 144. und des §. 205. ff. in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Theilnahme an Verbrechen ausreiche.

2. Was unter „hinterlistigen Kunstgriffen" zu verstehen sei, ergiebt die ähnliche Bestimmung II. 20 §. 1050 A. L.-R.

§. 149. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Aeltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 150. Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 151. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

1. Diese drei Bestimmungen sind aus dem Entwurfe von 1847 (§§. 180, 184, 185.) übernommen worden.

2. In Bezug auf die Bekanntschaft des Verkäufers oder Verbreiters einer Schrift der hier in Rede stehenden Art mit dem Inhalte derselben versteht sich von selbst, daß die Strafbarkeit von dieser Kenntniß des Inhalts abhängig ist. Ob dieselbe vorhanden, wird aus den Umständen zu entnehmen sein.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 152. Wer einen Andern öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft,

Digitized by Google

oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

1. Dieser Titel enthält sehr bedeutende Abänderungen des landrechtlichen Strafrechts. Zuvörderst ist zu bemerken, daß in demselben nur von öffentlichen oder schriftlichen Beleidigungen die Rede ist. Andere Arten der Beleidigungen, welche in diese Kategorie nicht gehören, sind unter die Uebertretungen verwiesen. Gänzlich ausgeschieden ist die falsche Anschuldigung (Siehe Tit. 9.), ferner die ganze Kategorie der sogenannten Realinjurien des Allg. L.-R. und des Gemeinen deutschen Rechts, welche in Thätlichkeiten gegen die Person eines Andern bestehen. Durch diese Austilgung ist man der so schwierigen Bestimmung enthoben, welches Verhältniß zwischen den Real-Injurien und Körperbeschädigungen stattfinden soll. Dem älteren Deutschen Recht, so wie noch bis auf den heutigen Tag dem Französischen Recht, desgleichen einigen andern Germanischen Rechten, liegt eine solche Stellung der Körperbeschädigungen unter den Injurien durchaus fremd; sie ist erst durch das Römische Recht in Gang gebracht worden und eine Quelle vielfacher Verwickelungen gewesen.

Es wird hauptsächlich darauf ankommen, zu bestimmen, ob eine Körperverletzung mit der Absicht der Ehrenkränkung zugefügt ist oder nicht. Erkennt der Richter diese Absicht als Motiv der Verletzung, so wird er diesen Umstand bei Abwägung der Strafe als Schärfungsgrund benutzen.

2. Zum Thatbestande wird mithin nicht, wie in der ältern Jurisprudenz und dem Allgm. L.-R., der spezielle animus injuriandi erfordert. Das Strafgesetzbuch kennt vielmehr, wie bei jedem anderen Verbrechen, so auch bei dem Vergehen der Ehr-Verletzung nur zweierlei: in subjektiver Beziehung den Vorsatz im Allgemeinen, das Bewußtsein der That; in objektiver Beziehung die Verletzung des Rechts eines Anderen, des Rechts auf Ehre. Sind diese beiden Momente vorhanden, so liegt das Vergehen der Ehr-Verletzung vor. Die Richtigkeit dieses Prinzips leuchtet vorzugsweise ein bei dem Vergehen der Verläumdung. Hier ist es ganz unerheblich, ob die falschen Thatsachen verbreitet werden in der Absicht, Jemandes Ehre zu kränken, oder ihm in einer anderen Beziehung zu schaden, oder ob aus Muthwillen und Leichtsinn. Es bleibt stets eine Verläumdung, sie kann nur je nach den verschiedenen Motiven mehr oder weniger strafbar erscheinen.

Auf den Standesunterschied des Beleidigers und Beleidigten kommt es nicht weiter an, wie schon das Gesetz vom 11. März 1850. bestimmt.

Das Strafmaaß erscheint hoch genug, um dem richterlichen Ermessen im besonderen Falle die Berücksichtigung aller erschwerenden Umstände zu gestatten.

Digitized by Google

3. In Betreff der durch die Presse verübten Ehr-Verletzungen war man bei der Revision darüber einverstanden, daß auch hier nur die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts leitend sein könnten, daß namentlich also auch hinsichts des Verbreiters einer injuriösen Schrift die Strafbarkeit durch die Kenntniß des Inhalts bedingt wird.

§. 153. Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 154. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

Die von der Kommission der II. Kammer vorgeschlagene Einschaltung „und ähnliche Fälle" beruht auf der Erwägung, daß die im Eingange des Paragraphen enthaltenen, die tadelnden Urtheile, ihrem Gegenstande nach bezeichnenden Exemplificationen durch einen Schluß e contrario dahin führen würden, daß alle sonstigen tadelnden Urtheile oder Aeußerungen und Vorhaltungen, auch wo dazu ein besonderer Beruf oder eine Berechtigung sonst vorhanden ist, strafbar werden würden.

§. 155. Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Theils um auszudrücken, daß hier nur von solchen Geheimnissen die Rede ist, an deren Bewahrung Privatpersonen Interesse haben, theils um dem Mißverständnisse vorzubeugen, zu welchem nach dem im §. 152 angegebenen Thatbestande einer öffentlichen Beleidigung der Ausdruck „veröffentlichen" Veranlassung geben könnte, theils endlich um den Fall, wo eine gesetzliche Verpflichtung zur Mittheilung anvertrauter Geheimnisse eintritt, auszuschließen, hielt die Kommission der II. Kammer für erforderlich, den Worten: „Geheimnisse veröffentlichen" die „unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren" zu substituiren.

§. 156. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der

Digitized by Google

Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder an einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

1. Die §§. 156. bis 159. entsprechen den Paragraphen 25. 26. 27. 28. 29. 31. der Verordnung vom 30. Juni 1849. mit den Modifikationen, welche die zur Berathung jener Verordnung niedergesetzte Kommission der II. Kammer für angemessen erachtet hat.

2. Der Thatbestand der Verleumdung ist vorhanden, wenn die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen unwahre sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß jene Behauptung oder Verbreitung wider besseres Wissen geschehen sei, der Thäter also die Unwahrheit der Thatsachen gewußt habe.

3. Der Entwurf von 1847 und die Verordnung vom 30. Juni 1849 bedrohten den Verleumder nicht auch zugleich mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Diese accessorische Strafe wurde deshalb auch in der Regierungsvorlage, welche sie enthielt, gestrichen. Das Rheinische Strafgesetzbuch Art. 374. hat übrigens die accessorische Strafe gleichfalls.

§. 157. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

1. Um die Eidesdelation als Beweismittel auszuschließen, wurde im ersten Absatz statt „gesetzlichen" der Ausdruck „im Strafverfahren zulässigen" bei der Revision gewählt.

Digitized by Google

2. Die Beschränkungen, welche der Entwurf dem Zeugenbeweis entgegen setzte, fanden bei der Revision nicht überall Billigung. Die Modifikationen, welche der Entwurf in dieser Beziehung erfahren hat, rechtfertigt der Kommissionsbericht der II. Kammer wie folgt:

„Zur Rechtfertigung der im zweiten Absatze bestimmten Beschränkung des Zeugenbeweises ist auf die Uebelstände hingewiesen worden, welche da, wo öffentliches Verfahren stattfindet, die unbeschränkte Zulassung des Zeugenbeweises über den Einwand der Wahrheit dadurch herbeiführt, daß oft der Angeschuldigte nur mißbrauchsweise einen Indizienbeweis zu führen versucht und nur zur ferneren Kränkung des Verleumdeten und Aufdeckung etwaiger demselben unangenehmen persönlichen Verhältnisse einen ausgedehnten Zeugenbeweis antritt. Es ist angeführt worden, daß bei der im Entwurfe angenommenen Bestimmung die englische Gesetzgebung, namentlich §. 6. des Gesetzes vom 24. August 1843.*), zum Muster gedient habe, aber auch schon das rheinische Strafgesetzbuch (Artikel 370.) eine korrespondirende Bestimmung enthalte und selbst dem Allgemeinen Landrechte (II. 20. §. 550.) eine hierher gehörige exceptionelle Vorschrift nicht ganz fremd sei.

Es haben jedoch diese Gründe die Kommission nicht bestimmen können, sich für die Annahme jener Beschränkung zu entscheiden.

*) 4) Wenn Jemand böswillig eine Schmähschrift mit dem Bewußtsein, daß die Thatsachen falsch sind, verbreitet, soll er zur Einsperrung bis zu zwei Jahren und einer von dem Gerichtshofe zu bestimmenden Geldstrafe verurtheilt werden.

5) Wenn Jemand überhaupt böswillig eine Schmähschrift verbreitet, so wird er zu Geldstrafe oder Gefängniß bis zu einem Jahre, oder zu beiden verurtheilt.

6) Wenn der Angeklagte in einer auf den Grund einer Anklage oder Information eingeleiteten Kriminal-Untersuchung auf die Wahrheit der in der Schrift vorgeworfenen Thatsachen sich beruft und sie zu seiner Vertheidigung anführt, so soll dies nur dann zugelassen werden, wenn er nachweist, daß die Verbreitung im öffentlichen Interesse (for the public benefit) geschehen sei, und wenn er zugleich auf die Weise, wie die Vertheidigung gegen eine Klage wegen Ehrenkränkung vorgebracht wird, die Thatsachen bestimmt bezeichnet, durch welche das öffentliche Interesse der Verbreitung der Schrift sich ergeben soll, worauf der Kläger seine Replik dagegen durch Ableugnung des Vertheidigungsgrundes vorbringen kann. Wenn eine solche Einrede der Wahrheit nachgewiesen, aber der Angeklagte als schuldig des Libells erkannt wird, so soll der Gerichtshof befugt sein, bei Fällung seines Urtheils in Erwägung zu ziehen, ob die Schuld des Angeklagten durch die von ihm vorgebrachte Vertheidigung nach dem Stande der vorliegenden Beweise wirklich vermindert oder erhöht wird. Ist die Einrede der Wahrheit nicht auf die oben bezeichnete Weise begründet und dargethan, so soll sie nicht beachtet werden. Der Angeklagte ist berechtigt, auch neben der bezeichneten Einrede der Wahrheit noch die Vertheidigung, daß er nicht schuldig sei, vorzubringen. Dies gegenwärtige Gesetz soll auch an dem bestehenden Rechte des Angeklagten, gegen eine Klage oder Anklage oder Information wegen Ehrenkränkung sich zu vertheidigen, nichts ändern.

Digitized by Google

Muß einmal der Beweis der Wahrheit zugelassen werden, so scheint es inkonsequent, die Beweismittel zu beschränken; eine solche Beschränkung würde in bedenklicher Weise sich auch auf diejenigen Beleidigungen ausdehnen, welche in der Kritik der Handlungen der Behörden gefunden werden könnten.

Es ward außerdem in der Kommission bemerklich gemacht, daß auch die neuere französische Gesetzgebung, hinsichtlich der durch die Presse gegen Beamte verübten Beleidigungen, keineswegs bei den strengen formellen Vorschriften des Code pénal Art. 370. stehen geblieben sei, ferner darauf hingewiesen, daß der englischen Gesetzgebung über Verleumdungen andere Voraussetzungen zum Grunde lägen. Sie unterscheide wörtliche und schriftliche Beleidigungen (libel); auch bei der letzteren sei Privatklage zulässig und, wenn diese angestellt, die Einrede der Wahrheit und deren Beweis unbeschränkt gestattet.

Auch ward hervorgehoben, daß dem etwa von dem Angeschuldigten beabsichtigten Skandale durch das Gericht dadurch vorgebeugt werden könne, daß es bei der Verhandlung die Oeffentlichkeit ausschließe, wie denn auch schon §. 52. der Verordnung vom 3. Januar 1849. dagegen schütze, daß nicht über unwesentliche Umstände Beweisaufnahme veranlaßt werde.

Nach diesen Erwägungen konnte die Kommission eine Beschränkung des Zeugenbeweises in der Ausdehnung, wie sie der Entwurf aufgenommen hatte, nicht für angemessen erachten; nur das konnte verlangt werden, daß der Angeschuldigte, wenn er die Abhörung von Zeugen verlangt, sich zum Beweise bestimmter Thatsachen erbieten muß, welche, wenn sie dargethan werden, seine Strafbarkeit ausschließen oder mildern."

Aus diesen Gründen wurde bei der Revision die Fassung der Regierungs-Vorlage verworfen, und die gegenwärtige vorgezogen.

§. 158. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 159. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

§. 160. Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis

Digitized by Google

zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 161. Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 162. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 160. ꝛc.) betreffen die nur auf Antrag der Beleidigten zu verfolgenden Ehrverletzungen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Fristen, das Verhältniß einer Mehrheit von Berechtigten, die Zurücknahme des Antrags ꝛc. finden sich §§. 50. ff.

2. Unter der Privatklage im §. 160. ist voraussetzlich die nach der altländischen Gesetzgebung zulässige Privat-Injurienklage bei dem Civilrichter gemeint, welche das rheinische Recht nicht kennt. Indeß kann nach dem letzteren die Injuriensache jedenfalls bei dem Strafrichter durch eine Klage des Verletzten anhängig gemacht werden, und es wird darauf die Vorschrift des Paragraphen ebensowohl passen. Hierbei kann es füglich für jetzt bewenden, bis dahin, wo das Verfahren in Injuriensachen gleichmäßig geordnet sein wird, was nach den Mittheilungen der Regierung in der Strafproceß-Ordnung geschehen soll.

§. 163. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Vierzehnter Titel.

Zweikampf.

Der Zweikampf ist aus einer dem germanischen Volksbewußtsein eigenthümlichen Auffassung des Begriffs der Ehre entstanden, die sich in

Digitized by Google

mannigfaltiger Ausbildung bei fast allen europäischen Nationen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die Ehrenhaftigkeit soll durch den Beweis der persönlichen Tapferkeit und der Todesverachtung bewährt werden; dies ist der Grundgedanke. Wenngleich nun ohne Weiteres anerkannt werden muß, daß der Zweikampf vom religiösen Standpunkte aus ganz zu verwerfen, und ebenso in einer sittlichen Lebensordnung nicht zu vertheidigen ist, so muß doch als eine Thatsache zugegeben werden, daß der Zweikampf im Einzelnen sehr häufig nicht zu vermeiden ist, wenn derjenige, welcher ihn ablehnt, nicht zugleich seine Lebensstellung vernichten oder beeinträchtigen will. Die allgemeinen Lebensansichten stehen hier im Konflikt mit den allgemeinen sittlichen und rechtlichen Lebensregeln. Dieser Konflikt, hervorgegangen aus der Geschichte, darf vom Gesetzgeber nicht verläugnet werden.

Frühere Gesetzgebungen, lediglich auf den höheren sittlichen und rechtlichen Standpunkt gestellt, haben ihm jede Berücksichtigung versagt. Das französische Gesetz ignorirt den Zweikampf gänzlich; die Folge davon ist, daß jeder einzelne Fall des Zweikampfes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Gesetzen und Strafbestimmungen beurtheilt werden muß. Hieraus hat sich eine höchst schwankende und zweifelhafte Anwendung ergeben; die verschiedenartigsten Beurtheilungen haben stattgefunden. Andere Gesetzgebungen, wie das Allgemeine Landrecht und die Duell-Mandate der ältern Zeit haben den Zweikampf zwar als ein besonderes Verbrechen behandelt; allein sie haben nach den damals herrschenden Prinzipien des Territorialsystems die härtesten Strafen angeordnet, indem man sich der Ueberzeugung hingab, daß hierdurch das Vorurtheil, welchem der Zweikampf seinen Ursprung verdankt, bewältigt werden würde. Der Erfolg dieser unverhältnißmäßig harten Bestimmungen ist die gänzliche Unanwendbarkeit derselben gewesen; die Begnadigung hat vermittelnd zwischen dem Gesetze und der allgemeinen Volksanschauung eintreten müssen, und es sind die schwersten erkannten Strafen in verhältnißmäßig gelinde verwandelt worden.

Aus diesen Gründen erscheint der im Strafgesetzbuch eingeschlagene Weg als der richtige. Die Strafbarkeit des Zweikampfes ist anerkannt, jedoch die Höhe der Strafe in einer Weise ermessen, daß sie dem im Volke lebenden Rechtsbewußtsein entspricht und daß sie, wenn sie demnächst erkannt ist, auch wirklich vollstreckt werden kann.

Für den Zweikampf zwischen Offizieren sind diese Grundsätze bereits in der Verordnung vom 20. Juli 1843. und der Kabinets-Ordre vom 25. Sept. 1845. zur Ausführung gebracht.

Die milderen Strafen dieses Titels rechtfertigt die Kommission der II. Kammer nicht nur aus der im Volke herrschenden Anschauung über den Zweikampf, welche vielfältig einen moralischen Zwang, sich auf den Zweikampf einzulassen, auferlegt, sondern auch aus rechtlichen Gründen. Namentlich wird der Umstand hervorgehoben, daß die vorherige Einwilligung des Gegners die Anwendbarkeit der Strafgesetze über Lebens- und Körper-Verletzungen auf das Duell ausschließe.

Digitized by Google

Die Strafart wurde bei der Revision durchgängig als dem Charakter des Verbrechens entsprechend aus Gefängniß in Einschließung umgewandelt.

§. 164. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, so wie die Annahme einer solchen Herausforderung, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 165. Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§. 166. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 167. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, so wie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§. 168. Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschließung von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

§. 169. Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 165.), wird mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Bei der Revision wurde das Maximum der Strafe im Falle des §. 169. von 15 auf 20 Jahre erhöht. Man ging von der Voraussetzung aus, daß, wenn der Provokant seinen Gegner im Zweikampf tödte, seine Handlung oft von einer vorsätzlich und mit Ueberlegung geschehenen Tödtung in ihrer Strafbarkeit wenig unterschieden sein werde.

§. 170. Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren geschärft werden.

§. 171. Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 172. Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind die-

Digitized by Google

selben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staats-Behörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

Die Regierungsvorlage entband nur die Wundärzte von der Pflicht, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf Anzeige zu erstatten. Bei der Revision wurde mit Rücksicht darauf, daß bei unterlassener Zuziehung von Sekundanten Strafschärfung eintreten soll (§. 170.), es für angemessen erachtet, sowohl die Sekundanten, als auch die Zeugen, Aerzte und Wundärzte sämmtlich von der Pflicht der unerforderten Anzeige zu entbinden.

§. 173. Die Kartellträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

Eine ähnliche Rücksicht, wie die zu §. 172. entwickelte, motivirt diese Bestimmung.

§. 174. Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Funfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Nach den Grundsätzen des deutschen und Preußischen Rechts beruht der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag auf dem Dasein und beziehungsweise dem Mangel einer besonnenen ruhigen Ueberlegung bei Verübung der That. In Anwendung dieses Grundsatzes, haben mehrere deutsche Gesetzgebungen den Mord definirt, als die Tödtung mit Vorbedacht oder, wie das Allgemeine Landrecht, mit vorher überlegtem Vorsatz. Hierdurch wird aber der Irrthum erweckt, als sei es nothwendig, daß die Ueberlegung der Ausführung eine längere Zeit vorangehe, während sie auch gleichzeitig mit derselben sich offenbaren kann. Der regelmäßige und gewöhnliche Fall des Mordes ist allerdings der, daß der Vorsatz in einer früheren Zeit gefaßt ist, indem der Mensch erst nach langen Kämpfen und Erwägungen zum Morde getrieben wird und die seltenen Fälle sind die, in welchen die kalte, ruhige Ueberlegung mit der Ausführung des Mordes zusammenfällt, wie etwa bei einem Raubmörder. Allein der alleinige Unterschied zwischen Mord und Todtschlag besteht, wie gesagt, einfach und ausschließlich in dem Vorhandensein oder Mangel einer ruhigen Ueberlegung. Derjenige, welcher zu überlegten Zwecken mit vorbereiteten und zweckmäßig gewählten Mitteln tödtet, wer den Tod herbeiführen will, nachdem er Erfolg, Zweck, Mittel, Gelegenheit und die Umstände der That erwogen hat, ist ein Mörder.

Digitized by Google

Der Gegensatz des Mordes ist der Todtschlag; derselbe unterscheidet sich insoweit vom Morde, als zwar auch bei ihm der Vorsatz zu tödten vorhanden ist, aber weder aus der Art der Ausführung, noch aus den vorangegangenen Umständen eine ruhige Ueberlegung zu entnehmen ist, wie dies namentlich im Zustande des Affekts, der Aufregung durch Zorn eintritt.

Auf den vorstehenden Erwägungen beruht die Fassung der §§. 175. und 176., mit welcher sich bereits die vereinigten Ausschüsse einverstanden erklärt haben.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Aus Rücksicht auf den gerechten Affekt, in welchem sich der provocirte Todtschläger vorausgesetzlich befindet, wurde bei der Revision das im Entwurfe angedrohte Maximum der Strafe (20 Jahr Zuchthaus resp. 5 Jahr Gefängniß) gestrichen, und die entehrende Zuchthausstrafe für diesen Fall überhaupt ausgeschlossen.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

Die strafmildernde Entschuldigung, welche der Todtschläger aus §. 177. zu gewinnen scheint, kommt ihm im Falle des §. 179. nicht zu Statten. Die Kommission der I. Kammer folgert diesen Satz aus der Stellung des §. 179. hinter dem §. 177., aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des Falles, vermöge welcher schon in dem Rhein. Strafgesetzbuche Art. 323. die gedachte Entschuldigung ausgeschlossen und auch in dem Allg. Land-

Digitized by Google

recht II. 20. §. 884. ein an Eltern verübter Todtschlag, selbst in mildernden Fällen, mit der Strafe des Schwerdtes bedroht wird, endlich aus der entsprechenden Bestimmung am Schlusse des §. 196.

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, so wie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

1. Die hier für den Kindesmord angedrohte Strafe entspricht dem Antrage des Vereinigten Ausschusses.

2. Wann die Tödtung des Kindes für gleich nach der Geburt geschehen anzunehmen sei, muß lediglich Gegenstand thatsächlicher Ermittelung und Fragstellung sein.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

Beim Verbrechen der Aussetzung von Kindern und anderen hülflosen Personen ist der unbestimmte Ausdruck des früheren Entwurfes, eine we-

Digitized by Google

gen jugendlichen Alters hülfslose Person" vermieden und analog den Artikeln 348. ff. des Rhein. Strafgesetzbuchs das siebente Lebensjahr als entscheidend aufgestellt worden.

Der Vorsatz ist bei dem Verbrechen der Aussetzung stets Bedingung der Strafbarkeit, da sonst nur die Strafe der fahrlässigen Tödtung oder Körperverletzung eintreten kann. In dem Ausdruck „aussetzt" liegt ein solcher Vorsatz schon; zwischen die Worte „in hülfloser Lage — verläßt" ist zur Vermeidung jedes Zweifels das Wort: „vorsätzlich" eingeschaltet worden und durch diese Fassungsveränderung dem von den Vereinigten ständischen Ausschüssen geäußerten Bedenken Genüge geschehen.

§. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Diese Vorschrift stellt den objektiven Thatbestand im Allgemeinen fest, und beseitigt die Kontroverse über die Tödtlichkeit der Verletzungen.

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Diese Strafe glaubte man um so mehr androhen zu müssen, als das Strafgesetzbuch alle sonst gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft im Allg. Landrecht bestimmten Indicien-Strafen nicht kennt.

Digitized by Google

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

Dieser Titel unterscheidet in seinen Bestimmungen zwischen leichten und schweren Mißhandlungen oder Körperverletzungen. Hinsichtlich der erstern macht er, analog den Vorschriften über Mord und Todtschlag, einen weitern Unterschied, je nachdem dabei Überlegung obgewaltet hat oder nicht, während dieser Unterschied bei den schweren Körperverletzungen nur als Zumessungsgrund erscheint. Nach den die Mißhandlungen oder Körperverletzungen, namentlich die leichten, betreffenden Bestimmungen werden auch die Real-Injurien geahndet.

Spezieller lassen sich die strafbaren Körperverletzungen noch in folgender Weise unterscheiden:

1) Vorsätzliche Mißhandlungen oder Verletzungen von geringerer Art, namentlich durch Stoßen und Schlagen, §. 187.

Sie gehören sämmtlich zu den Vergehen und werden wie Injurien behandelt; es findet daher auch Kompensation bei sofortiger Retorsion, desgleichen Straflosigkeit alsdann Statt, wenn der Beleidigte die Privatklage erhoben hat und den Strafantrag zurücknimmt (§§. 188. und 189.)

Strengere Bestimmungen sind wegen der Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche mit Ueberlegung oder an Ascendenten verübt werden, desgleichen an Personen, die in einem öffentlichen Berufe begriffen sind oder in Beziehung auf denselben verletzt werden, ertheilt, §§. 190—192.

2) Vorsätzliche schwere Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von länger als 20 Tagen oder eine Verstümmelung, den Verlust eines Organs oder der Zeugungsfähigkeit oder eine Geisteskrankheit zur Folge gehabt haben. Diese bilden ein Verbrechen, §. 193.

Daran schließen sich:

3) einige Fälle gemischter Art; namentlich wenn die Mißhandlung den Tod zur Folge gehabt hat, §. 194., ferner Tödtung oder schwere Körperverletzung im Rauſhandel, §. 195., sodann Mißhandlung in Folge einer Provocation §. 196., endlich vorsätzliche Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, §. 197.

Zuletzt folgen:

4) die fahrlässigen Körper- oder Gesundheitsbeschädigungen. Hiermit sind die Vergehen der Medizinal-Personen, Bauhandwerker und anderer Berufspersonen in Verbindung gesetzt, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr bringen.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 189. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im zwölften Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Straf-Antrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 191. Vorsätzliche, gegen leibliche Aeltern oder Großältern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein.

§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Die Absicht des Thäters ist lediglich auf Mißhandlung oder Körperverletzung gerichtet. Hierdurch unterscheidet sich dieses Verbrechen wesentlich von dem des Mordes oder Todtschlages. Der §. hat deswegen hier und nicht bei den Verbrechen wider das Leben seine Stelle erhalten.

Digitized by Google

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung (§. 193.) erleidet, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff schon wegen dieser Theilnahme mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Bemerkung, daß oft, bei dem Beginne einer Schlägerei, bei einem auf eine oder mehrere Personen unternommenen Angriffe, absichtlich Veranstaltungen (z. B. durch Auslöschen des Lichts) zu dem Behufe getroffen werden, damit die Theilnehmer und die dabei vorzugsweise thätigen Personen, insbesondere der oder die Urheber einer dabei vorfallenden Tödtung oder schweren Körperverletzung, unermittelt und straflos bleiben, hat im Laufe der Berathungen der Kommission dahin geführt, daß von dem Vertreter der Regierung an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 178. d. Entw. andere (vorzüglich das homicidium in turba und das homicidium a pluribus commissum betreffende) Bestimmungen vorgeschlagen wurden, in welchen die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs vom Jahre 1847 (§§. 230. und 241.) zusammengefaßt sind.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld, durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und im Falle der Tödtung (§. 194. und §. 195.) auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

Die Zulassung mildernder Umstände ist hier durch die Voraussetzung der Provokation und anderer den Affekt hervorrufenden Umstände gerechtfertigt.

Digitized by Google

§. 197. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

1. Die Meinungsverschiedenheiten, welche unter Sachverständigen und Richtern darüber zu entstehen pflegten, ob die beigebrachte tödtliche Substanz für ein Gift zu erachten sei, sind hier durch die Einschaltung „oder andere Stoffe" ꝛc. beseitigt.

2. Die Absicht zu schaden bei der Beibringung von Gift oder verwandten Substanzen ist nicht ausdrücklich aufgenommen. Man setzte voraus, daß die vorsätzliche Beibringung solcher Stoffe die Kenntniß der schädlichen Wirkungen in sich schließe.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193.) vorliegt oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

Der zweite Absatz rechtfertigt sich aus den wegen der Bestrafung auf Antrag des Verletzten adoptirten allgemeinen Grundsätzen.

§. 199. Wer ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung oder einem besonderen, an ihn zu erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

Die anscheinend harte Bestimmung ist vielmehr eine Milderung, z. B. des im §. 706. II. 20. A. L. R. aufgestellten Princips. Es liegt ferner

Digitized by Google

die Absicht zum Grunde, nicht sogleich ohne Weiteres gegen Personen dieser Art, welche ohne Belohnung Kuren vornehmen, Strafe zu verhängen. Vielmehr soll abgewartet werden, ob ein schädlicher Erfolg ihrer Kuren eintritt. Dann erfolgt das polizeiliche Verbot, und hierauf erst die Anwendung des Strafgesetzes.

§. 200. Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Der frühere Entwurf (§. 251.) hatte in dem hier vorgesehenen Falle den Verlust des Rechts zur ärztlichen Praxis und nur in den milderen Fällen eine Geldbuße angedroht.

§. 201. Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

1. Das A. L.-R. II. 20. §. 712. legte der Hebeamme die hier erwähnte Verpflichtung ganz allgemein auf, wenn bei der Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen.

2. Die Hebeammen sollen in den im § 201. bezeichneten Fällen die Herbeirufung des Arztes nicht nur „verlangen", sondern darauf bestehen, und dieselbe bewirken. Es versteht sich von selbst, daß die Strafe sie nicht trifft, wenn sie außer Stande sind, die Herbeirufung zu veranlassen.

§. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

Den vom vereinigten ständischen Ausschuß gestellten Anträgen gemäß ist die Fassung des im übrigen gebilligten §. 253. des früheren Entwurfs dahin geändert, daß im ersten Absatz die Terminologie des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 768. „wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst" zur Anwendung gebracht, im zweiten Absatz aber die Strafandrohung nur fakultativ erfolgt ist.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes

Digitized by Google

obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes für verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Die Bestimmungen dieses §. schließen sich dem §. 779. II. 20. A. L.-R. an.

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 204. Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Der 17. Titel behandelt folgende Verbrechen:

Menschenraub, Entführung in verschiedenen Phasen, widerrechtliche Einsperrung eines Menschen oder Freiheits-Beraubung, Nöthigung zu Handlungen oder Unterlassungen, Drohung mit Brand oder Ueberschwemmung, endlich Verletzung des Hausrechts durch Eindringung mit Zusammenrottungen.

Bei der Revision hielt man es mit Rücksicht auf §. 39. für nothwendig, die Worte „begeht einen Menschenraub" zur bestimmteren Bezeichnung des Verbrechens, um das es sich hier handelt, in den Text des §. 204. einzuschalten. Der Menschenraub unterscheidet sich wesentlich von der Aussetzung (§. 183). Einmal handelt es sich bei dieser nur von Kindern unter sieben Jahren und den wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit hilflosen Personen, andererseits ist die That des Menschenraubes viel strafbarer, wegen der angewendeten List oder Gewalt. Beide Verbrechen haben das Gemeinsame, daß die Erreichung der verbrecherischen Absicht, also des Menschenverkaufs, der Aussetzung ꝛc., nicht zum Thatbestande gehört. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Freiheitsberaubung in jener verbrecherischen Absicht erfolgt ist. Wird nachher auch die Absicht erreicht, so bildet dies einen Zumessungsgrund. Dagegen muß die Frei-

Digitized by Google

heitsberaubung selbst vollständig bewirkt sein, um das vollendete Verbrechen zu constatiren. Deshalb ist statt des früheren Ausdruckes: „Wer sich eines Menschen — — bemächtigt" gewählt worden: „Wer einen Menschen — — entführt." Durch „entführen" wird die vollendete Bemächtigung der Person bezeichnet.

§. 205. Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Es gilt von diesem §. das zu §. 204. Entwickelte.

§. 206. Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Aeltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

§. 207. Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Bei der ständischen Revision so wie in den Kammern wurde eine Unterscheidung in der Bestrafung mit Rücksicht darauf vorgeschlagen, ob die Entführung in der Absicht geschehen ist, um die Entführte zur Unzucht, oder ob sie geschehen ist, um sie zur Ehe zu bringen. Für den letzteren Fall sollte die Strafe geringer sein. Es hat jedoch die Rücksicht auf die Gewalt gegen die Person, welche in beiden Fällen dieselbe ist, überwogen. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als, wenn die Entführte hinterher ihren Willen geändert und ihre freie Einwilligung zur Ehe gegeben hat, das Gesetz im §. 209. die Hand bietet, den Entführer vor jeder Strafe zu schützen.

2. Ein Antrag zur Bestrafung dieses Verbrechens ist nicht erforderlich. Es schien nicht angemessen, die Ahndung so schwerer Verbrechen von dem Willen eines einzelnen Privatmannes abhängig zu machen.

§. 208. Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Aeltern oder ihres Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

1. Das hier erwähnte Vergehen der Entführung unterscheidet sich von dem im §. 207. bedrohten wesentlich dadurch, daß hier nicht von einer Handlung die Rede ist, welche gegen den Willen der entführten Person geschieht, sondern welche gerichtet ist gegen den Willen Derjenigen, von denen diese Person nach dem Rechte und dem Familienverhältniß abhängig ist.

2. Unter „Aeltern" sind alle Diejenigen zu verstehen, welche älterliche Rechte ausüben.

3. Die mit ihrer Einwilligung stattgehabte Entführung einer groß-

Digitized by Google

jährigen, wenn auch noch unter väterlicher Gewalt stehenden Frauensperson, ist nicht unter Strafe gestellt.

4. Die Entführung einer minderjährigen verheiratheten Frau ist, falls sie mit ihren Willen geschieht, nur als Ehebruch strafbar.

§. 209. Hat der Entführer (§§. 207. 208.) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

Hier könnte sich ein Bedenken erheben wegen der Verjährung des Verbrechens. In diesem Falle soll nur auf Anklage gewisser Berechtigter gestraft werden. Die Befugniß hierzu erlischt also nach §. 50. mit dem Ablauf von drei Monaten nach erhaltener Kenntniß von dem Verbrechen. Diese kann jedoch der zur Anklage Berechtigte viel früher erhalten haben, als die Kenntniß von der Heirath, mit welcher sein Anklagerecht erst in Wirksamkeit tritt. Es könnte also dieses letztere sehr oft ein illusorisches sein. Man war jedoch der Meinung, daß hier die allgemeinen Regeln der Verjährung ausreichen werden, um zu dem Schluß zu gelangen, daß die Verjährung erst von dem Tage der Kenntniß von der stattgefundenen Heirath berechnet werden dürfe, weil eine Verjährung wider denjenigen nicht läuft, welcher von seinem Rechte Gebrauch zu machen verhindert ist.

§. 210. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat.
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

Das Verbrechen der einfachen Freiheitsberaubung ist vorhanden, wenn nicht der Thatbestand der schweren Verbrechen des Menschenraubes, der Entführung und der Nothzucht vorliegt und dasselbe auch nicht blos in einem Zwange zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung besteht, sondern einen dauernden Charakter trägt.

§. 211. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu

Digitized by Google

der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maaßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maaßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Beinahe buchstäblich dem Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (§§. 2. 3.) entnommen. — Die bezeichneten Fälle schienen zu eng gefaßt. In der Commission der I. Kammer wurde in Bezug auf dieses Bedenken angeführt, es würde ungerecht sein, denjenigen zu strafen, welcher z. B. einen Trunkenen oder von einer rohen Masse verfolgten oder gemißhandelten Menschen in dessen eignem Interesse oder im Interesse der Sitte und der öffentlichen Ordnung in einen sichernden Gewahrsam brächte.

Es ward deshalb beantragt, um etwaige Mißbräuche und ungerechte Bestrafungen zu vermeiden, dem Paragraphen eine theilweis veränderte Fassung zu geben, besonders aber die Worte: „sofort" und „ohne Verzug" im ersten und zweiten Absatz zu streichen.

Die Mehrheit der Kommission theilte jedoch diese Ansichten und Vorschläge nicht; sie sah in dem Paragraphen keine Ausschließung aller andern Fälle, außer den darin bezeichneten; sie befürchtete nicht, daß die Einsperrung eines hülfsbedürftigen oder gefährlichen Menschen, welche bona mente zur Verhinderung von Aergernissen und Freveln erfolgt, durch die Gerichte zu den vorsätzlichen und widerrechtlichen Einsperungen im Sinne des §. 210. (Reg.-Vorl. §. 193.) werde gerechnet werden; auch besorgte sie nicht, daß das Erforderniß einer sofort oder ohne Verzug der Polizei zu machenden Anzeige in Ermangelung einer genaueren Fristbestimmung zu einer mißbräuchlichen Deutung führen werde; vielmehr hegte sie die Erwartung, daß die Gerichte auf die jedesmal obwaltenden besonderen Umstände billige Rücksicht nehmen werden.

§. 212. Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Digitized by Google

§. 213. Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

Erfolgt die Drohung unter Umständen, welche die Ausführung wirklich besorgen lassen, so werden die entsprechenden anderen Strafbestimmungen, Erpressung ꝛc. zur Anwendung kommen müssen.

§. 214. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Worte „das Geschäftszimmer — — bestimmt sind" wurden bei der Revision eingeschaltet, da die genauere Bezeichnung der Lokalitäten nöthig erschien, um die erforderliche Uebereinstimmung mit §. 346. Nr. 1. herzustellen, wo die von einzelnen Personen verübten einfachen Hausrechtsverletzungen als Uebertretungen bedroht sind.

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

1. Bei der Erörterung über den Begriff des Diebstahls, welchen dieser Paragraph enthält, ist es in Frage gekommen, ob die gewöhnlich vorausgesetzten Kriterien „gewinnsüchtige Absicht," Besitz oder Gewahrsam des Dritten", „mangelnde Einwilligung des Dritten" ꝛc. darin zu vermissen seien? Es ist jedoch anerkannt, daß in dieser Hinsicht die vorliegende Begriffsbestimmung voraussichtlich überall genügen werde. Die „gewinnsüchtige Absicht" sei überall stillschweigend vorausgesetzt; ihre ausdrückliche Anführung genüge aber nicht, um in der That den Charakter des dolus richtig zu bezeichnen, da dieser in so vielen Fällen so eigenthümlicher Art sei, daß jene Bezeichnung auf ihn entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen passen würde. Es sei daher nur nöthig, die Fälle der reinen Selbsthülfe durch die Begriffsbestimmung direkt auszuschließen. Dies, sowie die Bezeichnung des dolus überhaupt, werde durch das „rechtswidrig" erreicht. — Des „Besitzes oder der Gewahrsam" könne keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, wenn nicht die vielfachen Streitfragen, welche durch ihre Aufnahme in den Begriff hervorgerufen worden, erneut werden sollten. Das „einem Anderen wegnimmt" werde in dieser Hinsicht genügen, und es sei nicht zu besorgen, daß damit auch einer Auslegung Raum werde gegeben werden, welche auch die bloße Verletzung eines jus ad rem, eines Rechts zum Besitze, ohne Weiteres zum Diebstahl rechne. Auch

Digitized by Google

die mangelnde Einwilligung des Dritten werde durch das „rechtswidrig" ausgedrückt; das „wissentlich" ferner durch „Absicht". Endlich sei es vollkommen gerechtfertigt, daß nicht etwa durch die Aufnahme des früheren Zusatzes „sich oder einem Dritten" die Erledigung einer Streitfrage versucht worden sei, welche in der That juridisch gar nicht in Frage kommen könne.

2. Die nachfolgende Ausführung, durch welche bei der Revision in der II. Kammer die gegen die Definition erhobenen Bedenken beseitigt worden, wird zum Verständniß des Gesetzes wesentlich beitragen:

„Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

„Nach dieser Begriffsbestimmung gehört zum Thatbestande des Diebstahls zunächst eine fremde Sache. Das Allgemeine Landrecht und das römische Recht begreifen unter dem Diebstahle auch die Entwendung eigener Sachen, welche sich im Besitze oder dem Gewahrsam anderer hierzu berechtigter Personen befinden. Der Entwurf stellt eine solche Handlung als ein besonderes Vergehen dar. Faßt man das Wesen der Entwendung fremder und der Entwendung eigener Sachen, die dabei obwaltende Absicht und die Rechtsverletzung, welche dadurch begründet wird, ins Auge, so läßt sich auch nicht verkennen, daß in der That zwischen beiden Vergehen eine erhebliche Verschiedenheit stattfindet. Wer in diebischer Absicht eine fremde Sache entwendet, will die Sache selbst erwerben, der Entwender eigener Sachen kann dies gar nicht beabsichtigen, vielmehr nur die Rechte anderer Personen, denen diese Sachen verpfändet oder auf Grund eines anderen Rechtstitels zugekommen sind, faktisch aufheben und sich selbst die Benutzung und die freie Disposition über seine Sachen wieder verschaffen wollen. Nicht die Sache selbst, sondern die dritten Personen daran zustehenden Rechte bilden also in diesem Falle den Gegenstand des Begehrens.

„Es läßt sich hiernach nur billigen, wenn der Entwurf beide Vergehen geschieden und die Entwendung eigener Sachen in den Abschnitt verwiesen hat, der von den Vergehen aus strafbarem Eigennutze handelt. (§. 271.)

„Zum Thatbestande des Diebstahls gehört ferner die Absicht des Thäters, sich die weggenommenen Sachen rechtswidrtg zueignen zu wollen. Diese Bestimmung des Entwurfs erachtete ein Mitglied der Kommission für unvollständig und erinnerte daran, daß sowohl nach dem gemeinen Strafrechte als dem Allgemeinen Landrechte die gewinnsüchtige Absicht des Handelnden zum Thatbestande des Diebstahls gehöre. Es wurde behauptet, daß sich eine rechtswidrige Zueignung einer fremden Sache ohne gewinnsüchtige Absicht wohl denken lasse, und deshalb bezweifelt, daß der Begriff des Diebstahls von den anderen strafbaren oder nicht strafbaren Handlungen scharf abgegrenzt sei. Man wies beispielsweise auf den Fall hin, wenn Jemand seinem Schuldner eine Summe Geldes entwendet, um sich selbst damit bezahlt zu machen, und vermeinte, daß eine solche Hand-

Digitized by Google

lung nach der im §. 215. aufgestellten Definition als ein Diebstahl angesehen werden könne, wiewohl sie doch eigentlich nur einen Akt der Selbsthülfe darstelle.

„Gegen diese Ansicht wurde von anderen Seiten bemerkt, daß die rechtswidrige Zueignung als Zweck der Handlung allerdings in der Regel eine gewinnsüchtige Absicht voraussetze. Man fand aber Bedenken, eine derartige Bestimmung zusätzlich in das Gesetz aufzunehmen, weil es aus den Umständen der That zuweilen schwer zu erkennen sei, ob der Thäter gerade aus Gewinnsucht gehandelt habe. Man glaubte ferner, daß das von der Gegenseite angeregte Bedenken durch den beantragten Zusatz keineswegs gehoben werde, indem selbst in dem beispielsweise aufgestellten Falle eine gewinnsüchtige Absicht sehr wohl denkbar sei. Es wurde noch hervorgehoben, daß beim Diebstahl die Zueignung der fremden Sache den eigentlichen Zweck der That bilde, wogegen in dem von der anderen Seite aufgestellten Falle die Zueignung der Summe Geldes nicht einen solchen Zweck, sondern nur das Mittel zu dem Zweck darstelle, sich für eine Schuld bezahlt zu machen.

„Die Majorität der Kommission erklärte sich aus diesen Gründen für die unveränderte Beibehaltung des §. 215. und verwarf das auf Einschaltung der Worte „in gewinnsüchtiger Absicht" gerichtete Amendement."

Auch der vereinigte Ausschuß hatte die gewinnsüchtige Absicht bei Feststellung des Begriffes des Diebstahls für nicht essentiel erachtet.

3. Die Bestimmung des früheren Entwurfs über den Zeitpunkt, wann das Verbrechen als konsummirt anzunehmen sei, ist hier nicht aufgenommen, da eine solche Bestimmung gegenwärtig nach den in den §§. 31. 32. angenommenen Grundsätzen über die Strafe des Versuchs ihre Bedeutung verloren hat.

§. 216. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

1. Der bisherige Unterschied zwischen großem und kleinem Diebstahl ist aufgehoben.

2. Man war bei der Revision darüber einverstanden, daß die Geringfügigkeit des entwandten Objekts als Milderungsgrund zu betrachten. Daß die accessorischen Strafen bei mildernden Umständen nicht eintreten sollen, glaubte man durch die Fassung des zweiten Absatzes deutlich genug ausgedrückt zu haben. —

§. 217. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere, welche zum Ackerbau ge-

Digitized by Google

braucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;

2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;

4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

Mit der Aufhebung der Unterscheidung zwischen kleinem und großem Diebstahl ist auch bei dem erstern das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung Seitens des Hausherrn weggefallen.

§. 218. Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;

3) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;

4) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;

5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder

Digitized by Google

in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;

6) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;

7) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;

8) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird;

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Hier werden die Fälle des Diebstahls an befriedetem Eigenthum aufgezählt. Die landrechtliche Unterscheidung der gewaltsamen Diebstähle in bewohnten und unbewohnten Gebäuden ist aufgegeben. Der Begriff der „bewohnten Gebäude" ist in dem der „umschlossenen Räume" aufgegangen.

Zu 4. ist zu bemerken, daß nicht allein *nachgemachte*, sondern auch alle anderen zur Eröffnung des Schlosses nicht bestimmte Schlüssel gemeint sind.

Zu 6.: Stellt sich heraus, daß der Dieb den Geisteszustand des Blödsinnigen nicht kannte, so ist dies ein mildernder Umstand.

Zu 7.: Unter den hier bezeichneten Theilnehmern sind nur solche zu verstehen, die bei der That gegenwärtig sind. — Die Absicht, die Waffen zu gebrauchen, ist kein Kriterium. Der Richter wird übrigens zu beurtheilen haben, ob und was im concreten Falle als „Waffe" anzusehen ist.

Zu 8.: Diese Bestimmung findet nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche sich zur fortgesetzten Verübung der bezeichneten Verbrechen verbunden haben. Diejenigen Theilnehmer, welche sich mit den übrigen zu einem Banden-Diebstahl nicht verbunden und auch die Verbindung der übrigen zu solchem Zweck nicht gekannt haben, sind mit der erhöhten Diebstahlsstrafe *nicht* bedroht.

§. 219. Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes

Digitized by Google

verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§. 216. und 217.) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und wegen schweren Diebstahls (§. 218.) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

§. 220. Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

§. 221. Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2) die zum Gottesdienst bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
4) der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (Nr. 2. und 3.) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindlichen Gebäude jeder Art.

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

1. Oft haben mehrere Schiffe, welche Winterlage halten, nur Einen Wächter. Das bewohnte Schiff ist in solchem Falle dasjenige, auf welchem sich der Wächter regelmäßig aufhält, namentlich auf dem er seine Schlafstelle hat.

2. Es fragt sich, ob das Wort „gehörig" bei Nr. 4. in rein thatsächlicher oder auch in juridischer Beziehung aufzufassen sei, so daß also entweder nur der in räumlicher Verbindung bei dem Gebäude befindliche umschlossene Raum, oder auch der davon getrennte, aber als Pertinenz dazu gehörige, den bewohnten Gebäuden gleichgeachtet werden solle? Man war jedoch darin einverstanden, daß nur die erstere Auslegung, nach dem Sinne des Gesetzes, die richtige sei.

§. 222. Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

Digitized by Google

Das Allgemeine Landrecht rechnet zu den schweren Diebstählen diejenigen, welche mittelst gefährlichen Einsteigens verübt werden. Es ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß ein Verbrecher um so strafbarer erscheine, je mehr Schwierigkeiten derselbe bei der Ausführung seines bösen Vorsatzes zu überwinden gehabt habe. Das Landrecht findet in der Ausdauer des Verbrechers, welcher trotz der ihm entgegenstehenden Hindernisse sein verbrecherisches Vorhaben ausführt, einen höheren Grad von Immoralität und erkennt deshalb in dem gefährlichen und verwegenen Einsteigen zum Zwecke eines Diebstahls eine größere subjektive Strafbarkeit.

Das Strafgesetzbuch hat diesen Gesichtspunkt verlassen und lediglich die Gefährlichkeit des Diebstahls in objektiver Hinsicht ins Auge gefaßt. Es nimmt vorzugsweise Rücksicht auf die Sicherheit der durch das Verbrechen bedrohten Personen und Sachen und findet den Grund höherer Strafbarkeit darin, daß der Diebstahl in Gebäuden oder umschlossenen Räumen mittelst Einsteigens über Einfriedigungen oder durch Oeffnungen, welche nicht zum Eingange bestimmt sind, verübt wird. Ob dem Thäter dabei viele oder wenige Schwierigkeiten entgegentreten, ist ohne Einfluß; die Gebäude und eingefriedigten Räume sollen vielmehr unter besonderen Schutz gestellt werden.

2. Man könnte gegen die Begriffsbestimmung des Einsteigens einwenden, daß sie auch das Ueberwinden solcher Hindernisse in sich schließe, die im gewöhnlichen Leben in der That nicht für Hindernisse gelten, und es für zweckmäßiger halten, wenn jener Begriff in der Art qualificirt wäre, daß darunter nur ein „gefährliches" Einsteigen verstanden werden könnte. Indessen war man bei der Revision der Meinung, daß eine passende objektive Gränze für die Merkmale gar nicht zu finden sei, und daß sich in der Praxis der Begriff so feststellen müsse, um den Vorwurf unnöthiger Härte auszuschließen.

3. Gräben sind im Paragraph nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings gehören auch sie im Allgemeinen zu den Einfriedigungen. Ob dies im konkreten Falle anzunehmen, wird nach den Umständen zu beurtheilen sein.

§. 223. Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;

2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehen-

Digitized by Google

der Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 224. Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Vergl. §. 218. zu 4.

§. 225. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

Der hier entwickelte Begriff der Unterschlagung ist nach zwei Seiten hin bemängelt worden. Es ist nämlich einmal bei der nahen Verwandtschaft des Verbrechens mit dem Diebstahl die Bezeichnung des dolus in ähnlicher Art wie dort vermißt worden. Ohne sie würde eine große Zahl erlaubter, ja civilrechtlich anerkannter Handlungen, z. B. die negotiorum gestio, sehr häufig unter diesen Begriff fallen, weil man den Worten „zum Nachtheil des Eigenthümers" nur die rein factische Bedeutung, daß nämlich die Handlung in ihrem Resultat zum Nachtheil des Eigenthümers ausgefallen sei, beilegen würde. Ueberaus bedenklich werde eine solche Auffassung insbesondere auch bei der Natur aller der Rechtsgeschäfte, welche der Paragraph im Auge hat, wenn sie sich auf fungible Sachen beziehen, weil bei diesen die civilrechtliche Theorie dem Begriffe der Unterschlagung geradezu widersprechen würde, wenn er nach dem Wortlaut dieses Paragraphen aufgefaßt würde. Es sei daher unter allen Umständen erforderlich, auch hier den dolus durch Hinzufügung der Worte, „in rechtswidriger Absicht" vor „zum Nachtheile" einzuschalten.

Sodann ist erinnert worden, daß der Begriff anscheinend nicht auf ein gleichwohl auch hierher gehöriges Rechtsgeschäft, nämlich die Verarbeitung gelieferter Stoffe zu einem neuen Werke, also die Specifikation, passe. Auch hierbei sei die Pflicht zur Restitution, wenn auch in veränderter Form; der Hauptzweck aber sei die Verarbeitung. Es würde daher hinter „verwalten" noch hinzuzufügen sein: „zu verarbeiten".

Die auf diese beiden Erinnerungen bezüglichen Anträge sind jedoch zurückgewiesen worden. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Hinzufügung des Ausdrucks „in rechtswidriger Absicht„ nothwendig die Bedeutung haben werde, als müsse der dolus immer ein directus vorhanden gewesen sein, während es gerade das Characteristische einer großen Zahl der hierher gehörigen Handlungen sei, daß der dolus nur ein indeterminatus sei. Dies aber eben solle der Satz „zum Nachtheil des Eigenthümers" ausdrücken, indem er keineswegs allein jene rein factische

Digitized by Google

Bedeutung, sondern vielmehr auch diejenige eines auf den Vortheil des Handelnden, und in soweit auch auf den Nachtheil des Eigenthümers gerichteten, die Handlung entweder hervorrufenden, oder sie doch begleitenden dolus habe. — Der Fall der Specifikation aber werde zur Genüge durch die Worte „zurückzugeben oder abzuliefern" mitbegriffen werden.

Uebrigens war man darin einverstanden, daß das Kriterium der „Ableugnung" hier entbehrlich sei, da es den Begriff der Unterschlagung ändere, und sich dem des Betruges unmittelbar anschließe.

Nach den Materialien der Revision wurde überhaupt darauf Gewicht gelegt, daß die Unterschlagung stets ein zum Nachtheil des Eigenthümers oder Besitzers gereichende und von dem Thäter mit dem Bewußtsein einer solchen Benachtheiligung über eine fremde Sache vorgenommene Disposition voraussetzt.

§. 226. Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

1. Unter der zu §. 225. entwickelten Voraussetzung ist die Strafbarkeit des im vorigen §. vorgesehenen Falles, Veräußerung oder sonstige Verwendung einer gefundenen Sache, der Unterschlagung einer anvertrauten Sache völlig gleich.

2. Die Bestimmungen des Civilrechts werden durch diesen §. nicht alterirt. Nicht das Nichtabliefern der gefundenen Sache, sondern die Disposition über dieselbe ist unter Strafe gestellt. Eine Ausnahme hiervon bildet die in diesem §. wieder aufgenommene Ableugnung.

3. Die Worte „zum Nachtheil des Eigenthümers" enthalten für die vorliegende Bestimmung zugleich die Andeutung eines Dolus. In der That muß ein solcher wenigstens in so weit vorausgesetzt werden, als zur Strafbarkeit mindestens die Ueberzeugung erforderlich sein wird, die Sache sei keine herrenlose, sondern eine verlorene.

§. 227. Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

Bei der Annahme mildernder Umstände wurde in der Revision hauptsächlich der Fall der Unterschlagung einer ganz geringfügigen Sache ins Auge gefaßt, und dabei: auch an den Fall des §. 226. gedacht.

§. 228. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Aeltern oder Großältern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von

Digitized by Google

einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

§. 229. Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Aeltern oder Großältern, Stiefältern oder Stiefkinder, gegen Schwiegerältern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeältern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

So sehr es auch im Allgemeinen dem Interesse des Staats entspricht, auf die verbrecherische Handlung die Strafe folgen zu lassen, so können doch Verhältnisse eintreten, welche eine Ausnahme von dieser Regel erheischen. Solche Verhältnisse dürfen auch von der Gesetzgebung nicht unbeachtet bleiben. Es ist dahin namentlich der Fall zu rechnen, wenn der Thäter und der von ihm Verletzte einander durch Familienbande nahe stehen. In diesem Falle ist zunächst zu berücksichtigen, daß das Zusammenleben solcher Personen oder der unter ihnen stattfindende vielfache Verkehr die Ausübung von Vergehen, namentlich solcher, welche auf Verletzung des Eigenthums gerichtet sind, sehr erleichtert; es ist aber auch außerdem zu erwägen, daß die Strafandrohung des Gesetzes um so weniger Eindruck macht und von der Verübung einer strafbaren Handlung abhält, je größer die Aussicht ist, dafür Verzeihung zu erhalten. Tritt nun noch hinzu, daß Rücksichten der Pietät dem Verletzten verbieten sollten, den Verbrecher zu verfolgen, so verletzt es außerdem offenbar das Rechtsgefühl des Volkes, wenn dem Verletzten gestattet ist, solche Rücksichten ganz außer Acht zu lassen, oder wenn gar gegen den Willen des Verletzten, welcher die begangene That mit dem Schleier der Vergessenheit bedecken will, von Amts wegen die Verfolgung stattfindet. Mit Recht haben deshalb viele Gesetzgebungen manche im Kreise der Familie vorkommenden Vergehen exceptionell behandelt.

So untersagt die Carolina (Art. 165) dem Richter, bei dem Familien-Diebstahl von Amts wegen einzuschreiten.

Das Allgemeine Landrecht gestattet beim Familien-Diebstahl nur demjenigen, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht, auf Bestrafung des Letzteren anzutragen, und erklärt sonst die That für straflos. (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20 §§. 1133—1136.)

Noch weiter geht das rheinische Strafrecht, welches im Art. 380 Entwendungen, welche zwischen Ehegatten vorfallen, ferner diejenigen, welche von einem Wittwer oder einer Wittwe an den von dem verstorbenen Ehegatten nachgelassenen Sachen begangen werden, so wie die, welche zwischen De- und Ascendenten stattfinden, oder von Personen, die sich in den nämlichen Graden einander verschwägert sind, begangen werden, für durchaus straflos erklärt und nur die Rechtsverfolgung im Wege des Civil-Prozesses zuläßt.

Digitized by Google

Nach der Bestimmung des vorliegenden Entwurfs sollen Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von einem Ehegatten gegen den anderen, von Aeltern oder Groß-Aeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von Kindern oder Enkeln gegen ihre Aeltern oder Groß-Aeltern begangen werden, ungestraft bleiben, diese Bestimmung aber auf sonstige Theilnehmer oder Hehler keine Anwendung finden.

Bei der Revision glaubte man diese Bestimmung zum Theil beschränken, zum Theil erweitern zu müssen. Eine Beschränkung wurde erforderlich gefunden in Rücksicht auf die Descendenten, welche Diebstähle oder Unterschlagungen gegen ihre Ascendenten verüben. Die Befreiung der Aeltern oder Großältern, welche derartige Verbrechen oder Vergehen gegen ihre Kinder oder Enkel verüben, von der gesetzlichen Strafe fand man dagegen durch die Rücksichten der Pietät geboten.

Es fragte sich noch, ob Ehegatten den Ascendenten in dieser Hinsicht gleich zu stellen seien. Diese Meinung wurde bei der Revision bejahend beantwortet. Wie man erwog, ist es, abgesehen von den eigenthümlichen Güterverhältnissen, in welchen Ehegatten leben, vorzugsweise die Heiligkeit der Ehe, welche hier in Betracht gezogen werden muß. Es läßt sich wohl schwerlich bestreiten, daß es das sittliche Gefühl offenbar verletzt, wenn ein Ehegatte den anderen wegen eines Diebstahls oder einer Unterschlagung anklagt. Eben so widerstreitet es aber auch dem sittlichen Gefühle, wenn in den hier in Rede stehenden Fällen ohne Antrag des verletzten Ehegatten, ja selbst wider den Willen desselben, gegen den anderen Ehegatten eingeschritten werden darf. Das Bedenken, welches etwa darin gefunden werden möchte, daß die unbedingte Strafloſigkeit von einem im Ehescheidungsprozesse lebenden Ehegatten leicht benutzt werden könnte, um den anderen Ehegatten um das Seinige zu bringen, wird andererseits dadurch aufgewogen, daß, wenn die Bestrafung der unter Eheleuten vorgefallenen Diebstähle und Unterschlagungen für zuläſſig erklärt wird, die Leidenschaftlichkeit der im Ehescheidungsprozeß lebenden Ehegatten zu vielfachen grundlosen Denunciationen führen kann.

Aus diesen Gründen wurden auch Ehegatten den Ascendenten gleichgestellt, jedoch wurde eine Fassung gewählt, welche geeignet ist, deutlich auszusprechen, daß die bezeichneten Handlungen nur wegen der zwischen dem Thäter und dem Verletzten obwaltenden besondern Verhältnisse mit Strafe verschont bleiben sollen.

Bei der vielfach angefochtenen Bestimmung des zweiten Absatzes glaubte man aus Gründen der Criminalpolitik beharren zu müssen. Man stützte sich hierbei hauptsächlich auf die Erfahrung, daß Personen, welche die Diebeshehlerei gewerbsmäßig betreiben, nicht selten zu Diebstählen unter Verwandten anreizen.

Digitized by Google

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 230. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

1. Nach dem Vorschlage des vereinigten Ausschusses wurde die gegenwärtige Definition den §§. 265 und 267 des revidirten Entwurfs von 1845 entnommen, an Stelle des §. 280 des Entwurfs von 1847.

2. Die Bestimmung über den Zeitpunkt, wann das Verbrechen als consumirt anzunehmen sei, ist nach den über den Versuch angenommenen Grundsätzen entbehrlich.

§. 231. Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 232. Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird.

1. Die Nummern 1 und 2 entsprechen den Nummern 7 und 8 im §. 218, und gilt daher das dort Gesagte auch hier.

2. Das Bedenken, welches dagegen erhoben wurde, daß der Urheber oder Anführer beim Bandenraube mit der Strafe der bloßen Theilnehmer belegt ist, erledigt sich durch die Erwägung, daß der Bandenraub in der Regel unter Umständen begangen wird, welche an sich schon die erschwerenden Momente des §. 233 mit sich führen, so daß wenigstens alle Theilnehmer mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Zu Nummer 3. wird eine besondere, den Seeraub bedrohende Strafe vermißt. Es ist dies ein Verbrechen, das seinen eigenen Thatbestand hat und daher eine besondere Vorschrift erforderlich machen würde.

Digitized by Google

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60. findet hier keine Anwendung;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

Zu 3. wird die Absicht zu tödten nicht vorausgesetzt. Der entsprechende Gegensatz liegt im §. 178. Dort ist die Absicht auf die Tödtung der Dolus, im vorliegenden Falle nur die Culpa dolo determinata vorausgesetzt.

§. 234. Wer, um sich oder dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 235. Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 236. Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§. 231., 232., 233.) zu bestrafen.

Die im früheren Entwurfe (§. 284.) aufgestellte Unterscheidung zwischen Erpressungen, welche durch Androhung verbrecherischer Handlungen verübt worden sind, und solchen, welche durch Androhung an sich erlaubter Handlungen, z. B. Klagen und begründeter Denunziationen, stattgefunden haben, ist aufgegeben worden. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Rheinischen Gesetzgebung und dem Vorschlage des vereinigten ständischen

Digitized by Google

Ausschusses gemäß hat man nur die zuerst gedachte Art der Erpressung für strafbar erachtet. Der Zusatz, daß die Drohung sowohl mündlich als schriftlich erfolgt sein könne, schien zur Vermeidung von Zweifeln nothwendig.

Eine Bestimmung, wann das Verbrechen als consumirt zu betrachten sei, ist aus dem mehrfach angegebenen Grunde entbehrlich.

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

In dem Entwurfe wurde die Hehlerei als Theilnahme an denjenigen Verbrechen oder Vergehen behandelt, wodurch sich Jemand auf rechtswidrige Weise eine fremde Sache zueignet, und folgeweise die desfallsigen Bestimmungen in den allgemeinen Theil verwiesen. Er will im Allgemeinen die Hehlerei mit denselben Strafen belegt wissen, welche dem Hauptverbrecher angedroht sind, ohne zu unterscheiden, ob dem Hehler die besonderen erschwerenden Umstände, unter denen die Haupthandlung begangen worden, bekannt gewesen sind oder nicht. So soll beispielsweise der Hehler mit der Strafe des Raubes belegt werden, wenn die verhehlte Sache auch ohne sein Wissen von einem solchen Verbrechen herrührt.

Diese Bestimmung paßte weder zu den Grundprincipien des Strafrechts überhaupt, noch zu denen des Entwurfs. Man war darüber einig, daß, wenn das Hauptverbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist, die Anwendung der dadurch verwirkten Strafe auf den Hehler durch dessen Wissenschaft von diesen besondern Verhältnissen bedingt sein müsse.

Der §. 34. des Entwurfs, welcher diese Bestimmung enthielt, erregte überhaupt Anstoß. Die Kommission der II. Kammer äußert sich darüber in folgender, zur Kenntniß der Theorie der gegenwärtigen Strafgesetzgebung wesentlich beitragenden Ausführung: Der §. 34 — wird entwickelt — paßt in das System des Entwurfs nicht hinein. Der letztere unterscheidet zwei Klassen von Nebenpersonen, welche in Beziehung auf Verbrechen oder Vergehen mitwirken, nämlich eigentliche Theilnehmer, d. h. solche, welche entweder als intellektuelle Urheber der That zu betrachten sind, oder welche dem Thäter bei der Verübung des Verbrechens hülfreiche Hand leisten (§. 31), und ferner diejenigen, welche erst nach bereits vollführtem Verbrechen dem Thäter beistehen, um ihm die errungenen Vortheile zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen (§. 35). Auf die Hehlerei lassen sich aber in der That weder die Grundsätze von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, noch die von der Begünstigung solcher Handlungen anwenden. Denn die Theilnahme setzt eine Thätigkeit voraus, welche die Haupthandlung erst vorbereitet oder an der Ausführung derselben unmittelbar mitwirkt, die Mitwirkung des Hehlers tritt dagegen erst nach Vollendung der That ein.

Die Begünstigung soll nach der Theorie des Entwurfs lediglich den Vortheil des Thäters bezwecken, wogegen der Hehler in der Regel nur

Digitized by Google

seinen eigenen Vortheil beabsichtigt. Die Hehlerei, besonders die gewerbsmäßig betriebene, reizt zu Diebstählen und ähnlichen Verbrechen dadurch an, daß sie denjenigen, welche dazu überhaupt geneigt sind, einen sicheren Versteck für ihre Personen und die auf rechtswidrige Weise erworbenen Sachen darbietet. Gerade der Hehlerei ist daher die Entstehung eines großen Theils der Verbrechen gegen das Eigenthum zuzuschreiben.

Wenn sich nun auch nicht bestreiten läßt, daß zwischen der Hehlerei und denjenigen Handlungen, wovon die verhehlten Gegenstände herrühren, eine Verbindung und Konnexität besteht, so kann man der ersteren doch im Vergleiche zu den letzteren keine untergeordnete Stellung im Strafgesetze anweisen, sie ist vielmehr als ein ganz selbstständiges Verbrechen oder Vergehen zu behandeln, und zwar um so mehr, weil nur unter dieser Voraussetzung der besonders gefährlichen gewohnheitsmäßigen Hehlerei eine entsprechende höhere Strafe angedroht werden kann.

Aus diesen Gründen hält es die Kommission für angemessen, den §. 34 im allgemeinen Theile wegfallen zu lassen und in dem besonderen Theile einen sich auf die Hehlerei beziehenden Titel einzuschalten. Sie kann sich zwar die Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche nach den jetzt bestehenden Strafprozeß-Ordnungen sich gegen die gemeinschaftliche Verfolgung der Hehlerei und des damit in Verbindung stehenden Verbrechens erheben können, sie glaubt jedoch, daß diesen Uebelständen durch die zu erwartende neue Strafprozeß-Ordnung und bis zu deren Emanation durch eine entsprechende Bestimmung in dem Einführungs-Gesetze, womit dieser Entwurf publizirt werden wird, begegnet werden kann.

Aus diesen Gründen wurden die einzelnen Bestimmungen, welche man bei der Revision für nothwendig erachtete, unter einen besondern, den gegenwärtigen Titel gebracht, und ihre Fassung im Wesentlichen den §§. 288, 289, 290 des Entwurfs von 1847 entnommen.

Somit erscheint die Hehlerei in unserer neuen Strafgesetzgebung als ein besonderes Verbrechen.

§. 237. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 238. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236.)

Digitized by Google

oder einem schweren Diebstahle (§. 218.) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Wird festgestellt, das mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Neben der Hehlerei aus Raub und Erpressung wird hier auch die aus schwerem Diebstahl hervorgehende als qualificirte Hehlerei bestraft. Der Charakter der Hehlerei besteht aber eben darin, daß sie nicht schon vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, sondern daß sie sich lediglich auf die wissentliche Sicherung blos der Erfolge des bereits begonnenen Verbrechens, wenn auch zum eigenen Vortheil, bezieht. Es scheint sonach ein Widerspruch zu sein, dem Hehler auch die blos erschwerenden Umstände des bereits begonnenen Verbrechens anzurechnen. Ueber dieses Bedenken wurde jedoch, weil man es für nothwendig hielt, auch die Hehlerei als Vergehen oder Verbrechen zu klassifiziren, hinweggegangen. Sonach ist die Hehlerei des §. 237 unter die Vergehen, die des §. 238 unter die Verbrechen gerechnet.

§. 239. Wer die Hehlerei (§. 237. und 238.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 240. Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der einfachen Hehlerei (§. 237.) schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und wenn er sich der schweren Hehlerei (§. 238.) schuldig macht, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen werden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

Der Entwurf von 1843 hatte im §. 415 vierzehn Fälle des Betruges aufgeführt, in welchen, neben Verlust der Ehrenrechte, Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten sollte. Diese Strafen erschienen

Digitized by Google

indeß für die Mehrzahl jener Fälle zu hart, und der Entwurf von 1847 beschränkte daher im §. 295 die Zahl derselben bis auf vier. Es wurden namentlich solche Fälle beibehalten, in welchen nicht ein einzelner Betrogener, sondern das Publikum überhaupt gefährdet erschien. Der gegenwärtige §. 243 enthält drei von diesen Fällen unter den Nummern 1, 2 und 5, außer diesen vier neue unter 3, 4, 6 und 7.

§. 241. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

1. In dieser Definition des Betruges ist die gewinnsüchtige Absicht als nothwendig aufgenommen und mit der Vermögensbeschädigung cumulirt worden.

2. In Betreff der „Thatsachen" war man darin einverstanden, daß unter Umständen auch die Erregung eines Rechtsirrthums darunter falle, und deshalb strafbar sei.

§. 242. Der Betrug so wie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 243. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Andern bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold und Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5) wer Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;

Digitized by Google

6) wer Gränzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Gränze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheil eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
7) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheil eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Zu 1. und 2. wurde bei der Revision die Erwartung ausgesprochen, daß die Praxis in Absicht auf die Gewerbetreibenden eine besondere Schärfung im Strafmaaße eintreten lassen werde. Zu 2. hat es sich nur darum gehandelt, die im Handel und Wandel nach der Erfahrung am häufigsten vorkommenden Fälle hervorzuheben. Der Richter wird gleiche und ähnliche Fälle durch eine Strafschärfung, zu welcher der §. 242 genügend Raum giebt, in entsprechender Weise berücksichtigen. Was von Gold und Silber gesagt ist, findet eben so auf Perlen und Edelsteine, leinene, baumwollene und andere Waaren Anwendung. Nicht minder dürfte die grobe Täuschung des Publikums in den zahlreichen Fällen des Gebrauchs falscher Fabrikzeichen bei verfälschten Waaren unter diese Bestimmung fallen. Zu 5. werden unter „Geldpaketen" nicht blos Geldtüten und Beutel, sondern auch verschlossene Papiergeldpakete zu verstehen sein. Zu 7. versteht sich die Voraussetzung des Dolus von selbst, da der allgemeine Begriff des Betruges die gewinnsüchtige Absicht, also einen bestimmten Dolus in sich schließt.

Der Fall in §. 295 des Entwurfs von 1847, welcher die unrichtige Führung der Handelsbücher betraf, ist in den §. 243 nicht mit übergegangen, weil derselbe hauptsächlich für den Bankerutt von Interesse ist.

§. 244. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 245. In allen Fällen des Betruges (§§. 241. bis 244.) kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Der in §. 228 und 229 enthaltene Grundsatz absoluter oder relativer Straflosigkeit wegen naher Verwandtschaft ist auf den Betrug nicht ausgedehnt worden. Auch das gemeine Recht hat seine Anwendung nur auf den Diebstahl beschränkt.

Zweiundzwanzigster Titel.

Untreue.

§. 246. Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:

Digitized by Google

1) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Andren Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55. diese härtere Strafe ein.

1. Die Bestimmungen des vorhergehenden Titels umfassen nicht das ganze Gebiet der Handlungen, welche auf Verkürzung anderer Personen gerichtet sind; eben so wenig die Bestimmungen über Unterschlagung. Jemand kann durch besondere Verhältnisse, in denen er zu einem Andern steht, diesem in höherem Maaße zur Treue verpflichtet sein, wie z. B. der Vormund dem Mündel. Eine von solchen Personen begangene Untreue ist selbst dann mit Strafe zu belegen, wenn die Handlung auch den Thatbestand des Betruges oder der Unterschlagung nicht in sich schließt.

Die Privatbeamten, namentlich Disponenten der Handelsgesellschaften u. dgl. sind absichtlich hier ausgeschlossen worden. Die Bestimmungen beschränken sich ausdrücklich auf solche Personen, welche mit einem öffentlichen Charakter bekleidet sind, oder wenigstens unter öffentlicher Autorität wirken. Alle diejenigen, bei denen die Verpflichtung zu einer besondern Treue lediglich aus Privat-Rechtsverhältnissen entspringt, sind, wenn sie jene Treue verletzen, der Strafe der Untreue nicht unterworfen. Man nahm an, daß die Gesetzgebung um so weniger Grund habe, solche Privatverhältnisse unter besonderen Schutz zu stellen, als nach der Natur der letzteren es häufig gar nicht einmal im Interesse des Verletzten liegt, eine begangene Untreue zu rügen.

2. Dagegen ist es erwogen worden, ob nicht der oben erwähnte Grundsatz (§. 228) hier nothwendig in dem Maaße gelten müsse, daß die Untreue des Vaters als Vormundes oder Kurators seiner Kinder ausdrücklich als straflos erklärt werde? Man hat dabei nicht verkannt, daß das natürliche Recht des Vaters, seine freiere Stellung in Absicht auf obervormundschaftliche Aufsicht, endlich die Rücksicht, daß eine strikte Auslegung die Anwendung des §. 228 auf Unterschlagungen des Vaters in dem von ihm vormundschaftlich verwalteten Vermögen seiner Kinder zulässig erscheinen lassen könnte, der bloßen Untreue des Vaters einen minder schweren Cha-

Digitized by Google

rakter verleihe. Man hat indeß geglaubt, die Beurtheilung, ob aus dieſen Gründen auch die Untreue des Vaters als ſtraflos zu erachten, der Vater alſo in dieſem Sinne nicht zu den „Vormündern und Kuratoren" zu rechnen ſei, lediglich der Praxis zu überlaſſen ſein müſſe.

Dreiundzwanzigſter Titel.

Urkundenfälſchung.

§. 247. Wer in der Abſicht, ſich oder Anderen Gewinn zu verſchaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälſcht oder fälſchlich anfertigt, und von derſelben zum Zwecke der Täuſchung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälſchung.

Unter Urkunde iſt jede Schrift zu verſtehen, welche zum Beweiſe von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältniſſen von Erheblichkeit iſt.

Während der Entwurf zum Thatbeſtande des Betruges in ſubjektiver Hinſicht eine gewinnſüchtige Abſicht und zugleich objektiv die Beſchädigung des Vermögens eines Anderen erfordert, genügt es zum Thatbeſtande der Urkunden-Fälſchung, wenn die Handlung entweder in eigennütziger Abſicht, oder in der Abſicht, Anderen Schaden zuzufügen, begangen wird. Nach dem Strafgeſetz-Entwurf vom Jahre 1843 war in dieſer Hinſicht der Thatbeſtand beider Vergehen gleich, indem derſelbe, wie bei der Fälſchung, ſo auch beim Betruge nur entweder die gewinnſüchtige Abſicht oder die Abſicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, erforderte. Schon der Entwurf von 1847 iſt davon abgewichen; er ſtimmt in Beziehung auf die Begriffsbeſtimmung des Betruges und der Urkunden-Fälſchung mit der vorliegenden Beſtimmung überein.

§. 248. Einer Urkundenfälſchung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Abſicht, ſich oder Anderen Gewinn zu verſchaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterſchrift eines Anderen verſehenes Papier ohne deſſen Willen ausfüllt und von einer ſolchen Urkunde Gebrauch macht.

Es iſt gerügt worden, daß häufig den Behörden Vorſtellungen zugingen, unter denen wider Wiſſen und Willen Anderer deren Namen verzeichnet ſeien. Es ſei zu wünſchen, daß Mißbräuche dieſer Art durch eine anderweitige Faſſung dieſes Paragraphen oder durch einen Zuſatz zu demſelben getroffen würden. Es iſt jedoch hervorgehoben worden, daß hier eine Strafbeſtimmung dafür nur dann gerechtfertigt ſei, wenn die Handlung auch die übrigen Merkmale der Urkundenfälſchung an ſich trage, was in der Regel nicht der Fall ſei. Aus dieſen Gründen iſt auf eine Erweiterung der Vorſchrift in dem angedeuteten Sinne verzichtet worden.

Digitized by Google

§. 249. Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 250. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

§. 251. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4) Verfügungen von Todeswegen;
5) Wechsel.

1. „Verfügungen von Todes wegen" ist gewählt, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß auch Erbverträge gemeint sind. — Zu 5. sind Handelsbillets und Assignationen nicht aufgenommen, weil dieselben durch die neue Wechsel-Ordnung ihre Bedeutung verloren haben. Es ist die Frage, ob nicht selbst Wechsel durch die allgemeine Einführung der Wechselfähigkeit ihren Charakter als Privatschriften verloren haben. Das Moment höhern Vertrauens und Glaubens, welches den Wechsel immerhin beiwohnt, mußte ihnen indeß durch die Strafgesetzgebung gesichert werden.

2. Das Nachmalen oder Nachahmen der Handschrift bei Privatschriften, wird in concreto jedenfalls einen Schärfungsgrund hergeben.

§. 252. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jah-

Digitized by Google

ren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

1. Der Unterschied dieser Bestimmung und der vorhergehenden besteht darin, daß durch die letztere die Fälschung bestimmter Urkunden, durch die erstere dagegen die in eigennütziger Absicht oder in der Absicht, Anderen zu schaden, bewirkte unrichtige Eintragung in öffentliche Bücher oder Register z. B. die auf solche Weise veranlaßte unrichtige Eintragung in Hypothekenbücher betroffen werden soll.

2. In Verbindung mit §. 323. ist zu bemerken, daß hier der Fall der Täuschung des die öffentlichen Urkunden aufnehmenden Beamten gedacht ist, da die Mitwissenschaft mit demselben die direkte Anwenduug des §. 323. für Urheber und Theilnehmer gestatten würde.

§. 253. Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monat, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefkouverts schuldig macht.

§. 254. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer einen falschen Reisepaß anfertigt, einen ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepasse wissentlich Gebrauch macht;
2) wer sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt, von einem auf einen anderen Namen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauche überläßt oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter falschem Namen verabfolgt wird.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorstehend bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle der Reisepässe vertreten, begangen werden.

§. 255. Mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde

Digitized by Google

ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen, und ihr Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen;

2) wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;

3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

Zu Nr. 1. ist die fälschliche Ausstellung eines Zeugnisses der bezeichneten Art von selbst zu verstehen.

§. 256. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer andern Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 257. Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 258. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungs-Gesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 256. und 257. erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Titel.

Bankerutt.

Bankerutt-Gesetze können ihrem Grunde nach nur für diejenigen Gewerbe bestimmt werden, welche regelmäßig einen ausgedehnten öffentlichen Verkehr fordern und bedingen. Die Strafen des Bankerutts stehen in Wechselbeziehung zu den civilrechtlichen Begünstigungen des Kredits bei derartigen Gewerben (Beweiskraft der Handelsbücher, schleunigeres Prozeß-

Digitized by Google

Verfahren, Exekution u. s. w.). Von den neueren Gesetzbüchern bestrafen daher das Würtembergische (Art. 304.) so wie das Hessische (Art. 404.) den Bankerutt nur bei „Handelsleuten, Wechslern und Fabrikanten;" das Hannöversche (Art. 221.) dagegen bei „Handelsleuten, Banquiers, Fabrikanten und Lieferanten, und denjenigen, welche für einen merkantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Kommissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießen."

Diesen Vorgängen folgend hat der Entwurf von 1847, abweichend von den Bestimmungen des Entwurfs von 1843, welcher alle Gewerbtreibende hierher rechnete, die Bankeruttgesetze der Regel nach nur auf „Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende" bezogen.

Der gegenwärtige Entwurf stimmt hiermit überein.

Die in dem frühern Entwurf enthaltene Vorschrift, daß beim betrüglichen Bankerutt, mit Rücksicht auf den geringen Umfang des vom Gemeinschuldner betriebenen Geschäfts, eine Strafermäßigung eintreten dürfe, kann unbedenklich, in ähnlicher Weise, wie beim Diebstahl, bei der Unterschlagung und dem Betruge geschehen, auf alle Fälle ausgedehnt werden, wo überhaupt mildernde Umstände vorliegen.

Es ist in Frage gekommen, ob man sich nicht des Spezialisirens der Fälle des betrüglichen Bankerutts enthalten, statt dessen einen allgemeinen Thatbestand des Verbrechens, den Begriff desselben, aufstellen und nur allenfalls beispielsweise einige Fälle anführen solle; es könnten sich, ist bemerkt worden, im lebendigen Verkehr neue Arten und Formen einer betrüglichen Verletzung des öffentlichen Kredits bilden, welchen das Gesetz jetzt nicht vorsehe. Allein die einzelnen Fälle sind schon so allgemein gestellt, daß nicht leicht eine betrügliche Verletzung des corpus creditorum vorkommen wird, welche nicht unter die eine oder andere Bestimmung fiele. Noch weiter zu gehen und einen allgemeinen Begriff aufzustellen, ist wegen der hohen Strafe hier so wenig, wie bei dem gewaltsamen Diebstahle und dem schweren Betruge zulässig und um so weniger nöthig, als eine, hier übergangene, wirklich betrügliche Handlung darum nicht straflos bleiben, sondern anderen, wenn auch milderen Strafgesetzen verfallen würde.

Die im §. 259. aufgeführten Fälle sind übrigens dieselben, welche schon der frühere Entwurf enthielt; nur ein Fall ist fortgeblieben; derselbe betraf die Unterschlagung von Geld, geldwerthen Papieren oder Waaren, die dem Gemeinschuldner mit Beziehung auf sein Geschäft anvertraut waren. Die Weglassung jenes Falles rechtfertigt sich dadurch, daß bei einer solchen Handlungsweise die Absicht des Kridars sehr selten darauf gerichtet gewesen sein wird, die Gesammtzahl seiner Gläubiger zu benachtheiligen. Dies ist aber gerade das für das Verbrechen des Bankeruts charakteristische Merkmal. Beim Mangel desselben liegt in dem speziellen Falle nur der Thatbestand der Unterschlagung vor.

§. 259. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrügerischen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft:

Digitized by Google

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Nr. 1. u. 2. begreifen die Fälle in sich, in welchen der Gemeinschuldner sein Vermögen ganz oder zum Theil selbstbehalten, Nr. 3. und 4. die Fälle, wo er sein Vermögen andern Personen, etwa seinen Angehörigen, zuwenden will. Wie man leicht sieht, würden für beide Kategorien die Bestimmungen unter 1. u. 2. ausgereicht haben. Nr. 3. u. 4. sind indessen von sachverständigen Kaufleuten, deren Gutachten darüber das Justizministerium erfordert hatte, gebilligt worden. Auch die Vereinigten Ausschüsse hatten dieselben angenommen.

2. Die Fälle Nr. 1. u. 2. umfassen offenbar auch den Fall des fälschlichen Vorgebens der Unzulänglichkeit zur Verkürzung der Gläubiger. Ueberdies gehört ja auch die wirkliche, die materielle, Insuffizienz keineswegs zum Thatbestande des vollendeten Bankerutts.

3. Auf öffentliche Pfandleiher, Commissionaire, Gutsbesitzer und dergleichen würden immer die Vorschriften über den Betrug Anwendung finden müssen, wenn nicht ein Geschäftsumfang oder Betrieb vorhanden ist, welcher die Anwendbarkeit einer der Kategorien des §. 259 zuläßt.

§. 260. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2) wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eignen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf

Digitized by Google

zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

§. 261. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

Der Entwurf zog unter 1. auch „Handelsoperationen, welche auf reinen Zufall berechnet waren," worunter hauptsächlich Differenzgeschäfte verstanden wurden, unter diese Bestimmung. Die bezeichneten Worte wurden bei der Revision gestrichen, weil es nicht gerechtfertigt erschien, Spekulationen, wie sie nun einmal die Natur des Handels mit sich bringt, blos des unglücklichen Ausganges wegen zu strafen. Nr. 4. erregte bei der Revision mancherlei Bedenken. Der Kommissionsbericht der 2. Kammer äußert sich darüber folgendermaßen:

Der Kaufmann habe, meinte man, wenn er sich in der hier vorausgesetzten Vermögenslage befinde, kein anderes Mittel, als entweder das Geschäft fortzusetzen oder sich für fallit zu erklären. Letzteres könne zu großen Härten führen. Wolle man indeß die Fortführung des Geschäfts an sich nicht für strafbar erklären, so müsse man dem Inhaber desselben aber auch die Kontrahirung neuer Schulden und die Disposition über die Vermögenssubstanz ganz unbeschränkt gestatten, da sonst die Fortführung des Geschäfts unmöglich sei. Von anderen Mitgliedern der Kom-

Digitized by Google

miſſion wurde dagegen bemerkt, daß ein Gewerbtreibender, welcher ſich in ſolcher Lage befinde, ſein Geſchäft eigentlich nur mit fremden Geldern betreibe. Dies müſſe ihn abhalten, neue Schulden zu kontrahiren und ſich Dispoſitionen zu geſtatten, wodurch ſeine Kreditoren völlig um das Ihrige gebracht werden könnten. Wenn er nun deſſenungeachtet hierzu ohne Genehmigung ſeiner Kreditoren ſchreite, ſo ſei es auch völlig gerechtfertigt, ihn mit der Strafe des einfachen Bankerotts zu belegen.

Ein hierauf bezüglicher Antrag, die Worte „neue Schulden" durch „beträchtliche Anleihe" zu erſetzen, um den Entwurf mit dem rheiniſchen Strafgeſetzbuche in Uebereinſtimmung zu bringen, wurde abgelehnt und auch ein zweiter verworfen, welcher dahin zielte, dem richterlichen Ermeſſen die Beurtheilung zu überlaſſen, ob unter ſolchen Umſtänden im konkreten Falle ein Bankerott anzunehmen ſei oder nicht.

Die Kommiſſion, welche übrigens damit einverſtanden war, daß unter dem Werthe der Kreditpapiere nur der wirkliche und nicht der Nominalwerth derſelben zu verſtehen ſei, beſchloß hiernach, die Nr. 4. unverändert beizubehalten.

Der Verkauf unter dem zeitigen Werthe, in Befürchtung ſchlimmer Konjunkturen, iſt übrigens für ſich allein nicht ſtrafbar, nur das wahrhaft leichtſinnige und unwirthſchaftliche Verfahren.

2. Im Entwurf war hier eine Beſtimmung eingeſchaltet, welche der rheiniſchen Handelsgeſetzgebung entnommen war, mit den altländiſchen Civilgeſetzen aber in Widerſpruch ſtand. Dieſelbe lautet:

> Der Gläubiger, welcher nach Einſtellung der Zahlung zu ſeiner Begünſtigung und zum Nachtheil der Geſammtheit der Gläubiger einen beſonderen Vertrag mit dem Gemeinſchuldner eingeht, oder ſich von demſelben oder anderen Perſonen beſondere Vortheile dafür gewähren oder verſprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beſchlußnahme der Gläubiger in einem gewiſſen Sinne ſtimme, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren beſtraft. Auch kann gegen denſelben auf zeitige Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Allgemeine Gerichtsordnung I. 50. §. 44 ꝛc. geſtattet jedem Gläubiger, bis zur Zeit der förmlichen Konkurseröffnung vom Gemeinſchuldner Zahlung anzunehmen und Verträge mit demſelben abzuſchließen. An die etwaige frühere Einſtellung der Zahlung knüpft ſie keine entgegenſtehende rechtliche Folgen. Giebt aber das Civilgeſetz dem Gläubiger zu ſolchen Verhandlungen ein Recht, ſo kann das Strafgeſetz die Ausübung deſſelben auch nicht mit Strafe bedrohen. Aus dieſem Grunde wurde dieſer §. bei der Reviſion geſtrichen.

§. 262. Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeſchäfte betreiben, ſo ſollen dieſelben, im Falle ſie ihre Zahlungen einſtellen

Digitized by Google

und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 263. Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von Drei Monaten bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

1. Der Wucher soll, wie dies schon in dem früheren Entwurfe bestimmt war, nicht in der Regel, wohl aber in seinen gefährlicheren Gestalten, nämlich wenn er entweder verschleiert oder gewohnheitsmäßig betrieben wird, bestraft werden; die vorbereitende Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses hatte den Fortfall aller Wucherverbote in Vorschlag gebracht, weil sie gesetzliche Beschränkungen des Zinsfußes überhaupt für unangemessen hielt. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat diesen Antrag mit Recht verworfen; denn die Entscheidung der Frage über die Zweckmäßigkeit der Zinsbeschränkung gehört nicht hierher, sondern zur Revision des Civilrechts. Hier handelt es sich nur darum, inwieweit die Verletzung der Gesetze über den zulässigen Zinsfuß zu bestrafen sei, so lange die letzteren bestehen. Daß zu deren Aufrechthaltung die Civilgesetze allein ausreichen, kann bei dem verschleierten und gewerbmäßigen Wucher nicht anerkannt werden. Wenn von dem Vereinigten ständischen Ausschusse (mit Majorität von einer Stimme) vorgeschlagen ist, die Strafe des Wuchers nur dann eintreten zu lassen, wenn der Schuldvertrag ein simulirter sei, oder wenn eine mindere Valuta, als das Schulddokument besagt, gezahlt worden, so hat hierauf nicht eingegangen werden können. Zuvörderst würde hiernach der gewohnheitsmäßige Wucher straflos bleiben; mit gutem Grunde aber hat sich das St.-G.-B. dem Rheinischen Rechte in dieser Beziehung angeschlossen; denn bei solchen gewohnheitsmäßigen Gesetzwidrigkeiten und besonders bei diesem schon durch die öffentliche Meinung gebrandmarkten planmäßigen Ausbeuten des Unglücks oder des Leichtsinns Anderer, ist die öffentliche Strafe unbedenklich gerechtfertigt.

2. Bei der Revision bezweckten verschiedene Anträge einerseits auf die Erhöhung des Zinsfußes indirekt dadurch hinzuwirken, daß die Grenze der strafbaren Ueberschreitung weiter hinausgerückt werde; anderseits den strafbaren Wucher auf die nach der Erfahrung schwersten Fälle zu beschränken. Man war jedoch der Meinung, daß solche Aenderungen nur zum Nach-

Digitized by Google

theile der Gewerbtreibenden, insbesondere der niederen Klassen gereichen müssen.

§. 264. Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 265. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis zu Fünfhundert Thalern bestraft.

§. 266. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

1. Die Befugniß zur Landesverweisung sollte nach dem Entwurfe von der Polizeibehörde ausgeübt werden. Bei der Revision war man der Ansicht, daß das Strafgesetz nicht der Ort sei, über die Befugnisse der Polizeibehörde Vorschriften aufzustellen. Jene Befugniß würde deßwegen dem Richter beigelegt.

2. Es frägt sich in Bezug auf die Schlußbestimmung des §. 340., ob auch hier die Confiskation der auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder erfolgen muß. Nach §. 19. im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Bestimmung, daß nur der gewerbsmäßige Hazardspieler strafbar ist, werden nur diejenigen Gelder der Confiskation unterliegen können, welche als Mittel zur Ausübung des Vergehens, des gewerbsmäßigen Spielens, dienen. Als solche sind nur diejenigen Gelder zu betrachten, welche der das Hazardspiel gewerbsmäßig betreibende Spieler hierzu gebraucht.

§. 267. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

Hier handelt es sich nicht blos von dem gewerbsmäßigen Spielen.

§. 268. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Digitized by Google

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

1. Entspricht dem Inhalte der Verordnung vom 5. Juli 1847.

2. Im Entwurfe folgt hier eine Strafbestimmung gegen Hauskollekten, nach Maaßgabe des §. 244. II. 20. A. L. R. Man hielt jedoch diese Bestimmung für um so unzweckmäßiger, als Hauskollekten selten aus Eigennutz, meist im Interesse öffentlicher Anstalten, geschehen. Die Bestimmung (§. 246. des Entw.) wurde gestrichen.

§. 269. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikort eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staats gerichtet ist, in welchen nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma, und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Die vorstehende Bestimmung ist aus dem Gesetze vom 4. Juli 1840 übernommen.

§. 270. Wer andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Wenn das Gesetz von den durch öffentliche Behörden und Beamte vorgenommenen Versteigerungen spricht, so sind darunter nicht bloß diejenigen zu verstehen, welche von öffentlichen Behörden *veranlaßt*, sondern auch die, welche auf Veranlassung einer Privatperson von öffentlichen Behörden (Gerichten oder Notarien) abgehalten werden.

2. Hinsichtlich des Zeitpunktes, wann Jemand vom Mitbieten abgehalten wird, bedurfte es keiner ausdrücklichen Bestimmung, da es sowohl für den Erfolg als für die Strafbarkeit völlig gleichgültig ist, ob diejenigen, welche wirklich bieten wollen, schon vor dem Beginn der Versteigerung oder erst während derselben zum Abstand vermocht worden sind.

Digitized by Google

3. Die Nichtigkeit aller auf das Nichtbieten Bezug habenden Verträge besonders auszusprechen, war unnöthig; diese versteht sich von selbst, wenn der Vertrag, wie sich dies aus §. 270. ergiebt, als unerlaubt zu betrachten ist.

§. 271. Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Bestimmungen der §§. 228. und 229. finden hier gleichfalls Anwendung.

1. Durch die wörtlich aufgenommenen Kriterien des Diebstahls ist der Thatbestand sehr restringirt. Bei strenger Auslegung der Worte „wegnimmt oder wegzunehmen versucht", insbesondere erscheint die Verletzung des stillschweigenden Pfandrechts, z. B. bei invectis und illatis durch heimliche Fortschaffung, als straflos ausgeschlossen. Man war auch bei der Revision darüber einig, hier die detreclatio im eigentlichen Sinne, wie beim Diebstahle, festzuhalten, also Rechtsverhältnisse, wie das gedachte, nicht in den Begriff hineinzuziehen.

2. Eine Strafbestimmung über das Beiseitschaffen von Aktenstücken ꝛc., nachdem sie in einer Streitsache dem Richter vorgelegt worden, wurde, als nur auf die rheinische Gerichtsverfassung anwendbar, gestrichen.

§. 272. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Mit der nämlichen Strafe werden bestraft:

1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen;
2) der von der Behörde oder dem Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt, oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet;
3) ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt.

Man ist darin einverstanden gewesen, auch unter 1. das „Interesse des Gepfändeten" zu subintelligiren.

Digitized by Google

§. 273. Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besondern Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§. 274. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeinde-Behörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Aus dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (§. 17.) herübergenommen.

§. 275. Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

Diese Bestimmung umfaßt die qualifizirten Jagdvergehen. Man setzt hier heimlichen Betrieb und unlautrere Motive als Jagdlust voraus. Bei wirklich stattgehabtem Erlegen oder Einfangen des Wildes wird die Strafe entsprechend bemessen werden können.

§. 276. Wird das Vergehen (§. 274. und §. 275.) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, so wie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

Die schwerste Art der Jagdvergehen wird hier unter Strafe gestellt.

Bei der Berathnng dieses Paragraphen wurde auch die Frage erörtert, ob nicht die in gewinnsüchtiger Absicht, wenn auch nicht gerade gewerbsmäßig, betriebene unerlaubte Ausübung der Jagd als Wilddiebstahl bezeichnet und mit höherer Strafe bedroht werden müsse. Gegen die vorgeschlagene Bezeichnung wandte man indeß zunächst ein, daß hier ein Diebstahl nach der im §. 215. enthaltenen Begriffsbestimmung gar nicht vorliege, da hierzu eine in dem Gewahrsam eines Anderen befindliche Sache gehöre, das Wild aber in Niemandes Gewahrsam sei. Auch werde eine derartige Bestimmung mit dem §. 215. deshalb in Widerspruch treten, weil letzterer zum Thatbestande des Diebstahls eine gewinnsüchtige Absicht nicht erfordere.

Digitized by Google

Auch abgesehen von dem Ausdrucke „Wilddiebstähle" erklärte man sich dagegen, die in gewinnsüchtiger Absicht verübten Jagdvergehen hier besonders hervorzuheben. Man wandte dagegen ein, daß eine gewinnsüchtige Absicht wohl nur dann anzunehmen sei, wenn der Thäter das erlegte Wild verwerthe, daß aber eine solche Absicht im Augenblicke der That häufig gar nicht vorliege, vielmehr der Entschluß hierzu erst später gefaßt werde. Man machte ferner darauf aufmerksam, daß durch eine derartige Bestimmung der wohlhabende Jagdfrevler, der das Wild selbst verzehre, günstiger gestellt werde, als der arme, welcher dasselbe veräußere. Endlich wurde in Betracht gezogen, daß der Richter in allen Fällen bei Zumessung der Strafe auf die Umstände der That und die mehr oder minder strafwürdige Absicht des Thäters Rücksicht zu nehmen habe, und daß ihm durch die in den §§. 274. und 275. enthaltenen Bestimmungen keine zu engen Schranken gezogen seien, um auf den in Rede stehenden Fall eine angemessene Strafe anzuwenden.

§. 277. Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275. erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder andere Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

Es kam bei der Revision in Erwägung, ob die Jagdgeräthschaften dem Eigenthümer oder dem Fiskus zuzusprechen seien. Man entschied sich für die letztere Alternative aus dem Grunde, weil nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden nicht mehr existirt und daher wenigstens in Gegenden, in welchen das Grundeigenthum sehr getheilt ist, Jagdbezirke von großem Umfange, in denen der Jagdeigenthümer als solcher zu jagen befugt ist, selten vorkommen, daß aber, wenn die Grundstücke verschiedener Eigenthümer im Gemenge liegen, es nur zu den größten Verwickelungen führen kann, wenn Jemand auf allen diesen Grundstücken unbefugt die Jagd ausübt und später festgestellt werden soll, wem die dabei gebrauchten Jagdgeräthe zukommen.

Allein auch abgesehen von diesen faktischen Verhältnissen fand die Kommission die Confiskation der Jagdgeräthschaften zum Vortheile des Jagdeigenthümers nicht im Einklange mit den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Entwurfs.

Außerdem wurde noch erwogen, ob nur die Confiscation der dem Jagdfrevler selbst gehörigen Jagdgeräthe zuzulassen sei, oder ob auch die Confiscation dann eintreten solle, wenn solche Geräthschaften das Eigenthum dritter Personen seien. Die Kommission konnte zwar nicht verkennen, daß den strengen Rechtsgrundsätzen die Confiscation fremden Eigenthums widerstreitet, sie glaubt aber, daß hinreichender Grund vorliegt, hier von der Strenge des Rechts abzuweichen, da nach der Erfahrung die Jagdfrevler sich gegenseitig ihre Jagdgeräthschaften zum Gebrauche zu überlassen pflegen oder

Digitized by Google

dies wenigstens vorschützen, die Beschränkung dieser Vorschrift auf die eigenen Sachen des Jagdfrevlers zu vielfachen Interventionsprozessen führt, und weil den Jagdfreveln überhaupt am wirksamsten dadurch gesteuert werden kann, daß denjenigen, welche sich damit befassen, die Mittel zur ferneren Ausübung solcher Vergehen entzogen werden.

§. 278. Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rhebers Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 279. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

Bei der Berathung des Entwurfs in der Kommission der II. Kammer wurde von einigen Mitgliedern der Kommission die Mittheilung gemacht, daß es an der Ostseeküste häufig vorkomme, daß ein Matrose sich zu einer Seereise verdinge, eine mehrmonatliche Heuer im voraus empfange und dann später im Auslande das Schiff verlasse und sich seinen kontraktmäßigen Verpflichtungen entziehe. Derartige Personen kehrten gewöhnlich bald darauf in das Vaterland zurück, könnten aber wegen Mangel eines passenden Strafgesetzes nicht strafrechtlich verfolgt werden. Man schlug deshalb vor, in das Strafgesetzbuch eine entsprechende Strafbestimmung gegen derartige Handlungen aufzunehmen. Der erste Absatz ist dem §. 1542, Tit. 8. Th. II. Allgemeinen Landrechte entlehnt, eine Bestimmung, die nur selten hat zur Anwendung gebracht werden können, da in England und Amerika, wohin der meiste Schifffahrtsverkehr stattfindet, das hier berührte Vergehen gar nicht mit Strafe bedroht ist, und daher nach den allgemeinen, bisher gegoltenen Prinzipien, gegen inländisches oder entlaufenes Schiffsvolk gar nicht auf Strafe erkannt werden konnte. Auf die Wünsche der Schiffsrheder hat die Regierung daher auch die Aufnahme des zweiten Absatzes bewirkt.

§. 280. Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die Geldbuße, im Entwurf nur „für leichtere Fälle" angedroht, ist der Gefängnißstrafe vorangestellt, um auszudrücken, daß auf die erstere in der Regel, auf Gefängniß aber in den schwereren Fällen erkannt werden soll. (Vergl. §. 18. in Verbindung mit §. 17. 2.)

Digitized by Google

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

Der frühere Entwurf (§§. 341.—344.) ist bei Behandlung dieser Rechtsmaterie von dem Grundsatze ausgegangen, daß die für Eigenthumsbeschädigungen festzusetzende Strafe nicht, wie im Allgemeinen Landrechte, nach den Motiven der That (Muthwille, Bosheit, Rache) abgestuft werden dürfe, sondern daß das Objekt der Beschädigung und dessen Bedeutung für das öffentliche Interesse dabei vorzugsweise Berücksichtigung verdiene. Das Strafgesetzbuch hat sich dieser Ansicht angeschlossen und dieselbe insofern noch weiter ausgedehnt, als es im §. 282. den öffentlichen Kunstschätzen alle Sachen gleichstellt, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Anlagen dienen, und im §. 283. nach dem Vorbilde des Rheinischen Strafgesetzbuchs (Art. 437.) eine neue Klasse von Gegenständen aufführt, deren Zerstörung härter bestraft werden soll, als die Beschädigung der in §. 282. aufgezählten Sachen.

Nach dem Vorgange des frühern Entwurfs (§. 111.) ist im §. 284. der sogenannte Landfriedensbruch unter Strafe gestellt.

§. 281. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, das mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu erkennen.

Es wird bemerkt, daß sich auch hier eine Strafbarkeit nur auf Antrag des Verletzten, und zwar nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen, würde haben rechtfertigen lassen, indeß zugegeben, daß nach der Natur der Sache und bei dem jetzt auch in den ältern Provinzen geltenden Verfahren die Bestrafung in der That nur auf jenen Antrag gewöhnlich eintreten werde.

§. 282. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Die Regierung hatte in dem Urtexte des Entwurfs vor dem Worte „Religionsgesellschaft" noch die Worte „mit Korporationsrechten versehene" nachträglich eingeschaltet. Diese Einschaltung wurde bei der Revision beseitigt, aus dem Grunde, weil hier mehrere andere Gegenstände

Digitized by Google

unter besondern Schutz gestellt sind, denen die Gegenstände der Verehrung einer, auch nicht mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaft füglich an die Seite gesetzt werden können.

2. Die fakultative Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist in Rücksicht auf Vermögensbeschädigungen zugelassen, „welche von großer Gemeinheit der Gesinnung zeugen."

§. 283. Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Diese Bestimmung enthält die Fälle, in welchen — wie im §. 244 — eine gemeine Gefahr in concreto nicht vorhanden sein konnte.

§. 284. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Der Entwurf hatte nach „verwüsten" noch „beschädigen." Das Wort wurde gestrichen, weil für die Fälle bloßer „Beschädigungen" fremder Sachen, die möglicherweise von sehr geringfügiger Bedeutung sein können, die gewöhnliche Strafe ausreicht, und in den schweren Fällen in der Regel die Handlung als Zerstörung oder Verwüstung wird bezeichnet werden können.

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

In Uebereinstimmung mit dem frühern Entwurfe (§. 358) ist bei der Brandstiftung, sowie bei der verursachten Strandung, der Ueberschwemmung und der Vergiftung von Brunnen, Waaren u. s. w. die Todesstrafe für den Fall angedroht, daß das Verbrechen vorsetzlich verübt wurde und den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Dies beruhet auf der Erwägung, daß bei derartigen Verbrechen die Gefahr für Menschenleben offenkundig vorliegt, daß der Tod von Menschen als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, und daß der Thäter es auf diesen Erfolg ankommen läßt, wenn auch die Tödtung nicht der eigentliche Zweck der That ist. Es liegt ein unbestimmter dolus vor, welcher hier, bei diesen an sich schon schweren Verbrechen, die Anwendung der Todesstrafe rechtfertigt. In derselben Art sprechen sich auch die meisten neueren Strafgesetzbücher aus; namentlich lassen das Würtembergische (Art. 378), das Hessische (Art. 411, 420), das Sächsische (Art. 171) in Fällen dieser Art die Todesstrafe eintreten, wenn ein Mensch dabei das Leben verloren hat und der Thäter diesen Erfolg vorhersehen konnte.

Digitized by Google

§. 285. Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

Die prinzipielle Bedeutung, nicht blos für das hier behandelte, sondern auch für die meisten übrigen gemeingefährlichen Verbrechen, welche der Frage beigelegt werden muß, deren Erörterung an die Berathung dieses Paragraphen geknüpft wurde, wird es rechtfertigen, wenn wir die in dem Kommissionsbericht der II. Kammer enthaltene vortreffliche Entwickelung der Gründe und Gegengründe hier aufnehmen:

Der Entwurf droht nämlich dem Brandstifter die Todesstrafe an, wenn in Folge des Brandes ein Mensch das Leben verloren hat und wenn eine der übrigen unter Nr. 1. bis 3. aufgeführten Bedingungen hinzutritt. Von einer Seite wurden nun Bedenken dagegen angeregt, ob die Todesstrafe unter den Voraussetzungen des Entwurfs wirklich zu rechtfertigen sei. Gegen die Zulässigkeit derselben wurde Folgendes bemerkt:

Vom subjektiven Standpunkte aus ließen sich drei Fälle denken, in denen der §. 285. gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sei, nämlich:

1) der, wenn der Brandstifter wirklich den Tod eines oder mehrerer Menschen beabsichtigt habe;
2) wenn der Brandstifter blos die allgemeine Absicht, zu schaden gehabt habe, wenn ihm zwar die Gefährdung von Menschenleben in Folge seiner Handlung nicht habe verborgen bleiben können, bei ihm aber doch keine hierauf bestimmt gerichtete Absicht vorhanden gewesen sei (dolus indeterminatus);
3) wenn der Thäter nur allein die Zerstörung fremden Eigenthums durch eine Feuersbrunst beabsichtigt, die Tödtung von Menschen dagegen nicht gewollt, ja sogar Schritte gethan habe, um etwaigen derartigen Unglücksfällen vorzubeugen, und wenn dessenungeachtet der Verlust eines Menschenlebens eintrete (culpa dolo determinata).

Digitized by Google

In Beziehung auf den unter Nr. 1. angeführten Fall bedürfe es hier keiner besonderen Bestimmung über die Anwendung der Todesstrafe, da dafür die Strafbestimmungen des Mordes vollkommen ausreichten.

Dem Fall unter Nr. 2. wurde der Fall des Todtschlags gegenübergestellt und hervorgehoben, daß, während beim Todtschlage ein auf die Tödtung eines Menschen bestimmt gerichteter, wenn auch ohne Ueberlegung gefaßter Entschluß vorliegen müsse, in dem hier angeregten Falle der Thäter einen solchen Erfolg nicht bestimmt beabsichtigt habe. Wenn man daher in Uebereinstimmung mit den dem Entwurfe zum Grunde liegenden Prinzipien hier die subjektive Strafbarkeit vorzugsweise ins Auge fasse, so könne keinesfalls der Brandstifter mit höherer Strafe belegt werden als der Todtschläger.

Noch weniger endlich lasse sich die Anwendung der Todesstrafe in dem unter Nr. 3. angeführten Falle rechtfertigen, besonders wenn der erfolgte Tod eines Menschen nicht blos von dem Brandstifter nicht beabsichtigt, sondern sogar gegen dessen Absicht erfolgt sei. In diesem Falle sei die Tödtung dem Brandstifter nur als Fahrlässigkeit zuzumessen und es den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs nicht entsprechend, alsdann die härteste der Strafen zuzulassen.

Von anderen Seiten wurde gegen die Ansicht geltend gemacht, daß der dolus indeterminatus fast in allen Strafgesetzgebungen dem direkten dolus gleichgestellt werde, und daß in dem vorliegenden Falle das Bewußtsein des Thäters, daß die Handlung den Verlust von Menschenleben herbeiführen könne, auch wenn man die Strafe lediglich vom Standpunkte der subjektiven Strafbarkeit auffasse, doch vollständig genügen müsse, um die Todesstrafe gerechtfertigt zu finden.

Wenn auch allerdings im Falle unter Nr. 3 zugegeben werden müsse, daß dem Brandstifter die Tödtung nur als Fahrlässigkeit zuzumessen sei, so könne doch nicht außer Augen gelassen werden, daß die Brandstiftung schon an und für sich ein höchst gefährliches Verbrechen darstelle, und daß solchen gemeingefährlichen Handlungen, besonders wenn dadurch Menschenleben verloren gingen, mit den schärfsten Strafen entgegengetreten werden müsse.

Dies entspreche auch vollständig dem Rechtsbewußtsein des Volks, welches denjenigen Brandstifter, durch dessen Handlung ein Mensch getödtet werde, den Mordbrenner, dem eigentlichen Mörder ganz an die Seite setze.

Diese letzteren Gründe wurden von der Mehrheit der Kommission getheilt, und dieselbe beschloß deshalb unter den im §. 285. aufgestellten Bedingungen, die Todesstrafe beizubehalten.

Im Gegensatze zu dem oben entwickelten eine theilweise Milderung der angedrohten Strafen bezweckenden Antrage hielten mehrere Mitglieder die für die Brandstiftung ohne hinzutretende Tödtung eines Menschen überhaupt festgesetzte zeitige Zuchthausstrafe für nicht angemessen. Sie erachteten den Sprung von der zeitigen Zuchthausstrafe bis zur Todes-

Digitized by Google

ſtrafe für zu groß und beantragten ſtatt der erſteren eine zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausſtrafe eintreten zu laſſen.

Die Majorität der Kommiſſion iſt dieſem Antrage beigetreten.

Einen ferneren Gegenſtand mehrſeitiger Angriffe bildeten die im erſten Alinea gebrauchten Worte „in Folge des Brandes.“ Man fand dieſe von einer Seite zu allgemein, indem in Folge des Brandes Jemand das Leben verlieren könne, ohne daß ein eigentlicher Kauſalnexus zwiſchen der Brandſtiftung und dieſem Ereigniß obwalte, z. B. wenn der Tod eines Menſchen beim Löſchen des Feuers oder unter Hinzutritt beſonderer Umſtände, welche dem Thäter nicht zugerechnet werden könnten, erſt ſpäter erfolgt ſei. Man hielt es deshalb für nothwendig, deutlicher auszudrücken, daß der Tod unmittelbar durch die Feuersbrunſt herbeigeführt ſein müſſe.

Ein anderer Theil der Kommiſſion wich von der zuletzt entwickelten Anſicht principiell ab. Derſelbe hielt es für gleichgültig, ob der Tod unmittelbar durch den Brand oder überhaupt nur bei Gelegenheit deſſelben herbeigeführt ſei.

Nach der von dem Regierungs-Kommiſſar ertheilten Auskunft hat die Königliche Staatsregierung die angefochtene Stelle in dem Sinne aufgefaßt, daß zwiſchen der Abſicht des Thäters und dem in Folge ſeiner Handlung eingetretenen Tode eines Menſchen ein realer Zuſammenhang beſtehen müſſe.

Die Mehrheit der Kommiſſion erklärte ſich im Prinzipe mit der Anſicht der Königlichen Staatsregierung einverſtanden; ſie erachtete aber eine präziſere Faſſung für nothwendig und beſchloß im Einverſtändniſſe mit dem Regierungs-Kommiſſar die Worte „wenn in Folge des Brandes ein Menſch das Leben verloren hat“, durch die Worte „wenn durch den Brand ꝛc.“ zu erſetzen.

Endlich wurde noch die Anſicht vertreten, daß wenn zwei oder mehrere Perſonen gemeinſchaftlich eine Brandſtiftung verübten, ſtets der höchſte Grad derjenigen Strafe eintreten müſſe, welche nach Maßgabe des Falles dem Thäter überhaupt angedroht ſei. Die Kommiſſion hat dieſer Anſicht jedoch ihre Zuſtimmung verſagt und einen derſelben entſprechenden Abänderungs-Vorſchlag abgelehnt.

§. 286. Wer vorſätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum ſind, in Brand ſteckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft.

1. Dieſer Paragraph nimmt die in §. 285. bedrohten Gegenſtände in Schutz, ſo weit ſie nicht als Wohnungen von Menſchen benutzt werden.

2. Der Ausdruck „landwirthſchaftliche Erzeugniſſe“ iſt gewählt, um außer Feld-, Wieſen- und Gartenfrüchten auch Stroh und Heu unter den Schutz des §. zu ſtellen.

Digitized by Google

3. „Waldungen" begreift auch „Büsche" in sich.

4. In der Kommission der II. Kammer wurde in Erwägung gezogen, ob nicht für Anzündung geringerer Quantitäten die normirte Strafe zu hoch sei. Man ging jedoch von der Voraussetzung aus, daß der angenommene Fall nur als eine gewöhnliche Vermögensbeschädigung anzusehen sein würde. Die Gleichstellung der Vorräthe von Früchten und von Bau- und Brenn-Materialien mit Gebäuden, Schiffen und Magazinen gebe schon deutlich zu erkennen, daß im §. 286. nur erhebliche Quantitäten gemeint seien.

§. 287. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285. und 286. genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§. 288. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285. bis 287. erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 289. Die in den §§. 285. bis 288. bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

„Andere Räumlichkeiten" sind auf §. 285. Nr. 3. zu beziehen, und sind hier in derselben Bedeutung aufzufassen, die ihnen dort beigelegt ist.

§. 290. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 291. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 292. Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (§. 290. und §. 291.) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

1. Die §§. 290—292. stimmen im Wesentlichen mit den §§. 354 bis 356. des Entwurfs von 1847 überein.

Digitized by Google

2. Der Tod eines Menschen braucht nicht durch die Ueberschwemmung sofort und unmittelbar bewirkt zu sein, es genügt vielmehr, wenn dieses Ereigniß nur überhaupt im ursächlichen Zusammenhange mit der Ueberschwemmung steht. Dies ist der Sinn der Fassung „in Folge der Ueberschwemmung." (§§. 290. 293.)

§. 293. Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn, in Folge der Ueberschwemmung, ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

„In Folge der Ueberschwemmung" vergl. das Vorhergehende zu 2.

§. 294. Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193.) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295. Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der im §. 294. bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahn-Beamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wieder-

Digitized by Google

herstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

1. Die §§. 294. seq. sind im Wesentlichen aus den Gesetzen vom 30. November 1840 und vom $\frac{\text{15. Juni 1849}}{\text{4. Januar 1850}}$ übernommen.

2. Die mildere Strafbestimmung des §. 297. im Verhältniß zu der höheren der §§. 285. 290. 294. rechtfertigt sich aus der Unterschiedenheit der in den betreffenden Bestimmungen vorgesehenen strafbaren Handlungen. In den letzteren Fällen konnte der Thäter den gefährlichen Erfolg seiner Handlungen eher vorhersehen, als im Falle des §. 297.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staats oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphen-Beamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 299. Eisenbahn-Beamte und Telegraphen-Beamte, welche wegen eines der in den §§. 294. bis 298. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden.

§. 300. Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphen-Anstalt einer Eisenbahn-Gesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphen-Beamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche

Digitized by Google

ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeits-Erklärung bekannt war.

§. 301. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193.) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Der §. 286. behandelt die qualificirten Fälle der gewöhnlichen Vermögensbeschädigung, §. 301. dagegen gemeingefährliche Handlungen. Hierin liegt der Unterschied beider Bestimmungen.

§. 302. Wer vorsätzlich die zur Sicherheit der Schiffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Todesgefahr wird hier als näher liegend gedacht, als in dem Falle des zweiten Absatzes im §. 301. Aus diesem Grunde ist hier die Todesstrafe angedroht, während der im Uebrigen völlig gleichstehende Fall des §. 301. nur mit hohen Freiheitsstrafen bedroht wird. Die beschränkenden Worte „welches — — geeignet ist" haben den Zweck hervorzu-

Digitized by Google

heben, daß der Thäter mit dem Bewußtsein handeln muß, daß seine Handlung geeignet sei, die Schifffahrt zu gefährden.

§. 303. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 305. Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285., 286., 287., 289., 290., 291., 294., 297., 301., 302., 303., 304. genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Digitized by Google

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 308. Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung, das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Es versteht sich von selbst, daß der Lieferant, um strafbar zu sein, Kenntniß von dem Zwecke der Lieferung gehabt haben muß; auf welche Weise er aber zu dieser Kenntniß gelange, ob er dieselbe aus dem Vertrage selbst oder anders woher schöpfe, ist vollkommen gleichgültig.

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Bereits der frühere Entwurf beruht rücksichtlich der Amtsverbrechen auf der Erwägung, daß es weder zulässig noch überhaupt möglich ist, alle vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzungen der Amtspflichten als Kriminal-Verbrechen zu behandeln, daß vielmehr nur diejenigen schwereren Vergehungen gegen die Amtspflichten, für welche die Ahndung im Disciplinarwege nach den dort zulässigen Strafen nicht ausreicht, als Amtsverbrechen der Kognition des Strafrichters vorzubehalten und daher in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sind.

Von dieser Ansicht ist man auch gegenwärtig ausgegangen. Eine allgemeine Definition über den Begriff von Amtsverbrechen ist nicht aufgestellt worden, weil man von jeher der Ueberzeugung war, daß eine solche sich

Digitized by Google

da, wo das Strafmaaß das allein Entscheidende ist, mit der für ein Strafgesetzbuch erforderlichen Bestimmtheit nicht geben läßt. In dem 28. Titel werden daher diejenigen strafbaren Handlungen der Beamten einzeln aufgezählt, welche sich zur Erledigung im Disciplinarwege nicht eignen.

Bei einer solchen Enumeration bleibt es freilich immerhin möglich, daß eine Pflichtwidrigkeit vorkommt, welche man allenfalls auch unter die Amtsverbrechen hätte aufnehmen können; für derartige nicht vorausgesehene seltene Fälle wird jedoch dem praktischen Bedürfnisse dadurch genügt, daß im Disciplinarwege auf Entfernung des betreffenden Beamten aus dem Amte stets erkannt werden kann. Einer ausdrücklichen Erklärung darüber, daß überhaupt alle Pflichtwidrigkeiten eines Beamten, welche nicht im Strafgesetzbuche als Amtsverbrechen aufgezählt sind, lediglich im Disciplinarwege geahndet werden können, bedarf es nicht.

§. 309. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

1. Die Worte „zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist", sollen zugleich den Sinn haben, daß die betreffende Handlung von dem Beamten unentgeltlich zu leisten war.

2. Diejenigen Fälle, in welchen nach der seitherigen Gesetzgebung eine Annahme von Geschenken bei hinzutretender Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet ist, werden durch diese Bestimmung nicht alterirt.

§. 310. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Wird festgestellt, das mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Das etwaige Bedenken, ob auch Schiedsmänner den hier normirten Strafbestimmungen für Schiedsrichter unterworfen seien, erledigt sich dadurch, daß ihnen die Qualität eines Beamten jedenfalls insoweit entgegensteht, als sie für amtliche Pflichwidrigkeiten (§. 311) Geschenke oder andere Vortheile annähmen.

Digitized by Google

§. 311. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

In Betreff der Schiedsrichter vgl. §. 310.

§. 312. Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bestraft werden.

Gleiche Strafe wie den Richter trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht.

Die zum Zweck der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 313. Ein Geschworner, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworner auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschwornen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten sucht.

Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 314. Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

Die Bestimmungen der §§. 313 und 314 haben bei der Revision des Strafgesetzbuchs zu so ernsten Erwägungen geführt und erscheinen von so weitgreifender principieller Bedeutung, daß es unerläßlich ist, hier die Erörterungen folgen zu lassen, als deren Ergebniß die vorliegenden Bestimmungen anzusehen sind.

Zuvörderst bemerken die Motive des Justiz-Ministers zu dem §. 314. (§. 285 d. Entw.):

Digitized by Google

„Dieser Paragraph stimmt mit dem §. 380. des frühern Entwurfs überein.

Der vereinigte ständische Ausschuß hat beantragt, daß bei der Final-Redaktion des Paragraphen darauf Bedacht genommen werden möge, daß eine Untersuchung darüber, ob der Richter gegen seine Ueberzeugung gehandelt habe, nicht stattfinde. Indessen hat auf diesen Antrag nicht eingegangen werden können, da hierdurch, wie es doch nicht die Absicht sein kann, die Strafbestimmung auf den Fall der Bestechung beschränkt werden würde. Es mag sein, daß der §. 285 in praktischer Beziehung ohne wesentliche Bedeutung ist, da der Thatbestand fast nur im Falle des Geständnisses des Angeschuldigten sich wird feststellen lassen; allein dies kann principiell keine Veranlassung sein, die Strafbestimmung in der gedachten Art zu beschränken."

Dieser Begründung tritt eine auf die §§. 313. und 314. des Strafgesetzbuches (§§. 285. bis 287. des Entwurfs) sich erstreckende sehr ausführliche Entwickelung entgegen, die im Kommissionsbericht der II. Kammer enthalten ist, und bei der nächstfolgenden Berathung so schlagend erschienen sein muß, daß in der Kommission der I. Kammer nur ein Mitglied die Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage, jedoch ohne Erfolg beantragte. Der Kommissionsbericht der II. Kammer äußert sich folgendermaaßen:

„Diese Paragraphen handeln von dem, was man im Allgemeinen „Beugung des Rechts" nennt.

„Bekanntlich werden nach unserer Gesetzgebung nicht alle Rechtssachen von den Gerichten erledigt. In Vorfluthssachen, wenn es sich um das Setzen eines Merkpfahls, und Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-Bausachen handelt, und in vielen anderen Fällen sind es Verwaltungsbehörden, denen die Entscheidung zusteht.

„Es war also ganz richtig, wenn der Entwurf sich in diesen Paragraphen nicht auf die Richter beschränkte.

„Er hat aber auch die Geschworenen hineingezogen, offenbar von dem Gedanken ausgehend, daß sie ja in den vor die Schwurgerichte gehörenden Sachen die Richter über die Thatfrage sind. Wenn aber auch das Letztere unbestritten bleibt, so kann doch die Kommission dieses Gleichstellen der Geschwornen mit den in Rechtssachen entscheidenden Beamten weder grundsätzlich als richtig, noch auch als mit dem ganzen Institut der Geschwornen vereinbar betrachten und hat aus den zu §. 287. umständlicher anzuführenden Gründen den hier von dem Entwurf eingenommenen Standpunkt verlassen.

Betrachtet man nun die Beugung des Rechts durch in Rechtssachen entscheidende Beamte, wie die §§. 285. und 286. diesen Gegenstand behandeln, so fällt sofort ins Auge, daß der §. 285. eine allgemeine Bestimmung enthält und der § 286. zwei spezielle Fälle aussondert, die ganz unzweifelhaft schon unter die allgemeine Bestimmung des §. 285. passen.

Digitized by Google

Denn zum Thatbestande des §. 285. charakterisirten Verbrechens gehört:

1) die Entscheidung einer Rechtssache — also auch die auf eine Anklage;
2) daß der entscheidende Beamte sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht; — daß die Verurtheilung eines Unschuldigen oder das Freisprechen eines Schuldigen eine Ungerechtigkeit ist, wird nicht bestritten werden;
3) daß der entscheidende Beamte die Ungerechtigkeit vorsätzlich begeht; — wer sich der Unschuld, beziehungsweise der Schuld eines Angeklagten bewußt, ihn doch verurtheilt, beziehungsweise freispricht, begeht unzweifelhaft die Ungerechtigkeit vorsätzlich.

Es fragt sich also: ob ein Bedürfniß vorliegt, die Fälle des §. 286. speziell unter Strafe zu stellen?

Der Entwurf bedroht diese Fälle im §. 286. nicht im Minimum, aber im Maximum mit einer längeren Zuchthausstrafe als die übrigen im §. 285. vorgesehenen.

Nun soll zwar nicht bestritten werden, daß die im §. 286. spezialisirten Fälle des §. 285. in der Regel besonders gravirende sein werden; muß aber zugegeben werden, daß dies nicht unbedingt immer der Fall ist, dann empfiehlt es sich mehr, in dem Geiste, der durch den ganzen Entwurf geht, auch hier die Spezialisirung zu vermeiden; daß dem aber so ist, ergiebt sich aus der Betrachtung, daß es doch gewiß eine größere Beugung des Rechts enthält, wenn dadurch beispielsweise ein Patron, der zu einem großen Kirchenbau zwei Drittel beizutragen hätte, von dieser Pflicht im Interimistikum entbunden wird, als wenn ein Angeschuldigter, der wegen einer geringen Uebertretung 1 Rthlr. Geldbuße oder einen Tag Gefängniß verdient hätte, freigesprochen wird.

Der Entwurf geht allgemein von der richtigen Voraussetzung aus, daß der Richter bei Anwendung der relativ unbestimmten Strafen die schwereren Fälle richtig erkennen und auf sie die Strafe in dem geeigneten Maße anwenden werde. Davon ist auch hier auszugehen, und damit erscheint der §. 280. ausreichend.

Daher schlägt die Kommission vor:

den §. 286. zu streichen.

Dafür spricht insbesondere auch folgende Betrachtung:

Sondert man, wie §. 286. thut, die dort erwähnten Fälle aus, charakterisirt man insbesondere den subjektiven Thatbestand so, daß der Richter die Schuld, beziehungsweise die Unschuld, gewußt habe, so kommt man damit auf ein Gebiet, auf dem es dem Strafrichter an festen Anhaltspunkten fehlt. Man fragt zunächst: woher muß diese Wissenschaft sich schreiben? muß sie in den Verhandlungen des Strafprozesses oder kann sie auch auf außeramtlicher Kenntniß beruhen? Sodann ist alles Wissen, sofern nicht von mathematischen Wahrheiten die Rede ist, nur ein relatives.

Digitized by Google

Dieses erkennt unser gegenwärtiger Strafprozeß an, indem er von positiven Beweisregeln absieht und vielmehr eine Ueberzeugung von der Wahrheit, geschöpft aus dem Total-Eindruck der Verhandlung, bei dem Richter verlangt.

Welches über den Fall des §. 286. entscheidende Gericht würde vermögen, sich in die Lage zu setzen, daß es erforschen könnte, was in der Seele des Richters vorging, als er ein Schuldig oder Nichtschuldig über einen Angeklagten aussprach?

Man könnte vielleicht einwenden wollen, daß diese Betrachtung eben so gegen den §. 285., wie gegen den §. 286., gebraucht werden könne. Darauf aber wäre zu erwiedern:

Es muß anerkannt werden, daß schon der Thatbestand des §. 285. nur in höchst seltenen Fällen wird können nachgewiesen werden, aber eben deshalb muß man nicht die Schwierigkeiten noch im §. 286. vermehren. Sodann ist aber doch auch zu beachten, daß in den Fällen, in denen es sich nicht um den Ausspruch eines Schuldig oder Nichtschuldig über einen Angeklagten handelt, der Vorsatz, eine Ungerechtigkeit zu begehen, sich leichter objektiv erkennbar machen wird, besonders wenn der §. 285. nach den Vorschlägen der Kommission — wie sie glaubt — verbessert wird.

Sie schlägt nämlich folgende Aenderungen vor:

1) Um es näher zu präzisiren, was eine vorsätzliche Ungerechtigkeit ist, insbesondere aber scharf hervorzuheben, daß nicht die objectiv den Gesetzen zuwiderlaufende Entscheidung zum Thatbestande genügt, schlägt die Kommission vor, nach dem Muster des rheinischen Strafgesetzbuches hinter das Wort „vorsätzlich" in beiden Absätzen die Worte:

   zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei

   einzuschalten.

2) Da die Schiedsrichter mitunter auch die ihre Entscheidungen vorbereitenden Verhandlungen selbst pflegen, ist in den Vorschlägen im Alinea 2 auch der „Leitung" der Rechtsstreitigkeiten Erwähnung gethan.

Zum §. 287 *) ist die Kommission damit einverstanden, die Bestimmung des rheinischen Strafrechts aufzunehmen, die den Geschwornen mit Zuchthaus bedroht, der in einer Sache, in welcher er Geschworner ist, Geschenke annimmt.

Sie beantragt aber, die Bestimmung zu streichen: daß der Geschworne zu bestrafen ist, der seiner Ueberzeugung entgegen einen Angeklagten für schuldig oder nichtschuldig erklärt.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Handlung als eine verabscheuungswürdige anerkannt wird, und wenn es in der Macht des Strafrichters läge, die innerlichsten Vorgänge in der Seele des Angeklagten bei Verübung des Verbrechens zu ergründen, wenn nicht die Natur

*) §. 313. Strafgesetzbuch.

Digitized by Google

der Dinge den Gesetzgeber nöthigte, sich Gränzen zu stecken, damit er nicht im edlen Eifer, jede des Abscheus würdige That zu strafen, andere wichtige Interessen verletzt oder gefährdet, dann würde man wohl zu einem anderen Resultat gelangen.

Muß man aber von der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen ausgehen und faßt man das Wesen des Geschwornengerichts scharf ins Auge, dann erkennt man auch, weßhalb die Bestimmung nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden kann, die gegenwärtig der Betrachtung unterworfen wird.

Zunächst kann es nicht als richtig anerkannt werden, wenn zum Thatbestande blos gefordert wird, daß ein Geschworner beim Abfassen des Verdikts sein Votum gegen seine Ueberzeugung abgegeben hat.

Ist trotzdem ein wirklich Schuldiger für schuldig oder ein wirklich Unschuldiger für nicht schuldig erkannt worden, ja — wie sich auch unterstellen läßt — war das Votum, wenn auch gegen die Ueberzeugung abgegeben, wirklich materiell richtig, dann bleibt die Handlung gewiß gleich unmoralisch, aber sie fällt, nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, außerhalb seines Gebietes.

Wollte man aber noch objektiv erfordern, daß ein Unschuldiger für schuldig erkannt worden oder umgekehrt, dann würde man zu der Sonderbarkeit gelangen, daß der Fall nur strafbar würde, wenn das Votum des angeklagten Geschwornen dazu *nichts* beigetragen hätte.

Denn das Verdikt der Geschwornen macht formelle Wahrheit, wie jeder endgültige Richterspruch, und diese formelle Wahrheit gilt als objektive. Wen die Geschwornen für schuldig erkennen, von dem steht formell fest, daß er schuldig ist und umgekehrt. Hat also der Geschworne gegen seine Ueberzeugung so gestimmt, wie das Verdikt lautet, so hat er objektiv richtig votirt.

Man kann hiergegen nicht einwenden, daß es ja Fälle giebt, in denen der Ausspruch der Geschworenen vernichtet und die Sache vor ein anderes Schwurgericht verwiesen werden kann; denn wenn auch das neue Schwurgericht auf Grund *neuer* Verhandlung ein anderes Verdikt fällt, so folgt daraus noch gar nicht, daß es auf Grund der *früheren* Verfolge ein *gleiches* Verdikt gefällt haben würde.

Es liegt in dem ganzen Wesen des Instituts, daß das Verdikt keiner materiellen Prüfung durch eine höhere Instanz unterworfen werden kann.

Es setzt sich zusammen aus den Votis der einzelnen Geschwornen, und das Votum der einzelnen Geschwornen ist das Resultat einer allgemeinen Anschauung und Auffassung der Verhandlungen, das Produkt der Thätigkeit aller Seelenkräfte, die den Total-Eindruck und die einzelnen Momente der Verhandlung in sich aufnehmen und verarbeiten.

Es ist schon oben bei §. 285 gezeigt, wie dieses Gebiet der richterlichen Forschung verschlossen ist; was dort in Beziehung auf Richter gesagt ist, die ihren Ausspruch zu motiviren haben, gilt gewiß in erhöhtem Maße

Digitized by Google

von Geschwornen, bei denen das Gesetz anerkennt, daß sie ihren Ausspruch nicht motiviren können.

Denjenigen, denen diese aus der Natur des Instituts sich ergebenden Gründe nicht genügen, die zwar anerkennen, daß gewiß in langen Jahren kaum einmal ein Fall vorkommen wird, in dem von der betreffenden Bestimmung ein Gebrauch gemacht werden könnte, die aber doch den Skandal nicht ungeahndet lassen wollen, daß ein Geschworner, der in einem Prozeß fungirt hat, sich ungestraft rühmen könnte, er habe aus Parteilichkeit gegen seine Ueberzeugung gestimmt — denjenigen, die deshalb dem Rechtsbewußtsein im Volk genügen wollen, indem sie wenigstens verkünden, das die schwerste Verletzung der Pflicht, die der Geschworne eidlich angelobt, schwere Strafen zur Folge hat — allen diesen muß noch Folgendes entgegnet werden:

> Nicht blos darum handelt es sich, daß vielleicht kaum ein Fall vorkommen wird, in dem einem wegen des im §. 287. aufgestellten Verbrechens angeklagten Geschwornen der Beweis geführt werden kann; es handelt sich vielmehr um die Unmöglichkeit einer mit dem Wesen des Geschornengerichts zu vereinbarenden Prozedur.

So viel war wenigstens in der Kommission unbestritten, daß das bloße Geständniß des angeklagten Geschwornen für sich allein keine Ueberzeugung von seiner Schuld gewähren würde, weil mancherlei andere, wenn auch gewiß verwerfliche Gründe denkbar sind, aus denen eine Aeußerung, die man als Geständniß betrachten könnte, hervorgegangen sein kann.

Bei der Verhandlung vor dem Schwurgericht — denn es handelt sich um ein Verbrechen — würde also auf die ganze Verhandlung, bei welcher der Geschworne fungirt hatte, eingegangen werden müssen. Es würde zu erörtern und den Geschwornen anschaulich zu machen sein, wie sich die wahre Ueberzeugung des angeklagten Geschwornen im Widerspruch mit seiner Abstimmung gestaltet habe. Allein eben jene frühere Schwurgerichts-Verhandlnng ist dahin, keine Macht der Erde kann sie reproduziren. Aber weiter noch: Gegenstand der Verhandlung müßte auch der Vorgang im Berathungszimmer der Geschwornen sein; was da gesprochen, wie da abgestimmt worden, alles das müßte Gegenstand der jetzigen Verhandlung werden. Wer muß nicht anerkennen, daß das Geschwornengericht mit einem Schlage vernichtet wäre, wenn der Vorhang vor dem gegen das Eindringen eines Dritten bewachten Berathungszimmer der Geschwornen weggezogen, der innerlichste Akt des Schwurgerichts bloßgelegt werden könnte? Doch auch ganz abgesehen hiervon ließe sich nicht erwarten, daß die unerläßliche Unbefangenheit des Geschwornen genügend bestehen könnte, wenn ihm jedenfalls das Gesetz drohend zuriefe: sieh Dich vor, daß Du nicht wegen überzeugungswidriger Abstimmung in eine Strafe verfällst, wenn ihm vielleicht auch durch Freunde des Angeklagten vor der Verhandlung solche Warnungen unter leicht denkbaren Formen zukommen könnten. Einen rechtsgelehrten, in seinem Amte sicher gewordenen Richter möchte solche Warnung nicht befangen machen, in einem Geschwornen würde sie leicht

Digitized by Google

die unbefangene Ruhe, die Klarheit der Auffassung und der innern Thätigkeit mindestens trüben.

Vorzugsweise ist das Gemeinwesen dabei betheiligt, die fragliche Bestimmung des §. 287. beseitigt zu sehen; denn es liegt in der Natur der Sache und wird von der Erfahrung bestätigt, daß ein in seiner Unbefangenheit gestörter Geschworner immer eher geneigt sein wird, ein Nichtschuldig als ein Schuldig auszusprechen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß da, wo die Geschwornen-Gerichte seit langer Zeit bestehen, sich bisher kein Bedürfniß gezeigt hat, die auch dort bestehende Bestimmung, wie sie der §. 287. nach dem Abänderungs-Vorschlage der Kommission enthält, auf die von der Kommission nicht für zulässig erachtete Art auszudehnen.

Aus allen diesen Gründen beantragt die Kommission:

im §. 287. die Worte:

> welcher, seiner Ueberzeugung entgegen, einen Angeklagten für schuldig oder für nicht schuldig erklärt,

zu streichen.

Wird diesem Antrage beigetreten, dann handelt der §. 287. nur von der Bestechung und findet damit seine passende Stelle hinter §. 284. als §. 284. a, ehe im §. 285. zu einer anderen Gattung von strafbaren Handlungen übergangen wird."

Allen diesen Anträgen wurde von den Plenarversammlungen beider Kammern in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung deferirt. Diese ausgezeichnete Begründung der Vota der Kommission ist aus der Feder ihres Berichterstatters über diesen Titel, des Chef-Präsidenten Wentzel, geflossen.

§. 315. Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einen Monat bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 316. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193.), und findet keiner der im §. 196. vorgesehenen Milderungsgründe Statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

Der Entwurf hatte nach „vorsätzlich" noch die Worte „ohne rechtskräftige (sollte heißen: rechtsgültige) Ursache." Diese Worte wurden gestrichen, denn für Mißhandlungen giebt es keine rechtsgültige Ursache.

Digitized by Google

§. 317. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt, oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über einen Monat gedauert hat.

Der Ausdruck „Beamter" bezieht sich auf alle bei Ausübung der Strafgewalt mitwirkende Beamten, auch auf die richterlichen. — Fahrlässige Verhaftungen ꝛc. fallen nicht unter diesen Paragraph. Vergl. übrigens das Gesetz vom 12. Februar 1850.

§. 318. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

§. 319. Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Nach den Motiven des Justiz-Ministeriums soll in dieser Bestimmung ausgedrückt sein, daß „jede Art von Zwangsmitteln zur Erlangung von Geständnissen" strafbar sei.

§. 320. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 321. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Straf-Gewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu

Digitized by Google

entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 322. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 323. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

„Oder zugänglich" — bei der Revision eingeschaltet, da ein Beamter vermöge seines Amtes, häufig Gelegenheit hat, Urkunden zu erlangen, ohne daß sie ihm ausdrücklich anvertraut sind.

§. 324. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder

Digitized by Google

unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Paketen der Geld-Inhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

„Die Unterschlagung" wurde bei der Revision für „eine Unterschlagung" gewählt, um anzudeuten, daß diese Bestimmung sich unmittelbar an den §. 323 anschließe, jede in demselben erwähnte, also auch die versuchte Unterschlagung treffen soll.

§. 326. Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 327. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 328. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

„In anderen — — Fällen," — eingeschaltet, um in Gemäßheit des Art. 33 der Verfassung, das Briefgeheimniß gegen etwaige dasselbe bedrohende Reglements der Verwaltungsbehörden zu schützen.

§. 329. Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft an-

Digitized by Google

vertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Die Worte „welcher bei den — — Angelegenheiten" drücken aus, daß der Rechtsbeistand ein Beamter sein muß, dem die Wahrnehmung der Rechte einer Partei übertragen ist.

§. 330. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 331. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309. vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Nach der in der Einleitung enthaltenen Darlegung über die Oekonomie des Strafsystems in diesem Gesetzbuche, sowie nach der legalen Definition im §. 1. werden unter „Uebertretungen" alle mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bedrohten

Digitized by Google

strafbaren Handlungen verstanden. Der dritte Theil des Strafgesetzbuches handelt nun ausschließlich von solchen Uebertretungen. Er umfaßt in der Hauptsache das polizeiliche Strafgebiet, hat jedoch bei der gerade in diesem Gebiete sehr gewichtigen Verschiedenheit der Verhältnisse, nach dem Vorbilde des Rheinischen Strafrechts, nur auf die Uebertretungen der allgemeinen Art beschränkt werden können. Hinsichtlich der Uebertretungen von mehr singulärer Natur bleiben, gleichwie bei den Verbrechen und Vergehen, alle die besonderen Strafgesetze in Gültigkeit, welche solche Materien betreffen, in Hinsicht deren das neue Strafgesetzbuch nichts enthält, und daneben hat schon das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850 den Orts-Polizeibehörden und Bezirksregierungen die Befugniß eingeräumt, noch über die allgemeinen und besonderen Strafgesetze hinaus, je nach dem örtlichen Bedürfnisse, Strafvorschriften bis auf Höhe von 10 Thalern Geldbuße oder vierzehntägige Gefängnißstrafe zu erlassen.

Das Bedenken, daß die hier unter Strafe zu stellenden Handlungen und Unterlassungen sich von den im zweiten Theil behandelten Verbrechen und Vergehen wesentlich dadurch unterscheiden, daß bei ihnen das eigentliche Kennzeichen des letzteren, nämlich die verbrecherische Absicht und die beabsichtigte oder die durch Fahrlässigkeit herbeigeführte wirkliche Beschädigung mangele, und es nur auf die Handlung selbst ankomme, daß also das Gesetz aus dem eigentlich richterlichen Gebiete der Talion und Repression in das polizeiliche Gebiet der Prävention übergehe, daß es deshalb also nicht geeignet erscheinen möchte, wenn die folgenden Bestimmungen dem Strafgesetzbuche als ein besonderer Theil beigefügt sind, — dieses Bedenken wurde durch die Erwägungen beseitigt, daß die bis jetzt in Preußen geltenen Gesetzbücher, der Code pénal und das Allg. Landrecht II. 20., übereinstimmend mit anderen neueren Gesetzgebungen, auch die Strafbestimmungen für Uebertretungen enthalten, und daß zu dem dritten Theil des neuen Strafgesetzbuches, mit Rücksicht auf das angedrohte Strafmaaß, auch mehrere solche Handlungen haben aufgenommen werden müssen, welche zeither nur als dem richterlichen Gebiet angehörig angesehen worden sind, als da sind: die gemeinen Injurien, die einfache Bettelei, die Verletzung des Hausrechts und der Diebstahl an Eßwaaren. Aus diesem Grunde war auch schon von der Regierung statt der in den früheren Entwürfen gebrauchten Ueberschrift: „Von den Polizeivergehen" die gegenwärtige für diesen Theil des Strafgesetzbuchs gewählt worden.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332. Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

Digitized by Google

1. Dem Antrage der vorberathenden Abtheilung des Vereinigten Ausschusses gemäß hat, abweichend vom Entwurfe von 1847 (§. 417.) der Begriff einer Uebertretung das Requisit erhalten, daß das Verbot, welchem zuwider gehandelt worden ist, ausdrücklich „bei Strafe" erlassen sein muß. Diese Voraussetzung wird übrigens auch durch Art. 8. der Verfassung erfordert.

2. Bei der Revision wurde näher ins Auge gefaßt, wiefern durch die in diesem Theile aufgestellten allgemeinen Strafbestimmungen die schon bestehenden Strafgesetze und Verordnungen über einzelne Uebertretungen aufgehoben sind und wie weit sich neben denselben die nach dem Gesetze vom 11. März 1850 den Gemeinden eingeräumte autonomische Polizei-Strafgesetzgebung und der den Bezirksregierungen verstattete Erlaß polizeilicher Strafordnungen für den ganzen Regierungsbezirk äußern könne.

In erster Hinsicht wurde man darüber einig, daß das Einführungsgesetz der Ort für die Bestimmung sei, daß alle Straffestsetzungen über Materien, welche hier behandelt sind, außer Wirksamkeit treten. Hinsichtlich der letzteren Frage verkannte man nicht, daß das Gesetz vom 11. März 1850 gerade den Zweck habe, die lokalen und besonderen Verhältnisse zur Geltung zu bringen, andererseits aber wurde hervorgehoben, daß schon dieses Gesetz keine Autonomie gestatte, welche mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehen würde, und daß da, wo das Staats-Interesse in Betracht komme, dieses unbedingte Geltung erhalten müsse.

Hierdurch erachtete man die Grenzen für hinreichend bestimmt, und stand davon ab, eine Bestimmung in den §. 332. aufzunehmen.

§. 333. Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:

1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334. Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341.), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet und höchstens sechs Wochen.

§. 335. Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben funfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

Digitized by Google

1. Die „einfache Freiheitsentziehung" unterscheidet sich von der im §. 14. bestimmten Strafart wesentlich dadurch, daß jene, für Verbrechen und Vergehen bestimmte, unter „angemessener Beschäftigung" vollstreckt wird, während es sich hier nur um Entziehung der Freiheit handelt. Es versteht sich von selbst, daß auch diese Strafe in dazu bestimmten Räumen vollstreckt werden muß, und nicht etwa Einschließung in der Wohnung des Bestraften genügt. Eine Ausnahme ist nur in Betreff der einfachen Bettelei — einer Gesetzesübertretung, von der man annehmen kann, daß sie größtentheils in der Arbeitsscheu und im Hange zum Müßiggehen ihren Grund findet, bloße beschäftigungslose Einsperrung diese Gewohnheit also stärken würde — gemacht worden. (Vgl. §. 341.) Im Uebrigen wurde bei der Revision die Meinung ausgesprochen, daß der Unterschied zwischen der einfachen Freiheitsentziehung und der Gefängnißstrafe des §. 14. auch dadurch öffentlich hervortreten müsse, daß die polizeiliche Gefängnißstrafe in von den gewöhnlichen Gefängnissen ganz abgesonderten Lokalen vollstreckt werde, und die Erwartung ausgedrückt, daß da, wo solche Einrichtungen noch nicht bestehen, dieselben bald möglichst hergestellt werden. — In Rücksicht auf die einfache Bettelei wurden die Worte: „insofern — — bestimmt" eingeschaltet.

2. Es kam ferner zur Sprache, ob es nicht angemessen erscheine, auch in einigen Fällen, insbesondere wo vorzüglich auf Geldbußen zu erkennen ist, und diese, wie bei Forst-Kontraventionen und Ueberschreitungen der Feldpolizei-Vorschriften, Privatpersonen oder der Gemeindekasse zufließen, den Berechtigten oder mindestens den Verpflichteten die Wahl zu lassen, statt der nicht einzuziehenden Geldbußen öffentliche oder Forstarbeiten zu wählen. Man entschied sich aber dafür, hier die Regel aufzustellen, und jene Ausnahmen den Special-Verordnungen zu überlassen.

3. Gegen die höchsten Strafmaaße wurden Bedenken erhoben. In der Rheinprovinz erhöhe, abgesehen von einigen neueren Special-Bestimmungen, das jetzige Strafmaximum das frühere bei der Geldbuße auf das Zwölffache, bei der Gefängnißstrafe auf das Achtfache. Es handle sich hier nur um Uebertretungen einzelner im Interesse der öffentlichen Ordnung gegebenen Vorschriften, nicht um eigentliche Rechtsverletzungen. Der Gebildete werde auch durch die geringeren Strafen zur Befolgung angetrieben werden, während die Gefängnißstrafen für die arbeitenden Klassen immer noch den großen Nachtheil der Entziehung des Tagesverdienstes mit sich führen. Wolle man für einzelne Uebertretungen ein niedrigeres Strafmaaß für zu gering erachten, etwa für §. 340 No. 1 und 2, sowie für §. 349 No. 6, endlich für die eigentlich nicht hierher gehörigen Gesetzüberschreitungen der §§. 343, 349 No. 3 u. s. w., so möge man diese unter die Vergehen verweisen.

Hinsichtlich der Kompetenz wurde hervorgehoben, daß es gewagt erscheine, dem Einzelrichter bei so erheblichen Strafen, unter denen er wählen könne, und die bei der Konkurrenz von Uebertretungen nach §. 338 neben einander eintreten sollen, die Urtheilsfällung zu überlassen, während

Digitized by Google

nach dem zweiten Theil das Richterkollegium in einzelnen Fällen nur über Geldstrafen zu befinden habe (§§. 267. 268.). — Der Einzelrichter lebe meistens an kleinen Orten, unter den kleinlichsten sozialen Verhältnissen, und habe oft an einem Gerichtstage eine so große Menge von Polizeisachen zu erledigen, daß die persönliche Freiheit sich mehr oder weniger der handwerksmäßigen Behandlung preisgegeben sehe und dem Angeklagten, abgesehen von dem summarischen Verfahren bei Erhebung des Thatbestandes und bei den Beweis-Verhandlungen, nur sehr unzureichende Garantieen der Vertheidigung gewährt würden. Glaube man einer Ueberbürdung der höheren Gerichte vorbeugen zu müssen, so trete eine solche bei allgemeiner Herabsetzung der Strafen nicht ein, schlimmstenfalls könne für einzelne Fälle die Kompetenz ausdrücklich erweitert werden, wie dies schon in den bestehenden Gesetzen über die Bettelei und bei Ueberschreitungen gegen die Gewerbe-Ordnung geschehen sei.

Diesen Gründen wurde entgegengesetzt, daß nicht für alle Uebertretungen das angegebene Straf-Maximum angenommen worden, dieses vielmehr in den §§. 344. und 347. auf 20 Thaler Geldbuße und vierzehntägiges Gefängniß, im §. 348. auf dreißig Thaler Geldbuße und vier Wochen Gefängniß fixirt worden, ja der §. 342. bis auf fünf Thaler Geldbuße herabgehe. Der angefochtene höchste Betrag erhalte in den alten Provinzen nur das bestehende Recht, die willkürliche Strafe des Landrechts, einzelne der hier behandelten Fälle wären sogar mit dem Verlust der National-Kokarde bedacht, und wenn die ständischen Ausschüsse dagegen Bedenken erhoben hätten, so wären diese hauptsächlich dadurch begründet, daß damals in den östlichen Provinzen die Polizeigerichtsbarkeit durch die Verwaltungs-Behörden gehandhabt wurde. Das Strafgesetzbuch enhalte keine besonderen Bestimmungen über die Strafe beim Rückfall; schon deshalb habe eine Erhöhung des höchsten Maßes eintreten müssen, und diese habe um so weniger auch für die Rhein-Provinz ein Bedenken, als überall, außer der oben angegebenen Gränze von zehn Silbergroschen Geldbuße und vierundzwanzig Stunden Gefängniß, keine Strafminima festgesetzt wären, so daß für gewöhnliche Fälle vom Richter auf eine Erhöhung des bis jetzt angewandten Strafmaßes nicht eingegangen werden dürfe; wogegen es andererseits als wünschenswerth zu erkennen sei, daß bei erschwerenden Umständen und im Rückfalle die besonders hervorgehobenen Uebertretungen auch mit schwereren Strafen belegt werden könnten, als den bis jetzt üblichen.

Die Aufnahme der vorbemerkten, eigentlich nicht in das Gebiet der polizeilichen Prävention gehörenden Gesetz-Ueberschreitungen in diesen Theil könne wegen des Strafmaßes und nach dem ganzen System nur als ein Fortschritt angesehen werden, und die Festsetzung eines erhöhten Strafmaximums trete dem als richtig anerkanten Grunde, daß die Strafe möglichst bald der Uebertretung folge, nicht nur nicht entgegen, sondern durch Erleichterung der Formen für die jetzt auch darunter fallenden Gesetz-Aus-

Digitized by Google

schreitungen werde gerade dieser Grund ein Motiv für die entgegengesetzte Ansicht.

Eben so wenig wurden die gegen die Kompetenz der Einzelrichter vorgebrachten Gründe anerkannt, vielmehr eingewandt, daß die Vorbildung und Befähigung der Einzelrichter jetzt dieselben wären, welche von den höheren Richtern gefordert würden, daß auch jetzt schon in der Rhein-Provinz in einzelnen Gesetzen und beim Rückfall den Friedensrichtern die Festsetzung höherer Stafen kompetirte, für die Gründlichkeit des Verfahrens und die Vertheidigung des Angeklagten hier wie dort dieselben Vorschriften gegeben wären und flüchtiger handwerksmäßiger Behandlung dieser wichtigen richterlichen Amtsthätigkeit von Aufsichts wegen entgegengetreten werden müßte.

Aus diesen Gründen wurden die Regierungsvorschläge im Strafgesetze beibehalten.

§. 336. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht Statt.

§. 337. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338. Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343.) in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Die Regierungsvorlage hatte den Zeitraum der Verjährung auf einjährige Frist gestellt. Bei der Revision erschien der Verlauf von 3 Monaten ausreichend. Nur bei den im §. 343 behandelten einfachen Beleidigungen, welche nur auf Antrag des Beleidigten bestraft werden sollen, mußte eine Ausnahme gemacht werden, damit die nach §. 50 festgesetzte dreimonatliche Verjährungsfrist des Antrages durch die Verjährung der

Digitized by Google

Uebertretung selbst, da jene mit dem Tage beginnt, an welchem der Beleidigte von der Beleidigung und dem Beleidiger Kenntniß erhält, während diese von dem Tage läuft, an welchem die Handlung verübt wurde, nicht alle Bedeutung verliere.

Bei dem Uebergange der Revision zu den einzelnen Uebertretungen wurde die Frage in Erwägung gezogen: Ob und inwieweit, die im ersten Theile des Strafgesetzbuches enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung, welchen in diesen Titeln nicht ausdrücklich vorgesehen auch auf Uebertretungen anzuwenden sind, und ob deshalb eine Festsetzung in diesen Titel aufzunehmen ist. Besonders wurde hierbei auf die Lehren von der Theilnahme und von der Zurechnungsfähigkeit hingewiesen und die Ansicht ausgesprochen, daß es unbedenklich sein werde, anzuordnen, daß die im dritten und vierten Titel angegebenen Grundsätze auch hier gelten. Man hielt jedoch dafür, daß bei der Anwendung der dort ausgesprochenen Regeln immer der Unterschied festgehalten werden müsse, daß im zweiten Theil die Bestrafung der Absicht, welche in der That ihren Ausdruck findet, hier nur die Rüge einer Handlung Gegenstand des Strafgesetzes ist. Man glaubte bei der großen Schwierigkeit für die mannigfachen Arten der Uebertretungen specielle Vorschriften aufzustellen und bei der Gefahr durch Exemplifikationen den eigentlichen Zweck zu verfehlen, keine ausdrücklichen Vorschriften deshalb aufnehmen zu dürfen, vielmehr erwarten zu müssen, daß die Rechtssprechung die aus dem Princip entspringenden Folgen ableiten werde.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition zusammelt;
3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

Digitized by Google

4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Andern, als die Behörde verabfolgt;
5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124. gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;
6) wer ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;
8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;
10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungs-Orten Hazardspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1., 2., 3., 4., 5. und 11. ist die Konfiskation der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheil auszusprechen.

Zu 2. versteht es sich von selbst, daß wenn das Ansammeln von Waffen oder Munition in verbrecherischer Absicht erfolgt, die Strafe dieses Verbrechens oder eines Versuches eintreten muß.

Zu 5 trug man Bedenken, auf die Fertigung von Spielmarken, welche den Geldmünzen ähnlich sind, ein Strafmaaß zu bezeichnen, zumal die Spiel-

Digitized by Google

marken einen Gegenstand des Handels bilden, und hier verboten, vom Auslande eingebracht werden würden.

Zu 6 könnte man eine Verletzung des Artikels 30 der Verfassung rügen. Indessen erschien es nothwendig, diese im §. 250. II. 20. A. L. R. eine viel härtere Strafe androhende Bestimmung als Abwehr gegen eine, besonders die weniger wohlhabende Bevölkerung ausbeutende Spekulation aufzunehmen.

Zu 9 ist eine Wiederherstellung des §. 183. II. 20. A. L R. bewirkt.

Zu 11 ist zu bemerken, daß hier nicht von den Wirthen die Rede, gegen welche bereits der §. 267. gerichtet ist.

Die gewerbsmäßige oder gegen specielles Verbot betriebene Winkelconsulens ist in diesen §§. nicht berücksichtigt worden. Es werden mithin die §§. 49. und 176. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gegen das unberufene Consuliren, wie bisher zur Anwendung gebracht werden müssen.

§. 341. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangen-Anstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

Nicht jede vereinzelte Bitte um Almosen ist für Betteln anzusehen. Im Uebrigen aber ist jede Unterscheidung zwischen dem Betteln mit dringender Noth oder ohne solche ausdrücklich abgelehnt worden.

§. 342. Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343. Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Digitized by Google

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153., 160., 161., 162. gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

1. Die Bestimmung behandelt die einfachen Beleidigungen, nachdem im §. 152. seq. der durch Oeffentlichkeit oder Schrift erschwerten und im §. 155. seq. der Verläumdung gedacht ist.

2. Die dreimonatliche Verjährungsfrist für die Stellung des Antrages steht im Einklange mit §. 50. und den zeither in den Provinzen bestandenen Rechten. Die Frist für die Verjährung der Uebertretung selbst ist aus Zweckmäßigkeits-Gründen verdoppelt worden.

3. Soweit hier nicht ein Anderes bestimmt ist, müssen die über Bestrafung der Beleidigungen in den §§. 152, 160, 161, 162 gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;
5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder

Digitized by Google

Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

Zu Nr. 1. und 4. wird der Richter die Individualität der einzelnen Fälle berücksichtigen müssen.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feil hält;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transport von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feil hält;

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;

7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil hält oder mit sich führt;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

Digitized by Google

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2., 3., 4., 5., 6. und 7. ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheil auszusprechen.

Es muß hier bemerkt werden, daß durch die zu §. 2. und 3. aufgenommenen Bestimmungen die Anwendung der strengeren Strafvorschriften der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wegen Bestrafung derjenigen nicht ausgeschlossen ist, welche den Handel mit Gift oder Schießpulver oder die Fabrikation dieser Gegenstände ohne die dafür vorgeschriebene Concession gewerbsmäßig betreiben. Eben so bleiben die Bestimmungen über die Strafen wegen Nichtbefolgen der Verordnungen über Aufbewahren oder Transport von Giftwaaren, Schießpulver ꝛc. oder über Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände oder Arzeneien bestehen.

Das Feilhalten und Führen von mehrkantigen Klingen zu verbieten, ist ausdrücklich abgelehnt worden. Bei dem Vorhandensein viel gefährlicherer Waffen, als mehrkantige Klingen erschien es unnütz und ungerechtfertigt, deren Führung zu verbieten.

Zu §. 9. erschienen die Ausdrücke „Oeffnungen oder Abhänge" zu weitgreifend, doch nahm man an, daß nur in geeigneten Fällen ein Strafantrag erhoben und ihm nur unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nachgegeben werden würde.

Digitized by Google

§. 346. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;
2) wer Hunde auf Menschen hetzt;
3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Verhältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

Digitized by Google

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen in solchen Uebertretungen, so wie über Weidefrevel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;
11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;
12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Der entsprechende §. 474. des Entwurfs von 1847 enthielt auch ein ausdrückliches Verbot gegen das Tabackrauchen auf den Straßen u. s. w. Die Bestimmung ist jetzt weggelassen. Der Ausdruck „mit unverwahrtem Feuer" sub 6. wird in geeigneten Fällen auch gegen das Tabackrauchen die Anwendung dieser Strafbestimmung zulassen, wie dasselbe unter den hier vorausgesetzten Umständen geschehen ist.

§. 348. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:
1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Aichungs-

Digitized by Google

amts nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist die Konfiskation des ungeaichten Maaßes und Gewichtes, so wie der unrichtigen Waage im Urtheil auszusprechen.

§. 349. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt;
3) wer, ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt;
4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfand nimmt;
5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;
6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegenhandelt.

1. Das Strafmaaß für die Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken, die auf der Stelle verzehrt werden, erschien bei der Revision zu hoch, indeß glaubte man für schwerere Fälle und den Rückfall vorsehen zu müssen.

2. Bei strenger Auslegung würde der Zwischensatz „ohne — — Diebstahl" dahin führen, auch die unerheblichste Entwendung von geernteten Bodenerzeugnissen (§. 217. Nr. 2.), so wie eine jede mit einem bloßen Uebersteigen irgend einer Einfriedigung verbundene Entwendung von Früch-

Digitized by Google

ten, selbst im Falle des Verzehrens auf der Stelle, nicht unter die milderen Strafbestimmungen des §. 349. zu subsumiren. Man hat bei der großen Schwierigkeit, den in dieser Beziehung etwa zu besorgenden Härten durch eine andere Fassung abzuhelfen, diese Abhülfe lediglich der Praxis überlassen zu müssen geglaubt.

Digitized by Google

Gesetz

über die

Einführung des Straf-Gesetzbuchs

für die

Preußischen Staaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

Art. II. Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminal-Gesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen recipirte Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, in soweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte.

1. In den verschiedenen Landestheilen gilt:

a) der Code pénal im Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes;
b) das gemeine Deutsche Kriminalrecht in Neu-Vorpommern, in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen;
c) das Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch in dem Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen;
d) der zwanzigste Titel des zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts in den übrigen Landestheilen.

Digitized by Google

Da das Strafgesetzbuch nach Artikel I. für den ganzen Umfang der Monarchie Gesetzeskraft erlangen soll, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auch das Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch (lit. C.) ausdrücklich als außer Wirksamkeit tretend, zu bezeichnen war. Bei der Revision des Regierungsentwurfs wurde dies ausdrücklich hinzugefügt.

2. Es ist in dem zweiten Absatze des Artikel II. sodann festgesetzt, daß die besonderen Strafgesetze noch in Kraft bleiben, in soweit sie Materien betreffen, hinsichts deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts enthält. Neben dieser allgemeinen Vorschrift werden ferner einige der noch in Gültigkeit bleibenden Strafgesetze ihrem Inhalt nach bezeichnet.

Es wurde von verschiedenen Seiten lebhaft die Ansicht vertheidigt:

daß es nothwendig sei, in dem Einführungs-Gesetze alle diejenigen Strafgesetze speziell und genau zu verzeichnen, welche neben dem Strafgesetzbuch noch gültig bleiben, damit das ganze Gebiet der strafbaren Handlungen hier erkennbar gemacht und erschöpft, und jeder Zweifel darüber beseitigt werde, ob eine frühere Strafbestimmung noch gültig sei oder nicht.

Von allen Seiten wurde die hohe Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel anerkannt, von der Ausführung derselben aber nach sorgfältiger Erwägung dennoch abgestanden. So weit ohne die umfassendsten Vorarbeiten eine solche Zusammenstellung überhaupt möglich, ist dieselbe in Nachstehendem versucht worden:

Es bestehen die gültig bleibenden Strafbestimmungen wesentlich in folgenden Kategorieen:

1) in solchen, welche sich in den verschiedenen Civil-Gesetzbüchern finden; es enthalten sowohl die französischen Civil-Gesetzbücher, als insbesondere das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung, die Hypotheken- und die Deposital-Ordnung dergleichen Vorschriften;
2) andere Strafbestimmungen sind in allgemeinen Administrativ-Gesetzen enthalten, und soll hier nur die Gewerbe-Ordnung vom 17. Juni 1845, das Gesetz vom 9. Februar 1849 und das Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. November 1837 erwähnt werden;
3) Außerdem ist die Zahl der einzelnen besondern Strafgesetze über Materien und einzelne besonders qualifizirte strafbare Handlungen, welche in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche nicht berührt sind, nicht gering.

Es gehören dahin, außer den im §. 5. des Strafgesetzbuchs erwähnten Militairstrafgesetzen, namentlich:

die Gesetze über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen sowie gegen Zollbeamte (Gesetz vom 31. März 1837 Ges.-Samml. S. 67 — und Gesetz vom 23. Januar 1838 §. 26);

die Verordnungen über den Waffengebrauch des Militairs, der Grenzbeamten, der Forst- und Jagdbeamten (Gesetze vom 28. Juni 1834, 20. März 1837 und 31. März 1837);

Digitized by Google

das Gesetz über die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841;

die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer-, Stempel- und Zollkontraventionen, nebst den dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen, namentlich das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838;

die Gesetze über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts (11. März 1850);

die Gesetze über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen (vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837);

das Gesetz über die Bestrafung des Handels mit Negersklaven vom 8. Juli 1844, Ges.-Samml. S. 399;

die Gesetze und Verordnungen über den Holzdiebstahl, die Forstfrevel und Forstkontraventionen, namentlich:

a) Gesetz über die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821;

b) Deklaration vom 6. März 1827;

c) Kabinets-Ordre wegen der Befugniß, statt der im §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bestimmten Forstarbeit der Holzdiebe auch andere Arbeiten eintreten zu lassen, vom 28. April 1834;

d) Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835, betreffend die Verjährung der Holzdiebstähle;

e) Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839, wegen der Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten (Gesetz-Samml. S. 173.);

f) Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1844, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1821;

g) die einzelnen über Forstfrevel und Forstkontraventionen bestehenden provinzialgesetzlichen Bestimmungen, z. B. Verordnung vom 9. Juni 1836 und 25. Oktober 1837 über die Bestrafung des Harzscharrens Verordnung vom 5. Mai 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung;

die Gesetze über Jagdkontraventionen, namentlich:

a) das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850;

b) die Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schon- und Hegezeit des Wildes gesetzten Strafen vom 9. Dezember 1842 und das Publikandum vom 7. März 1843;

die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Fischereikontraventionen, deren der §. 282. des Strafgesetzbuchs schon erwähnt, namentlich:

die über diesen Gegenstand erlassenen Provinzial- und Lokalfischerei-Ordnungen, z. B.:

für die Provinz Posen,
" " Binnengewässer der Provinz Preußen,
" das frische Haff,
" " kurische Haff,

sämmtlich vom 7. März 1845;

Digitized by Google

die Gesetze zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Samml. S. 165.), 6. November 1841, 5. Juli 1844, 16. Januar 1846 (Gesetz-Samml. S. 149.);

das Gesetz über das Spielen in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 261.);

Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetz-Samml. S. 9.) betreffend den Verkehr mit Spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- und Kommunal-Schuldpapieren (Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1844, Gesetz-Samml. S. 117.);

Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Samml. S. 123.), betreffend den Verkehr mit ausländischen Papieren;

Verordnung, betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie, vom 13. Februar 1843;

die einzelnen Deichordnungen, insofern die Bestimmung des §. 273. dieses Entwurfs nicht zutrifft;

die einzelnen Berg-, Ufer-, Strom- und Hafen-Ordnungen mit ihren Strafbestimmungen;

die Vorschriften über die Disziplin in Ansehung der Beamten, Geistlichen, Studirenden u. s. w.;

die Strafbestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810;

der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844;

der Verordnung wegen Einführung der Gesinde-Dienstbücher vom 29. September 1846;

Verordnung vom 23. November 1831 wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern oder unwahre Losscheine ausstellen;

die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und das Rheinische Rural-Gesetz;

die Strafbestimmungen für die Uebertretungen der gesetzlichen Beschränkung der Art der Benutzung der Land- und Heerstraßen, sowie der Ueberhebung oder Hinterziehung der Wegeabgaben:

a) namentlich die den alleinigen Gebrauch eines bestimmten Wagen- und Schlitten-Geleises betreffenden Verordnungen;

b) die gesetzlichen Verordnungen über die Art der Benutzung der Chausseen, namentlich die Verordnung vom 17. März 1839, 20. März 1837 (Gesetz-Samml. S. 37.);

die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das rechtzeitige An- und Abmelden beurlaubter Reservisten und Landwehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln, insofern auf deren Unterlassung Strafe angedroht ist, und das Nichterscheinen bei den Kontrol-Versammlungen;

alle gesetzlich erlassene Verordnungen von Behörden, durch welche einzelne Handlungen oder Unterlassungen als Polizei-Vergehen mit Strafe bedroht sind, sofern diese Vergehen nicht im Strafgesetzbuch, im drit-

Digitized by Google

ten Theile unter den Uebertretungen erwähnt sind, namentlich die Lokal-Polizei-Verordnungen;

die Vorschriften über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen (Kabinets-Ordre vom 24. October 1838, §. 180. der Verordnung vom 3. März 1849);

die Kabinets-Ordre vom 23. November 1837 (Gesetz-Sammlung S. 128) wegen Ueberschreitung der Mäklergebühren, und

die Deklaration vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Sammlung S. 127.) wegen unbefugten Betriebes von Mäklergeschäften;

das Gesetz vom 8. November 1833 über die Entwendung von Braun- und Steinkohlen

Zu erwähnen sind ferner die auf Grund des Art. 105. der Verfassung von 5. Dezember 1848 und Art. 63. der Verfassnng vom 31. Januar 1850 von der Staats-Regierung erlassenen Verordnungen, welche zur Zeit den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme über deren Genehmigung vorliegen:

die Verordnung vom 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand;

die Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850;

die Verordnung vom 10. und 11. Juli über das Disziplinar-Verfahren gegen richterliche und nicht richterliche Beamte.

Man hielt die Spezialisirung der noch gültig bleibenden strafrechtlichen Vorschriften, wie bemerkt, nicht für ausführbar, aber auch nicht für erforderlich, ja unter gewissen Voraussetzungen für bedenklich, und glaubte, daß dem Richter mit der allgemeinen Anweisung, derzufolge die besondern Strafgesetze als in Kraft bleibend erklärt werden, in so weit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, genügende Anleitung gegeben ist. Es wird Aufgabe der Praxis sein, von dem jedesmaligen Standpunkte des besondern Gesetzes zu beurtheilen, ob die im Strafgesetzbuche enthaltenen allgemeinen Grundsätze, z. B. über die Theilnahme, die Zurechnungsfähigkeit, bei Anwendung des ersteren ausgeschlossen und aus der Qualifikation der Handlungen, welche in den besonderen Gesetzen mit Strafe bedroht sind, so wie aus den Umständen und Voraussetzungen, unter denen dieselben gegeben sind, festzustellen, ob und wie weit sie ganz oder in einzelnen Bestimmungen als durch das Strafgesetzbuch aufgehoben anzusehen.

Art. III. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Art. IV. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der

Digitized by Google

bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Art. V. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Die Rheinische Gesetzgebung ließ bisher auch eine Verjährung gegen rechtskräftige Urtheile zu, welche das neue Strafgesetzbuch verwirft. Die für ältere Fälle hieraus entstehende Frage wird wohl durch die allgemeine Fassung des Art. V. zu erledigen sein.

Art. VI. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

1. Ueber die Anwendung der außerordentlichen Strafe bei Rückfällen sind bei den Gerichtshöfen bekanntlich die verschiedensten Entscheidungen ergangen. Das Obertribunal jedoch und mit ihm die Mehrzahl der Gerichte hat seit längerer Zeit sich für die Bejahung der Frage entschieden. Um jeden Zweifel und die dadurch herbeigeführte Ungleichheit in der Rechtssprechung zu beseitigen, wurde im Sinne des §. 1159. II. 20. A. L. R., der nur eine Verurtheilung erfordert, die vorliegende Bestimmung getroffen.

2. Eine andere Meinungsverschiedenheit herrscht bei den Gerichten darüber, ob bei Anwendung der Rückfallsstrafen die früher erkannte Strafe zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung bereits vollstreckt sein müsse oder nicht. Da das Strafgesetzbuch im §. 49. nur erfordert, daß eine „rechtskräftige" Entscheidung wegen des früheren Falles vorliege, so konnte es auf die Vollstreckung nicht weiter ankommen.

Art. VII. Der §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wird hierdurch aufgehoben.

Der §. 18. der Einleitung zum A. L. R. verordnet:

„Die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war."

Bei der Revision wurde von dem Vertreter der Staatsregierung die Erläuterung gegeben, daß es die Absicht der Regierung, diese Angelegenheit in administrativem Wege zu reguliren, dergestalt, daß nach einer zu erlassenden Instruktion die Gerichte diejenigen älteren Fälle, für welche

Digitized by Google

nach dem Strafgesetzbuche eine mildere Strafe vorgeschrieben sei, anzuzeigen hätten um geeigneten Falles im Wege der Begnadigung eine Strafminderung zu veranlassen.

Die Kommission — bemerkt der Bericht der II. Kammer hierzu — hielt es nicht für ihre Aufgabe, das zu beobachtende Verfahren einer Prüfung zu unterwerfen, erklärte sich aber damit einverstanden, daß es unausführbar sei, eine Revision der sämmtlichen früheren Straffälle im Wege der Rechtsprechung nach den Strafbestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu veranlassen und daß der Weg der Gnade der allein zulässige sei.

Art. VIII. Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Art. II.), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Art. IX. Auf Zuchthausstrafe (§. 10. und §. 11. des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Art. VIII.) und nicht unter zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderen Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, so wie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht.

Art. X. In keinem dieser Fälle (Art. VIII. und Art. IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetz-

Digitized by Google

buche angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in besonderen Gesetzen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße, Forst- oder Gemeinde-Arbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Zum Verständniß der Art. VIII.—X. werden die Ausführungen, welche der Bericht der Kommission der II. Kammer zur Rechtfertigung dieser in den Entwurf des Einführungsgesetzes neu aufgenommenen Bestimmungen und zur Begründung des Inhaltes derselben enthält, wesentlich beitragen. Wir lassen dieselben hier folgen:

„Die Kommission war mit dem Vertreter der Staats-Regierung darüber einig, daß an dieser Stelle Vorschriften darüber zu erlassen seien,

wie die in §. 1. des Strafgesetzbuches angenommene Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auf die nach neben dem Strafgesetzbuch noch gültig bleibenden Strafgesetzen unter Strafe gestellten Handlungen anzuwenden.

Das Allgemeine Landrecht und die sich demselben anschließenden Strafgesetze kennen eine so strenge Gliederung der Freiheitsstrafe nicht, wie sie das Strafgesetz in Betreff der Zuchthausstrafe, Einschließung und Gefängnißstrafe anordnet.

Es wird insbesondere theils die Zuchthausstrafe (und die mit ihr der Art nach gleiche Arbeits- und Festungsstrafe) auch für einen viel geringeren Zeitraum als in dem Strafgesetzbuche, wonach auf Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren erkannt werden kann, angedroht; theils erfolgt die Androhung von Gefängniß- und Zuchthausstrafen neben einander, was wegen der besonderen Wirkung der letzteren nach §§. 11., 12. des Strafgesetzbuchs künftig nicht zulässig ist.

Außerdem aber sind die Vorschriften über den Verlust der bürgerlichen Ehre ganz andere.

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Kommission zu den §§. 11., 12., 19., 20 des Strafgesetzbuchs ist hier nun Folgendes zu bemerken:

Nach der bisherigen altländischen Gesetzgebung hat sich der Verlust der bürgerlichen Ehre hauptsächlich mit dem Verluste des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen, identifizirt.

Durch die Verordnung vom 22. Februar 1813 (Gesetzsammlung Seite 22) wurde,

in Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen fordere,

angeordnet, daß die preußische Nationalkokarde von allen Männern getragen werden solle, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt sei. Es heißt sodann sub 3:

daß das Recht, die Kokarde zu tragen, verwirkt werde durch Feigheit vor dem Feinde, durch das Ausweichen des Kriegsdienstes und durch Festungs- und Zuchthaus-Arrest mit Strafarbeit verbunden.

Die Declaration vom 30. September 1813 (Sammlung der Verordnungen Seite 5) setzte fest:

Digitized by Google

daß außer der Feigheit vor dem Feinde und dem Ausweichen des Kriegsdienstes nur solche Verbrechen und Vergehungen den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, nach sich ziehen sollten, welche einen Mangel an patriotischer und ehrliebender Gesinnung anzeigen.

Der Verlust dieses Rechts wird in den gerichtlichen Erkenntnissen neben der eigentlichen Strafe ausgesprochen und hat nach späteren Bestimmungen die Unfähigkeit zur Ausübung verschiedener staatsbürgerlichen Rechte zur Folge. Eine zeitweise Aberkennung des Rechts erfolgt nicht, vielmehr ist die Rehabilitirung der zum Verlust desselben Verurtheilten nur im Wege der Gnade zulässig und möglich.

In dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch ist der Verlust der bürgerlichen Ehre in seinen Folgen genau bestimmt (§. 12.), er tritt von Rechts wegen mit der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe ein (§. 11.).

Der Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, an welchem sich bisher als Folge der Verlust verschiedener staatsbürgerlicher Rechte knüpfte, ist nach §. 12. Nr. 1. nur ein Theil des Verlustes der bürgerlichen Ehre, und das Recht, dieselbe zu tragen, nur das äußere Kennzeichen, daß Jemand im Besitz der bürgerlichen Ehre ist.

Es leuchtet ein, daß der Gesichtspunkt ein ganz verschiedener ist.

Wenn es nun zu Art. VIII. darauf ankam, festzusetzen, welche strafbaren Handlungen nach den noch gültig bleibenden Gesetzen als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu behandeln, so

1) entschied sich die Kommission dafür, daß als Verbrechen diejenigen Handlungen anzusehen, welche mit einer längeren als fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht werden.

Es war nach dem, was vorher angeführt ist, nicht zulässig, überhaupt alle mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe bedrohten Handlungen als Verbrechen hinzustellen.

Es mußte aber eine fünfjährige Freiheitsstrafe als entscheidend deshalb angenommen werden, weil nach § 1 des Strafgesetzbuchs bei der Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren die Handlung als Verbrechen behandelt wird und auf Festungs-Arrest nnd Gefängnißstrafe bis zu dieser Dauer nach einigen noch gültig bleibenden Gesetzen zu erkennen ist, z. B. nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 81.)

2) Als Vergehen werden demgemäß diejenigen Handlungen zu behandeln sein, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch von nicht mehr als fünf Jahren, die Freihitsstrafe möge als Zuchthaus-, Arbeits-, Festungsstrafe Gefängniß- oder Festungs-Arrest bezeichnet sein, oder mit einer Geldbuße von mehr als 50 Rthlrn. bedroht sind.

Es war jedoch hier die Bestimmung nöthig, daß auch solche Handlungen als Vergehen zu behandeln, also zur Entscheidung vor einem Richter-Kollegium zu verweisen sind, welche, wenn sie auch

Digitized by Google

sonst ihrer Natur nach zu den Uebertretungen zu rechnen sein würden, doch nach dem Gesetze den Verlust von Aemtern, des Gewerbebetriebes für immer oder auf Zeit oder die Stellung unter Polizei-Aufsicht zur Folge haben, weil es schon nach der bisherigen Gesetzgebung (§. 27 der Verordnung vom 3. Januar 1849) nicht zulässig befunden ist, darüber durch Einzelrichter entscheiden zu lassen.

Dergleichen Bestimmungen kommen z. B. vor im §. 26. des Regulativs vom 16. Januar 1841 über das Vorbeifahren der Schiffe auf dem Rhein, in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in der Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1836, betreffend den Debit der Arzneimittel (Gesetz-Sammlung 1837, Seite 41), in der Kab.-Ord. v. 21. Juli 1842 über Eröffnung von Wasser-Heil-Anstalten.

3) Die Feststellung des Begriffs der Ueberredung ist der Bestimmung im §. 1 des Strafgesetzbuchs gemäß; es war nur hinzuzufügen, daß auch die bei Gelegenheit der Festsetzung der Strafe anzuordnende Confiscation einzelner Gegenstände von dem Einzelrichter mit auszusprechen ist (cf. §§. 305, 317, 320 des Strafgesetzbuchs).

Außerdem ist zu erwähnen, daß in den Gesetzen zum öfteren eine „willkürliche Strafe" angeordnet ist. Der §. 35 Thl. II. Tit. 20 Allgemeinen Landrechts bestimmt, daß darunter eine Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß und bis 50 Thaler Geldbuße zu verstehen. Dies war hier zu wiederholen.

Wenn aber ferner die Ausdrucksweise der Gesetze auch mitunter dahin geht, daß eine Handlung:

nachdrücklich,
verhältnißmäßig,
angemessen

zu strafen, ohne daß ein bestimmtes Strafmaß festgesetzt worden, so war die Kommission darüber mit dem Vertreter der Regierung einverstanden, daß diese allgemeinen Ausdrücke die Festsetzung einer „willkührlichen Strafe" in dem obigen Sinne enthalten.

Nach diesen Grundsätzen ist der Art. VIII. entworfen, und die Vertretung der Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu Art. IX.:

Wie bereits angeführt, ist der Verlust der National-Kokarde in allen denjenigen Straferkenntnissen ausdrücklich auszusprechen, wenn nach dem Ermessen des Strafrichters in der unter Strafe gestellten Handlung ein Mangel an patriotischer oder ehrliebender Gesinnung zu finden ist, mithin auch in denjenigen Fällen, in denen auf Zuchthausstrafe erkannt wird. Es würde hiernach in jedem einzelnen, nach den noch gültig bleibenden Gesetzen zu entscheidenden Straffalle bei Verbrechen die Frage darauf zu richten sein:

Ob ein solcher Mangel an ehrliebender und patriotischer Gesinnung vorhanden?

Es hat einestheils etwas Bedenkliches, eine Frage hierauf zu richten, da deren Beantwortung nach den bisherigen Gesetzen nur den Verlust der

Digitized by Google

National-Kokarde, welcher, wie oben bemerkt, nach §. 11 des Strafgesetzbuchs jetzt nur einen Theil des Verlustes der bürgerlichen Ehre bildet, zur Folge haben konnte; anderentheils würde eine solche Frage weniger auf thatsächliche Momente, als auf die Moralität des Angeschuldigten gerichtet sein; endlich aber trifft ein solches Verfahren mit dem System des Strafgesetzbuchs nicht zusammen, da nach diesem, wie bemerkt, mit Zuchthausstrafe unter allen Umständen der Verlust der bürgerlichen Ehre eintritt.

Der vorgeschlagene Art. VII. b. beseitigt diese Schwierigkeiten, indem derselbe den Verlust der bürgerlichen Ehre von der Strafart, nämlich davon abhängig macht, ob auf Zuchthausstrafe erkannt ward.

In demselben sind nämlich folgende Sätze ausgedrückt:

1) Zuchthausstrafe kann nicht unter 2 Jahre erkannt werden, und nur dann, wenn
   a) in den gültig bleibenden Strafgesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich,
   b) solche Strafe in einer Dauer von 5 Jahren und länger angedroht ist. (Art. VII. a.)

   Wenn diese Strafen, neben einander oder allein und ohne gleichzeitige Zulassung von Gefängnißstrafe oder Festungs-Arrest, in der Dauer von fünf Jahren und länger für eine strafbare Handlung festgesetzt sind, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Handlung auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs als ein mit Zuchthausstrafe zu ahnendes Verbrechen zu behandeln. Beispielsweise ist das Gesetz über den Handel mit Negersklaven vom 8. Juli 1844, das Gesetz über Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen vom 31. März 1841 und das Gesetz über die Strafen der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 1837 anzuführen.
2) In allen anderen Fällen, also, wenn Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe von weniger als 5 Jahren, so wie Gefängniß oder Festungsarrest allein oder in Verbindung mit obiger Strafe, angedroht ist, tritt stets Gefängnißstrafe oder Einschließung ein.

Es mußte aber dem Richter die Befugniß gegeben werden, nach Bewandtniß der Umstände auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, wie dies auch in dem Strafgesetzbuche bei verschiedenen Vergehen in die Fakultät des Strafrichters gestellt ist. Z. B. Art. 66, 68, 76, 94, 117, 123, 130, 139, 232, 234, 238, 249, 280, 283.

Aus Art. X. endlich erhellt, daß jetzt nicht ferner auf den Verlust der Nationalkokarde in den im Artikel gedachten Fällen erkannt werden darf. Im Uebrigen ist die Bestimmung des Art. IV. maaßgebend.

Digitized by Google

Art. XI. Die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts (§. 1271. und 1272.) bleiben ferner in Kraft:

Höhere Zinsen als die Gesetze verstatten (Theil I. Tit. 11. §. 803. ff. Allgemeines Landrecht), können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Die Nichtaufhebung dieser §§. des Allgemeinen Landrechts II. 20. mußte ihrer rein civilrechtlichen Natur wegen hier ausdrücklich ausgesprochen werden, weil sie sonst mit der Gesetzeskraft des Titels, dem sie angehören, erlöschen würden.

Art. XII. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind.

§. 2. Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1) wenn sie, nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Art. 69. des Handelsgesetzbuches nicht befolgt haben;
2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen, die durch Art. 440. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden, oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Art. 69., 586. bis 599. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen werden aufgehoben.

§. 3. Der Gläubiger, welcher nach Einstellung der Zahlungen zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der Gesammtheit der Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner eingeht, oder sich von demselben oder andern Personen besondere Vor-

Digitized by Google

theile dafür gewähren oder dafür versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 4. Civilstands-Beamte werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
2) wenn sie die Heiraths-Urkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Artikel 228. des Civil-Gesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen;
3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Aeltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heiraths-Urkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2. und 3. ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. 5. Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiraths-Urkunde von dem Civilstands-Beamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wer einer Entbindung beigewohnt, oder ein neugebornes Kind gefunden hat und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Zu §. 1.: Nach Rheinischem Recht (Art. 637—640. des Code d'instruct. crim.) verjährt die Civilklage aus strafbaren Handlungen in derselben Frist, wie die öffentliche Klage. Da das Strafgesetzbuch die Verjährungsfrist des Rhein. Rechts bedeutend erweitert, mußte dieser Grundsatz zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Verjährung der öffentlichen Klage in ausdrückliche Beziehung gebracht werden.

Zu §. 2.: Die angezogenen Artikel bedrohen den Falliten unter den in dem Art. gedachten Voraussetzungen mit der Strafe des einfachen oder betrügerischen Bankerutts. Da das St.-G.-B. die betreffenden Strafbestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgehoben hat, und nur die Strafe des einfachen Bankerutts eintreten läßt, so war diese Bestimmung des §. 2. erforderlich.

Digitized by Google

Zu §. 3.: Die bei §. 261. des Strafgesetzbuchs bei der Revision mit Rücksicht auf die altländische Gerichtsordnung abgelehnte Bestimmung des §. 238. des Entwurfs mußte in Bezug auf die Rheinprovinz aufgenommen werden, weil hier der Beitritt zum Konkordat mit dem fallitgewordenen Schuldner kein freiwilliger, sondern ein durch Majoritätsbeschluß der Creditoren zu erzwingender ist.

Zu §§. 4. 5. u. 6.: Die §§. 4—6. sind die aus gleichem Grunde bei der Revision des Strafgesetzbuchs abgelehnten §§. 125—127. des Entwurfs.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Competenz und das Verfahren in Strafsachen.

Art. XIII. In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen:
durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Durch das System des Strafgesetzbuchs und die darin durchgeführte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ist eine Abänderung der Verordnung vom 3. Januar 1849 in Betreff der Kompetenz der Gerichte nothwendig geworden.

Es trifft diese Aenderung:

1) den §. 27. ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849. Die hier bezeichneten Vergehen gehören nicht ferner zur Kognition des Einzelrichters, sofern sie nicht unter die Polizei-Uebertretungen zu rechnen; sie gehören zur Kompetenz der aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichts-Abtheilung und unterliegen dem Verfahren nach §. 38. seq.
2) An Stelle des §. 38. seq. tritt nunmehr die Bestimmung in §. 1. des Strafgesetzbuchs über Vergehen als maaßgebend für die dort als Verbrechen bezeichneten strafbaren Handlungen.
3) Dem Schwurgerichte fällt die Entscheidung über die Verbrechen im Sinne des §. 1. des Strafgesetzbuchs zu.
4) Die Uebertretungen im dritten Theile des Strafgesetzbuchs werden durch Einzelrichter entschieden.

Digitized by Google

Art. XIV. Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch die Polizeigerichte;
in Ansehung der Vergehen:
durch die Zucht-Polizei-Kammern der Landgerichte;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Nachdem im Artikel IX. die Kompetenz der Strafgerichte für die unter der Verordnung vom 3. Januar 1849 stehenden Landestheile regulirt worden, war dem entsprechend auch die Kompetenz der Rheinischen Gerichte nach dem im Strafgesetz-Entwurf angenommenen System zu regeln.

Art. XV. Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zucht-Polizei-Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehen der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Art. XVI. Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102., 103., 152. bis 156. und 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes wird an der Befugniß des Verletzten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Diese Bestimmung hat den Zweck, in Bezug auf die §§. 91. 141—145. und 173. das bestehende Recht bis zur Revision der Strafprozeß-Ordnung aufrecht zu erhalten.

Art. XVII. Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Digitized by Google

Schließt sich ebenfalls an das in den altländischen Provinzen bestehende Recht an (Verordnung vom 30. Juni 1849, §. 34.; Gesetz vom 1. März 1850, §. 5). Für die Rheinprovinz ist diese Bestimmung gleichzeitig ebenfalls getroffen.

Art. XVIII. In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

Art. XIX. In Ansehung der durch die §§. 36., 75., 77., 79., 87., 100., 101., 102. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen richtet sich die Competenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften.

Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78., 84., 75., 86., 98. 99. erwähnten strafbaren Handlungen.

Zur Erläuterung dieses Artikels lassen wir den betreffenden Abschnitt aus dem Bericht der Kommission der II. Kammer folgen:

Nach Artikel 94. der Verfassung vom 31. Januar 1850 sollen alle politischen Vergehen und alle Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören.

Die Verordnung vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen hat im §. 39. folgende Bestimmung:

Die in den §§. 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22. dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23. erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30.) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche im §. 23., sowie diejenigen, welche in den §§. 10., 11., 24. und 29. vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet.

Eine Vergleichung des Inhalts der in dem ersten Absatze des §. 39. angezogenen Strafbestimmungen und des §. 23. mit dem gegenwärtigen

Digitized by Google

Strafgesetzbuche ergiebt, daß sich der wesentliche Inhalt der erstern hier wieder findet, und zwar:

§. 13. und 14. der Verordnung in dem §. 33. des Strafgesetzbuchs,
§. 15. " " " " 83. " "
§. 16. " " " " 77. " "
§. 17. " " " " 89. " "
§. 18. " " " " 90. " "
§. 19. " " " " 121. " "
§. 20. " " " " 66. " "
§. 21. " " " " 68. " "
§. 22. " " " " 70. " "
§. 23. " " " " 91. " "

Die Kommission überzeugte sich von der Nothwendigkeit, daß theils in Bezug auf diese Bestimmungen, theils in Bezug auf die im Strafgesetzbuche vorgesehenen politischen Vergehen hier vorübergehend und bis zu dem Zeitpunkte Bestimmungen zu treffen sein, wo die zu erwartende Strafprozeß-Ordnung das Verhältniß regeln müsse.

Sie glaubt dabei von dem Grundsatze ausgehen zu müssen:

daß es ihre Aufgabe sei, nur das bestehende Recht zu reproduciren, und daß dasselbe auf so lange beizubehalten, bis die definitive Regulirung der Kompetenzverhältnisse durch ein anderes Gesetz, namentlich durch eine vollständige Strafprozeß-Ordnung erfolgt.

Sie ist deshalb in Uebereinstimmung mit dem Vertreter der Regierung darüber einverstanden, daß die in der Verordnung vom 30. Juni 1849 vor das Schwurgericht gewiesenen Vergehen auch hier als solche zu bezeichnen sind, und rechnet dahin die in den §§. 33. 66. 68. 70. 77. 89. 90. 91. vorgesehenen Handlungen. Sie hat den §. 83., welcher dem §. 15. der Verordnung korrespondirt, deshalb hier nicht aufgenommen, weil die darin enthaltenen Vorschriften, nach der ihnen in der Kommission gegebenen Fassung mehr polizeilicher Natur und die unter Strafe gestellten Handlungen nur Vorbereitungen zu den in den §§. 80. 81. bezeichneten Vergehen enthalten, diese aber nach der Verordnung vom 15. April 1848 (Gesetzsammlung S. 101.) betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz, sofern sie eben nur **Vergehen** sind ebenfalls nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören. Durch ihre Verweisung vor die Schwurgerichte werde mithin in der Rheinprovinz eine Aenderung eintreten, welche durch die Nothwendigkeit nicht geboten ist. Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 167. ff. können bei der gänzlich veränderten Graduirung der Strafen nicht mehr maaßgebend sein. Sobald aber die Handlungen mit Gewaltthätigkeiten an Personen und Sachen verbunden sind, fallen sie als Verbrechen der, Aburtelung durch Geschworne anheim.

Eben so ist der §. 121., welcher dem §. 19. der Verordnung entspricht

Digitized by Google

nicht aufgenommen, weil er im Thatbestande auch andere, in dem letztern nicht erwähnte, Handlungen enthält und überhaupt die hier vorgesehenen Handlungen nicht als politische Vergehen anzusehen sind.

Dagegen waren diejenigen Vergehen, welche in den §§. 69. 74. 75. 76. 87. 88. vorgesehen sind, als politische der Entscheidung durch die Schwurgerichte zu unterwerfen; es liegt dies in der Anwendung der Bestimmung in §. 61. der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Art. XX. Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Gränzen der Polizeistrafen (§§. 333., 334., 335. des Strafgesetzbuchs hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Polizeirichter die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist. Diese Fälle sind als Vergehen zu behandeln.

In verschiedenen polizeilichen Verordnungen z. B. in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und dem Gesetze von 9. Februar 1845 kommen Polizeistrafen vor, welche die Summe von 50 Rthlr. und die Dauer der Gefängnißstrafe von sechs Wochen übersteigen. In Ansehung solcher Strafen war nach der bisherigen Gesetzgebung, sofern damit nicht andere Strafen, als: Verlust des Gewerbes ꝛc. konkurriren, in den Landestheilen, wo die Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Zeit Gesetzeskraft hat, auch der Polizeirichter nach §. 161. derselben zur Entscheidung kompetent und ist in Ansehung der Rheinprovinz unter andern durch §. 189. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über die Erweiterung der damaligen Kompetenz der Polizei-Gerichte Bestimmung getroffen. Durch Art. XV. sollte ausgesprochen werden, daß diese höhere Kompetenz der Einzelrichter durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht alterirt werden solle.

Art. XXI. Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Art. XXII. Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird,

Digitized by Google

2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer, oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

Die Veranlassung zu diesen beiden Artikeln ist der Grundsatz, wonach connexe strafbare Handlungen zu gleichzeitiger Untersuchung vor dasjenige Gericht gebracht werden müssen, welches über die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung zu erkennen hat. Da gewisse Vergehen unter allen Umständen vor die Schwurgerichte gehören, so mußte wegen etwaiger Connexität derselben mit andern vor die gewöhnliche Gerichte gehörenden eine Modifikation jenes Grundsatzes ausgesprochen werden.

Art. XXIII. Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staats-Anwaltschaft überlassen.

Veranlaßt durch den §. 48 des Strafgesetzbuchs, dessen richtige Anwendung man durch die im Schlußsatz des Artikels XXIII. der Staatsanwaltschaft eingeräumte diskretionäre Befugniß zu sichern glaubte.

Art. XXIV. Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschwornen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Art. XXV. Den Geschwornen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

Der Artikel XXV. ist veranlaßt durch den §. 237 des Strafgesetzbuchs, wonach Hehlerei als selbstständiges Verbrechen, nicht als bloße

Digitized by Google

Theilnahme an einem Verbrechen zu bestrafen ist. Gleichzeitig sind einige andere Fälle berührt.

Art. XXVI. Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschwornen.

Zu den Voraussetzungen des Rückfalls gehört nach den Grundsätzen des Strafgesetzentwurfes eine frühere rechtskräftige Verurtheilung durch ein inländisches Gericht und die Gleichartigkeit des neuerdings begangenen Verbrechens oder Vergehens. Beides sind Momente nicht rein thatsächlicher, sondern juristischer Natur und müssen sie daher lediglich der Beurtheilung des Gerichtshofes ohne Mitwirkung der Geschworenen unterliegen.

Art. XXVII. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadens-Ersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. 2. Wegen der Rückgabe und des Schadens-Ersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten die persönliche Haft Statt.

§. 3. Ist auf Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadens-Ersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Es gilt hier, die Artikel 52. 54. und 55. des Code pénal vor der Aufhebung zu schützen bis zur Emanirung einer allgemeinen Strafprozeßordnung.

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Abdrücke von Stempeln ꝛc. 185.
Abgraben und Abpflügen. 193.
Absicht, verbrecherische überhaupt. 185.
Absperrungs-Maaßregeln gegen Krankheiten. 106.
Abtreibung der Leibesfrucht. 112.
Adels-Verlust. 34.
Adels-Anmaaßung. 79.
Adoptiváltern, Unzucht mit Adoptivkindern nicht strafbar. 98.
Amts-Verbrechen und Vergehen. 167.
Amts-Vorgesetzter bei Verbr. der Untergeb. 179.
Aemter-Verlust und Unfähigkeit zur Erlangung von Aemtern. 34. 40.
Angriff gegen Vollziehungsbeamte. 72.
Animus injuriandi. 102.
Ankauf gestohlener ꝛc. Sachen. (S. übrigens Uebertretungen). 137.
Ankündigungen, dem Papiergelde ähnlich. 186.
Anmaaßung von Adels-Prädikaten, Amtshandlungen, Amtskleidung, Uniform, Orden ꝛc. 79.
Anordnungen der Obrigkeit, ungesetzliche. 72.
Anpreisung von Verbrechen ꝛc. 69.
— — Begrenzung des Begriffs. 70.
Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen. 50.
— — von Personen des Soldatenstandes. 71.
Anschuldigung, falsche. 91.
Antrag auf Bestrafung. 55.
Anwälte, deren Vergehen. 178.
Anzeige, unterlassene. 51.
Arbeitshausstrafe, Dauer. 83.
Arbeitsscheu. 82.
Armaturstücke, unerlaubter Ankauf. 193.
Armeedienst, Verlust als Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre. 34.
Arzeneien, deren unbefugtes Zubereiten. 189.
Aerzte, beim Zweikampf von der Pflicht der Anzeige entbunden. 109.
Aerzte, die Hilfsleistungen verweigern. 118.

Digitized by Google

Aerzte, die falsche Zeugnisse ausstellen. 145.
Atteste der Schiedsmänner bei Injurienprozessen. 212.
Aufforderung zum Hochverrath. 62.
Aufforderung zum Widerstand und Ungehorsam. 69.
Aufhängen von Sachen ꝛc. 188.
Auflauf. 73.
Aufruhr. 73.
Aufsammeln von Waffen und Munition. 185.
Aufstellen von Sachen ꝛc. 188.
Ausländer wegen Verbrechen gegen Preußen. 26.
Ausländer als Landstreicher. 83.
Ausschließung der Strafen. 51.
Aussetzung. 112.
Aussteuerkassen. 186.
Auswanderung, Verleitung dazu. 81.
Auswärtige Regierungen, feindliche Handlungen gegen befreundete. 67.
Auswerfen von Unrath ꝛc. 188.

B.

Bankerutt. 145.
— — Theilnehmer dieses Verbrechens. 147.
— — in der Rheinprovinz. 208.
Baumeister und Bauhandwerker. 118.
Baupolizeiliche Verordnungen. 190.
Beamte, deren Pflichtwidrigkeiten. 168.
Bedrohung (s. Erpressung). 122.
Beerdigung, unbefugte. 113.
— — voreilige. 189.
Befreiung von Gefangenen. 75.
Begünstigung der Gläubiger. 145. 208.
— — eines Verbrechens oder Vergehens. 50.
— — durch Verwandte straflos. 51.
— — durch Verwandte, vorher verabredet, strafbar. 7.
Begünstigung einer feindlichen Kriegsmacht. 63.
Behörden, Beleidigung derselben. 78.
Bekanntmachung des Urtheils. 10. 16. 43.
— — des Urtheils bei falschen Anschuldigungen. 92.
— — des Urtheils bei Ehrenverletzungen. 107.
Beleidigung, der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses. 65.
— — der Gesandten. 68.
— — der Kammern, Körperschaften, Behörden, Beamten, Zeugen, Geschwornen Sachverständigen, Militairpersonen, Religionsdiener. 78.
— — öffentliche. 101.
— — als Uebertretung. 187.
— — Retorsion. 103.
Bergwerke. 159.
Beschädigung fremder Sachen. 157.
Beschäftigung der Gefangenen. 37.
Beschlagnahme, Vergehen in Bezug auf sie. 80.

Digitized by Google

Beschneiden der Münzen. 139.
Besserungsstrafe bei Angeschuldigten unter 16 Jahren. 52.
Bestechung. 169.
Betrug. 138.
Bettelei und Anleitung dazu. 82. 187.
Beugung des Rechts. 170.
Beweis der Wahrheit. 104.
Bigamie. 94.
Blanquets, deren betrügerische Ausfüllung. 142.
Blasphemie. 92.
Bleikugeln, deren widerrechtliche Zueignung. 193.
Brandstiftung. 158.
Briefgeheimniß, Strafe der Verletzung. 156.
Brücken, deren Zerstörung. 165.

C. (Siehe auch unter K.)

Civilklagen aus strafbaren Handlungen, deren Verjährung in der Rheinprovinz. 208. 209.
Civilstandsbeamte, deren Uebertretungen. 209.
Concordat mit den Gläubigern. 210.
Confiskation. 39. 80. 101. 151. 186. 190. 193.
Connexität strafbarer Handlungen. 214.

D.

Desertion. 80.
Desertion, Strafe der Mitwissenschaft und Verleitung. 81.
Detrectatio. 153.
Diebstahl. 123.
— — gewinnsüchtige Absicht. 123.
Differenzhandel, verbotener. 148.
Doppelehe. 94.
Doppelehebruch. 97.
Dreitheilung der strafbaren Handlungen. (S. Strafsystem.)
— — deren Anwendung auf die gültig bleibenden Strafgesetze. 203.

E.

Ehe, Verbrechen und Vergehen gegen dieselbe. 94.
Ehebruch, Bestrafung. (S. Doppelehebruch.) 96.
Ehre, Verlust. 34.
Ehre, Verlust auf Zeit. 40. 203.
Ehre, Verletzungen derselben. 101. 187.
Ehrenrechte, Wirkungen der Untersagung ihrer Ausübung für immer. 35.
Ehrenrechte, Wirkungen der Untersagung ihrer Ausübung auf Zeit. 40.
Ehrfurchtsverletzung gegen den König. 66.
Ehrverletzungen, die nur auf Antrag zu verfolgen. 106. 188.
Ehrverletzungen, wechselseitige. 107.
— — als Uebertretungen. 187.

Digitized by Google

Eid (Meineid). 87. 89.
Eidesdelation in Verleumdungsklagen unzulässig. 104.
Eidliche Versicherungen. 88.
Eigennutz, strafbarer. 150.
Einbruch und Einsteigen. 126. 128. 129.
Einführungsgesetz. 195.
Einschließung und ihre Wirkungen. 32. 37.
Einsteigen. 128.
Eintragung, unrichtige, in öffentliche Bücher. 143.
Eisenbahnanstalten, deren Beschädigung. 163.
Eisenbahnbeamte, ihre Vergehen. 164.
Eisenmunition, verschossene. 193.
Entbindungen, Anmeldung ders. 209.
Entführung überhaupt. 119.
— — zur Aussetzung, Sclaverei ꝛc. 119.
— — zum Betteln ꝛc. 120.
— — Minderjähriger. 120.
— — einer Frauensperson. 120.
Entweichung von Gefangenen durch Transporteurs, Gefängenwärter ꝛc. bewirkt. 177.
Entwendung der eigenen Sache. 153.
— — von Eßwaaren ꝛc. zum Verzehren. 193.
Erdichtungen und Entstellungen. 77.
Erpressung. 135.
Eßwaaren, Entwendung zum Verzehren. 193.
Etiquetten, dem Papiergelde ähnlich. 186.
— — falsche. 152.

F.

Fabrikbesitzer, die ihre Zahlungen einstellen. 146. 208.
Fabrikzeichen, Gebrauch falscher. 152.
Fahren, zu schnelles. 188.
Fälschung. 142.
Festungen, wer Risse aufnimmt ꝛc. 185.
Feuerpolizei. 189. 191.
Feuerwerke, unbefugtes Feilhalten. 189.
Feuerzeichen, deren Zerstörung. 165.
Fischen, unberechtigtes. 154.
Fleischesverbrechen. 97.
Formen zu Papiergeld oder Stempelpapier. 185.
Forstarbeit für Geldbuße. 204.
Freiheitsberaubung. 121.
Freiheitsstrafen, Eintheilung und Wirkungen. 10. 203.
— — Berechnung der Dauer. 37.
— — Umwandelung. 38.
— — in Krankenanstalten zu verbüßen. 38.
— Entziehung, einfache. 181.
Frieden, Gefährdung des öffentlichen. 77.
Früchte, Entwendung zum sofort. Verzehren. 193.

Digitized by Google

G.

Gebäude, Diebstahl in bewohnten. 126. 128.
Gefangenwärter und Transporteurs. 75.
Gefängnißstrafe. 37.
— — bei Uebertretungen. 181.
Gegenstände, als Mittel zum Verbrechen. 39.
Geisteskranke, denen die Freiheit entzogen wird. 122.
Geistliche, deren Uebertretungen. 209.
— — Beleidigungen gegen dieselben. 78. 115.
Geldbußen. 38.
— — wann Freiheitsstrafe dafür zu wählen. 39.
— — wann Forst- oder Gemeindearbeit dafür zu wählen. 204.
— — in den Nachlaß zu vollstrecken. 39.
— — bei Uebertretungen. 181.
Gemeindearbeit statt Geldbuße. 204.
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. 158.
Gesandte, Beleidigung derselben. 66.
Geschenke, strafbares Geben und Annehmen. 108.
Geschichte des Strafgesetzbuches. 5.
Geschworene, Verlust der Fähigkeit. 35. 40.
— — Vorschützen falscher Entschuldigung. 80.
— — Beleidig. und Mißhandl. derselben. 78. 115.
— — entscheiden nicht über die Rückfallsfrage. 216.
Gesetze (Straf-), die neben dem Strafgesetzbuch bestehen bleiben. 198.
— — die durch das Strafgesetzbuch aufgehoben sind. 197.
Gewehre, bei Jagdvergehen zu confisciren. 155.
Gewerbtreibende, Untreue derselben. 141.
— — deren Polizeivergehen. 192.
Gewichte, Gebrauch falscher. 139.
— — ungeaichter. 192.
Gewichtspolizei. 192.
Gifte, unbefugte Zubereitung. 189.
Gottesdienst, Störung desselben. 93.
Gotteslästerung. 92.
Gräber, Unfug an denselben. 94.
Güterbestätiger, deren Vergehen. 140.

H.

Haft, persönliche, findet (in der Rheinprovinz) wegen Rückgabe und Schaden statt. 216.
Handelsbücher. 146. 208.
Handelsleute, die ihre Zahlungen einstellen. 146. 208.
Handlungen, strafbare, die vor dem 1. Juli 1851 begangen sind. 201. 203.
Handlungen (strafbare), ihre Eintheilung. 8. 25.
— — auch für Unterlassungen gebraucht. 25.
Haß und Verachtung, Anreizung dazu. 77.

Digitized by Google

Haß und Verachtung, Anreizung dazu gegen Privatpersonen. 193.
Hauscollecten, nicht unter Strafe gestellt. 152.
Hausrechtsverletzung. 123. 191.
Hazardspiel. 151. 186.
— — als Uebertretung. 186.
Hebeammen, deren Verpflichtungen. 118.
Hehlerei. 136.
— — gewohnheitsmäßige. 138.
Herausforderung. 109.
Hilfeleistung bei Unglücksfällen. 186.
Hinrichtung. 30.
Hochverrath, Begriff und Strafe. 58.
— — ob nur begonnen oder vollendet, ist ohne Einfluß auf die Strafe. 60.
Hochverrath, unterlassene Anzeige. 51.
— — Verabredung. 61.
— — Vorbereitung. 62.
Hunde auf Menschen hetzen. 191.

J.

Jagdgewehre, bei Jagdvergehen zu confiscciren. 155.
Jagd-Uebertretungen. 192.
Jagd-Vergehen. 154.
Illegitimität feindlicher Regier. beim Landesverrath. 65.
Inzeß. 99.

K.

Kammern, Verbrechen gegen dieselben oder ihre Mitglieder. 68.
— — Beleidigung oder Mißhandlung derselben. 78. 115.
Kartellträger. 109.
Kautionsleistung, eidliche. 91.
Kindesmord. 112.
Kommission der I. Kammer. 8.
— — der II. Kammer. 7.
Komplott, beim Hochverrath keine blos vorbereitende Handlung. 61.
Konfiscation. 39. 80. 101. 151. 186. 190. 193.
Konkordat mit den Gläubigern, in d. Rheinprovinz. 210.
Konkurrenz der Verbrechen. 56.
Konnerität strafbarer Handlungen. 214.
Körperverletzung. 114.
Krebsen, unberechtigtes. 154.
Kreditpapiere, Verkauf unter dem Werthe. 148.
Kuppelei. 100.
Kuriren, unbefugtes. 117.

L.

Landesverrath. 62.
Landesverweisung, gegen Ausländer. 42. 100. 151.
— — Strafe der Rückkehr. 82.

Digitized by Google

Landstreicher. 82.
Leben, Verbrechen und Vergehen wider daſſelbe. 110.
Legitimität fremder Regierungen beim Landesverrath. 65.
Legitimationspapiere, Fälſchung derſelben. 142.
Leibesfrucht (S. Abtreibung.)
Leichenraub. 94.
Leichnam des Hingerichteten. 31.
— — unbefugtes Beerdigen. 113.
Leihen auf Pfänder. 151.
Lieferanten, Nichterfüllung der Vorträge. 167.
Lotterien, unbefugte Veranſtaltung derſelben. 151.

M.

Maaß- und Gewichts-Polizei. 192.
Maaße, Gebrauch falſcher. 139.
Majeſtätsbeleidigung. 65.
Mäkler, Vergehen derſelben. 141. 149.
Manifeſtationseid, falſcher. 91.
Medicinalperſonen. (S. Aerzte.)
Meineid. 87.
— — Verleitung dazu. 89.
Menſchenraub. 119.
— — Unterſchied von Ausſetzung. 119.
Meuterei. 75.
Mißhandlungen. 113.
Mittel zum Verbrechen zu confisciren. 39.
Mord. 111.
Münzen, Beſchneiden derſelben. 139.
— — Formen. 185.
Münzverbrechen und Münzvergehen. 83.
Müßiggänger, Trunkenbolde ꝛc. 83.

N.

Nachſchlüſſel. 126. 130. 192.
Nachtzeit, Berechnung in der Polizeiaufſicht. 42.
Notarien, die Handelsgeſchäfte treiben. 149.
Nöthigung. 73.
Nothwehr. 52.
Nothzucht. 99.

O.

Oekonomie des Strafſyſtems. 8.
Ordnung, Vergehen gegen dieſ. 76.

P.

Papiergeld, was ihm gleich ſteht. 87.
Päſſe, falſche. 144.
Perſonenſtand, Verbrechen und Bezug auf ihn. 94.

Digitized by Google

Pfandleihepolizei. 193.
Pfandleiher, ihre Vergehen. 151.
— — ihre Uebertretungen. 193.
Pfändungen, Vergehen in Bezug auf sie. 153.
Plakate, Abreißung oder Beschädigung. 80.
Polizeiaufsicht. 41.
— — Beginn, Dauer, Wirkung. 42.
— — Erweiterung gegen Diebe, Räuber und Hehler. 42.
— — für dieselbe Landesverweisung bei Ausländern. 43.
— — Verletzung derselben. 82.
Polizeigerichte, Kompetenz. 214.
Polizeivergehen. 150.
Polizeistunde. 187.
Postbeamte, Verletzung des Briefgeheimnisses. 178.
Privatbeamte unterliegen nicht den Strafen der Untreue. 141.
Privatgeheimnisse, ihre unbefugte Veröffentlichung. 103.
Privatklage bei Injurien. 107.
Pulver, Strafe der dadurch verursachten Brandstiftung. 162.

R.

Raub. 134.
Raupen. 191.
Reciprocität im Verhältniß zu auswärtigen Regierungen. 67.
Rechtsbeistände, deren Vergehen. 178.
Reisepässe, falsche. 144.
Religionsdiener, Beleidigungen oder Mißhandlungen gegen sie. 78. 115.
Religionsgesellschaften. 92.
Rückfall. 56.
— — die Nichtvollstreckung früherer Strafen ohne Einfluß. 58.
— — bei Uebertretungen. 184. 202.
Rückfallsfrage, von Geschwornen nicht zu entscheiden. 216.
Ruhestörungen. 186.

S.

Sachverständige, Beleidigung derselben. 78.
— — Mißhandlung ders. 115.
— — falsche Entschuldigungen. 80.
Schadenersatz, unabhängig von der Bestrafung. 27.
Schamhaftigkeit, Verletzung ders. 101.
Schiedsmänner, Atteste in Injurienprozessen. 212.
Schiedsrichter, die Geschenke nehmen. 168.
Schießpulver, Strafe der dadurch verübten Brandstiftung. 162.
Schiffe, bewohnt. 128.
Schiffsleute, ihre Vergehen. 156.
Schiffsrheder, die ihre Zahlungen einstellen. 146.
— — in der Rheinprovinz. 208.
Schlägerei, Tödtung bei einer. 116.
Schlitten ohne feste Deichsel. 188.

Digitized by Google

Schlosser, Polizeivergehen. 192.
Schlüssel, falsche. 126. 130.
Schmähungen und Verhöhnungen. 77.
Schwangere (S. Abtreibung).
Secundanten. 109.
Selbsthülfe, ohne Gewalt ꝛc. straflos. 83.
Selbstverstümmelung. 81.
Siegel, Erbrechung und Abreißung amtlicher. 80.
Sittlichkeit, Verbr. und Verg. gegen dieselbe. 94.
Solidarität der Verurtheilten. 216.
Sonntagsfeier. 186.
Spielmarken. 186.
Sportel-Excesse. 178.
Staatsbürgerrechte, Verbr. in Bezug auf deren Ausübung. 68.
Standesrechte, Verbrechen in Bezug auf sie. 94.
Stempel zu Geld oder Papiergeld. 185.
Stempelpapier, Verfälschung und strafbarer Gebrauch. 144. 185.
Steuerbeamte, deren Vergehen. 178.
Stockdegen. 189.
Störung des Gottesdienstes. 93.
Strafbestimmungen, die aufgehoben werden. 197.
— — die gültig bleiben. 198.
Strafen im Allgemeinen. 27.
— — Eintheilung. 10. 203.
— — müssen gesetzlich bestimmt sein. 25.
— — gegen Ausländer. 26. 42.
— — selbständige und accessorische. 10.
Strafrechtssysteme, Charakterisirung der bisherigen. 3.
— — Geschichte ihrer Revision. 5.
Strafsystem, Oekonomie. 8.
Strafzeit, Berechnung. 37.
— — Anrechnung der Untersuchungshaft. 38.
— — in Erkrankungsfällen. 38.
Strandung, Verg. in Bezug darauf. 166.
Straßenpolizei. 189.
Sujets mixtes in Kriegsfällen. 64.

T.

Tabackrauchen, verbotswidriges. 192.
Tadel der Staatseinrichtungen, inwiefern straflos. 70.
Tadelnde Urtheile, inwiefern sie nicht strafbar sind. 103.
Telegraphenanstalt, deren Beschädigung. 163.
Telegraphenbeamte, ihre Vergehen. 164.
Territorialität. 26. 42.
Testamente, Unfähigkeit zur Vermögensverfügung. 34. 40.
— — Fälschung derselben. 142.
Theilnahme, überhaupt. 48.
— — an den Vortheilen, an sich nicht strafbar. 50.
Thiere, Sicherheitsmaaßregeln. 188.
— — wilde. 189.

Digitized by Google

Thierquälerei. 187.
Tod des Angeschuldigten vor der Rechtskraft des Urtheils. 39.
Todesstrafe. 27.
— — Rechtfertigung. 28.
— — Schärfung. 29.
— — Vollstreckungsart. 30.
— — Zeugen. 30. 31.
— — bei Staatsverbrechen. 60.
Todtschlag. 111.
Tödtung durch Fahrlässigkeit. 113.
Trunkenbolde. 83.

U.

Uebertretungen, deren Bestrafung. 150.
Ueberschwemmung. 162.
Umhertreiben. 82.
Unfähigkeit zur Ausübung der Ehrenrechte. 34. 40.
— — zur Ausübung der Ehrenrechte, ihre Dauer. 40.
Unfug an Gräbern oder Leichen. 94.
Ungerechtigkeit. 169.
Unterscheidungsjahr, rücksichtlich der Zurechnungsfähigkeit. 52.
Unterschiebung eines Kindes. 94.
Unterschlagung. 130.
Untersuchungshaft, Anrechnung. 38.
Untreue. 140.
Unzucht. 97.
— — widernatürliche. 99.
— — Verleitung zu derselben. 99.
— — mit Adoptivkindern nicht strafbar. 98.
Unzüchtige Schriften, Abbildungen ꝛc. 101.
Unzurechnungsfähigkeit. 51.
Urheber, Unterschied zwischen physischem und intellect. aufgehoben. 49.
Urkundenfälschung. 142.
Urtheil, öffentliche Bekanntmachung. 12.
— — tadelndes, inwiefern straflos. 103.

V.

Verbindungen, geheime. 76.
Verführung zur Unzucht. 101.
Vergiftung. 117.
Verjährung. 54.
— — gegen rechtskräftige Erkenntn. nicht zulässig. 55.
— — der Uebertretungen. 184. 202.
Verleitung zur Auswanderung ꝛc. 81.
Verleumdung der Behörden, Beamten ꝛc. (S. Beleidigung).
— — von Privatpersonen. 103.
Vermögensbeschädigung. 157.
Vernichtung von Urkunden, Rgistern ꝛc. 79. 140.

Digitized by Google

Verschwörung, beim Hochverrath nicht als bloße Vorbereitung strafbar. 61.
Versicherung, Anzündung oder Strandung versicherter Schiffe ꝛc. 140.
Versteigerungen, Vergehen in Bezug auf sie. 152.
Versuch. 44.
— — wie das Verbrechen selbst zu bestrafen. 46.
— — wenn das Verbrechen mit Tod oder lebensw. Zuchth. bestraft wird. 47.
— — bei Vorgehen. 47.
Verwandte als Begünstiger straflos. 50.
Verwechselung eines Kindes. 94.
Vollendung, im Verhältniß zum Versuch. 46.
Vorgesetzter bei Verbrechen der Untergebenen. 179.
Vormünder, s. Unzucht, Untreue ꝛc.

W.

Waffen, Verlust des Rechts sie zu tragen. 35. 40.
Waffen, verborgene. 189.
Wahlen, Verhinderung derselben. 69.
Wahlen, Fälschung bei denselben. 69.
Wahlstimmen, Kauf und Verkauf. 69.
Wanderbücher, deren Fälschung. 144.
Wechsel (s. Urkundenfälschung).
Wegepolizei. 193.
Weidefrevel, nach der Feldpolizei-Ordnung zu bestrafen. 192.
Werkzeuge zum Verbrechen zu confisciren. 39.
Widerstand gegen die Staatsgewalt. 69.
Widerstand, der passive, straflos. 72.
Wucher. 150.

Z.

Zeugen, Beleidigung ders. 78. 115.
— — falsche Entschuldigungen säumiger. 80.
Zeugenbeweis gegen Verleumdungsklagen. 104.
Zeugnisse, falsche Ausstellung. 145.
Zuchthausstrafe. 31.
— — nicht im Verwaltungswege zu schärfen. 34.
Zurechnungsfähigkeit. 51.
Zwang gegen Behörden oder Beamte. 73.
Zweikampf. 107.

Berichtigung.

Seite 127. Zeile 23. vor „Die landesherrliche Unterscheidung“ ist einzuschalten: „Zu 3.“
„ 127. „ 24. vor „aufgegeben“ ist einzuschalten: „hierbei.“

Digitized by Google

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster
Digitized by Google

Digitized by Google